RECHTSFRAGEN DES RUNDFUNKGEBÜHREN-EINZUGSVERFAHRENS AM BEISPIEL DER GEBÜHRENPFLICHT FÜR AUTORADIOS

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der Juristischen Fakultät
der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Alfred Paul Grupp
aus Eislingen

1981

Druckerei Schefenacker, Esslingen

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548922_0001

RECHTSFRAGEN DES RUNDFUNKGEBÜHREN-EINZUGSVERFAHRENS AM BEISPIEL DER GEBÜHRENPFLICHT FÜR AUTORADIOS

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der Juristischen Fakultät
der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Alfred Paul Grupp
aus Eislingen

1981

Druckerei Schefenacker, Esslingen

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Dekan: Prof. Dr. Dieter Reuter
1. Berichterstatter: Prof. Dr. Günter Dürig
2. Berichterstatter: Prof. Dr. Thomas Oppermann

Tag der mündlichen Prüfung: 17. Dezember 1981

meiner Frau

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Literaturverzeichnis	X
Abkürzungsverzeichnis	XIX
I. Einleitung	1
II. Grundlagen des Rundfunkgebührenrechts	6
1. Allgemeine rechtliche Voraussetzungen des derzeitigen Rundfunkgebührensystems	6
a) Die Kompetenz der Bundesländer im Rundfunkgebührenrecht - Entwicklung der Rechtsprechung	6
b) Die Finanzierung der Rundfunkanstalten	9
c) Die Rechtsnatur der Rundfunkgebühr	12
d) Die Verfahrensweise bei der Festlegung der Höhe der Rundfunkgebühr	14
e) Rechtliche Kriterien zur Bemessung der Rundfunkgebührentatbestände und der Höhe der Rundfunkgebühr	17
f) Sendegebietsgrenzen in Baden-Württemberg	21
2. Der Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens (Rundfunkgebührenstaatsvertrag)	23
3. Der Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr	26
a) Rechtsgrundlage für die Bemessung der Gebührenhöhe	26
b) Die Entwicklung der Gebührenhöhe	27
c) Die Errechnung der Gebührenhöhe im Einzelfall	29
4. Transformation der Rundfunkgebührenstaatsverträge in Landesrecht	33
5. Die Satzungen der Landesrundfunkanstalten über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren	34
a) Ermächtigungsgrundlage	34
b) Ausdruck des Selbstverwaltungsrechts	36
6. Die Verordnungen der Landesregierungen über die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht	37
a) Zweck der Rundfunkgebührenbefreiung	37
b) Rechtsgrundlage für die Gebührenbefreiung	38
c) Ermächtigungsgrundlage	39
d) Kritik an der Gebührenbefreiung zu Lasten der Rundfunkanstalten	41

III. Das Rundfunkgebühreneinzugsverfahren 44
1. Die Umstellung des Rundfunkgebühreneinzugsverfahrens der Post auf die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) der Rundfunkanstalten 44
2. Einzelheiten des Gebühreneinzugsverfahrens 48
a) Satzung über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren 48
b) Zahlungsverfahren 49
c) Gebührenzahlung durch Dritte 5o
d) Kosten der Zahlungsübermittlung; Schickschuld 51
e) Säumniszuschläge gem. § 7 Abs.I, II Satzung 51
f) Verzinsung 53
3. Die Grundrechtsbindung im Rundfunkgebühreneinzugsverfahren 53
4. Das Verwaltungsverfahren 56
a) Erforderlichkeit allgemeiner Verfahrensregeln 56
b) Keine Anwendung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes 56
c) Anwendung der allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsverfahrens 58
d) Kosten des Widerspruchsverfahrens 62
5. Das Verwaltungsgerichtsverfahren 64
a) Der Verwaltungsrechtsweg für Streitigkeiten über Rundfunkgebühren 64
b) Die Revisibilität verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen 67

IV. Datenschutz
1. Rechtsgrundlage 7o
2. Nichtanwendung des Medienprivilegs 71
3. Die Funktion des Datenschutzbeauftragten 72
a) Bestellung 72
b) Die Stellung des Datenschutzbeauftragten 72
c) Beanstandungen 74
d) Jahresbericht 75
4. Die allgemeinen Aufgaben des Datenschutzbeauftragten 76
5. Das Rundfunkgebühreneinzugsverfahren 77
a) Datenverarbeitung 77
b) Aufgabenschwerpunkte für den Datenschutzbeauftragten 78
6. Datenschutz bei der Gebühreneinzugszentrale der Rundfunkanstalten (GEZ) 79
a) Rechtsgrundlage der GEZ 79
b) Mißbrauchsmöglichkeiten bei der Datenverarbeitung 79
c) Gebühreneinzug durch die jeweilige Rundfunkanstalt 81
d) Das datenschutzrechtliche Verhältnis zwischen den Rundfunkanstalten und der GEZ 81
e) Anwendung der Landesdatenschutzgesetze 83
f) Einzelfragen des Datenschutzes bei der GEZ 87

V. Die Ermittlung des Sachverhalts 91
1. Die Anzeige durch den Rundfunkteilnehmer 91
2. Die Ursachen der bei der Sachverhaltsermittlung auftretenden Schwierigkeiten 91
3. Werbe- und Informationsmaßnahmen 94
4. Auskunftsanspruch der Rundfunkanstalten 95
a) Auskunftsanspruch gem. Art. 5 Abs. IV RfgebStV 95
b) Erforderlichkeit des Auskunftsanspruchs 95
c) Einzelheiten zum Auskunftsanspruch 97
d) Verwaltungszwangsverfahren, insbesondere Zwangsgeld 98
e) Kein Auskunftsverweigerungsrecht 99
f) Verwertungsverbot von Auskünften im Ordnungswidrigkeitenverfahren 1o1
5. Rundfunkgebührenbeauftragte 1o3
6. Sonstige Informationsmöglichkeiten 1o7
a) Einwohnermeldeämter (Meldebehörden) 1o7
b) Anschriftenprüfung durch die Deutsche Bundespost 114
c) Kraftfahrzeugzulassungsstelle 115
d) Kraftfahrt-Bundesamt 117
e) Finanzbehörden 118

VI. Die grundlegenden Prinzipien für die Rundfunkgebührenpflicht nach dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag 119
1. Der Rundfunkbegriff 119
2. Der Begriff des Rundfunkempfangsgeräts 121
3. Der Rundfunkteilnehmer 122
4. Die Gerätebezogenheit der Rundfunkgebühr 124
5. Die "Eignung" eines Rundfunkgerätes zum Programmempfang als Voraussetzung der Gebührenpflicht 127
6. Das "Bereithalten zum Empfang" 131
a) Definition des "Bereithaltens zum Empfang" 131
b) Kriterien für das "Bereithalten zum Empfang" 133
c) Bereithalten durch Minderjährige, in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte usw. 135
d) Bereithalten durch Duldung 137
e) Technische Voraussetzungen 137
f) Bereithalten eines Autoradios durch den Kraftfahrzeughalter 138
g) Ausländische Kraftfahrzeuge 14o
h) Bereithalten durch Ehegatten 14o
i) Der Ort des Bereithaltens (Standort) 143
7. Beginn der Rundfunkgebührenpflicht 144
8. Ende der Rundfunkgebührenpflicht 146
a) Abmeldung 146
b) Tod des Rundfunkteilnehmers 152
c) Verjährung 153
d) Verwirkung 155
9. Erstattung 156

VII. Einschränkungen beim Bereithalten eines Rundfunkempfangsgeräts 159
1. Fernmelderechtliche Voraussetzungen 159
a) Allgemeine Ton- und Fernsehrundfunkgenehmigung 159
b) Technische Voraussetzungen nach der "Allgemeinen Genehmigung" 161
c) Auswirkungen auf die Rundfunkgebührenpflicht 162
2. Regelungen zum Programmempfang 164
3. Lautstärke 165
4. Urheberrechtliche Vergütungsansprüche 165
a) Abgeltung der urheberrechtsgesetzlichen Vergütungsansprüche durch die Rundfunkgebühr 165
b) Öffentliches Wiedergaberecht als Zweitverwertungsrecht 167

VIII. Rundfunkgebührenpflicht für Autoradios im ausschließlich privaten Bereich 169
1. Rundfunkgebührenpflicht gem. Art. 3 Abs. II Satz 1 RfgebStV für Erstgeräte 169
2. Zweitgerätefreiheit im ausschließlich privaten Bereich gem. Art. 6 Abs. I Satz 1 RfgebStV 169
a) Begriff des "Zweitgeräts" bzw. der "weiteren Geräte" 169
b) Begriff der "Gebührenfreiheit" 17o
c) Begriff der "natürlichen Person" 17o
d) Fallgruppen der Zweitgerätefreiheit, insbesondere "tragbare Geräte" 171
e) Gebührenfreiheit für Zweitgeräte der Ehegatten 173
f) Nichteheliche Lebensgemeinschaft 174
3. Sonderfälle zur Abgrenzung der Zweitgerätefreiheit 177
a) Zweitgeräte in Wohnwagen 177
b) Keine entsprechende Anwendung der Zweitgerätefreiheit für Rundfunkgeräte in Schiffen oder Flugzeugen 178
4. Autoradios von Personen, die mit dem Rundfunkteilnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben (Art. 6 Abs. I Satz 2 RfgebStV) 18o
a) Personen, die mit dem Rundfunkteilnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben 18o
b) Der Begriff der "häuslichen Gemeinschaft" i.S.v. Art. 6 Abs. I Satz 2 RfgebStV 181
c) Die überwiegende Unterhaltsgewährung durch den Rundfunkteilnehmer gem. Art. 6 Abs. I Satz 2 RfgebStV 181
d) Zulassung des Kraftfahrzeugs auf die Eltern 183
e) Mehrere Kraftfahrzeughalter 184
5. Besondere Personengruppen 185
a) Wehrpflichtige 185
b) Studenten, Auszubildende 189
6. Rundfunkgeräte von Mitgliedern diplomatischer Vertretungen und NATO-Angehörigen i.S.v. Art. 6 Abs. V RfgebStV 192

IX. Rundfunkgebührenpflicht für Autoradios im geschäftlichen Bereich 194
1. Das Prinzip der Rundfunkgebührenpflicht für jedes Rundfunkgerät im geschäftlichen Bereich 194
2. Die Tatbestandsmerkmale des Art. 6 Abs. II Satz 1 RfgebStV 196
a) Gewerbliche Zwecke 196
b) Die "andere selbständige Erwerbstätigkeit" 198
c) Nutzung 2oo
d) Geschäftlicher Zweck im Hinblick auf den Rundfunkteilnehmer 2o1
3. Juristische Personen, Personengesellschaften, Behörden usw. als Rundfunkteilnehmer 2o2
a) Grundsätzliche Gebührenpflicht 2o2
b) Personengesellschaften 2o3
4. Zweitgerätefreiheit nach § 4 Abs. I Nr. 1 RfgebStV a.F. 2o4
5. Die unterschiedliche Behandlung von Autoradios in privat genutzten im Gegensatz zu geschäftlich genutzten Kraftfahrzeugen 2o7
a) Voraussetzungen einer unterschiedlichen Behandlung 2o7
b) Unterschiedliche steuerliche Behandlung als wesentliches Differenzierungskriterium 2o8
c) Weitere Differenzierungskriterien 212
6. Die Gebührenpflicht für Autoradios in teils geschäftlich teils privat genutzten Kraftfahrzeugen 216
a) Umfang der geschäftlichen Nutzung 216
b) Kein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz 218
c) Widersprüchliche Angaben zum Umfang der geschäftlichen Nutzung des Kfz 221
d) Besondere Berufsgruppen 221
7. Die Gebührenpflicht für Autoradios bei teils selbständiger teils unselbständiger Tätigkeit des Rundfunkteilnehmers 223
8. Private Autoradios in firmeneigenen Kraftfahrzeugen 225
a) Einbau privater Autoradios 225
b) Die Rechtsunsicherheit nach dem alten Rundfunkgebührenstaatsvertrag 226
c) Die Fiktion des Art. 2 Abs. II Satz 2 RfgebStV 228
d) Die Beurteilung der Fiktion des Art. 2 Abs. II Satz 2 RfgebStV 229
e) Gebührenzahlung durch Dritte, insbesondere durch den Fahrer des Kfz 232
f) Untersagung des Einbaus und der Nutzung privater Autoradios 233
9. Tragbare Rundfunkgeräte, die in geschäftlich genutzten Kraftfahrzeugen mitgeführt werden 236
a) Ausschließliche Nutzung im geschäftlichen Bereich 236
b) Teils geschäftliche teils private Nutzung des Kfz 236
c) Tragbare Rundfunkgeräte von Nichtselbständigen 237
d) Eingebaute Rundfunkgeräte von Nichtselbständigen 239

10. Lautsprecher 239
a) Die Installation von Lautsprechern 239
b) Der Meinungsstreit nach der früheren Rechtslage 240
c) Lautsprecher als Rundfunkempfangsgerät nach Art. 2 Abs. I Satz 2 RfgebStV n.F. 243
d) Die Frage der "Zuordnung" von Lautsprechern i.S.v. Art. 2 Abs. I Satz 3 RfgebStV 245
e) Gebührenpflicht für Rundfunkgeräte in Omnibussen 254
11. Vermietung und Leasing von Kraftfahrzeugen 259
a) Herkömmliche Autovermietung 259
b) Leasing 260
12. Autoradios als Dienstgeräte der Deutschen Bundespost gem. Art. 6 Abs. IV RfgebStV 264
13. Autoradios als Dienstgeräte der Rundfunkanstalten gem. Art. 6 Abs. IV RfgebStV 266

X. Die "Händlergebühr" gemäß Art. 6 Abs. III RfgebStV für Geräte zu Prüf- und Vorführzwecken 268
1. Das Prinzip der sogenannten "Händlergebühr" 268
a) Sinn und Zweck der Regelung 268
b) Keine unzulässige Doppelbelastung 268
c) Gebührenberechnung 269
2. Privilegierte Unternehmen i.S.v. Art. 6 Abs. III RfgebStV 271
3. Das Bereithalten zum Empfang zu Prüf- und Vorführzwecken 271
a) Prüf- und Vorführzwecke i.S.v. Art. 6 Abs. III Satz 1 RfgebStV 271
b) Das Bereithalten "zum Empfang" 272
c) Das "Bereithalten" 273
4. Bereithalten durch das Kraftfahrzeuggewerbe 275
a) Das "Bereithalten" 275
b) Prüf- oder Vorführzwecke 276
c) Abgrenzungsschwierigkeiten 277
5. Abgrenzung der privilegierten Rundfunkgeräte zu anderen Geräten der Unternehmen nach Art. 6 Abs. III RfgebStV 278
a) Nichtprivilegierte Rundfunkgeräte 278
b) Private Rundfunkgeräte des Rundfunkfachhändlers 278
c) Vorführautoradios 279
d) Autoradios in Vorführwagen 282

XI. Rundfunkgebührenbefreiung 289
1. Befreiungsverfahren 289
a) Überblick 289
b) Antragserfordernis 289
c) Gewährung der Gebührenbefreiung nur mit zukünftiger Wirkung 291
d) Befristung der Gebührenbefreiung auf längstens 3 Jahre 293
e) Glaubhaftmachung der Befreiungsvoraussetzungen 293
f) Verfahrenszuständigkeiten 295
2. Materieller Teil der Befreiungsverordnung 297

3. Rundfunkgebührenbefreiung für Angehörige der Haushaltsgemeinschaft 297
4. Gebührenbefreiung für Rundfunkgeräte in geschäftlich genutzten Kraftfahrzeugen 299
a) Problemstellung und Meinungsstand 299
b) Fehlende ausdrückliche Regelung bzw. Ermächtigung 3oo
c) Keine Rundfunkgebührenbefreiung gem. § 1 BefrVO im geschäftlichen Bereich 3oo
d) Keine Gebührenbefreiung aus Billigkeitsgründen gem. § 2 BefrVO im geschäftlichen Bereich 3o3
e) Zusammenfassung 3o3
5. Gebührenbefreiung für Autoradios in besonderen Betrieben und Einrichtungen 3o4

XII. Rundfunkgebührenforderungen als bevorrechtigte Forderungen im Konkursverfahren 3o6
1. Überblick 3o6
2. Keine Bevorrechtigung nach § 61 Abs. I Nr. 2 KO 3o7
3. Bevorrechtigung nach § 61 Abs. I Nr. 3 KO 3o7

XIII. Vollstreckungsverfahren 31o
1. Das Vollstreckungsverfahren nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz 31o
a) Rechtsgrundlage und Zuständigkeit 31o
b) Das eigentliche Vollstreckungsverfahren 31o
2. Der Richtervorbehalt für die Durchsuchung einer Wohnung in der Zwangsvollstreckung 311
3. Vollstreckung von Bagatellforderungen 313
4. Formerfordernisse bei Vollstreckungsersuchen 316
a) Problemstellung und Meinungsstand 316
b) Formerfordernisse 317

XIV. Ordnungswidrigkeitenverfahren 319
1. Sanktionen auf dem Gebiet des Rundfunkgebührenwesens 319
2. Die Verfassungsmäßigkeit von Art. 9 Abs. I Nr. 2 RfgebStV 321
3. Zuständigkeits- und Verfahrensfragen 323
a) Zuständigkeit 323
b) Antragsverfahren 324
c) Sachverhaltsermittlung 325
d) Höhe der Geldbuße 325
e) Benachrichtigungspflicht der Behörde 326
f) Kosten 326
g) Einziehung 326
h) Erzwingungshaft 327
i) Zweck des Ordnungswidrigkeitenverfahrens 327
4. Tatbestandsprobleme 328
a) Das Tatbestandsmerkmal "länger als 6 Monate", Art. 9 Abs. I Nr. 2 RfgebStV 328
b) Das Bereithalten eines Rundfunkgerätes als Tatbestandsmerkmal i.S.v. Art. 9 Abs. I Nr. 2 RfgebStV 329
c) Verfolgungsverjährung 332
d) Antragsverjährung 333

XV. Schlußbetrachtung 335

Sachverzeichnis 339

Anlagen XXII

1 - Rundfunkgebührenstaatsvertrag
2 - Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr
3 - Satzung
4 - Befreiungsverordnung
5 - Landesdatenschutzgesetz
6 - Teilnehmerstatistik, Stand 31.12.1980

L I T E R A T U R V E R Z E I C H N I S

Aubert, Joachim	Fernmelderecht, 2. Aufl. 1962; 3. Aufl. 1974 (Bd. I, II)
Bachof, Otto	in: Wolff-Bachof, Verwaltungsrecht I, 9. Aufl. 1974; II, 4. Aufl. 1979; III, 4. Aufl. 1978
Badura, Peter	- Das Verwaltungsverfahren, in: Erichsen-Martens, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl. 1979, S. 267 ff. - Verfassungsrechtliche Bindungen der Rundfunkgesetzgebung, 1980
Balke, Michael	Telefon- und Kraftfahrzeugkosten im Einkommensteuerrecht, Finanz-Rundschau 1979, 319
Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann	ZPO, 39. Aufl. 1981
Bausch, Hans	- 25 Jahre ARD - 25 Jahre Rundfunkpolitik, in: Königsteiner Gespräche (Hrsg. Hans Bausch), 1975, S. 7 - Zweieinhalb Jahrzehnte Rundfunkpolitik, ARD-Jahrbuch 1975, S. 18 - Der Staat als Mäzen des Rundfunks? in: Martin Löffler (Hrsg.), Der Staat als Mäzen der Medien?, 1981, S. 26 - Rundfunk in Deutschland (Hrsg. Hans Bausch), Hans Bausch, Rundfunkpolitik nach 1945, Bd. 3, Erster Teil; Bd. 4, Zweiter Teil, 1980
Behnke-Gürtler, Margita	Anstöße zu Kommunikationsprozessen durch Datenschutzbeauftragte, Film und Recht 1981, 15
Berg, Klaus	- Das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren, Vorbemerkungen zu den Satzungen der Landesrundfunkanstalten, ARD-Jahrbuch 1971, S. 251 - in: Lehr/Berg, Rundfunk und Presse in Deutschland, Texte, 1. Aufl. 1971; 2. Aufl. 1976
Bethge, Herbert	- in: Stern/Bethge, Funktionsgerechte Finanzierung der Rundfunkanstalten durch den Staat, 1968 - Die verfassungsrechtliche Problematik der Zulassung von Rundfunkveranstaltern des Privatrechts, 1981
Bley/Mohrbutter	Vergleichsordnung, Kommentar, 4. Aufl. 1979
Böhle-Stamschräder	Konkursordnung, Kommentar, 12. Aufl. 1976
Bohley, Peter	Gebühren und Beiträge, 1977
Brack, Hans	Organisation und wirtschaftliche Grundlagen des Hörfunks und des Fernsehens in Deutschland, 1968

Braun/von Rotberg	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg, Kommentar, 1977
Bürrig, Karl-Heinz	Bestimmungen über Ton- und Fernseh-Rundfunkgenehmigungen, 1963
Bull, Hans Peter	- Tätigkeitsberichte des Bundesbeauftragten für den Datenschutz - Datenschutz als Informationsrecht und Gefahrenabwehr, NJW 1979, 1177
Delp, Ludwig	Das gesamte Recht der Presse, des Buchhandels, des Rundfunks und des Fernsehens, Loseblattsammlung, Band IV
Dittmann, Armin	Verwaltungsverfahrensgesetz und Schule, in: Birk/Dittmann/Erhardt (Hrsg.), Kulturverwaltungsrecht im Wandel, 1981, S. 65
Dreher/Tröndle	Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 39. Aufl. 1980
Dubischar, Roland	Grundsätze der Beweislastverteilung im Zivil- und Verwaltungsprozeß, JuS 1971, 385
Dürig, Günter	in: Maunz-Dürig-Herzog-Scholz, Grundgesetz, Kommentar, Loseblattsammlung
Ebenroth, Carsten Thomas	Der Finanzierungs-Leasing-Vertrag als Rechtsgeschäft zwischen Miete und Kauf - BGH, Betr 1977, 395; JuS 1978, 588
Eichler, Friedrich	Die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht in der Bundesrepublik, ZfSH 1970, 313
Erbs-Kohlhaas	Strafrechtliche Nebengesetze, Loseblattsammlung
Erichsen-Martens	Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl. 1979
Eyermann-Fröhler	Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar, 8. Aufl. 1980
Fessmann, Ingo	Rundfunk und Rundfunkrecht in der Weimarer Republik, 1973
Finger, Hans-Joachim	Eisenbahnverkehrsordnung, Loseblattsammlung
Flechsig, Norbert P.	Der Leistungsintegritätsanspruch des ausübenden Künstlers, Diss. Freiburg 1976
Fliegauf-Maurer	Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Baden-Württemberg, Kommentar, 1975
Forsthoff, Ernst	Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 10. Aufl. 1973
Fromm, Günter	Erweiterte Freifahrt für Behinderte, NJW 1980, 7
Fromm/Nordemann	Urheberrecht, Kommentar, 4. Aufl. 1979
Fuckner, Gerhard	Das Melderechtsrahmengesetz, NJW 1981, 1016
Fünfgeld, Hermann	Die Finanzpolitik der Rundfunkanstalten im Spannungsfeld zwischen Programmauftrag und Gebührenhoheit der Länder, in: Königsteiner Gespräche (Hrsg. Hans Bausch), 1975, S. 43
Fuhr, Eberhard	Kommentar zur Gewerbeordnung, Bd. I, Loseblattausgabe

Fuhr, Ernst W.	- Die Neuregelung des Rundfunkgebühren-wesens, ZDF Jahrbuch 1969, S. 154 - in: Ernst W. Fuhr, Ekkehard Britten, Walter Konrad, Dieter Landmann, Oswald Ring, ZDF-Staatsvertrag, Kommentar, 1972
Full/Möhl/Rüth	Straßenverkehrsrecht, 1980
Gall, Andreas	Rundfunkgebührenpflicht für Autoradios, Film und Recht 1978, 657
Gallwas-Schneider-Schwappach-Schweinoch-Steinbrinck	Datenschutzrecht, Loseblattausgabe
Geiger, Willi	Sicherung der Informationsfreiheit des Bürgers im Fernsehen als Verfassungsproblem, in: Geiger/Mai/Burghart (Hrsg.), Der öffentlich-rechtliche Rundfunk, 1978, S. 11
Gamm, Otto-Friedrich Frh. von	Urheberrechtsgesetz, 1968
Göhler, Erich	Ordnungswidrigkeitengesetz, Kommentar, 6. Aufl. 1980
Gottschick/Giese	Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 6. Aufl. 1977
Grell, Rainer	Landesdatenschutzgesetz für Baden-Württemberg, 1980
Grosser, Hans-Dieter	Rechtswegfragen im Zusammenhang mit der Befreiung von der Fernseh-Rundfunk-Gebühr, I., BayVBl. 1980, 487
Grupe, Torsten	Der gespeicherte Bürger - Auf dem Weg in den Computerstaat, 1979
Grupp, Alfred	- Rundfunkgebührenpflicht für Autoradios, Film und Recht 1978, 657 - Broadcast receiving licence fees for radio sets in motor vehicles used for commercial purposes, EBU-Review, März 1979, S. 62 - Aus der Entwicklung des Rundfunkgebühren-rechts, 1. Folge, Film und Recht 1979, 185; 2. Folge 1979, 638 - Rundfunkgebührenpflicht für Autoradios in geschäftlich genutzten Kraftfahrzeugen, BB 1980, 236
Gusy, Christoph	Grundrechtsschutz gegen Wohnungsdurchsuchungen durch den Gerichtsvollzieher - BVerfGE 51, 97; JuS 1980, 718
Hendriks, Birger	Das "Medienprivileg" im Rundfunk, Film und Recht 1979, 407
Herbers, Heinz-Hermann	Wirtschaftliche Grundlagen und Probleme des Rundfunks, in: Aufermann-Scharf-Schlie (Hrsg.), Fernsehen und Hörfunk für die Demokratie, 1979
Herrmann, Günter	- Die Rundfunkanstalt, AöR Bd. 90 (1965), 286 - Zur Zuständigkeit für die Regelung der Rund-funkgebühren, UFITA Bd. 50 (1967), S. 147 - Zum Rechtsstreit um die Rundfunkgebühren, Film und Recht 1968, 159

	- Fernsehen und Hörfunk in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, 1975
	- Rundfunkgesetz, Textsammlung, 2. Aufl. 1977
Herrmann-Heuer	Kommentar zur Einkommensteuer und Körperschaftssteuer, Bd. II, Loseblattausgabe
Herzog, Roman	in: Maunz-Dürig-Herzog-Scholz, Grundgesetz, Kommentar, Loseblattsammlung
Heydt, Volker	Rundfunkfinanzierung aus dem Staatshaushalt, AöR Bd. 1oo (1975), S. 584
Hohn, Hannsjosef	Gebührenpflichtige Verwendung von Fernsehgeräten bzw. Monitoren in Betrieben, BB 1978, 382
Holch, Georg	Anmerkung zu LG Ulm, Die Justiz 1979, 227
Hübschmann-Hepp-Spitaler	Kommentar zur Abgabenordnung und zur Finanzgerichtsordnung, 7. Aufl., Loseblattausgabe
Ingensand, Harald	Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland, ZDF Jahrbuch 1974, S. 84
Internationales Handbuch für Rundfunk und Fernsehen 198o/1981, Hans Bredow-Institut Hamburg, 198o	
Ipsen, Hans Peter	Die Rundfunkgebühr, 2. Aufl. 1958
Jäger-Lent	Konkursordnung, Kommentar, Bd. I, 8. Aufl. 1958
Jagusch, Heinrich	Straßenverkehrsrecht, 25. Aufl. 198o
Jarass, Hans D.	Die Freiheit der Massenmedien, 1978
Kalb, Werner	Rundfunkgebühren für mehrere Lautsprecher in jeweils getrennten Räumen (OVG Bremen v. 14.o2.1979, OVG II BA 18/78), Film und Recht 198o, 616
Katz, Alfred	Grundkurs im öffentlichen Recht, 4. Aufl. 198o
KEF (Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten), 1. Bericht 1977, 2. Bericht 1979	
Kiefer, Marie-Luise	Werbung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk, Media Perspektiven 1981, 328
Kimminich, Otto	Fernmeldemonopol und Rechtsstaatlichkeit, DÖV 1976, 649
Klein, Hans H.	Die Rundfunkfreiheit,1978
Klein/Orlopp	Abgabenordnung, Kommentar, 1977
Kleinknecht, Theodor	StPO, 35. Aufl. 1981
Klingler, Udo	Anmerkungen zu LG Koblenz und OLG Koblenz, ArchivPF 1979, 366 und OLG Karlsruhe, ArchivPF 198o, 86
Klöpfer, Michael	Die lenkende Gebühr, AöR 97 (1972), S. 232 ff.
Knapp, Wolfgang	Das Recht der Ordnungswidrigkeiten, JuS 198o, 6o9
Knemeyer, Franz-Ludwig	Anmerkung zu BVerwGE 29, 214 ff., DVBl. 1968, 922
Knott, Brigitte	Bausteine einer journalistischen Ethik? Datenschutz als publizistische Aufgabe, FUNK-Korrespondenz, Nr. 4, 21.o1.1981, S. 1

Kölble, Josef	Keine Bundeskompetenz für das Rundfunkgebührenwesen?, DÖV 1969, 279
Konrad, Walter	- Zur Zahlungspflicht bei der Fernsehgebühr, Film und Recht 1968, 197 - Wer ist Gläubiger der Fernsehgebühr, Film und Recht 1968, 289 - in: Ernst W. Fuhr, Ekkehard Britten, Walter Konrad, Dieter Landmann, Oswald Ring, ZDF-Staatsvertrag, Kommentar, 1972 - Datenschutz im ZDF, ZDF Jahrbuch 1979, 146
Kopp, Ferdinand O.	Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl. 1980
Krieger, E.A.	Zum Standort des Datenschutzbeauftragten im Unternehmen, Datenschutz/Datensicherung, Heft 4/1980, S. 205
Kriewitz, Günther	Das ruinöse Füllhorn, Stuttgarter Zeitung vom 20.09.1974, S. 15
Kröger, Klaus	Juristische Personen des öffentlichen Rechts als Grundrechtsträger, JuS 1981, 26
Kübler, Friedrich	Kommunikation und Verantwortung, 1973
Kull, Edgar	Kommunikationsfreiheit und neue Medien, AfP 1977, 251
Labus, Otto	Aufwendungen für ein Autoradio, Anmerkung, BB 1970, 521
Lademann/Söffing/Brockhoff	Kommentar zum Einkommensteuergesetz, Bd. I, Loseblattausgabe
Landmann-Rohmer	Gewerbeordnung, Bd. I, Kommentar, Loseblattausgabe
Lange, Klaus	Über besondere verfassungsrechtliche Anforderungen an das Rundfunkprogramm, in: Presserecht und Pressefreiheit, Festschrift für Martin Löffler, 1980, S. 195
Larenz, Karl	Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 4. Aufl. 1979
Lehmann, Hans-Joachim	Ein Rechenzentrum mit Spezialaufgaben, Erste Erfahrungen mit dem neuen Rundfunkgebühreneinzug, ARD-Jahrbuch 1977, S. 70
Lehr, Wolfgang	in: Lehr/Berg, Rundfunk und Presse in Deutschland, Texte, 1. Aufl. 1971; 2. Aufl. 1976
Leibholz/Rinck	Grundgesetz, Kommentar, 6. Aufl., Loseblattausgabe
Lerche, Peter	- Rechtsprobleme des Werbefernsehens, 1965 - in: Bullinger-Kübler (Hrsg.), Rundfunkorganisation und Kommunikationsfreiheit, 1979, S. 15 - Die Rechtsnatur von Streitsachen aus Rundfunksendungen, in: Presserecht und Pressefreiheit, Festschrift für Martin Löffler, 1980, S. 217
Leuze, Ruth	1. Tätigkeitsbericht der Landesbeauftragten für den Datenschutz in Baden-Württemberg, 1980

Lichtenfeld, Ulf	Öffentliches Recht: Aufsicht über das ZDF, JuS 1980, 822
Lieb, Wolfgang	Kabelfernsehen und Rundfunkgesetze, 1974
Linnenkohl, Karl	- Der betriebliche Beauftragte für den Datenschutz, NJW 1979, 1190 - Datenschutz und Tätigkeit des Betriebsrats, NJW 1981, 202
Löffler, Martin	- Brauchen wir einen neuen Presse- und Rundfunkbegriff?, Film und Recht 1980, 298 - 47. Tagung des Studienkreises für Presserecht und Pressefreiheit, NJW 1980, 1612
Maier, Oskar	Nach der Gebührenerhöhung, ARD-Jahrbuch 1971, S. 23
Maunz, Theodor	in:Maunz-Dürig-Herzog-Scholz, Grundgesetz, Kommentar, Loseblattsammlung
Mauser, Karl	Anmerkung zum BVerwGE 29, 214, ArchivPF 1968, 861
Mentzel-Kuhn-Uhlenbruck	Konkursordnung, 9. Aufl. 1979
Michel-Bericht	Bericht der Kommission zur Untersuchung der rundfunkpolitischen Entwicklung im südwestdeutschen Raum (Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland), 1970
Müller, Fritz	Straßenverkehrsrecht, Bd. I, 22. Aufl. 1969
Nagel, Hannelore	- Die Rechtsbeziehungen zwischen Rundfunkanstalt und Rundfunkteilnehmer und die Stellung der Post, Diss. Würzburg 1967 - Hörfunk- und Fernsehgebühr, Ein Vergleich, Film und Recht 1968, 164
Naujoks, Rolf	Der Anwendungsbereich des Verwaltungsverfahrensgesetzes, JZ 1978, 42
Oestreicher, Ernst	Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, Loseblattausgabe
Oppermann, Karl Stefan	- Das Gebühreneinzugssystem der Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland, Media Perspektiven 1978, 757 - Das Gemeinschaftsrechenzentrum für den Gebühreneinzug der Rundfunkanstalten - ein Datenbanksystem mit Online-Verarbeitung, IBM-Nachrichten 1979, S. 245
Oppermann, Thomas	Kulturverwaltungsrecht, 1969
Ordemann-Schomerus	Bundesdatenschutzgesetz, 2. Aufl. 1978
Ossenbühl, Fritz	- Rundfunkfreiheit und die Finanzautonomie des Deutschlandfunks, 1969 - Rundfunk zwischen Staat und Gesellschaft, 1975
Ott, Horst	Zum Abzug der Aufwendungen für ein Autoradio, BB 1975, 1200

Pflüger/Belz	Meldegesetz für Baden-Württemberg, 2. Aufl. 1980
Rebmann/Roth/Herrmann	Ordnungswidrigkeitengesetz, Kommentar, Loseblattausgabe
Ridder, Helmut	- Die Zuständigkeit zur Gesetzgebung über den Rundfunk, in: Zehner (Hrsg.), Der Fernsehstreit vor dem Bundesverfassungsgericht, Bd. 1, 1964, S. 292 - Anmerkung zur BVerwGE v. 06.05.1977, VII C 67/75, in: Schulze, Rechtsprechung zum Urheberrecht, Loseblatt-Entscheidungssammlung, Bd. X, VG 12
Ring, Wolf-Dieter	Deutsches Presse- und Rundfunkrecht, Textsammlung, Loseblattausgabe
Rosenberg-Schwab	Zivilprozeßrecht, 13. Aufl. 1981
Ruckriegel/von der Groeben/ Hunsche	Datenschutzgesetz NRW, Kommentar, 1979
Rudolf, Walter	Rundfunkgebühr, in: Ingo von Münch, Besonderes Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 1979, S. 753
Scharf, Albert	- Leistungsentgelt oder politischer Preis? Probleme der Rundfunkgebühren, ARD-Jahrbuch 1969, S. 50 - Das neue Rundfunkgebührenrecht, Vorbemerkungen zu den beiden Staatsverträgen der Länder über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens und über die Höhe der Rundfunkgebühr, ARD-Jahrbuch 1970, S. 297 - Kabelfernsehen und Rundfunkbegriff, in: Königsteiner Gespräche (Hrsg. Hans Bausch), 1975 - Aufsicht bei Funk und Fernsehen, in: Bund Deutscher Verwaltungsrichter (Hrsg.), Dokumentation zum 5. Dt. Verwaltungsrichtertag 1977, 1978, S. 103
Schmidt, Walter	- Rundfunkfreiheit und Rundfunkgewährleistung, ZRP 1980, 132 - Die Rundfunkgewährleistung, 1980
Schmücker, Rainulf	Auch ein 50-Jahr-Jubiläum - Die Leistungen der Post für den Rundfunk und die Entgelte, ARD-Jahrbuch 1973, S. 41
Schneider, Egon	Die vollstreckungsrichterliche Durchsuchungsanordnung, NJW 1980, 2377
Schneider, Hans	Informationsfreiheit und Rundfunkgenehmigung, NJW 1961, 53
Schneider, Werner	Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Baden-Württemberg, Kommentar, 1974
Schönke-Baur	Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- und Vergleichsrecht, 10. Aufl. 1978
Schönke-Schröder	Strafgesetzbuch, Kommentar, 20. Aufl. 1980

Schweinoch, Joachim	- in: Gallwas/Schneider/Schwappach/Schweinoch/Steinbrinck, Datenschutzrecht, Loseblattausgabe - in: Schweinoch/Geiger, Bayerisches Datenschutzgesetz, Kommentar, 1978 - MRRG - ein Kompromiß, Datenschutz-Berater 3/1981, S. 2
Seeger, Richard	Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Baden-Württemberg, Kommentar, 1974
Seip, Theo	Die Durchsuchung der Wohnung des Schuldners nach der Entscheidung des BVerfG vom 3.4.1979, DGVZ 1979, 97
Sell, Friedrich Wilhelm Freiherr von	Ohne die Post, Der neue Gebühreneinzug ab 1976, ARD-Jahrbuch 1974, S. 31
Sieber, Ulrich	Computerkriminalität und Strafrecht, 1977; Nachtrag 1980 zur 1. Aufl.
Simitis/Dammann/Mallmann/Reh	Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz, 1978
Simon, Dietrich V.	Forum: Rechtsprobleme der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, JuS 1980, 252 m.w.N.
Sölch, Rudi	- Rundfunkeigener Gebühreneinzug - Erste Erfahrungen und Ergebnisse, ZDF Jahrbuch 1976, S. 119 - Die Diskussion um einen neuen Rundfunkgebührenstaatsvertrag aus der Sicht des ZDF, ZDF Jahrbuch 1977, S. 91
Spreng-Birn-Feuchte	Die Verfassung des Landes Baden-Württemberg, 1954
Statistisches Jahrbuch 1980, Statistisches Bundesamt (Hrsg.)	
Stelkens/Bonk/Leonhardt	Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar, 1978
Stern/Bethge	Funktionsgerechte Finanzierung der Rundfunkanstalten durch den Staat, 1968
Stober, Rolf	Gesetzesentwicklung im Gewerberecht, NJW 1980, 2335
Süddeutscher Rundfunk	- Bericht über die rundfunkpolitische und finanzielle Situation des Süddeutschen Rundfunks, An die Mitglieder des Landtages von Baden-Württemberg, 1975 - Jahres- und Geschäftsberichte, 1977, 1978, 1979
Sympher, Peter	Zur Strafbarkeit des "Schwarzhörens", DVBl. 1951, 464
Tettinger, Peter J.	Neue Medien und Verfassungsrecht, 1980
Thieme, Werner	Der Finanzausgleich im Rundfunkwesen, AöR Bd. 88 (1963), S. 45
Thomas-Putzo	ZPO, 11. Aufl. 1981
Tipke-Kruse	Abgabenordnung, Kommentar, 9. Aufl., Loseblattausgabe
Trittel, Manfred	"Erhöhtes Beförderungsentgelt" bei Schwarzfahrern, BB 1980, 497

Ule/Laubinger	Verwaltungsverfahrensrecht, 2. Aufl. 1979
Varnbühler, Axel von	Rechtsfragen der Rundfunkfinanzierung, Film und Recht 1979, 63o
Wagner, Egon	Auf der Basis eines neuen Rechtsverhältnisses, Anmerkungen zu den Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bundespost und Rundfunkanstalten, ARD-Jahrbuch 1974, S. 3o2
Weber, Gustav	Rundfunkgebühren für Lautsprecher in Hotels, Film und Recht 1978, 146
Wehmeier, Klaus	Die Geschichte des ZDF, Teil I, 1979
Wendt, Rudolf	Die Gebühr als Lenkungsmittel, 1975
Wienke, Ulrich	Rechtswegfragen im Zusammenhang mit der Befreiung von der Fernseh-Rundfunk-Gebühr, II., BayVBl. 198o, 489
Wilke, Dieter	Gebührenrecht und Grundgesetz, 1973
Wingen, Max	Der soziologische Tatbestand der nichtehelichen Lebensgemeinschaften, FamRZ 1981, 331
Wittig-Terhardt, Margret	- Im Rahmen eines neuen Gebührenrechts, Anmerkungen zur Gebührenleistung und Gebührenbefreiung, ARD-Jahrbuch 1976, S. 277 - Rundfunkrecht, in: Medienrecht, Stichwörter für die Praxis (Hrsg. Schiwy/Schütz) 1977, S. 157
Wochner, Manfred	Anmerkung zu BVerfGE 51, 97, NJW 1979, 25o9
Wolff-Bachof	Verwaltungsrecht I, 6. Aufl. 1965 (Wolff); 9. Aufl. 1974; II, 4. Aufl. 1979; III, 4. Aufl. 1978
Zehner, Günter	Der Fernsehstreit vor dem Bundesverfassungsgericht, Dokumentation, Bd. 1, 1964; Bd. 2, 1965
Zeidler, Karl	Probleme der Rundfunkgebühr, 1961

A B K Ü R Z U N G S V E R Z E I C H N I S

a.A.	anderer Ansicht
aaO	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
ADAC	Allgemeiner Deutscher Automobil-Club
a.F.	alte Fassung
AfP	Archiv für Presserecht
AG	Amtsgericht
Amtsbl.	Amtsblatt
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
ArbG	Arbeitsgericht
ArchivPF	Archiv für das Post- und Fernmeldewesen
ARD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Az	Aktenzeichen
Bad.	Baden; badisch
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAnz	Bundesanzeiger
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BB	Betriebsberater
Bd.	Band
BefrVO	Verordnung der Landesregierung über die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (Befreiungsverordnung)
Betr	Der Betrieb
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BFH	Bundesfinanzhof
BPM	Bundespostministerium
BOKraft	Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr
BR	Bayerischer Rundfunk
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BStBl	Bundessteuerblatt
Buchholz	Sammel- und Nachschlagewerk der Rechtsprechung des BVerwG, Hrsg. Buchholz
BVerfGE	Bundesverfassungsgerichtsentscheidung
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVersG	Bundesversorgungsgesetz
BVerwGE	Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung
DB	Der Betrieb
DBP	Deutsche Bundespost
ders.	derselbe
DGVZ	Deutsche Gerichtsvollzieherzeitung
d.h.	das heißt
dies.	dieselbe
Diss.	Dissertation
DLF	Deutschlandfunk
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
Drucks.	Drucksache
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
DW	Deutsche Welle
E	Entscheidung (im Anschluß an die Benennung des Gerichts)
EBU	European Broadcasting Union
EDV	Elektronische Datenverarbeitung

EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte
epd	Evangelischer Pressedienst
EStG	Einkommensteuergesetz
ESVGH	Entscheidungen des Hessischen VGH und des VGH Baden-Württemberg
EVO	Eisenbahn-Verkehrsordnung
f.; ff.	folgend ; folgende
FAG	Fernmeldeanlagengesetz
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FEVS	Sammlung "Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte"
Fn.	Fußnote
FR	Finanz-Rundschau
FS	Fernsehen
FuR	Film und Recht
G	Gesetz
GABl.	Gemeinsames Amtsblatt
GBl.	Gesetzblatt
gem.	gemäß
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
GewArch.	Gewerbearchiv
GewO	Gewerbeordnung
GEZ	Gebühreneinzugszentrale
GG	Grundgesetz
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GüKG	Güterkraftverkehrsgesetz
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GvKostG	Gerichtsvollzieherkostengesetz
GVL	Gesellschaft für die Verwertung von Leistungsschutzrechten
Halbs.	Halbsatz
HF	Hörfunk
HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
HR	Hessischer Rundfunk
Hrsg.	Herausgeber
i.d.F.v.	in der Fassung vom
i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KAG	Kommunalabgabengesetz
KEF	Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten
Kfz	Kraftfahrzeug
KG	Kommanditgesellschaft
KO	Konkursordnung
KraftStG	Kraftfahrzeugsteuergesetz
LAG	Landesarbeitsgericht
LDSG	Landesdatenschutzgesetz
LG	Landgericht
LGebG	Landesgebührengesetz
LK	Leipziger Kommentar
LPVG	Lanespersonalvertretungsgesetz
LSozG	Landessozialgericht
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
LVwVG	Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz
LVwVGKO	Vollstreckungskostenordnung
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
m.E.	meines Erachtens
MeldeG	Meldegesetz
MRRG	Melderechtsrahmengesetz
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NDR	Norddeutscher Rundfunk

n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NRW	Nordrhein-Westfalen
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWi	Ordnungswidrigkeit
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
RB	Radio Bremen
Reg.Bl.	Regierungsblatt
Rf	Rundfunk
RfgebStV	Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens (Rundfunkgebührenstaatsvertrag)
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIAS	Rundfunk im amerikanischen Sektor von Berlin
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
RuF	Rundfunk und Fernsehen
s.	siehe
S.	Seite
s.a.	siehe auch
SchwbG	Schwerbehindertengesetz
s.d.	siehe dort
SDR	Süddeutscher Rundfunk
SFB	Sender Freies Berlin
SGB	Sozialgesetzbuch
sog.	sogenannt
SR	Saarländischer Rundfunk
StAnz	Staatsanzeiger
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
st.Rspr.	ständige Rechtsprechung
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
SWF	Südwestfunk
TÜV	Technischer Überwachungsverein
u.a.	unter anderem
UFITA	Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht
u.U.	unter Umständen
Verf.	Verfassung
VerglO	Vergleichsordnung
VerwRspr	Verwaltungsrechtsprechung in Deutschland
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VG Wort	Verwertungsgesellschaft Wort
VkBl	Verkehrsblatt
VO	Verordnung
VRS	Verkehrsrechtssammlung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WDR	Westdeutscher Rundfunk
Württ.	Württemberg; württembergisch
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen
ZfSH	Zeitschrift für Sozialhilfe
Ziff.	Ziffer
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
z.Zt.	zur Zeit

I. Einleitung

Verfolgt man die rundfunkrechtliche[1] Entwicklung, so stellt man fest, daß es zu grundsätzlichen Fragen wie etwa zur Rechtsnatur der Rundfunkgebühr, zur historischen Entwicklung des Gebührenrechts oder zur Finanzierung der Rundfunkanstalten umfangreiche Literatur und Rechtsprechung gibt. Andere rundfunkrechtliche Bereiche wie z.B. Kabelfernsehen, Satellitenrundfunk, Neue Medien, die Einführung des privaten Rundfunk, die Durchführung von Pilotprojekten usw. sind in vollem Fluß. Sie liefern Stoff für die verschiedensten Kommissionen, liefern Themen für alle möglichen Tagungen, werden in allen Medien ausführlich diskutiert und die Literatur ist kaum mehr zu übersehen[2].

---

1) "Rundfunk" ist der Oberbegriff für Hörfunk und Fernsehen; seit BVerfGE 12, 205 (226) unstreitig; Landtag von Baden-Württemberg, Drucks. 5/1441, S.7; vgl. hierzu z.B. Herzog, in: Maunz-Dürig-Herzog-Scholz, Grundgesetz, Kommentar, Art. 5 Abs. I Rn. 197; Ernst W. Fuhr, ZDF-Staatsvertrag, Kommentar, 1972, S.39 f.; Peter Lerche, in: Bullinger-Kübler (Hrsg.), Rundfunkorganisation und Kommunikationsfreiheit, 1979, S.15 (22, Fn. 1; 87, Fn. 272); Walter Schmidt, Rundfunkfreiheit und Rundfunkgewährleistung, ZRP 1980, 132 Fn. 1 (wobei der von Schmidt gesehene "Schwerpunkt" auf dem Fernsehen rundfunkgebührenrechtlich unerheblich ist); Ulf Lichtenfeld, Öffentliches Recht: Aufsicht über das ZDF, JuS 1980, 822 (824); Peter J. Tettinger, Neue Medien und Verfassungsrecht, 1980, S.21; die von Nagel (Hannelore Nagel, Hörfunk- und Fernsehgebühr, Ein Vergleich, Film und Recht 1968, 164) noch festgestellten Unterschiede zwischen Hörfunk- und Fernsehgebühr sind inzwischen durch den Abschluß der Rundfunkgebührenstaatsverträge und der Umstellung des Rundfunkgebühreneinzugsverfahrens von der Post auf die GEZ obsolet.

2) Vgl. z.B. die Literaturzusammenstellung in: Internationales Handbuch für Rundfunk und Fernsehen 1980/81, Hans-Bredow-Institut Hamburg, 1 C, S.1 ff.

Genau das Gegenteil gilt aber für die im täglichen Umgang mit dem Rundfunkgebührenrecht interessierenden und zu lösenden Probleme. Obwohl es beispielsweise inzwischen Millionen von Rundfunkteilnehmern gibt, die ein Autoradio zum Empfang bereithalten, herrscht weitgehend Unklarheit darüber, unter welchen Voraussetzungen hierfür etwa Rundfunkfunkgebühren zu entrichten sind oder Zweitgerätefreiheit in Anspruch genommen werden kann. Folgende Angaben zur Zahl der Kraftfahrzeuge bzw. Autoradios können dies verdeutlichen:

- Bestand an Kraftfahrzeugen im Bundesgebiet (Stand jeweils 1. Januar)[1]

	1975	1980	1981
Kfz insgesamt	20 638 767	26 398 041	27 188 678
Pkw	17 356 276	22 613 508	23 236 060
Lkw und Zugmaschinen	2 671 373	2 874 440	2 928 172
Omnibusse	58 517	68 584	70 518
sonstige Kfz u. Krafträder	552 601	841 509	953 928

Am 1. Januar 1981 kamen auf 100 Einwohner rund 44 Kfz[2]. Bis 1990 wird mit einer Steigerung um ca. 3 Mio. Kfz gerechnet[3].

- Nach Angaben des Statistischen Bundesamts[4], das von den oben genannten Gesamtzahlen etwas abweicht, wurden 1980 ca. 7,9 Mio. Kfz geschäftlich genutzt (Unternehmen/Selbständige/Organisationen).

- Teleskopie[5] ermittelte, daß ca. 83 % der Pkw mit Autoradios ausgestattet sind. Nach dem ADAC[6] sind ca. 83 % der Fahrzeuge mit Autoradios ausgerüstet. Nach Angaben der Firma Blaupunkt betrug die Autoradiodichte im Jahr 1980

---

1) Mitteilung des ADAC v. 5.3.1981 aufgrund der Angaben des Kraftfahrt-Bundesamtes.

2) ADAC, aaO; vgl. auch Statistisches Jahrbuch 1980, Statistisches Bundesamt (Hrsg.), S.266 f.

3) Capital 3/1981, S.10.

4) Statistisches Jahrbuch, aaO, S.268.

5) Vgl. teleskopie-Strukturerhebung Winter 1978/79, Fragebogen- Auswertung.

6) ADAC-Mitteilung v. 1.10.1979.

ca. 80 %. 1965 betrug die entsprechende Zahl noch 25 %, bis 1985 wird mit ca. 89 % gerechnet. Der Sättigungsgrad dürfte bei ca. 90 % liegen. Die Autoradiodichte im geschäftlichen Bereich dürfte vermutlich tendenziell höher sein.

Das bedeutet unter Berücksichtigung der oben genannten Zahlen, daß zur Zeit gut 20 Mio. Autoradios in Kraftfahrzeugen vorhanden sind. Geht man weiter davon aus, daß davon ca. 6 Mio. Autoradios in geschäftlich genutzte Kraftfahrzeuge eingebaut wurden, so kommt man grob geschätzt[1] auf ein theoretisches Gebührenvolumen in diesem Bereich von zur Zeit rund 270 Mio. DM jährlich.

Versucht man nun sich über auftauchende Zweifelsfragen zur Rundfunkgebührenpflicht zu informieren, so stellt man fest, daß es kaum entsprechende Fachliteratur oder Hinweise auf die einschlägige Rechtsprechung gibt. Die inzwischen auf diesem Spezialgebiet ergangenen zahlreichen Entscheidungen sind daher nur wenigen Eingeweihten bekannt. Eine zusammenfassende Darstellung gibt es dagegen nicht.

Im Vergleich zu den eingangs genannten grundsätzlichen Fragen handelt es sich zwar hierbei oft nur um alltägliche kleine Gebührenprobleme. Entscheidend ist aber, daß die Lösung dieser Probleme für die Rundfunkanstalten unmittelbare und erhebliche finanzielle Auswirkungen verursachen kann. Der Grund hierfür liegt auf der Hand. Bei einem Gebührenvolumen von ca. 3 Milliarden DM[2] und bei rund 23 Millionen Rundfunkgeräten[3] kann die Entscheidung, eine Frage so oder so zu beantworten, infolge der Vielzahl gleichgelagerter Fälle in diesem Massenverfahren

---

1) Mangels konkreter Untersuchungen können beispielsweise keine Angaben dazu gemacht werden, wie hoch der Anteil der Kraftfahrzeuge ist, die teils privat und teils geschäftlich genutzt werden.

2) Vgl. ARD-Jahrbuch 1980, S.254.

3) Vgl. ARD-Jahrbuch 1980, S.251.

eine außerordentliche Breitenwirkung erzeugen, die sich trotz kleiner Streitwerte in Einzelfällen in Millionenbeträgen niederschlagen, den Gebühreneinzug verunsichern oder kostspielige Verfahrensänderungen zur Folge haben kann. So wurde beispielsweise im Zusammenhang mit der Verfassungsbeschwerde eines Bremer Rechtsanwalts, die die Gebührenpflicht für Autoradios in ganz oder teilweise geschäftlich genutzten Kraftfahrzeugen[1] im Gegensatz zur privaten Zweitgerätefreiheit zum Gegenstand hatte, darauf hingewiesen, daß die Rundfunkanstalten im ungünstigsten Falle Einnahmen von mehr als 100 Millionen DM (!) einbüßen würden[2].

Die zum 1.1.1976 in Kraft getretene Neufassung des Rundfunkgebührenstaatsvertrags räumte zwar gegenüber der früheren Rechtslage durch verständlichere Formulierungen verschiedene Streitfragen aus, jedoch führte auch der neue Rundfunkgebührenstaatsvertrag zu einer Reihe von Rechtsstreiten. Die vor kurzem verkündeten grundlegenden Urteile des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs[3] und des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg[4] stellen einen gewissen Abschluß der im großen und ganzen eine einheitliche Linie einschlagenden Rechtsprechung insbesondere zur Rundfunkgebührenpflicht für Autoradios dar[5] und geben Anlaß, eine zusammen-

---

1) Vgl. S. 216 ff.

2) Rundfunk-Berichte Nr. 6/79 v. 21.6.1979, S.7.

3) BayVerfGH v. 6.7.1978, Vf.10-VII-76 = BayVerfGHE 31, 158 = UFITA Bd. 85 (1979) S.338; Andreas Gall und Alfred Grupp, Rundfunkgebührenpflicht für Autoradios, Film und Recht 1978, 657.

4) VGH Baden-Württemberg v. 17.5.1979, II 2546/77, und VG Stuttgart v. 18.8.1977, I 87/77; vgl. Alfred Grupp, Aus der Entwicklung des Rundfunkgebührenrechts, Film und Recht 1979, 638.

5) Vgl. Alfred Grupp, Rundfunkgebührenpflicht für Autoradios in geschäftlich genutzten Kraftfahrzeugen, BB 1980, 236.

fassende Darstellung dieses Spezialgebiets zu versuchen. Sinn der Arbeit soll also nicht ein weiterer Beitrag zu populären und viel diskutierten medienpolitischen Themen sein, sondern eine Aufarbeitung der im Schatten dieser Themen stehenden alltäglichen Probleme der Praxis, mit denen sich die Verwaltungsgerichte, Anwälte, Rundfunkjuristen, Gebührenabteilungen, Sachbearbeiter und nicht zuletzt die Rundfunkteilnehmer selbst ständig beschäftigen müssen. Auf diese Weise kann eine gewisse Hilfestellung geleistet sowie unnötige Friktionen in der Praxis zu bereits ausdiskutierten oder ähnlich gelagerten Fallgestaltungen vermieden werden, die sonst zu weiteren Schriftwechseln, Vorbehaltszahlungen, Rechtsstreiten usw. führen würden. Die vorliegende Arbeit stellt daher nicht nur eine allgemeine Verfahrensbeschreibung unter rechtlichen Gesichtspunkten dar. Es wurden vielmehr zusätzlich am Beispiel der Autoradios die Themen herausgearbeitet, die bisher besondere Schwierigkeiten und Diskussionen zur Folge hatten.

Den nachfolgenden Ausführungen liegt die Rechtslage in Baden-Württemberg zugrunde, um ständige umfangreiche Hinweise auf andere landesrechtliche Fundstellen bzw. Abweichungen zu vermeiden. Bis auf wenige Unterschiede im Befreiungs-, Vollstreckungs- und Ordnungswidrigkeitenverfahren ist die Rechtslage in den einzelnen Bundesländern jedoch so gut wie identisch.

II. Grundlagen des Rundfunkgebührenrechts[1)]

1. Allgemeine rechtliche Voraussetzungen des derzeitigen Rundfunkgebührensystems

a) Die Kompetenz der Bundesländer im Rundfunkgebührenrecht - Entwicklung der Rechtsprechung

Dem besseren Verständnis der nachfolgend zu untersuchenden Rechtsfragen des Rundfunkgebühreneinzugsverfahrens soll zunächst eine kurze Beschreibung der allgemeinen rechtlichen Voraussetzungen des derzeitigen Rundfunkgebührensystems dienen.

Zur Regelung des Rundfunkwesens in der Bundesrepublik Deutschland sind die Länder zuständig, während die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Regelung des Fernmeldewesens nach Art. 73 Nr. 7 GG auf sendetechnische Angelegenheiten beschränkt ist. Dies war eines der wesentlichen Ergebnisse des ersten Fernsehurteils des Bundesverfassungsgerichts[2)]. Das Urteil wurde in der Folgezeit zu einer Art Magna Charta des deutschen Rundfunks, da es eine Reihe von Strukturfragen des Rundfunks grundsätzlich behandelte[3)]. Von den Rundfunkgebühren selbst war in dem Urteil nicht die Rede, jedoch war bereits damals der

---

1) Umfassende rundfunkrechtliche Textsammlungen finden sich bei: Lehr/Berg, Rundfunk und Presse in Deutschland, Texte, 1. Aufl. 1971, 2. Aufl. 1976; Günter Herrmann, Rundfunkgesetze, Textsammlung, 2. Aufl. 1977; Ludwig Delp, Das gesamte Recht der Presse, des Buchhandels, des Rundfunks und des Fernsehens, Loseblattsammlung, Bd. IV; Wolf-Dieter Ring, Deutsches Presse- und Rundfunkrecht, Textsammlung, Loseblattausgabe.

2) BVerfGE 12, 205 = NJW 1961, 574 = DÖV 1961, 504.

3) Albert Scharf, Leistungsentgelt oder politischer Preis? Probleme der Rundfunkgebühr, ARD-Jahrbuch 1969, S.50 (51).

Schluß gerechtfertigt, daß damit auch den Ländern die Befugnis zukommt, das Rundfunkgebührenwesen zu regeln. Die Auseinandersetzung zwischen dem Bund bzw. der Post einerseits und den Ländern andererseits wurde fortgeführt[1]. Es ging um die entscheidende Frage nach dem Gläubiger der Rundfunkgebühr[2] sowie um die Berechtigung, über die Höhe und Verteilung zu befinden.

Die Bundespost stützte sich bei dieser Auseinandersetzung auf die Entstehungsgeschichte[3] der Rundfunkgebühr. Bis zum Jahre 1945 waren die Rundfunkgebühren auch unstreitig eine Gegenleistung dafür, daß dem Empfänger gemäß § 2 FAG die Befugnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Fernmeldeanlage verliehen wurde. Die Rundfunkhoheit wurde als Teil der Fernmeldehoheit verstanden[4].

Die Länder und die Rundfunkanstalten beriefen sich demgegenüber auf die Nachkriegsentwicklung, an deren Beginn die alliierten Besatzungsmächte die Rundfunkorganisation aufgrund der Erfahrungen mit dem Massenmedium Rundfunk im Dritten Reich bewußt dezentralisiert und staatsunabhängig aufbauten und die Aufgabe der Post auf die Einhebung der Rundfunkgebühren beschränkten.

---

1) Vgl. insbesondere Hans Bausch, Rundfunkpolitik nach 1945, 2. Teil, S.666 ff., in: Rundfunk in Deutschland (Hrsg. Hans Bausch), Bd. 4, 1980.

2) Vgl. Scharf, aaO, S.51.

3) Vgl. zur historischen Entwicklung Rainulf Schmücker, Auch ein 50-Jahr-Jubiläum - Die Leistungen der Post für den Rundfunk und die Entgelte, ARD-Jahrbuch 1973, S.41; Ingo Fessmann, Rundfunk und Rundfunkrecht in der Weimarer Republik, 1973, S.145 ff.

4) Vgl. Karl Mauser, Anmerkung zu BVerwGE 29, 214 ff., ArchivPF 1968, 861 (865 ff.).

Zunächst führte der Abschluß des Staatsvertrags über das ZDF[1], in dem unter anderem die Abführung von 30 % der Fernsehgebühren an das ZDF festgelegt wurde (vgl. jetzt Art. 8 Abs. II, Satz 2 RfgebStV)[2], zu einer vorübergehenden Zahlungsverweigerung durch den BR. Das 1965 ergangene Urteil des BVerwG[3], wonach der Landesgesetzgeber die Fernsehgebühren der ARD-Anstalten zugunsten des ZDF um 30 % kürzen kann, bewegte sich dann auf der vom ersten Fernsehurteil angedeuteten Linie.

Im Jahre 1968 entschied das BVerwG in zwei Urteilen[4], daß die Rundfunkgebühr nicht zum Recht des Post- und Fernmeldewesens (Art. 73 Nr. 7 GG), d.h. nicht zur ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes gehört. Zur Regelung der Rundfunkgebühr waren somit die

---

1) Vgl. hierzu Bausch, aaO, Bd. 3, S.476 ff.; Bd. 4, S.582 ff.; Klaus Wehmeier, Die Geschichte des ZDF, Teil I, 1979.

2) Gläubiger der Rundfunkgebühr sind die ARD-Landesrundfunkanstalten; vgl. hierzu Günter Herrmann, Die Rundfunkanstalt, AöR Bd. 90 (1965), S.286; Hannelore Nagel, Die Rechtsbeziehungen zwischen Rundfunkanstalt und Rundfunkteilnehmer und die Stellung der Post, Diss. 1967, S.126 ff.; dies., Nochmals zur Fernsehgebühr, Film und Recht 1968, 231; aA: Walter Konrad, Zur Zahlungspflicht bei der Fernsehgebühr, Film und Recht 1968, 197; ders., Wer ist Gläubiger der Fernsehgebühr, Film und Recht 1968, 289; Ernst W. Fuhr, ZDF-Staatsvertrag, Kommentar, 1972, § 23 Anm. 2 e.

3) BVerwGE 22, 299; vgl. auch Wehmeier, aaO, S.196 ff.; Bausch, aaO, Bd. 4, S.588 f.

4) BVerwG v. 15.3.1968, VII C 42.67 = UFITA Bd. 52 (1968) S.309; BVerwGE v. 15.3.1968, VII V 189.66 = BVerwGE 29, 214 = NJW 1968, 1393 = DVBl.1968, 656 = DÖV 1968, 660 = ArchivPF 1968, 861 = BayVBl.1968, 246 = Lehr/Berg, Rundfunk und Presse in Deutschland, 1. Aufl. 1971, S.256.

Vgl. Bausch, aaO, Bd. 4, S.672; Günter Herrmann, Zum Rechtsstreit um die Gebühren, Film und Recht 1968, 159; Margret Wittig-Terhardt, Rundfunkrecht, in: Medienrecht, Stichwörter für die Praxis (Hrsg. Schiwy/Schütz), 1977, S.157 (165).

Länder zuständig. Infolge dieser Rechtsprechung wuchs nun den Ländern die Aufgabe zu, entsprechend ihrer Kompetenz für diesbezügliche Rechtsgrundlagen zu sorgen. Dieses Ziel erreichten sie in relativ kurzer Zeit durch zwei Staatsverträge über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens und über die Höhe der Rundfunkgebühr, die zum 1.1. 1970 in Kraft traten.

b) Die Finanzierung[1] der Rundfunkanstalten[2]

Das derzeitige Finanzierungssystem der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten in der Bundesrepublik[3] besteht aus Gebühreneinnahmen auf der Grundlage der Rundfunkgebührenstaatsverträge, Einnahmen aus Wirtschaftswerbung[4] sowie - zugunsten der finanzschwächeren Rundfunkanstalten

---

1) Vgl. grundlegend Hans Brack, Organisation und wirtschaftliche Grundlagen des Hörfunks und des Fernsehens in Deutschland, 1968; Stern/Bethge, Funktionsgerechte Finanzierung der Rundfunkanstalten durch den Staat, 1968; Hermann Fünfgeld, Die Finanzpolitik der Rundfunkanstalten im Spannungsfeld zwischen Programmauftrag und Gebührenhoheit der Länder, in: Königsteiner Gespräche (Hrsg. Hans Bausch), 1975, S.43.

2) Zu einer möglichen zukünftigen Umstrukturierung der Rundfunklandschaft (privater Rundfunk, Satelliten, Neue Medien, Pilotprojekte usw.) sind auch neue Überlegungen zur Finanzierungsweise des Rundfunks in Gange; vgl. hierzu z.B. Bernd-Peter Lange, Finanzierungsmöglichkeiten, in: Kabelfernsehprojekte, 1980, S.37.

3) Zu ausländischen Sendern auf Bundesgebiet vgl. Brack, aaO, S.26 f.

4) Zur Finanzierung durch Werbung vgl. z.B. Heinz-Hermann Herbers, Wirtschaftliche Grundlagen und Probleme des Rundfunks, in: Aufermann-Scharf-Schlie (Hrsg.), Fernsehen und Hörfunk für die Demokratie, 1979; Axel von Varnbüler, Rechtsfragen der Rundfunkfinanzierung, Film und Recht 1979, 630 (632); Marie-Luise Kiefer, Werbung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk, Media Perspektiven 1981, 328; vgl. auch Bausch, aaO, Bd. 4, S.529 ff. und Günter Herrmann, Fernsehen und Hörfunk in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, 1975, insbesondere S.68 ff., 85 ff., 283.

RB, SFB und SR - aus dem Finanzausgleich[1]. Die Rundfunkgebühren bilden den finanziellen Hauptpfeiler der Rundfunkanstalten. Die zweite Finanzierungssäule - die Einnahmen aus Werbesendungen - war zeitwilig insbesondere in Bezug auf die Kompetenzfrage heftig umstritten[2]. Die grundsätzliche Zulässigkeit der Wirtschaftswerbung wird jedoch nicht mehr bezweifelt[3].

Zum Unterschied von den Landesrundfunkanstalten werden die beiden Bundesrundfunkanstalten - Deutsche Welle und Deutschlandfunk -, die besondere Hörfunkprogramme[4] veranstalten, grundsätzlich aus Mitteln des Bundeshaushalts finanziert[5]. Die ARD-Rundfunkanstalten zahlen jedoch an den Deutschlandfunk einen jährlichen Beitrag, der zuletzt 47,7 Mio. DM jährlich betrug[6].

Nicht in allen Staaten gibt es Rundfunkgebühren. Zum Teil wird der Rundfunk aus allgemeinen Haushaltsmitteln finanziert, zum Teil - wie z.B. in

---

1) Vgl. den "Staatsvertrag der Länder über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten" v. 20.9.1973 (GBl.1973, S.446 = ARD-Jahrbuch 1974, 317) und die "Verwaltungsvereinbarung Finanzausgleich" der Rundfunkanstalten v. 11.9. 1973 (ARD-Jahrbuch 1974, S.319); Neufassung der "Verwaltungsvereinbarung Finanzausgleich" der Rundfunkanstalten v. 2.2.1978 (ARD-Jahrbuch 1978, S.281 = Media Perspektiven 1978, 125); vgl. auch Bausch, aaO, Bd. 4, S.715 ff.; Stern/ Bethge, aaO, S.9 ff.; Herbers, aaO, S.73 f., 87 f.; Zweiter Bericht der KEF, 1979, S.7 ff.

2) Vgl. Herrmann, aaO, S.85 ff.; 283 m.w.N.; Stern/ Bethge, aaO, S.46 f. m.w.N.

3) Vgl. Herrmann, aaO, S.85 f.; von Varnbüler, aaO, m.w.N.

4) Vgl. Gesetz über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts (BGBl.1960 I S.862); DW = Rundfunksendungen für das Ausland; DLF = Rundfunksendungen für Deutschland und das europäische Ausland.

5) Vgl. Brack, aaO, S.17, 22; Fritz Ossenbühl, Rundfunkfreiheit und Finanzautonomie des Deutschlandfunks, 1969.

6) Siehe Verwaltungsvereinbarung Finanzausgleich, ARD-Jahrbuch 1978, S.281.

Luxemburg - nur aus Werbeeinnahmen. In anderen Ländern - wie z.B. in Belgien - gibt es zwar Rundfunkgebühren, die jedoch zugunsten der Staatskasse erhoben werden und nicht automatisch Finanzmittel der Rundfunkanstalten sind, sondern ganz oder teilweise an die Rundfunkanstalten abgeführt werden. Außerdem gibt es eine Reihe von Sonder- und Mischformen[1]. So ist in Schweden zur Zeit im Gespräch, die Erhebung der Rundfunkgebühren über die Steuer vorzunehmen oder alle Steuerzahler zur Finanzierung heranzuziehen[2]. In manchen Ländern bemißt sich die Gebühr z.B. nicht nach der Zahl der Geräte bzw. Haushalte oder nach privater und geschäftlicher Nutzung, sondern nach dem Stromverbrauch. Zum Teil wird von einer Hörfunkgebühr abgesehen und nur eine Fernsehgebühr - auch nach schwarzweiß und farbig unterschieden - erhoben[3]. Auf weitere Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden. Für das deutsche Mischsystem zur Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sprechen im Vergleich zu anderen Finanzierungsformen schon bei flüchtiger Betrachtungsweise eine Reihe von positiven Gesichtspunkten. Es erlaubt eine relativ weitgehende Unabhängigkeit von Staat und Wirtschaft, basiert auf einer sachbezogenen Umverteilung des Gesamtaufkommens, erlaubt eine erträgliche Gebührenhöhe und enthält soziale Komponenten.

---

1) Vgl. im einzelnen Brack, aaO, S.3 ff.

2) Vgl. Film und Recht 1980, 541 f.; vgl. hierzu auch Volker Heydt, Rundfunkfinanzierung aus dem Staatshaushalt, AöR 100 (1975) S.584, der insbesondere die Gefahr der staatlichen Einflußnahme bei diesem Finanzierungssystem stark unterschätzt.

3) Vgl. die Zusammenstellung "Radio and television licence fees 1980", EBU Review, May 1980, S.46; vgl. Internationales Handbuch für Rundfunk und Fernsehen 1980/81, Hans-Bredow-Institut, 1980, E 131.

c) Die Rechtsnatur der Rundfunkgebühr

Die Rechtsnatur der Rundfunkgebühr war eines der am heftigsten umstrittenen Themen. Es gab kaum eine in Betracht kommende Variante, die nicht vertreten wurde. So beurteilte man die Rundfunkgebühr beispielsweise als Anstaltsbenutzungsgebühr[1], als Anstaltsbenutzungsgebühr in Form einer Konzessionsabgabe[2], als Anstaltsbenutzungsgebühr mit Beitragselementen[3], als laufende Verwaltungsgebühr[4], als eine Zwecksteuer[5], als Beitrag[6] und als ein von den Ländern eingeführtes Mittel zur Finanzierung der Gesamtveranstaltung Rundfunk als öffentlich-rechtliche Aufgabe[7]. Schon vor den Urteilen des BVerwG vom 15.3.1968[8] wurde von der h.M. vertreten, daß die Rundfunkgebühr jedenfalls keine Gegenleistung dafür ist, daß dem Empfänger gemäß § 2 FAG die Befugnis zur Errichtung und zum Betrieb

---

1) Vgl. BayVGH BayVBl 1967, 244 (245) = DVBl.1967, 332 (333) = DöV 1967, 389; VG Stuttgart v. 17.2.1978, III 144/77 (nicht rechtskräftig); Theodor Maunz, BayVBl 1957, 4 (9); Karl Zeidler, Probleme der Rundfunkgebühr, 1961; Günter Herrmann, Die Rundfunkanstalt, AöR Bd. 90 (1965), S.286 (324 ff.); ders., Zur Zuständigkeit für die Regelung der Rundfunkgebühren, UFITA Bd. 50 (1967), S.147 ff.; vgl. auch Fritz Ossenbühl, Rundfunkfreiheit und Finanzautonomie des Deutschlandfunks, 1969, S.20.

2) Hans J. Wolff, Verwaltungsrecht I, 6. Aufl. 1965, S.226; weitere Nachweise bei Herrmann, aaO, UFITA Bd. 50 (1967), S.147 ff.

3) Hans Peter Ipsen, Die Rundfunkgebühr, 2. Aufl. 1958, S.60; Franz-Ludwig Knemeyer, Anm. zu BVerwGE 29, 214 ff., DVBl.1968, 922.

4) Nachweise bei Zeidler, aaO, S.32 ff.

5) Moser, JZ 1951, 70 (73).

6) Wolff-Bachof, Verwaltungsrecht I, 9. Aufl. 1974, S.308; Volker Heydt, Rundfunkfinanzierung aus dem Staatshaushalt, AöR Bd. 100 (1975), S.584.

7) BVerfGE 31, 314 (330) = NJW 1971, 1739 (2. Fernsehurteil); ohne es ausdrücklich zu sagen rückte das BVerfG die Rundfunkgebühren wohl in die Nähe des "Beitrags".

8) BVerwGE, Fn. 4 auf S. 8.

einer Fernmeldeanlage verliehen worden ist[1]. Heute geht die h.M. dahin, daß die Rundfunkgebühr eine öffentlich-rechtliche Abgabe zur Finanzierung der Landesrundfunkanstalten darstellt[2]. Eine abschließende, allgemein anerkannte und präzisere Definition - soweit dies überhaupt möglich ist - steht noch aus. Das Wort "-gebühr" bei Rundfunkgebühren irritiert zunächst, da es die Begriffsbestimmung vorwegzunehmen scheint. Der für eine Gebühr[3] charakteristische Leistungsaustausch besteht bei den Rundfunkanstalten allenfalls darin, daß sich nach dem Gebührenaufkommen die finanzielle Ausstattung der Rundfunkanstalt bestimmt, während die typische Verknüpfung der besonderen Inanspruchnahme der Verwaltung mit der entsprechenden Gegenleistung fehlt[4]. Rundfunkgebührenpflicht besteht insbesondere nach dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag schon dann, wenn die Möglichkeit besteht, Rundfunkprogramme zu empfangen. Auf den tatsächlichen Programmempfang oder den Empfang der Programme einer bestimmten Rundfunkanstalt kommt es nicht an.

---

1) Vgl. BVerwGE, Fn. 4 auf S.8. m.w.N.; vgl. Herrmann, aaO; Ernst W. Fuhr, Die Neuregelung des Rundfunkgebührenwesens, ZDF Jahrbuch 1969, S.154; Josef Kölble, Keine Bundeskompetenz für das Rundfunkgebührenwesen?, DÖV 1969, 279; aA: BGH ArchivPF 1960, 100; OVG Hamburg, DÖV 1957, 118; Schneider, in: Der Fernsehstreit, 1. Bd., 1964, S.417 (437).

2) Vgl. BVerfGE 31, 314 (329 ff.); BayVerfGH v. 6.7.1978, Vf.10-VII-76, S.16 = BayVerfGHE 31, 158; Günter Herrmann, Fernsehen und Hörfunk in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, 1975, S.282.

3) Zur Schwierigkeit bei der Abgrenzung zwischen Gebühr und Beitrag vgl. Dieter Wilke, Gebührenrecht und Grundgesetz, 1973, S.117 ff.; zum allgemeinen Gebührenbegriff vgl. Peter Bohley, Gebühren und Beiträge, 1977, S.40 ff.; Rudolf Wendt, Die Gebühr als Lenkungsmittel, 1975, S.7 ff.; zu Gebühr vgl. Wolff-Bachof, aaO, S.308.

4) Vgl. aber abweichende Meinung von Geiger, Rinck und Wand, BVerfGE 31, 314 (344).

Die Funktion des Beitrags ist es dagegen, die der Verwaltung entstehenden Aufwendungen auszugleichen, ohne daß eine individuelle Zurechenbarkeit oder eine Gegenleistung gegeben sein muß[1]. Wie sehr Rundfunk als Gesamtveranstaltung behandelt wird, ergibt sich beispielsweise daraus, daß auf verschiedenen Ebenen die Zusammenarbeit der Rundfunkanstalten, der Finanzausgleich, die Finanzierung des ZDF und des DLF geregelt wurde. Geht man daher von den herkömmlichen Abgabenkategorien aus, so ist die Rundfunkgebühr als Abgabe mit Beitragscharakter[2] zu beurteilen.

d) Die Verfahrensweise bei der Festlegung der Höhe der Rundfunkgebühr

Angesichts der föderalistischen Ordnung des Rundfunkwesens verlangt der Gleichheitssatz keine einheitliche Höhe der Rundfunkgebühr. Von Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten abgesehen erfolgte die Festsetzung der Gebührenhöhe wegen der rundfunkpolitischen Risiken und des unpopulären und brisanten Charakters unterschiedlicher Gebühren in den Ländern bisher stets länderkonform[3]. Die Verfahrensweise hierzu ist jedoch äußerst kompliziert und langwierig[4], denn es gilt, alle Ministerpräsidenten, Landesregierungen und Landesparlamente auf einen Nenner zu bringen. Schon ein

---

1) Vgl. Wolff-Bachof, aaO, S.307; vgl. auch BVerfGE 31, 314 (330).

2) Vgl. Heydt, aaO, S.594 f.

3) Zur sogenannten "gespaltenen Gebühr", d.h. zur unterschiedlichen Gebührenhöhe zwischen den einzelnen Bundesländern vgl. Stern/Bethge, aaO, S.44 f.; Michel-Bericht, S.195; Zweiter Bericht der KEF, 1979, S.8 ff.

4) Vgl. insbesondere Rundfunk in Deutschland (Hrsg. Hans Bausch), Hans Bausch, Rundfunkpolitik nach 1945, Bd. 4, Zweiter Teil, 1980, S.684 ff., 727 ff.;
zur Entwicklung der Gebührenhöhe vgl. S.27 ff.

einziges Bundesland könnte die einheitliche Festlegung der Rundfunkgebühren - zumindest vorübergehend durch Verzögerung der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde[1] - blockieren. Dieser faktische Einigungszwang macht die Rundfunkfinanzierung zu einem schwer zu handhabenden Instrument der Länder, das zudem zwangsläufig nur auf der Basis des kleinsten gemeinsamen Nenners funktioniert[2]. Zudem liegt auf der Hand, daß die Rundfunkgebühr unter diesen Voraussetzungen eine "politische Gebühr"[3] darstellt, die nicht nur unter sachgerechter und konstruktiver Kritik[4] am Finanzgebaren der Rundfunkanstalten nach dem notwendigen Leistungsaufwand bemessen wird[5]. Infolge der Abhängigkeit von der öffentlichen Meinung oder von bevorstehenden Wahlen, von Zufälligkeiten parlamentarischer Mehrheiten oder von deren rundfunkpolitischen Zielen besteht die Gefahr, daß wesentliche Gesichtspunkte des tatsächlichen Finanzbedarfs vernachlässigt werden[6].

---

1) Vgl. Art. 3 Abs. I Satz 2 Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr (GBl.1978, S.560).

2) Vgl. Hans Bausch, 25 Jahre ARD - 25 Jahre Rundfunkpolitik, in: Königsteiner Gespräche (Hrsg. Hans Bausch, 1975, S.7 (24).

3) Vgl. BVerfGE 31, 314 (344, abweichende Meinung Geiger, Rinck, Wand); Hans Bausch, Der Staat als Mäzen des Rundfunks? in: Martin Löffler (Hrsg.), Der Staat als Mäzen der Medien?,1981, S.26 (27).

4) Vgl. Herbers, in: Aufermann, aaO.

5) Dies zeigt sich z.B. in besonderem Maße bei der BBC, die seit Jahren defizitär arbeiten muß; vgl. "Das BBC Handbook 1981", Neue Zürcher Zeitung, 23.4.1981.

6) Vgl. Bausch, aaO, S.24 ff.; Fünfgeld, aaO, S.51; Albert Scharf, Leistungsentgelt oder politischer Preis? Probleme der Rundfunkgebühren, ARD-Jahrbuch 1969, S.50; Bericht über die rundfunkpolitische und finanzielle Situation des Süddeutschen Rundfunks an den Landtag, 1975, S.3.

Eine weitere Gefahr für die Rundfunkanstalten ist darin zu sehen, daß die Festlegung der Gebührenhöhe mit zusätzlichen Anforderungen oder Auflagen an die Rundfunkanstalten verbunden wird[1], die tief in das sich aus Art. 5 Abs. I Satz 2 GG ergebende Selbstverwaltungsrecht der Rundfunkanstalten eingreifen[2]. Einen Schritt zu einer gewissen Versachlichung der Konfliktsituation bedeutete die nicht unumstrittene Einrichtung der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Landesrundfunkanstalten (KEF) im Jahre 1975[3], von der die weitere Gebührenentwicklung wesentlich beeinflußt wird.

Entsprechend der im Grundgesetz angelegten Staatsferne der Rundfunkanstalten bestehen aber nach wie vor grundsätzliche Bedenken gegen die Kompetenz der Länder zur Festsetzung der Gebührenhöhe da auf diesem Weg unzulässigerweise in Programm-

---

1) Allgemein zum Problem der Lenkung durch Gebühren vgl. BVerfGE NJW 1979, 1345 = JuS 1979, 749; Michael Klöpfer, Die lenkende Gebühr, AöR Bd. 97 (1972), S.232 ff.; Dieter Wilke, Gebührenrecht und Grundgesetz, 1973, S.301 ff.; Rudolf Wendt, Die Gebühr als Lenkungsmittel, 1975.

2) Vgl. Landtag von Baden-Württemberg, Drucks. 5/1440, S.5; Bausch, Königsteiner Gespräche, aaO; ders., Rundfunk in Deutschland, aaO, S.684 ff., 727 ff.; Oskar Maier, Nach der Gebührenerhöhung, ARD-Jahrbuch 1971, S.23.

3) Vgl. Erster Bericht der KEF, 1977; Zweiter Bericht der KEF, 1979; vgl. auch Bausch, Königsteiner Gespräche, aaO; Peter Lerche, in: Bullinger-Kübler (Hrsg.), Rundfunkorganisation und Kommunikationsfreiheit, 1979, S.15 (92); Albert Scharf, Aufsicht bei Funk und Fernsehen, in: Bund Deutscher Verwaltungsrichter (Hrsg.), Dokumentation zum 5. Dt. Verwaltungsrichtertag 1977, 1978, S.103 (114); Rudi Sölch, Die Diskussion um einen neuen Rundfunkgebührenstaatsvertrag aus der Sicht des ZDF, ZDF Jahrbuch 1977, 91; Stellungnahme der ARD zum zweiten KEF-Bericht, ARD-Jahrbuch 1980, S.317.

belange eingegriffen werden kann[1]. Zumindest ist die Gefahr offensichtlich, daß die allgemeine Einflußnahme auf die Finanzlage Abhängigkeiten schaffen kann, deren Ausmaß von der sachlichen Selbstbeschränkung der Länder bestimmt wird[2]. Im Sinne einer rundfunkgerechten Lösung sollte es Aufgabe der zuständigen Gremien der Rundfunkanstalten (Rundfunkrat bzw. Verwaltungsrat) im Rahmen der Selbstverwaltung sein, auch über den Finanzbedarf zu befinden[3]. Das Prinzip einer einheitlichen Gebühr wäre hierbei allerdings wohl in Frage gestellt.

e) Rechtliche Kriterien zur Bemessung der Rundfunkgebührentatbestände und der Höhe der Rundfunkgebühr

Neben den wirtschaftlichen Kalkulationsgrundlagen[4], die in erster Linie für die Bemessung der konkreten Gebührenhöhe ausschlaggebend sind, gilt es auch rechtliche Kriterien zu beachten.

Aus Art. 5 Abs. I GG kann zunächst niemand das Recht zur unentgeltlichen Unterrichtung herleiten[5]. Informationsfreiheit ist nicht auch "Freiheit von der Rundfunkgebühr"[6]. Art. 5

1) Vgl. Günter Herrmann, Fernsehen und Hörfunk in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, 1975, S.122; Thomas Oppermann, Kulturverwaltungsrecht, 1969, S.501.

2) Vgl. Hans D. Jarass, Die Freiheit der Massenmedien, 1978, S.91, 278.

3) Vgl. BVerfGE 31, 314 (345, abweichende Meinung Geiger, Rinck, Wand); Fünfgeld, aaO, S.54; Werner Thieme, Der Finanzausgleich im Rundfunkwesen, AöR Bd. 88 (1963), S.45 (75).

4) Vgl. z.B. insbesondere Zweiter Bericht der KEF, 1979.

5) BVerwGE 29, 214 (218); Ernst W. Fuhr, ZDF-Staatsvertrag, Kommentar, 1972, S.23; Günter Herrmann, Fernsehen und Hörfunk in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, 1975, S.163; Hans Peter Ipsen, Die Rundfunkgebühr, 2. Aufl. 1958, S.54; Walter Rudolf, Rundfunkgebühr, in: Ingo von Münch, Besonderes Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 1979, S.753.

6) Vgl. Ridder, in: Zehner (Hrsg.), Der Fernsehstreit vor dem BVerfG, Bd. 1, 1964, S.292 (311); Günter Herrmann, Zur Zuständigkeit für die Regelung der Rundfunkgebühren, UFITA Bd. 50 (1967),

Abs. I GG untersagt lediglich die Festsetzung einer Gebühr, die den Zugang zu dem Informationsmittel Rundfunk über das sachlich bedingte Maß hinaus erschwert oder potentielle Rundfunkteilnehmer abhält[1]. Der Landesgesetzgeber hat dementsprechend bei einer Gebührenerhöhung zu berücksichtigen, daß die Anhebung der Gebührensätze nicht zu einer übermäßigen und damit verfassungswidrigen Einschränkung des Informationsrechts des Rundfunkteilnehmers aus Art. 5 GG führt.

Der Rundfunk stellt ein wichtiges Instrument der "Daseinsvorsorge" dar, so daß für den Gesetzgeber Einschränkungen bei der Handhabung des Ermessens unter kultur- und sozialstaatlichen Aspekten bestehen[2]. Das wirtschaftliche Gebaren der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten darf nicht an monetären Zielen wie Umsatz- oder Gewinnmaximierung gemessen werden, sondern es muß sich unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsprinzips der öffentlichen Aufgabe unterordnen[3].

Bei der Bemessung der Rundfunkgebührentatbestände und der Gebührenhöhe ist insbesondere der Gleichheitssatz und das Äquivalenzprinzip zu beachten. Der Gleichheitssatz gebietet, weder wesentlich Gleiches willkürlich ungleich, noch wesentlich Ungleiches willkürlich gleich zu behandeln[4].

---

1) Vgl. Hans Schneider, Informationsfreiheit und Rundfunkgenehmigung, NJW 1961, 53 (56); Karl Zeidler, Probleme der Rundfunkgebühr, 1961, S.26; Günter Herrmann, aaO.

2) Stern/Bethge, Funktionsgerechte Finanzierung der Rundfunkanstalt durch den Staat, 1968, S.44.

3) Vgl. Herbers, in: Aufermann, aaO, S.63 m.w.N.

4) Vgl. die st. Rspr., als Beispiel BVerfGE 27, 364 (371 f.); 46, 224 (233); Dürig, in: Maunz-Dürig-Herzog-Scholz, GG, Kommentar, Art. 3 Rn. 28, 282, 303 ff.; Leibholz-Rinck, GG, Kommentar, Art. 3 Rn. 2 m.w.N.

Es ist dabei dem Gesetzgeber grundsätzlich überlassen, diejenigen Merkmale zu bestimmen, nach denen Sachverhalte als hinreichend gleich anzusehen sind, um sie gleich zu regeln. Selbst wenn der Gesetzgeber in Durchbrechung eines solchen Prinzips zugunsten einzelner Gruppen Ausnahmen vorsieht, ist der allgemeine Gleichheitssatz nur verletzt, wenn sich ein vernünftiger, aus der Natur der Sache sich ergebender oder sonstwie sachlich einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung nicht finden läßt, kurzum, wenn die Bestimmung als willkürlich bezeichnet werden muß[1]. Bei der Ausgestaltung der Rundfunkgebührentatbestände in einem so umfangreichen Massenverfahren wie dem Rundfunkgebühreneinzug sind in Einzelfällen zwangsläufig Härten und Abgrenzungsschwierigkeiten unvermeidbar. Gewisse Härten verstoßen aber auch noch nicht gegen den Gleichheitssatz, wenn Rechtsvorschriften generalisierend auf typische Fälle[2] zugeschnitten sind, damit sie möglichst präzise und praktikabel gehandhabt werden können und der Verwaltungsvereinfachung dienen.

Das Äquivalenzprinzip besagt, daß eine Gebühr nicht in einem krassen Mißverhältnis zur gebotenen Leistung stehen darf[3]. Aus dieser Feststellung ergibt sich im Grunde wenig Greif-

---

1) BVerfGE 44, 70 (90 ff. m.w.N.); LSG Baden-Württemberg v. 13.5.1980, L 5 Ar 96/78 (Konkursausfallgeldumlage einer Rundfunkanstalt) = Die Justiz 1980, 396 (nicht rechtskräftig).

2) Vgl. zur Festlegung typisierender Tatbestände BVerfGE 41, 126 (180) m.w.N.; Übersicht bei Leibholz-Rinck, aaO, Art. 3 Rn. 15; OVG Nordrhein-Westfalen v. 16.4.1981, 15 A 1612/80, S.9, zu Art. 6 Abs. III RfgebStV.

3) Vgl. BVerfGE 20, 257 (270); BVerwGE 12, 162 (169); 22, 299 (305); 26, 305 (308 f.); 50, 220 (222); v. 6.5.1977, VII C 67.75; BayVerfGH v. 6.7.1978, Vf.10-VII-76, S.21.

bares[1]. Der weite Ermessensspielraum, den das Äquivalenzprinzip zuläßt, erlaubt beispielsweise keine hinreichend genaue Berechnung der Gebührenhöhe bzw. die Festsetzung eines Mindestsatzes[2], sondern ermöglicht lediglich die Abwehr krasser Mißverhältnisse. Die Länder haben also beispielsweise trotz des Äquivalenzprinzips einen relativ großen Spielraum, die Rundfunkgebühren als "politischen Preis" zu behandeln.

In Einzelfällen wurde das Äquivalenzprinzip zur Abgrenzung konkreter Gebührenrechtsfragen herangezogen. So besteht offensichtlich kein Mißverhältnis im oben genannten Sinne, wenn der Rundfunkteilnehmer für die zusätzliche Hörmöglichkeit, die ihm ein Zweitgerät bietet, eine weitere Rundfunkgebühr zu leisten hat[3], wenn die Rundfunkgebühr gerätebezogen konzipiert ist. Das Äquivalenzprinzip erfordert auch nicht, daß bei stärkerer Beanspruchung einer Leistung durch den Staatsbürger, wie sie in dem Bereithalten weiterer Rundfunkgeräte liegt, eine Degression, d.h. eine Ermäßigung der Rundfunkgebühr nach mengenmäßiger Staffelung eintreten müßte[4].

Eine Staffelung der Rundfunkgebühren nach geographischen oder technischen Gesichtspunkten sowie im Hinblick auf das empfangbare Programmangebot[5]

---

1) Vgl. zur Kritik am Äquivalenzprinzip BVerfG NJW 1979, 1345 (1347) = JuS 1979, 749 (750); Dieter Wilke, Gebührenrecht und Grundgesetz, 1973, S.244 ff., 301 ff., 328; Michael Klöpfer, Die lenkende Gebühr, AöR Bd. 97 (1972), S.252 ff.; Rudolf Wendt, Die Gebühr als Lenkungsmittel, 1975, S.74.

2) Vgl. BVerwGE v. 8.11.1976, VII B 169.76, S.4.

3) BVerwGE v. 6.5.1977, VII C 67.75 = MDR 1978, 168; BayVerfGH v. 6.7.1978, Vf.10-VII-76, S.21.

4) BVerwGE v. 6.5.1977, VII C 67.75 = MDR 1978, 168; BayVerfGH aaO, S.22.

5) Vgl. VG Freiburg v. 25.2.1980, V 211/79.

wäre beim derzeitigen Finanzierungssystem unzulässig. Die technische Versorgung einer kleinen Gemeinde kann zwar relativ gesehen ein Vielfaches der Versorgung einer Großstadt kosten. Ähnliches gilt, wenn Rundfunkanstalten vermehrte Anstrengungen für einen bestimmten Zuhörerkreis wie etwa die Autofahrer in Form von Verkehrsdiensten, Autofahrerwellen usw. unternehmen[1]. Die aus den Rundfunkgesetzen herzuleitende Aufgabe der öffentlich-rechtlich organisierten Rundfunkanstalten, die Allgemeinheit grundsätzlich gleichmäßig zu versorgen, verbietet es, nach dem Ausmaß der effektiven Kosten differenzierte Gebühren zu erheben[2].

Bei der Bemessung der Rundfunkgebühr ist nicht nur die Gebührenhöhe insgesamt, sondern auch die interne Aufteilung, d.h. die Angemessenheit des Verhältnisses der Grundgebühr zur Fernsehgebühr - nicht zuletzt auch im Hinblick auf den ZDF-Anteil - zu berücksichtigen[3].

f) Die Sendegebietsgrenzen in Baden-Württemberg

Gemäß Art. 8 Abs. I, II RfgebStV steht die Grundgebühr sowie die Fernsehgebühr abzüglich des ZDF-Anteils[4] der Landesrundfunkanstalt zu, in deren Anstaltsbereich das Rundfunkgerät zum Empfang bereitgehalten wird. Die Anstaltsbereiche sind in der Regel mit den Ländergrenzen identisch. In Baden-Württemberg besteht jedoch eine Besonderheit, die sich aus der Nachkriegsentwicklung des deutschen Südwestens ergibt[5]. Die Grenze zwischen

---

1) Vgl. die Übersicht bei: Internationales Handbuch für Rundfunk und Fernsehen 1980/81, Hans-Bredow-Institut, 1980, C 48.

2) Vgl. Günter Herrmann, Fernsehen und Hörfunk in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, 1975, S.301.

3) Vgl. z.B. Zweiter Bericht der KEF, 1979, S.5 ff.; Fünfgeld, aaO, S.51.

4) Vgl. § 23 ZDF-Staatsvertrag.

5) Vgl. insbesondere Bausch, Rundfunk in Deutschland, aaO, Bd. 3, S.65 ff. m.w.N.

dem SWF und dem SDR innerhalb Baden-Württembergs entspricht nach wie vor den Grenzen der früheren Besatzungszonen bzw. der Länder Württemberg-Baden (SDR)[1] bzw. Württemberg-Hohenzollern und Baden (SWF)[2]. Sie wurden auch durch die späteren Verwaltungsreformen nicht verändert[3]. Es besteht also das Kuriosum, daß sich sogar in einzelnen Orten die Sendegebietsgrenzen überschneiden. So gehören beispielsweise Laichingen 3 (der frühere Ort Machtolsheim) und Laichingen 2 (der frühere Ort Suppingen) zum Sendegebiet des SDR, während das übrige Laichingen Sendegebiet des SWF darstellt - eine weder für die Rundfunkteilnehmer leicht zu durchschauende noch für die GEZ leicht zu organisierende Aufteilung.

---

1) Vgl. § 2 Rundfunkgesetz v. 21.11.1950 und § 1 Abs. I Satzung (Reg.Bl.Württ.-Bad. 1951, S.1, 63).

2) Vgl. § 3 Abs. I Staatsvertrag über den Südwestfunk v. 27.8.1951 i.d.F.v. 16.3.1959 (GBl. S.56; GVBl.Rheinland-Pfalz S.109); Art. 2 Abs. I Satzung des SWF v. 20.6.1952 i.d.F.v. 7.6.1974 (BAnz Nr. 24 v. 5.2.1975, S.7; StAnz BaWü Nr. 12 v. 12.2.1975, S.9).

3) Zu den Überlegungen zur zweckmäßigsten Organisation des Rundfunks in den Ländern Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland vgl. den sogenannten Michel-Bericht, 1970.

2. Der Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens (Rundfunkgebührenstaatsvertrag)

Mit dem ersten Rundfunkgebührenstaatsvertrag[1], der zum 1.1.1970 in Kraft trat, hatten die Länder nach jahrzehntelanger diffuser und divergierender Rechtslage ein einheitliches Rundfunkgebührenrecht für alle Bundesländer geschaffen[2]. Vorher fehlte eine einheitliche Regelung des Rundfunkgebührenwesens. Der Einzug der Rundfunkgebühren war im Rundfunkrecht der Länder, wenn überhaupt, nur insoweit geregelt, als die Rundfunkgebühren monatlich fällig wurden und die Rundfunkanstalten eine andere Stelle - in der Praxis die Post - mit der Einziehung beauftragen konnten. Die die Rundfunkgebührenpflicht auslösenden Tatbestände waren zum Teil unterschiedlich oder mißverständlich formuliert und beruhten auf veralteten Bestimmungen der Bundespost. Wichtige Fragen des Einzugsverfahrens,

---

1) GBl.1969 S.294; vgl. auch Landtag von Baden-Württemberg, Drucks. 5/1441;

Fundstellen für die anderen Bundesländer: Bayern: GVBl 1969, S.377; Berlin: GVBl.1969, S.2550; Bremen: GBl.1969, S.105; Hamburg: GVBl.1969, S.285, 315; Hessen: GVBl.1969, S.275; Niedersachsen: GVBl.1969, S.237; Nordrhein-Westfalen: GV.NW.1969, S.752; Rheinland-Pfalz: GVBl.1969, S.191; Saarland: Amtsbl.1969, S.722; Schleswig-Holstein: GVBl.1969, S.44, 239;

s.a. ARD-Jahrbuch 1970, S.299; UFITA Bd. 58 (1970), S.246; Lehr/Berg, Rundfunk und Presse in Deutschland, 1. Aufl. 1971, S.23; Ernst W. Fuhr, ZDF-Staatsvertrag, 1972, S.223;

s.a. die Zusammenstellung der Zustimmungsgesetze und Ausführungsbestimmungen der Länder bei Lehr/Berg, Rundfunk und Presse in Deutschland, 1. Aufl. 1971, S.27.

2) Albert Scharf, Das neue Rundfunkgebührenrecht, ARD-Jahrbuch 1970, S.297; Hans Bausch, Rundfunkpolitik nach 1945, Zweiter Teil, S.667 ff., in: Rundfunk in Deutschland (Hrsg. Hans Bausch), Bd. 4, 1980.

wie etwa die Behandlung von Zweitgeräten, Autoradios und Lautsprechern, waren nicht selten überhaupt nicht oder nur unzureichend geregelt[1]. Der neue Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens (Rundfunkgebührenstaatsvertrag) enthielt nun insbesondere die grundlegenden Begriffsbestimmungen (wie z.B. Rundfunk, Rundfunkempfangsgerät, Rundfunkteilnehmer) sowie die materiellen Voraussetzungen der Rundfunkgebührenpflicht (wie z.B. Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Zweitgerätefreiheit, Händlergebühr usw.). Ferner wurde eine Ermächtigung zum Erlaß einer Satzung und zur Befreiungsverordnung aufgenommen. Die Festsetzung der Höhe der Rundfunkgebühr war einem besonderen Staatsvertrag vorbehalten[2].

Wenn sich auch in den Jahren nach 1970 aus den teilweise etwas unpräzisen Formulierungen des neugeschaffenen Rundfunkgebührenstaatsvertrags noch eine Reihe von Schwierigkeiten für die Praxis ergaben, so war doch zunächst einmal eine aktualisierte, einheitliche und der Gebührenklarheit dienende Rechtsgrundlage für den Gebühreneinzug gegeben. Die Rundfunkgebühren wurden im neugeschaffenen Staatsvertrag auf dem Prinzip der Eignung und des Bereithaltens eines Rundfunkgerätes zum Programmempfang sowie der Gerätebezogenheit aufgebaut. Als wesentliche Ausnahme von der Gebührenpflicht wurde die Gebührenfreiheit für

---

1) Vgl. Scharf, aaO; vgl. auch Landtag von Baden-Württemberg, Drucks. 5/1441, S.6; Joachim Aubert, Fernmelderecht, 2. Aufl. 1962, S.131, 406; Karl-Heinz Bürrig, Bestimmungen über Ton- und Fernseh-Rundfunkgenehmigungen, 1963; Hannelore Nagel, Die Rechtsbeziehungen zwischen Rundfunkanstalt und Rundfunkteilnehmer und die Stellung der Post, Diss. 1967, S.89 f.

2) Siehe S. 26 ff.

Zweitgeräte[1] im privaten Bereich festgelegt.

Zum 1.1.1976 erfolgte dann nach umfangreichen Beratungen der Länder eine Neufassung des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens (Rundfunkgebührenstaatsvertrag[2], bei

---

1) Im Gegensatz hierzu steht, daß die Post bei Gemeinschaftsantennenanlagen die Grundgebühr für Breitbandanschlüsse (vgl. § 49 a FernmeldeO) nur nach der Anzahl der Steckdosen berechnet (1. - 4. Steckdose je DM 2,50; 5. - 10. je DM 1,50 usw.). Dies kann in einem größeren Haushalt dazu führen, daß allein die Postgebühren höher sind als die Rundfunkgebühren.

2) Siehe Anlage 1;

GBl.1975, S.234;

Fundstellen in den anderen Bundesländern: Bayern: GVBl 1975, S.77; Berlin: GVBl.1975, S.654; Bremen: GBl.1975, S.147; Hamburg: GVBl.1975, S.23; Hessen: GVBl.1975, S.136; Niedersachsen: GVBl. 1975, S.140; Nordrhein-Westfalen GV.NW.1975, S.279; Rheinland-Pfalz: GVBl.1975, S.51; Saarland: Amtsbl.1975, S.523; Schleswig-Holstein: GVBl.1975, S.56; siehe auch bei Erbs-Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Registerband, Loseblatt, R 677;
s.a. ARD-Jahrbuch 1975, S.340; UFITA Bd. 74 (1975), S.271; Film und Recht 1975, 497; Lehr/Berg, Rundfunk und Presse in Deutschland, 2. Aufl. 1976, S.23; Günter Herrmann, Rundfunkgesetze, 2. Aufl. 1977, S.321; Wolf-Dieter Ring, Deutsches Presse- und Rundfunkrecht, Loseblattausgabe, C-I 1.1; Ludwig Delp, Recht der Publizistik, Loseblattausgabe, Bd. IV, 436; 3. Bericht über die rundfunkpolitische und finanzielle Situation des Süddeutschen Rundfunks, 30.3. 1979, S.21;

s.a. die Bekanntmachung des Inkrafttretens: Baden-Württemberg: GBl.1976, S.80; Bayern: GVBl 1975, S.352; Berlin: GVBl.1975, S.3001; Bremen: GBl.1975, S.377; Hamburg: GVBl.1975, S.194; Hessen: GVBl.1975, S.267; Niedersachsen: GVBl. 1976, S.3; Nordrhein-Westfalen: GV.NW.1975, S. 600; Rheinland-Pfalz: GVBl.1975, S.406; Saarland: Amtsbl.1975, S.1130; Schleswig-Holstein: GVBl.1975, S.296;

s.a. die Zusammenstellung der Zustimmungsgesetze und Ausführungsbestimmungen der Länder bei: Lehr/Berg, Rundfunk und Presse in Deutschland, 2. Aufl. 1976, S.29; Günter Herrmann, Rundfunkgesetze, 2. Aufl. 1977, S.326; Wolf-Dieter Ring, Deutsches Presse- und Rundfunkrecht, Loseblattausgabe, C-I 2.

der aber im wesentlichen das Gerippe des bisherigen Staatsvertrages beibehalten wurde. Anlaß für die Neufassung war insbesondere die Absicht der Rundfunkanstalten, den Einzug der Rundfunkgebühren, der bis dahin von der Deutschen Bundespost im Auftrag der Rundfunkanstalten vorgenommen wurde, ab 1.1.1976 selbst zu übernehmen und gleichzeitig auf ein elektronisches Datenverarbeitungsverfahren umzustellen[1]. Außerdem erhielten einige Vertragsbestimmungen, die insbesondere auch bei Autoradios zu Auslegungsschwierigkeiten und in der Rechtsprechung zu gegensätzlichen Entscheidungen geführt hatten, eine abgeänderte Fassung.

Es wird am Beispiel der Rundfunkgebührenpflicht für Autoradios aufzuzeigen sein - und dies bildet den Hauptteil der vorliegenden Arbeit -, ob die derzeitige Rechtsgrundlage ein solides Fundament für den Rundfunkgebühreneinzug darstellt und welche rechtlichen Schwierigkeiten in der täglichen Praxis zu bewältigen sind.

3. Der Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr

a) Rechtsgrundlage für die Bemessung der Gebührenhöhe

Gemäß Art. 3 Abs. I 2.Halbs. RfgebStV wird die Höhe der Rundfunkgebühr durch einen besonderen Staatsvertrag festgesetzt. Die derzeitige Gebührenhöhe bestimmt sich nach dem zum 1.1.1979 in Kraft getretenen Staatsvertrag über die Höhe

---

1) Vgl. Landtag von Baden-Württemberg, Drucks. 6/6752, S.11; Bayerischer Landtag, Drucks. 8/47, S.5; Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucks. 7/4648, S.11; Landtag Rheinland-Pfalz, Drucks. 7/3574, S.9;
vgl. auch Bausch, aaO, S.681 f.; Margret Wittig-Terhardt, Im Rahmen eines neuen Gebührenrechts, Anmerkungen zur Gebührenleistung und Gebührenbefreiung, ARD-Jahrbuch 1976, S.277.

der Rundfunkgebühr[1]. Dieser Staatsvertrag kann gemäß Art. 2 Satz 1 frühestens mit Jahresfrist zum 31.12.1982 gekündigt werden. Gemäß Art. 1 beträgt die Grundgebühr monatlich DM 3,80, die Fernsehgebühr monatlich DM 9,20.

Die Höhe der Rundfunkgebühr wurde im Rundfunkgebührenstaatsvertrag ausgeklammert und in einem eigenen Staatsvertrag festgelegt, um den Rundfunkgebührenstaatsvertrag frei von anderen rundfunkpolitischen Grundsatzentscheidungen der Bundesländer ausgestalten zu können[2]. Umgekehrt ist es ebenfalls zweckmäßig, nicht bei jeder Gebührenerhöhung den Rundfunkgebührenstaatsvertrag zur Disposition stellen zu müssen.

b) Die Entwicklung der Gebührenhöhe

Die Rundfunkgebühr für den Hörfunk betrug von 1924 bis einschließlich 1969 unverändert 2 Mark. Für den SDR hatte dies z.B. der Gesetzgeber im Jahre 1950 festgelegt[3].

---

1) Siehe Anlage 2;
GBl.1978, S.560;
Fundstellen in den anderen Bundesländern:
Bayern: GVBl 1978, S.649; Berlin: GVBl.1978, S. 2110; Bremen: GBl.1978, S.185; Hamburg: GVBl. 1978, S.387; Hessen: GVBl.1978, S.299; Niedersachsen: GVBl.1978, S.751; Nordrhein-Westfalen: GV.NW.1978, S.548; Rheinland-Pfalz: GVBl.1978, S.641; Saarland: Amtsbl.1978, S.673; Schleswig-Holstein: GVOBl.1978, S.236;
s.a. ARD-Jahrbuch 1979, S.273; UFITA Bd. 84 (1979) S.160; Wolf-Dieter Ring, Deutsches Presse- und Rundfunkrecht, Loseblattausgabe, C-I 1.2;
3. Bericht über die rundfunkpolitische und finanzielle Situation des Süddeutschen Rundfunks, 30.3.1979, S.25;
s.a. die Zusammenstellung der Zustimmungsgesetze der Länder bei: Wolf-Dieter Ring, aaO, C-I 2.

2) Vgl. Landtag von Baden-Württemberg, Drucks. 5/ 1441, S.7.

3) § 5 Abs. II Satz 1 Rundfunkgesetz, Württ.Bad. Reg.Bl.1951 S.1, 63.

Ab der Einführung des Fernsehens anfangs der fünfziger Jahre belief sich die Fernsehgebühr auf DM 5,--[1].

Dank der Zuwachsraten bei den Rundfunkteilnehmern war es möglich, die Rundfunkgebühr lange Zeit stabil zu halten und technische Neuerungen wie etwa die Einführung des Farbfernsehens ohne Gebührenerhöhung zu verkraften. Ende der sechziger Jahre konnten die Rundfunkanstalten die steigenden Kosten nicht mehr vollständig durch wachsende Teilnehmerzahlen[2] und Rationalisierung abfangen, da die Steigerungskurven der Teilnehmerzahlen infolge der Annäherung an die Sättigungsgrenzen allmählich abflachten.

Nach Klärung der Länderkompetenz für die Bemessung der Rundfunkgebühr durch das Bundesverwaltungsgericht[3] wurde nach langwierigen Verhandlungen eine Erhöhung der Rundfunkgebühr zum

---

1) Beschluß des Landtags v. 12.5.1954 unter Hinweis auf § 5 Abs. II Rundfunkgesetz in Anlehnung an die anderen Bundesländer, vgl. Landtag Baden-Württemberg, Protokoll v. 12.5.1954, S.992; StAnz v. 22.5.1954; bei der Diskussion im Landtag war noch die Hoffnung laut geworden, die Gebühr später herabsetzen zu können; zur historischen Entwicklung vgl. Rainulf Schmücker, Auch ein 50-Jahr-Jubiläum, Die Leistungen der Post für den Rundfunk und die Entgelte, ARD-Jahrbuch 1973, S.41 (57).

2) Vgl. die Zusammenstellungen bei Hans Bausch, Rundfunkpolitik nach 1945, 2. Teil, S.676, in: Rundfunk in Deutschland (Hrsg. Hans Bausch), Bd. 4, 1980; SDR, Jahres- und Geschäftsbericht 1979, S.11; 3. Bericht über die rundfunkpolitische und finanzielle Situation des SDR an den Landtag, 30.3.1979, S.34; ARD-Jahrbuch 1969, 275; 1970, 251; 1971, 197.

3) Vgl. S. 8.

1.1.1970 beschlossen[1]. Weitere Erhöhungen folgten zum 1.1.1974[2] und wie schon eingangs erwähnt zum 1.1.1979[3].

Die Höhe der Rundfunkgebühr entwickelte sich daher folgendermaßen:

- bis einschließlich 1969	HF DM 2,--	FS DM 5,--
- bis einschließlich 1973	HF DM 2,50	FS DM 6,50
- bis einschließlich 1978	HF DM 3,--	FS DM 7,50
- ab 1.1.1979	HF DM 3,80	FS DM 9,20

c) Die Errechnung der Gebührenhöhe im Einzelfall

aa) Errechnung des Gebührenbetrags

Aus einem einmal zustande gekommenen Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr ergeben sich in aller Regel keine wesentlichen Probleme bei der Errechnung des Gebührenbetrags im Einzelfall. Nach der Ermittlung des Sachverhalts und der Feststellung der Gebührenpflicht dem Grunde nach ist die Gebührenhöhe nach dem Staatsvertrag einfach zu errechnen. Bei rückwirkenden Gebührenberechnungen ist die für den jeweiligen Zeitraum geltende Gebührenhöhe zu berücksichtigen.

---

1) GBl.1969, S.298; vgl. auch Landtag von Baden-Württemberg, Drucks. 5/1440; s.a. ARD-Jahrbuch 1970, S.302; UFITA Bd. 58 (1970), S.251; Lehr/Berg, Rundfunk und Presse in Deutschland, 1. Aufl. 1971, S.26; Ernst W. Fuhr, ZDF-Staatsvertrag, 1972, S.227.

2) GBl.1973, S.445; s.a. ARD-Jahrbuch 1974, S.316; UFITA Bd. 70 (1974), S.232; Lehr/Berg, Rundfunk und Presse in Deutschland, 2. Aufl. 1976, S.28; Günter Herrmann, Rundfunkgesetze, 2. Aufl. 1977, S.329; Ludwig Delp, Recht der Publizistik, Loseblattausgabe, Bd. IV, 436 a.

3) Vgl. S. 27.

bb) Grundgebühr und Fernsehgebühr

Neben dem Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr sind zur Errechnung des Gebührenbetrags gegebenenfalls auch Bestimmungen des Rundfunkgebührenstaatsvertrags zu beachten. Nach Art. 3 Abs. II Satz 1 RfgebStV hat grundsätzlich jeder Rundfunkteilnehmer eine Grundgebühr und für das Bereithalten eines Fernsehgeräts jeweils zusätzlich eine Fernsehgebühr zu entrichten. Daraus ergibt sich mit anderen Worten, daß auch dann, wenn nur ein Fernsehgerät bereitgehalten wird, neben der Fernsehgebühr auch eine Grundgebühr zu entrichten ist. Diese Konzeption wurde im Anschluß an die Postregelungen in den Rundfunkgebührenstaatsvertrag übernommen. Die Fernseh-Rundfunkgenehmigung war schon immer eine Zusatzgenehmigung, d.h. der Inhaber mußte im Besitz einer Ton-Rundfunkgenehmigung sein[1].

cc) Monatsgebühr

Obwohl sich aus der historischen Entwicklung sowie aus dem Gesamtzusammenhang ohne jeden vernünftigen Zweifel herleiten läßt, daß sich die Höhe der Rundfunkgebühr auf einen Monat bezieht, wurde dies vereinzelt bestritten[2]. Aus diesem Grunde wurde in die Neufassung des Staatsvertrags über die Höhe der Rundfunkgebühr zum 1.1.1979 bei Art. 1 zur Klarstellung "monatlich" eingefügt, um auf diese Weise zukünftig weitere Mißverständnisse zu vermeiden.

---

1) Vgl. Beschluß des Landtags von Baden-Württemberg, Protokoll v. 12.5.1954, S.992; StAnz v. 22.5.1954; die Begründung zum RfgebStV, Drucks. 5/1441, enthält hierzu keine Ausführungen; vgl. auch § 20 Abs. I NDR-Staatsvertrag a.F.; Karl-Heinz Bürrig, Bestimmungen über Ton- und Fernseh-Rundfunkgenehmigungen, 1963, S.9.

2) Vgl. VG Bremen v. 9.9.1977, II V 135/1977.

dd) Vierteljährliche Fälligkeit

Von der Monatsgebühr zu unterscheiden ist die vierteljährliche Fälligkeit der Rundfunkgebühr zur Mitte des Vierteljahres gemäß Art. 5 Abs. I Satz 2 RfgebStV. "Vierteljahr" bedeutet nicht Kalendervierteljahr, so daß der 3-Monats-Zeitraum mit jedem beliebigen Monat beginnen kann. Dies ermöglichte der GEZ die Einführung eines sogenannten "rollierenden Verfahrens". Auf diese Weise können extreme Spitzenbelastungen bei der GEZ selbst und bei den Kreditinstituten verbunden mit entsprechenden Kosten weitgehend vermieden werden. Nach diesem System wurden für die zum gesetzlich vorgesehenen Termin zahlenden Rundfunkteilnehmer die Fälligkeitstermine auf verschiedene Monate verteilt. So sind die Gebühren für die Teilnehmer daher beispielsweise jeweils Mitte Februar (für Januar bis März), Mitte März (für Februar bis April) oder Mitte April (für März bis Mai) fällig. Eine große Anzahl von Rundfunkteilnehmern entrichtet die Rundfunkgebühren zudem freiwillig viertel-, halb- oder jährlich im voraus.

Da bei allen Zu- und Abgängen, befristeten Meldungen, Befreiungen, Erstattungen usw. auf den Monat abzustellen ist, wäre nach Meinung der GEZ eine weitere Rationalisierung möglich, wenn die Rundfunkgebühr zu einer echten Vierteljahresgebühr würde[1]. Dies dürfte allerdings wegen politischer und rechtlicher Bedenken insbesondere auch im Hinblick auf das Äquivalenzprinzip kaum durchsetzbar sein.

---

1) Karl Stefan Oppermann, Das Gebühreneinzugssystem der Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland, Media Perspektiven 1978, 757 (765).

ee) Anrechenbarkeit von Grundgebühren

Schwierigkeiten bereitet die beim ersten Lesen kaum verständliche und selten zur Anwendung kommende Norm des Art. 3 Abs. II Satz 2 RfgebStV. Dort ist die sogenannte Anrechenbarkeit von Grundgebühren geregelt. Nach dem Willen des Gesetzgebers dient Art. 3 Abs. II Satz 2 RfgebStV lediglich der Verdeutlichung der Zahlungspflicht in dem Sinne, daß weitere Grundgebühren nur zu leisten sind, soweit die Zahl der Fernsehgeräte die Zahl der Hörfunkgeräte übersteigt[1].

Ausgangspunkt für die Erforderlichkeit dieser Norm ist die sich aus Art. 3 Abs. I, Abs. II Satz 1 RfgebStV ergebende Konsequenz, daß eine Grund- und Fernsehgebühr auch dann zu entrichten ist, wenn nur ein Fernsehgerät zum Empfang bereitgehalten wird. Hält nun ein gewerblicher Rundfunkteilnehmer beispielsweise 10 Fernsehgeräte und 5 Autoradios bereit, so sind die für die Autoradios zu entrichtenden Grundgebühren auf die für die Fernsehgeräte zu entrichtenden Grundgebühren anzurechnen, d.h. es sind insgesamt nur 10 Grund- sowie 10 Fernsehgebühren zu entrichten.

Etwas problematischer wird es dann, wenn z.B. ein Gewerbetreibender in seinem privaten Bereich nur ein Fernsehgerät und in seinem gewerblichen Bereich nur ein Autoradio bereithält. In diesem Fall ist nur eine Grund- und eine Fernsehgebühr zu entrichten. Für die nach Art. 6 Abs. II Satz 1 RfgebStV denkbare Aufspaltung eines Teilnehmerverhältnisses nach privatem und gewerblichem Bereich mit der Folge, daß im genannten Fall im

---

1) Vgl. Bayerischer Landtag, Drucks. 8/47, S.5; Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucks. 7/4648, S.13; Landtag Rheinland-Pfalz, Drucks. 7/3574, S.10; die Drucks. 6/6752 des Landtags von Baden-Württemberg enthält nur eine kurze und allgemein gehaltene Begründung, ohne daß auf Einzelpunkte eingegangen wird.

privatem Bereich gesondert Grund- und Fernsehgebühr, d.h. also zusammen mit dem gewerblichen Bereich insgesamt 2 Grundgebühren zu entrichten wären, ergeben sich aus dem Staatsvertrag keine zwingenden Gründe. Art. 6 Abs. II Satz 1 RfgebStV stellt keine Ausnahmeregelung dar, sondern bestätigt vielmehr die grundsätzliche Regelung des Art. 3 Abs. II Satz 1 RfgebStV, in der ohne jede Differenzierung eine allgemeine Gerätebezogenheit der Grundgebühr statuiert wird.

Im Ergebnis dasselbe gilt auch für den Fall, daß jeweils in verschiedenen Anstaltsbereichen am Erstwohnsitz ein Hörfunkgerät bzw. Autoradio und im Wochenendhaus ein Fernsehgerät bereitgehalten wird. In diesem Fall ist es Sache der betroffenen Rundfunkanstalten, Grund- bzw. Fernsehgebühr entsprechend Art. 8 Abs. I, II RfgebStV zuzuordnen. Eine Anrechnung kann dagegen nicht erfolgen, wenn es sich um verschiedene Rundfunkteilnehmer[1)] handelt.

4. Transformation der Rundfunkgebührenstaatsverträge in Landesrecht

Die Länder können im Rahmen ihrer Zuständigkeit[2)] Staatsverträge abschließen[3)]. Hierzu zählt auch das Rundfunkgebührenwesen[4)]. Der Abschluß von Staatsverträgen ist in Art. 50 Landesverfassung geregelt. Danach vertritt der Ministerpräsident das Land, jedoch bedarf der Abschluß[5)] von Staats-

1) Vgl. hierzu S. 122 ff.

2) Vgl. S. 6 ff.

3) BayVerfGH v. 6.7.1978, Vf.10-VII-76, S.11; Maunz, in: Maunz-Dürig-Herzog-Scholz, Art. 32 Rn. 64; Art. 74 Rn. 9.

4) Vgl. auch OLG Rheinland-Pfalz, MDR 1973, 697; Hessischer VGH v. 20.12.1974, V OE 19/73 = VerwRspr 27, 12; v. 6.3.1975, V OE 15/74.

5) Zur Unterscheidung zwischen Abschluß und Kündigung von Staatsverträgen vgl. BVerwGE v. 28.5. 1980, 7 A 2.79, S.17 (Kündigung des NDR-Staatsvertrags), NJW 1980, 2826.

verträgen der Zustimmung der Regierung und des Landtags[1]. Die Legislative ist also am Vertragsschluß zu beteiligen, jedoch verlangt die baden-württembergische Landesverfassung keine vorherige Zustimmung. Zu den die Rundfunkgebühren betreffenden Staatsverträgen erließ der Landtag Gesetzesbeschlüsse[2], in denen er jeweils zustimmte. Entsprechend dem dualistischen Charakter von Staatsverträgen, die nicht lediglich politische Beziehungen des Staates betreffen, kommt dem Zustimmungsbeschluß ein Doppelcharakter zu. Er ist einerseits Zustimmungsakt zu einem Staatsvertrag und andererseits wird der Staatsvertrag durch diesen legislativen Akt in innerstaatliches materielles Recht mit Bindungswirkung für die Staatsbürger des vertragsschließenden Landes transformiert[3].

Würde ein Ministerpräsident beabsichtigen, den Rundfunkgebührenstaatsvertrag im Rahmen von Art. 11 Satz 2 RfgebStV zu kündigen, so wäre hierzu im Gegensatz zum Vertragsschluß mangels entsprechender Regelungen eine Zustimmung der Regierung und des Landtags nicht zwingend erforderlich[4].

5. Die Satzungen der Landesrundfunkanstalten über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren

a) Ermächtigungsgrundlage

Durch den Erlaß der Satzungen über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren haben die Lan-

---

1) Vgl. Spreng-Birn-Feuchte, Die Verfassung des Landes Baden-Württemberg, 1954, Art. 50 Anm. 4.

2) Vgl. GBl.1975, S.234; GBl.1978, S.560.

3) Vgl. BayVerfGH, aaO, S.11 m.w.N.; Maunz, aaO, Art. 59 Rn. 25.

4) Vgl. BVerwGE, aaO.

desrundfunkanstalten von der Ermächtigung in § 3 Abs. I RfgebStV a.F.[1] Gebrauch gemacht[2]. Die nach dem Inkrafttreten des Rundfunkgebührenstaatsvertrags a.F. zunächst erlassene Fassung der Satzung[3] wurde durch die Neufassung im Jahre 1975 abgelöst[4]. Die mit Genehmigung der jeweiligen Landesregierung erlassenen Satzungen der Rundfunkanstalten stimmen inhaltlich überein, wurden in den Gesetzesblättern der Länder verkündet und entsprechen somit der Sollvorschrift gemäß § 3 Abs. I RfgebStV a.F.

Die Satzungen, die Einzelheiten des Gebühreneinzugsverfahrens regeln, halten sich im Rahmen der Ermächtigung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages a.F.[5]. Da die Satzungen der Landesrundfunkanstalten am 31.12.1975 in Kraft traten, ergingen sie noch innerhalb der Geltungsdauer des Rundfunkgebührenstaatsvertrages a.F., der erst mit

---

1) GBl.1969, S.294.

2) Vgl. zu den Satzungen a.F. Klaus Berg, Das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren, Vorbemerkungen zu den Satzungen der Landesrundfunkanstalten, ARD-Jahrbuch 1971, S.251.

3) GBl.1971, S.17; ARD-Jahrbuch 1971, S.253; Lehr/Berg, Rundfunk und Presse in Deutschland, 1. Aufl. 1971, S.43 (für NDR).

4) Siehe Anlage 3;
GBl.1975, S.891;
Fundstellen in den anderen Bundesländern:
Bayern: GVBl 1975, S.411; Berlin ABl.1975, S. 1974; Bremen: ABl.1975, S.821; Hamburg: Amtl. Anz.1975, S.2018; Hessen: StAnz.1975, S.2359; Niedersachsen: MBl.1975, S.1814; Nordrhein-Westfalen: GV.NW.1975, S.707; Rheinland-Pfalz: GVBl.1975, S.413; Saarland: Amtsbl.1975, S. 1324; Schleswig-Holstein: Amtsbl.1975, S.1266;

s.a. ARD-Jahrbuch 1976, S.278; Lehr/Berg, Rundfunk und Presse in Deutschland, 2. Aufl. 1976, S.39; Günter Herrmann, Rundfunkgesetze, 2. Aufl. 1977, S.337; Wolf-Dieter Ring, Deutsches Presse- und Rundfunkrecht, Loseblattausgabe, C-I 4.2; Ludwig Delp, Recht der Publizistik, Bd. IV, 436 b.

5) VG Hamburg v. 8.11.1979, IX VG 1490/79, S.8.

der Wirksamkeit des neuen Staatsvertrages am 1.1.1976 außer Kraft trat. Daß das ermächtigende Gesetz kurz darauf durch den neuen Staatsvertrag ersetzt wurde, tangiert die wirksam erlassenen Gebührensatzungen nicht. Diese gelten vielmehr - losgelöst vom Schicksal der zugrundeliegenden ermächtigenden Gesetze - fort[1]. Selbst wenn die Fortgeltung der Satzungen voraussetzen würde, daß ihr Inhalt den Regelungen des neuen Rundfunkgebührenstaatsvertrages nicht widerspräche, so ergäben sich keine Schwierigkeiten, da die Ermächtigung nach Art. 5 Abs. IV RfgebStV n.F. sogar noch über den Umfang der Ermächtigung nach § 3 Abs. I Satz 3 RfgebStV a.F. hinausgeht. Von der zusätzlich gegebenen Möglichkeit, Nachlässe bei längerfristiger Vorauszahlung einzuräumen, haben die Rundfunkanstalten bisher keinen Gebrauch gemacht.

b) Ausdruck des Selbstverwaltungsrechts

Das Satzungsrecht beruht auf der Verleihung autonomer Gewalt an Körperschaften des öffentlichen Rechts und hat seinen Sinn darin, diesen öffentlich-rechtlichen Körperschaften die Regelung bestimmter Angelegenheiten, die diese selbst betreffen und die diese in überschaubaren Bereichen am sachkundigsten beurteilen können, eigenverantwortlich zu überlassen[2]. Dies gilt für die Rundfunkanstalten entsprechend deren Aufgabenbereich ohne Zweifel für das Gebühreneinzugsverfahren und bringt einen Aspekt des sich aus § 3 Abs. II Satz 1 Rundfunkgesetz (Reg.Bl.Württ.Bad.1951 S.1, 63) ergebenden Selbstverwaltungsrechts zum Ausdruck. Die nach dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag erforderliche Genehmigung der Landesregierung ändert am Charakter der Satzung nichts[3].

---

1) Vgl. die st. Rspr., z.B. BVerfGE 44, 216 (226).

2) Vgl. Maunz, in: Maunz-Dürig-Herzog-Scholz, GG, Kommentar, Art. 80 Rn. 47 f.

3) Vgl. Maunz, aaO, Art. 80 Rn. 50.

6. Die Verordnungen der Landesregierungen über die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

a) Zweck der Rundfunkgebührenbefreiung

Auf Grund der Befreiungsverordnungen der Länder können Personen, die behindert sind oder die ein geringes Einkommen haben, Rundfunkgebührenbefreiung gem. § 1 BefrVO aus sozialen Gründen oder in besonderen Härtefällen gem. § 2 BefrVO aus Billigkeitsgründen erhalten. Sinn und Zweck der Gebührenbefreiung nach den §§ 1, 2 BefrVO ist es, den Betreffenden ein gewisses Mindestmaß an gesellschaftlicher Kommunikation zu gewährleisten und einer kulturellen Verödung entgegenzuwirken[1].

Gemäß § 3 BefrVO wird Befreiung für Rundfunkgeräte gewährt, die in den dort genannten gemeinnützigen Zwecken dienenden besonderen Betrieben oder Einrichtungen für den jeweils betreuten Personenkreis bereitgehalten werden. Die Länder wollen dadurch bestimmte Institutionen, die in besonderem Maße Dienst für die Allgemeinheit oder sozial Schwache leisten, von der Gebührenpflicht freistellen. Außerdem erhalten Schulen gem. § 4 BefrVO als Ausgleich für die Ferien Gebührenbefreiung für 3 Monate.

Die Befreiungsgründe müssen einen individuellen sozialen Charakter tragen. Dies ergibt sich aus der Systematik der Ermächtigung zum Erlaß der Befreiungsverordnung. Für Gebiete mit topographischen Empfangsschwierigkeiten liegen die Voraussetzungen z.B. nicht vor, so daß bei schlechteren Empfangsmöglichkeiten eine Rundfunkgebührenbefreiung nicht in Frage kommen kann[2].

---

1) Vgl. den Bericht zu dem von den Rundfunkreferenten am 18.6.1975 erarbeiteten Musterentwurf für die Befreiungsverordnung, S. 5.

2) Vgl. Landtag von Baden-Württemberg, Drucks. 8/580; VG Freiburg v. 25.2.1980, V 211/79.

b) Rechtsgrundlage für die Gebührenbefreiung

Bis Ende 1969 stellte die Post die gebührenfreien Rundfunkgenehmigungen in einem nicht unumstrittenen und recht umständlichen Verfahren aus[1]. Die Auswahl der Personen war Aufgabe der Fürsorgeverbände, die Zahl der Gebührenbefreiungen (Freistellen) war begrenzt.

Im Anschluß an die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts[2] wurde auch das Verfahren zur Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt. Die einzelnen Landesregierungen erließen mit Wirkung ab 1.1.197o fast identische Befreiungsverordnungen[3]. Einer Novellierung ab 1.1.1973[4] folgten Neufassungen im Herbst 1975[5] und im Frühjahr 198o[6] mit Ausnahme von Bayern. Dort trat die Neufassung der Be-

---

1) Vgl. zum Verfahren Karl-Heinz Bürrig, Bestimmungen über Ton- und Fernseh-Rundfunkgenehmigungen, 1963, S. 12 ff; vgl. Hannelore Nagel, Die Rechtsbeziehungen zwischen Rundfunkanstalt und Rundfunkteilnehmer und die Stellung der Post, Diss. 1967, S. 131 ff.

2) BVerwGE Fn. 4 auf S. 8.

3) GBl. 197O, S. 22; Lehr/Berg, Rundfunk und Presse in Deutschland, 1. Aufl. 1971, S. 32.

4) GBl. 1972, S. 627.

5) GBl. 1975, S. 682;
s.a. ARD-Jahrbuch 1976, S. 28O; Lehr/Berg, Rundfunk und Presse in Deutschland, 2. Aufl. 1976, S. 36; Günter Herrmann, Rundfunkgesetze, 2.Aufl. 1977, S. 331; Wolf-Dieter Ring, Deutsches Presse- und Rundfunkrecht, Loseblattausgabe, C-I 3; Ludwig Delp, Recht der Publizistik, Loseblattausgabe, Bd. IV, 437; vgl. auch zu den Abweichungen der einzelnen Länder bei Herrmann, aaO; Ring, aaO.

6) S. Anlage 4;
GBl. 198O, S. 125, 556; Fundstellen der anderen Länder: Bayern: GVBl. 1981, S. 74; Berlin: GVBl. 198O, S. 429; Bremen: GBl. 198O, S. 113; Hamburg: GVBl. 198O, S. 25; Hessen: GVBl. 1979, S. 263; Niedersachsen: GVBl. 198O, S. 33; Nordrhein-Westfalen: GV.NW 198O, S. 88; 134; Rheinland-Pfalz: GVBl. 198O, S. 3O; Saarland: Amtsbl. 198O, S. 118; Schleswig-Holstein: GVOBL 198O, S. 71.

freiungsverordnung erst zum 1.4.1981 in Kraft. Nach Erlaß der ersten Befreiungsverordnungen im Jahre 1970 stieg der Anteil der gebührenbefreiten Teilnehmer wegen der im Vergleich zu vorher großzügigeren Rechtslage um ein Vielfaches an[1]. Dies führte bei der Novellierung zum 1.1.1973 und bei der Neufassung im Herbst 1975 zu einer restriktiven Fassung einzelner Bestimmungen. Anlaß[2] für die Neufassung im Frühjahr 1980 war die Vereinfachung des Wortlauts der Verordnung und des Verwaltungsverfahrens, die Anpassung an die Änderung der Abgabenordnung und des Gewerbesteuergesetzes sowie einige Einzelpunkte wie z.B. die Gebührenbefreiung für Schulen[3]. Die nach den bisherigen Vorschriften gewährten Befreiungen bleiben gem. Art. 10 Satz 2 RfgebStV im Rahmen ihrer Befristung in Kraft.

c) Ermächtigungsgrundlage

Ermächtigungsgrundlage für den Erlaß der Befreiungsverordnung war § 5 RfgebStV a.F. bzw. ist Art. 7 RfgebStV. Den Landesregierungen wird durch die Ermächtigungsgrundlage im Rundfunkgebührenstaatsvertrag ein Ermessen eingeräumt, von dem sie in doppelter Weise Gebrauch machen können. Zum einen steht es in ihrem Ermessen, ob sie überhaupt eine solche Gebührenbefreiung regeln wollen, zum andern ist es ihnen freigestellt, in welchem Umfang die Befreiung geregelt werden soll[4]. Die Gesetzesmaterialien sowie der Wortlaut der

---

1) Vgl. 1. Bericht über die rundfunkpolitische und finanziellen Situation des SDR an den Landtag, 1975, S. 10.

2) Vgl. die Kurzbegründung zum Musterentwurf "Rundfunkgebührenbefreiungsverordnung" (Stand: 19.10.1979); Pressemitteilung Staatsministerium Baden-Württemberg Nr. 123/80 v. 12.3.1980.

3) Ausnahme in Bayern: Gebührenbefreiung für alle Zweitgeräte von Schulen statt der Gebührenbefreiung von 3 Monaten für alle Geräte.

4) Vgl. VG Neustadt v. 9.4.1979, 8 K 269/78.

genannten Ermächtigungsgrundlagen zeigen, daß die Landesregierungen nicht gezwungen werden sollten, in allen aufgezählten Fällen in vollem Umfang Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht zu gewähren[1].

Gemäß § 5 Abs. II RfgebStV a.F. bzw. Art. 7 Abs. II RfgebStV n.F. sollen die Befreiungsverordnungen in den Ländern übereinstimmen. Diese Vereinbarung ist im Hinblick auf die einheitlichen Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik und die Vermeidung einseitiger Benachteiligungen zweckmäßig.

An dieser Stelle ist noch auf eine formale Besonderheit hinzuweisen, die aber für die nach der Neufassung der Befreiungsverordnung 1980 zu gewährenden Gebührenbefreiungen bereits überholt ist. Während die vorletzten Neufassungen der Befreiungsverordnungen der Länder im Laufe des Oktobers 1975 in Kraft traten, wurde der die Ermächtigung enthaltende Rundfunkgebührenstaatsvertrag a.F. erst zum 1.1.1976 durch die Neufassung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages abgelöst. Die damaligen Befreiungsverordnungen ergingen also noch auf Grund der Ermächtigungsgrundlage des alten Rundfunkgebührenstaatsvertrages. Dies blieb jedoch für die Befreiungsverordnungen ohne Auswirkungen[2], da die entsprechende Ermächtigung zum Zeitpunkt des Erlasses der Rechtsverordnung vorlag. Eine nachträgliche Änderung der Ermächtigungsgrundlage bewirkt nicht, daß auch die Rechtsverordnung außer Kraft tritt[3]. Zudem hätte die Ermächtigungsgrundlage in Art. 7 RfgebStV n.F. auch den Erlaß der Befreiungsverordnung in derselben Fassung ermöglicht, so daß keine inhaltlichen Widersprüche gegeben waren.

---

1) Vgl. Landtag Nordrhein-Westfalen,Drucks. 6/1221, S.12;Landtag von Baden-Württemberg,Drucks. 5/1441,S.7; vgl. auch VG Stuttgart v.21.2.1973,II 188/71;VG Gelsenkirchen v.31.10.1979,3 K 312/78, S.11.

2) Vgl. VG Gelsenkirchen, aaO, S. 9.

3) Vgl. Maunz,in: Maunz-Dürig-Herzog-Scholz,GG,Kommentar,Art. 80 Rn. 24;Leibholz/Rinck,GG,Kommentar, Loseblattausgabe,Art. 80, Anm. 4.

d) Kritik an der Gebührenbefreiung zu Lasten der Rundfunkanstalten

In der Zuständigkeit des Landesverordnungsgebers sowie in der Art und Weise der Rundfunkgebührenbefreiung spiegelt sich das Vorherrschen sozialpolitischer Erwägungen der Länder wieder[1]. Diese wollen - ohne eigene Aufwendungen erbringen zu müssen - mit Hilfe der Rundfunkgebührenbefreiung soziale Leistungen für Private gewähren bzw. gemeinnützige Einrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen von der Rundfunkgebührenpflicht zu Lasten der Rundfunkanstalten freistellen.

Einerseits ist es für die Länder dabei nicht einfach, die vielfältigen Forderungen der verschiedenen Interessenverbände zu berücksichtigen und angemessene Befreiungsvoraussetzungen festzusetzen[2]. Zu beachten ist auch, daß angesichts des Bevölkerungskreises, für den die Rundfunkgebührenbefreiung nach den §§ 1, 2 BefrVO in Frage kommt, von den Befreiungsberechtigten in relativ vielen Fällen eine Gebührenzahlung nicht zu erwarten und auch nicht durchsetzbar wäre.

Andererseits erscheint aber die grundlegende Frage, inwieweit die Rundfunkanstalten auf Grund ihres besonderen Status und aus ihrer Aufgabenstellung heraus überhaupt zur Erbringung sozialer Leistungen verbunden mit entsprechenden Einnahmeausfällen verpflichtet sind, bisher weder ausreichend durchdacht noch zufriedenstellend ge-

---

1) Vgl. Klaus Berg, Das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren, ARD-Jahrbuch 1971,S. 251.

2) Vgl. z.B. Landtag von Baden-Württemberg, 7. Wahlperiode, S. 6512; Ein hartes Los ist noch kein Härtefall, FUNK-Korrespondenz Nr. 37, 10.9.1980, S. 3(5).

löst[1]. Im öffentlichen Personenverkehr haben Unternehmen, die zur unentgeltlichen Beförderung der Schwerbehinderten bzw. der Begleitpersonen verpflichtet sind, einen Rechtsanspruch auf pauschale Erstattung der Fahrgeldausfälle[2]. Selbst dabei wird in Frage gestellt, ob die Erstattungsbeträge, die keine soziale Leistung gegenüber dem Unternehmen, sondern ein Entgelt für eine erbrachte Dienstleistung darstellen, angemessen sind[3]. Diesen Erstattungsanspruch für sozialbedingte Einnahmeausfälle müßten auch die Rundfunkanstalten geltend machen können[4]. Allein der Gebührenausfall des Süddeutschen Rundfunks auf Grund der Rundfunkgebührenbefreiung betrug im Jahre 1979 ca. 11 Mio. DM[5], der Gebührenausfall

---

1) Konsequenterweise müßte beispielsweise auch die Post für die monatlichen Grundgebühren beim Anschluß an eine Gemeinschaftsantennenanlage (vgl. § 49 a FernmeldeO) Gebührenbefreiung gewähren. Es ist widersinng und für die Rundfunkanstalten ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, wenn ein Rundfunkteilnehmer von der Rundfunkgebührenpflicht befreit werden kann, die hierfür anfallenden Postgebühren jedoch entrichten muß. Mit zunehmender Verkabelung dürfte dieses Problem immer offensichtlicher werden.

2) Vgl. §§ 57 bis 67 UnBefG (Gesetz über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr vom 9.7.1979, BGBl. I S. 989), die mittlerweile in der Neufassung des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) vom 8.10.1979 (BGBl. I S. 1650) enthalten sind.

3) Günter Fromm, Erweiterte Freifahrt für Behinderte, NJW 1980, 333.

4) Vgl. Hans-Dieter Grosser, Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Befreiung von der Fernseh-Rundfunk-Gebühr, I., BayVBl. 1980, 487 (489).

5) Süddeutscher Rundfunk, Jahres- und Geschäftsbericht 1979, S. 13 mit weiteren Angaben zur statistischen Entwicklung seit 1965; vgl. auch 3. Bericht über die rundfunkpolitische und finanzielle Situation des Süddeutschen Rundfunks, 30.3.1979, S. 34;
vgl. auch für den SWF Jahres- und Geschäftsbericht 1979, S. 102.

der Rundfunkanstalten insgesamt im Jahre 1980 ca. 245 Mio. DM[1] - eine stolze Summe, die etwa 7 % des gesamten Gebührenaufkommens entspricht. Dieser von den Ländern auferlegte Einnahmeverzicht aus rundfunkfremden sozialen Gründen belastet die Finanzsituation der Rundfunkanstalten in starkem Maße. Dazu kommen auch noch beträchtliche Personal- und sonstige Aufwendungen, um die Gebührenbefreiungen überhaupt zu bearbeiten.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß es im Grunde weder Aufgabe der Rundfunkanstalten noch des Gebührengesetzgebers ist, hier soziale Leistungen zu erbringen[2]. Es sollte selbstverständlich sein, daß die allgemeinen sozialen Hilfen so bemessen werden, daß auch ein Minderbemittelter inder Lage ist, die Rundfunkgebühr zu bezahlen[3].

---

1) Errechnet aufgrund der vom NDR herausgegebenen Statistik der anmeldepflichtigen Rundfunkgeräte, Stand 31.12.1980, Media Perspektiven 1981, 165.

2) Staatssekretär Prof. Schreckenberger, Landtag Rheinland-Pfalz, Sitzungsprotokoll v. 20.9. 1979, S. 250; vgl. auch Oskar Maier, Nach der Gebührenerhöhung, ARD-Jahrbuch 1971, S. 23 (26); Günter Herrmann, Fernsehen und Hörfunk in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, 1975, S. 301, 378; Günther Kriewitz, Das ruinöse Füllhorn, Stuttgarter Zeitung v. 20.9.1974, S. 15; Abgeordneter Jäger, Protokoll des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen des Bayer. Landtags v. 17.2.1981,102.V, S. 10, v.26.2.1981, 105.V, S. 15.

3) Friedrich Eichler, die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht in der Bundesrepublik, ZfSH 1970, 313 (318).

III. Das Rundfunkgebühreneinzugsverfahren

1. Die Umstellung des Rundfunkgebühreneinzugsverfahrens der Post auf die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) der Rundfunkanstalten

Zum besseren Verständnis der konkreten Gebührenrechtsproblematik ist neben der Erörterung der allgemeinen Rechtsgrundlagen auch eine kurze Darstellung des Rundfunkgebühreneinzugsverfahrens geboten.

Bis zum 31.12.1975 erfolgte der Rundfunkgebühreneinzug durch die Deutsche Bundespost[1] über ein dezentralisiertes System von Rundfunkabrechnungsstellen[2]. Nach der oben erwähnten Klärung der Gläubigerschaft an der Rundfunkgebühr erfüllte die Post die Aufgabe des Rundfunkgebühreneinzugs im Auftrag der Rundfunkanstalten gegen Kostenerstattung im Rahmen von Verwaltungsvereinbarungen[3]. Rechtsgrundlage für den Gebühreneinzg durch die Post war § 6 Abs. III RfgebStV a.F., der den Rundfunkanstalten die Möglichkeit eröffnete, Rundfunkgebühren durch Dritte einheben zu lassen.

---

1) Vgl. Hannelore Nagel, Die Rechtsbeziehungen zwischen Rundfunkanstalt und Rundfunkteilnehmer und die Stellung der Post, Diss. 1967; Rainulf Schmücker, Auch ein 50-Jahr-Jubiläum - Die Leistungen der Post für den Rundfunk und die Entgelte, ARD-Jahrbuch 1973, S.41.

2) Einzelheiten des Verwaltungsverfahrens waren in der Dienstanweisung für den Rundfunkabrechnungsdienst (DA Rf) geregelt.

3) Egon Wagner, Auf der Basis eines neuen Rechtsverhältnisses, Anmerkungen zu den Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bundespost und Rundfunkanstalten, ARD-Jahrbuch 1974, S.302.

Gleichzeitig begannen damals schon Überlegungen der Rundfunkanstalten, das einfache, veraltete und personalintensive Platteisystem der Post, das lediglich eine reine Isteinnahmerechnung zuließ, durch ein modernes, personal- und kostensparendes Gebühreneinzugssystem unter Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung abzulösen. Nach Prüfung der verschiedenen Möglichkeiten entschieden sich die Rundfunkanstalten, ein eigenes zentrales Gebühreneinzugssystem aufzubauen und den Gebühreneinzug in eigener Regie durchzuführen[1]. Als Standort für diese Gebühreneinzugszentrale wurde Köln-Bocklemünd bestimmt. Am 11.9.1973 beschlossen die Intendanten der Landesrundfunkanstalten eine Vorläufige Verwaltungsvereinbarung, die - nach Änderung in einigen Punkten - am 14./15.6.1975 in der endgültigen Fassung verabschiedet und zum 1.1.1974 rückwirkend in Kraft gesetzt wurde[2]. Gemäß § 1 der Verwaltungsvereinbarung bildet die GEZ eine öffentlich-rechtliche nichtrechtsfähige Verwaltungsgemeinschaft, durch die die Rundfunkanstalten die Rundfunkgebühren im eigenen Namen sowie für eigene Rechnung einheben. Um die Erfüllung der Aufgaben der GEZ zu überwachen, haben die Rund-

---

1) Vgl. Friedrich-Wilhelm Freiherr von Sell, Ohne die Post, Der neue Gebühreneinzug ab 1976, ARD-Jahrbuch 1974, S.31; Harald Ingensand, Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland, ZDF Jahrbuch 1974, S.84; Hans Bausch, Rundfunkpolitik nach 1945, 2. Teil, S.680 ff., in: Rundfunk in Deutschland (Hrsg. Hans Bausch), Bd. 4, 1980.

2) Verwaltungsvereinbarung "Gebühreneinzugszentrale", ARD-Jahrbuch 1979, S.274; Lehr/Berg, Rundfunk und Presse in Deutschland, 2. Aufl. 1976, S.238; Wolf-Dieter Ring, Deutsches Presse- und Rundfunkrecht, Loseblattausgabe, C-I 4.1; Ludwig Delp, Recht der Publizistik, Loseblattausgabe, Bd. IV, 436 c.

funkanstalten einen Verwaltungsrat gebildet, in dem die Landesrundfunkanstalten mit je einem und das ZDF mit drei Mitgliedern vertreten sind.

Nach intensiven Verfahrensvorbereitungen und der Übernahme der Daten von ca. 20 Mio. Rundfunkteilnehmern begann die GEZ am 1.1.1976, den Gebühreneinzug selbst wahrzunehmen. Die Umstellung war infolge des Zeitdrucks zum Aufbau der GEZ, der Neufassung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages Ende 1974, aus der sich noch einschneidende Verfahrensänderungen ergaben, sowie wegen der an ein modernes EDV-System zu stellenden Anforderungen nicht ohne Risiko. Ein Zusammenbruch des Systems verbunden mit entsprechenden Gebührenausfällen hätte für die Rundfunkanstalten einschneidende, ja katastrophale Folgen haben können. Darüber hinaus mußten Verfahrens- oder Programmfehler in diesem praktisch von heute auf morgen laufenden System soweit irgend möglich unterbunden werden, da sie in einem derartigen Massenverfahren zu umfangreichen Fehlbearbeitungen geführt hätten.

Inzwischen besteht nach Anfangsschwierigkeiten ein hochentwickeltes Datenverarbeitungssystem, das im Gegensatz zu früher die Darstellung aller einen Rundfunkteilnehmer betreffenden Buchungsvorgänge ermöglicht, beträchtliche

Einsparungen mit sich brachte und wesentlich mehr Informationen zur Durchführung des Gebühreneinzugs abzubieten vermag[1]. Bei der Erzielung dieses Erfolgs kamen der GEZ selbstverständlich auch verschiedene Neuregelungen des Rundfunkgebührenstaatsvertrags zugute wie beispielsweise die Umwandlung der Rundfunkgebühren in eine Schickschuld und die Einführung der dreimonatigen Fälligkeit. Die größere Effektivität des neuen Systems zeigte sich insbesondere an der überproportionalen Zunahme der Teilnehmerzahlen in den Jahren ab 1976[2], an der Steigerung des Bestands an sogenannten Unbarzahlern (Lastschriftzahlern), so daß bei fast 80 % der Teilnehmer ein Magnetbandaustausch mit den Kreditinstituten ermöglicht wird, sowie an der von Anfang

---

1) Rudi Sölch, Rundfunkeigener Gebühreneinzug - Erste Erfahrungen und Ergebnisse, ZDF Jahrbuch 1976, S.119; Hans-Joachim Lehmann, Ein Rechenzentrum mit Spezialaufgaben, Erste Erfahrungen mit dem neuen Rundfunkgebühreneinzug, ARD-Jahrbuch 1977, S.70; Karl Stefan Oppermann, Das Gebühreneinzugssystem der Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland, Media Perspektiven 1978, 757; Rundfunk-Berichte Nr. 9/1979, 20.9.1979, S.2; vgl. auch ARD-Jahrbuch 1980, S.110.

2) Vgl. für die ARD im ARD-Jahrbuch 1979, S.89; ARD-Jahrbuch 1980, S.251; Statistisches Jahrbuch 1980, Statistisches Bundesamt (Hrsg.), S.353; für den SDR im Jahres- und Geschäftsbericht 1979, S.11 ff.;Hans Bausch, Rundfunkpolitik nach 1945, 2. Teil, S. 676; in: Rundfunk in Deutschland (Hrsg. Hans Bausch),Bd. 4 1980.

an festzustellenden Steigerung der Gebühreneinnahmen[1]. Am 31.12.1980 betrug die Anzahl der anmeldepflichtigen Rundfunkgeräte in der Bundesrepublik 23 323 023 Hörfunk- und 21 189 806 Fernsehgeräte[2]. Weitere Zahlen verdeutlichen den Umfang des Geschäftsbetriebs der GEZ: Bei jährlich ca. 110 Mio. Geschäftsvorfällen[3] betrugen die Gebührenerträge im Jahr 1979 insgesamt ca. 3 Milliarden DM[4]. Angesichts dieser Zahlen und dieses Geschäftsvolumens ist es nicht verwunderlich, daß gelegentlich in Einzelfällen auch Pannen passieren können, die von der Presse oft vordergründig genüßlich aufgegriffen werden. Insgesamt ist jedoch die Umstellung des Rundfunkgebühreneinzugsverfahrens als großer Erfolg der Rundfunkanstalten zu bezeichnen, der seinesgleichen sucht. Neben der erheblichen Verbesserung des Leistungsangebots sowie der überproportionalen Steigerung der Gebühreneinnahmen konnte auch eine beträchtliche Kosteneinsparung in Höhe von jährlich über 100 Mio. DM erzielt werden[5].

2. Einzelheiten des Gebühreneinzugsverfahrens

a) Satzung über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren

Aufgrund der Ermächtigung nach dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag haben die Rundfunkanstalten

---

1) Vgl. Karl Stefan Oppermann, Das Gemeinschaftsrechenzentrum für den Gebühreneinzug der Rundfunkanstalten - ein Datenbanksystem mit Online-Verarbeitung, IBM-Nachrichten 1979, Nr. 245.

2) Media Perspektiven 1981, 165; s. Anlage 6.

3) Oppermann, aaO.

4) ARD-Jahrbuch 1980, S.228.

5) Oppermann, aaO; "Die GEZ zieht Bilanz, 1976 bis 1978" (Hrsg. GEZ), S.4, 11.

Satzungen über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren erlassen[1] und Einzelheiten des Gebühreneinzugsverfahrens, insbesondere im Hinblick auf die Aufgabenstellung der GEZ, die Verwendung von Formularen, die Zahlungsverfahren und die Verrechnungsweise, Säumniszuschläge und Kosten sowie die Beauftragten geregelt. Auf einige Einzelheiten, die sich aus den Satzungsbestimmungen ergeben und die in der Praxis gelegentlich Schwierigkeiten bereiten, ist näher einzugehen.

b) Zahlungsverfahren

Nach § 5 Abs. I Satzung kann der Rundfunkteilnehmer seine Rundfunkgebühren über die Deutsche Bundespost, eine Bank oder Sparkasse auf folgenden Zahlungswegen entrichten: Lastschrift aufgrund einer Einziehungsermächtigung, Dauerüberweisungsauftrag bzw. Einzelüberweisung oder Bareinzahlung. Da eine andere Zahlungsweise nicht vorgesehen ist, kann der Rundfunkteilnehmer seine Gebühren nur auf diesen Zahlungswegen bezahlen. Der Rundfunkteilnehmer kann daher weder eine Bareinzahlung bei einer Rundfunkanstalt selbst vornehmen noch die Annahme eines Barbetrages unmittelbar von einer Rundfunkanstalt fordern[2]. Die Rundfunkanstalten sind hierfür verwaltungsmäßig auch nicht eingerichtet, da die Entgegennahme von einzelnen, in der Regel relativ geringen Barbeträgen und die interne Verbuchung mit der GEZ einen unangemessen hohen Verwaltungsaufwand zur Folge hätte. Die in § 5 Abs. I c Satzung genannte "Bareinzahlung" bei den genannten Institutionen ist insbesondere für solche Rundfunkteilnehmer gedacht, die kein eigenes Konto bei einem Geldinstitut besitzen.

---

1) GBl.1975, S.891 (Anlage 3); vgl. auch S. 34 ff.

2) VG Hamburg v. 8.11.1979, IX VG 1490/79, S.7.

c) Gebührenzahlung durch Dritte

Gelegentlich taucht die Frage auf, ob die Rundfunkgebühren auch durch Dritte entrichtet werden können. Das kommt sowohl im privaten Bereich in Betracht (z.B. ein Vater bezahlt die Rundfunkgebühren seiner Kinder) als auch im gewerblichen Bereich (z.B. bei Mietgeräten in Hotels oder bei den sogenannten privaten Autoradios in firmeneigenen Kraftfahrzeugen). Solange es sich um die Erfüllung durch einen Dritten i.S.d. § 267 BGB handelt, die das Teilnehmerverhältnis selbst nicht tangiert, ist dagegen nichts einzuwenden.

In den beiden zuletzt genannten Beispielsfällen wird jedoch zum Teil versucht, die Gebührenpflicht durch privatrechtlichen Vertrag von dem sich nach dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag ergebenden Rundfunkteilnehmer auf einen Dritten abzuwälzen. Die aufgrund des zwischen dem Rundfunkteilnehmer und der Rundfunkanstalt bestehenden öffentlichrechtlichen Benutzungsverhältnisses sich ergebende Gebührenpflicht kann aber nicht einseitig durch privatrechtlichen Vertrag befreiend von einem Dritten übernommen werden. Die Rundfunkgebührenpflicht bestimmt sich ausschließlich nach dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag und ist unabdingbares Recht, so daß öffentliches Recht das Privatrecht überlagert[1]. Die Konsequenz wäre sonst eine für die Rundfunkanstalt unzumutbare und vom Gesetzgeber auch nicht beabsichtigte Rechtsunsicherheit über die Person des Zahlungspflichtigen. Eine privatrechtliche Vereinbarung kann sich allenfalls im Innenverhältnis der vertragsschließenden Partner auswirken mit der Folge, daß ein Dritter die Rundfunkgebühren mit befreiender Wirkung wie oben erwähnt entrichtet. Im Falle

---

1) VG Stuttgart v. 11.6.1979, IV 426/78, S.9.

der Vernachlässigung der Zahlungspflicht durch den Dritten treffen die Konsequenzen jedoch den Rundfunkteilnehmer als Gebührenschuldner.

d) Kosten der Zahlungsübermittlung; Schickschuld

Nach § 5 Abs. II Satzung hat der Rundfunkteilnehmer die Kosten der Zahlungsübermittlung zu tragen. Mit dieser Bestimmung wird die Festlegung der Rundfunkgebühr als Schickschuld gemäß Art. 8 Abs. II Satz 1 RfgebStV verdeutlicht. Ein Rundfunkteilnehmer ist daher nicht berechtigt, von den Rundfunkgebühren die Überweisungskosten einzubehalten[1]. Angesichts der Sonderregelung in den Rundfunkgebührenstaatsverträgen alter und neuer Fassung kann § 270 Abs. III BGB weder unmittelbar noch ergänzend herangezogen werden[2]. Dies gilt auch im Hinblick auf die Umstellung des Gebühreneinzugsverfahrens von der Deutschen Bundespost auf die GEZ zum 1.1.1976.

Da die Gebührenschuld wie erwähnt eine Schickschuld ist, hat der Schuldner im Zweifel die Absendung des Geldbetrags und bei Streit über verlorengegangene Geldbeträge auch den Eingang beim Gläubiger zu beweisen[3].

e) Säumniszuschläge gemäß § 7 Abs. I, II Satzung

Gemäß § 7 Abs. I Satzung wird mit der Zahlungserinnerung ein Säumniszuschlag von DM 2,-- fällig. Bleibt die Erinnerung ohne Erfolg, so wird ein weiterer Säumniszuschlag von DM 3,-- fällig. Säumniszuschläge sind weder Strafe noch Ausgleich für die verspätete Zahlung noch Ersatz für den erforderlichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand,

---

1) VG Hamburg, aaO. S.7.

2) VG Hamburg, aaO. S.7.

3) Vgl. VG Karlsruhe v. 12.2.1981, 6 K 116/80; siehe dazu Palandt, BGB, Kommentar, 40. Aufl. 1981, § 270 Anm. 4.

sondern nach der ständigen Rechtsprechung des BFH[1] ein Druckmittel eigener Art, das den Schuldner zur rechtzeitigen Zahlung anhalten soll[2]. Sie entstehen kraft Gesetzes und bedürfen keiner gesonderten Festsetzung (§ 218 Abs. I Satz 1 AO). Sie sind ferner unabhängig vom Verschulden des Säumigen[3].

Auch in Anbetracht der in der Regel relativ geringen Gebührenrückstände (vierteljährlich für Hörfunk zur Zeit DM 11,40; für Fernsehen bzw. Hörfunk und Fernsehen zur Zeit DM 39,--) ist gegen die Bemessung der Säumniszuschläge nichts einzuwenden[4]. Gemäß § 240 Abs. I Satz 1 AO ist zwar bei Steuern eine differenzierende, sich an der Höhe des rückständigen Betrags und der Zeit der Säumnis orientierende Bemessung vorgesehen. Diese Lösung ist jedoch auf das Gebühreneinzugsverfahren nicht übertragbar. Da die Rundfunkgebühren in einem Massenverfahren in relativ geringen Beträgen zu erheben sind, würde jede sich im Verfahren auswirkende Staffelung nach verschiedenen Kriterien - beispielsweise nach der Höhe der Rückstände und der Zeit der Säumnis - einen entsprechenden Verwaltungsaufwand auslösen, der in diesem Verfahren unvertretbar wäre. Gewisse Härten sind vom Rundfunkteilnehmer in Kauf zu nehmen, wenn eine Norm generalisierend auf typische Fälle zugeschnitten wird, um möglichst präzise und praktikabel gehandhabt werden zu können, sofern die damit verbundene Belastung nicht mit dem Erforder-

---

1) BFHE BB 1975, 1046; BStBl.1977, 645.

2) Vgl. Tipke-Kruse, Abgabenordnung, Kommentar, 9. Aufl., Loseblattausgabe, § 240 Anm. 1 m.w.N.; Klein/Orlopp, AO, Kommentar, 1. Aufl. 1977, § 240 Anm. 1.

3) Hübschmann-Hepp-Spitaler, Kommentar zur Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung, Bd.III, 7. Aufl., Loseblattausgabe, § 240 Anm. 4; Tipke-Kruse, aaO, § 240 Anm. 13, 21.

4) Vgl. VG Hamburg, aaO. S.8; VG Neustadt v. 27.2. 1978, 8 K 246/77.

nis der Gerechtigkeit unvereinbar ist[1]. Davon kann jedoch im Hinblick auf § 7 Abs. I, II Satzung nicht gesprochen werden. Die Erhebung eines einmal gestaffelten Säumniszuschlags von insgesamt DM 5,-- für einen 3-Monats-Zeitraum bildet eine praktikable Bemessungsgrundlage, um den beabsichtigten Druck auf den Gebührenschuldner auszuüben. Bei einem wesentlich geringeren Säumniszuschlag würde dieser Zweck hingegen weitgehend verfehlt.

f) Verzinsung

Ausdrücklich hinzuweisen ist noch auf die Tatsache, daß die Satzung keine Regelung für eine Verzinsung enthält. Im Abgabenrecht erfolgt nach § 233 AO eine Verzinsung nur, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist[2]. Dieses Prinzip ist auch für das Rundfunkgebührenrecht anzuwenden. Mangels einer gesetzlichen Regelung sind weder rückständige Rundfunkgebühren noch Erstattungsansprüche von Rundfunkteilnehmern zu verzinsen.

3. Die Grundrechtsbindung im Rundfunkgebühreneinzugsverfahren

Im Gegensatz zur sonstigen Diskussion, ob die Rundfunkanstalten als juristische Personen des öffentlichen Rechts Grundrechtsträger sein

---

1) Vgl. hierzu auch BayVerfGH, aaO, S.21.

2) Bei der Neufassung der AO 1977 sah der Gesetzgeber aus Verwaltungsgründen von einer Vollverzinsung ab (vgl. Hübschmann-Hepp-Spitaler, AO, Kommentar, 7. Aufl., Loseblattausgabe, Anm. 1 vor § 233).

können[1], geht es hier um die bisher noch nicht ausdrücklich beantwortete Frage, ob die Rundfunkanstalten im Rahmen des Rundfunkgebühreneinzugsverfahrens gegenüber den Rundfunkteilnehmern uneingeschränkt an die Grundrechte gebunden sind[2]. Dies ist zu bejahen. Ausgangspunkt hierfür ist Art. 1 Abs. III GG, in der die Bindungswirkung für die vollziehende Gewalt verfassungsrechtlich festgelegt ist. Die Grundrechtsbindung ist nicht etwa deshalb zu verneinen, weil der öffentliche Rundfunk staatsfern organisiert ist und Rundfunk als zwar "öffentliche", nicht jedoch als staatliche Aufgabe wahrnimmt[3]. Öffentlich-rechtliche Anstalten werden aber auch nicht schlechthin durch ihren öffentlich-rechtlichen Status zu Grundrechtsadressaten. Spielt sich aber ihr Handeln in den Formen des öffentlichen Rechts ab, so findet - ohne daß es auf irgendwelche Differenzierungen hinsichtlich des Begriffs der öffentlichen Verwaltung ankommt - unstreitig Art. 1

---

1) Vgl. Dürig, in: Maunz-Dürig-Herzog-Scholz, Grundgesetz, Kommentar, Art. 19 Abs. III Rn. 33 ff., insbesondere 42; Klaus Kröger, Juristische Personen des öffentlichen Rechts als Grundrechtsträger, JuS 1981, 26; vgl. auch Herbert Bethge, Die verfassungsrechtliche Problematik der Zulassung von Rundfunkveranstaltern des Privatrechts, 1981, S.21, unter Hinweis auf Dürig, aaO.

2) Zum Programmbereich vgl. OVG Münster v. 16.4. 1981, 15 A 1329/77, S.7 f.; Günter Herrmann, Fernsehen und Hörfunk in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, 1975, S.157 f.

3) Zur Aufgabenbeschreibung vgl. insbesondere BVerfGE 12, 205 (261 f.); 31, 313 (329; 337 f., abweichende Meinung der Richter Geiger, Rinck und Wand); Peter Lerche, Rechtsprobleme des Werbefernsehens, 1965, S.9; Fritz Ossenbühl, Rundfunk zwischen Staat und Gesellschaft, 1975, S.40.

Abs. III GG Anwendung[1]. Der Rundfunkgebühreneinzug erfolgt in den Formen des öffentlichen Rechts[2]. Rundfunkgebühren sind das "von den Ländern eingeführte Mittel zur Finanzierung der Gesamtveranstaltung" und sind der öffentlichen Verwaltung zugeordnet[3]. Die Qualifizierung des Handelns als hoheitlicher Tätigkeit in diesem Bereich ergibt sich insbesondere aus der Vornahme von Verwaltungsakten (Gebührenbescheide und Befreiungsbescheide) und aus der Anwendung des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (Art. 5 Abs. IV Satz 3, Art. 8 Abs. V Satz 1 RfgebStV). Es handelt sich bei der Rundfunkteilnahme dagegen nicht um ein Vertragsverhältnis, wie viele Rundfunkteilnehmer unter Hinweis auf die Rechtsbeziehungen zu sonstigen Versorgungsunternehmen vermuten[4].

Zu beachten ist in der Praxis insbesondere Art. 3 GG, der die Beurteilung der Rundfunkgebührenpflicht nach sachgerechten und gleichgelagerten Differenzierungskriterien gebietet[5], und Art. 13 GG, der keine rechtswidrigen Eingriffe in die Unverletzlichkeit der Wohnung bei der Ermittlung von Gebührensachverhalten gestattet.

---

1) Vgl. hierzu BVerfGE 7, 99 = DÖV 57, 780; Dürig, in: Maunz-Dürig-Herzog-Scholz, GG, Kommentar, Art. 1 Abs. III Rn. 107 ff.; Herrmann, aaO; Klaus Lange, Über besondere verfassungsrechtliche Anforderungen an das Rundfunkprogramm, in: Presserecht und Pressefreiheit, Festschrift für Martin Löffler, 1980, S.195 (210); Alfred Katz, Grundkurs im öffentlichen Recht, 4. Aufl. 1980, S.263 f.

2) Vgl. dazu auch S. 65 f.

3) BVerfGE 31, 314 (329 f.).

4) Zum Beginn der Rundfunkgebührenpflicht vgl. S. 144 f.

5) Vgl. zum Gebot der Gleichbehandlung bei der Zuteilung von Wahlsendezeiten BVerfGE 7, 99 (103 f.); 14, 121 (130); 47, 198 (225).

4. Das Verwaltungsverfahren

a) Erforderlichkeit allgemeiner Verfahrensregeln

Neben den erwähnten rundfunkspezifischen Verfahrensregelungen (insbesondere der Satzung) verbleibt immer noch ein gewisser Bereich, für den allgemeine Regeln zur Durchführung eines geordneten Verfahrens erforderlich sind. Dies gilt beispielsweise für den Begriff des Verwaltungsakts (Gebührenbescheid, Befreiungsbescheid) oder für die Voraussetzungen der Nichtigkeit, des Widerrufs oder der Rücknahme eines der genannten Bescheide.

b) Keine Anwendung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes

Gemäß § 2 Abs. I LVwVfG[1] gilt das Landesverwaltungsverfahrensgesetz nicht für die Tätigkeit der beiden Landesrundfunkanstalten, des SDR und des SWF[2]. Die Erwähnung der Rundfunkanstalten im Kontext mit den Kirchen dokumentiert in begrüßenswerter Weise die gebotene Staatsferne der Rundfunkanstalten. Insoweit vergleichbare

---

1) GBl.1977, S.227.

2) Für die anderen Landesrundfunkanstalten bestehen ähnlich lautende Regelungen in den entsprechenden Ländergesetzen.

Regelungen finden sich in Baden-Württemberg z.B. in § 22 LDSG oder in den §§ 98 ff. LPVG, in denen ebenfalls die besondere Stellung der Rundfunkanstalten zum Ausdruck kommt.

Gegen die Regelung des § 2 Abs. I LVwVfG wurde eingewandt, daß die Tätigkeit der beiden Landesrundfunkanstalten mit wenig überzeugenden Gründen aus der Anwendbarkeit des Gesetzes ausgenommen worden sei[1]. In den Gesetzesmaterialien[2] ist die Ausnahmeregelung damit begründet, daß die Anwendung des Gesetzes Schwierigkeiten bereiten würde, soweit die Anstalten über Ländergrenzen hinweg tätig werden müssen. Das Verfahren der Rundfunkanstalten für den Gebühreneinzug sei spezialgesetzlich geregelt. Letzterem ist unter Hinweis auf die erwähnten Normen für den eigentlichen Rundfunkgebührenbereich zuzustimmen.

Dazu kommt, daß infolge der staatsfernen Organisation der Rundfunkanstalten eine Reihe von

---

1) Braun/von Rotberg, Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg, Kommentar, 1977, § 2 Rn. 3.

2) Landtag von Baden-Württemberg, Drucks. 7/820, S.69; vgl. auch die Begründung zu Art. 2 Abs. II Nr. 7 EBayVwVfG 1976, wonach der Bayerische Rundfunk nicht im typischen Sinne Verwaltungstätigkeit ausübe, sondern durch die Konstruktion als juristische Person des öffentlichen Rechts ein freies und ausgewogenes Rundfunkprogramm gewährleisten soll.

Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes wie etwa über die Amtshilfe oder über Weisungsbefugnisse entweder keine oder keine uneingeschränkte Anwendung finden könnten, da die Rundfunkanstalten nicht in den Behördenapparat i.S.v. § 1 LVwVfG eingegliedert sind.

Der oben genannten Kritik kann daher nicht gefolgt werden. Die Anwendung des Gesetzes hätte für die gesamte Tätigkeit der Rundfunkanstalten, insbesondere auch für den Programmbereich eine ständige Rechtsunsicherheit zur Folge, ob eine bestimmte Tätigkeit "Verwaltung" darstellt, ob eine Norm nun Anwendung findet, ob spezifische Regelungen vorgehen oder ob übergeordnete Gesichtspunkte aus Art. 5 Abs. I GG die Anwendung einer bestimmten Verfahrensregelung ausschließen. Insbesondere im Programmbereich würde eine uneingeschränkte Anwendung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes auf die Tätigkeit der Rundfunkanstalten im Hinblick auf Art. 5 Abs. I GG ganz erheblichen Bedenken begegnen. Die Nichtanwendbarkeit des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ist daher grundsätzlich zu begrüßen.

c) Anwendung der allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsverfahrens

Die für die Rundfunkanstalten rundfunkpolitisch begrüßenswerte Regelung des § 2 Abs. I LVwVfG bringt diese aber in ein gewisses Dilemma, nach welchen Regeln in den eingangs genannten Fällen zu verfahren ist. Auch seitens der Rechtsprechung und der Literatur bestehen offensichtlich noch Schwierigkeiten, diese Exemtion von den Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in den Griff zu bekommen. In der Rechtsprechung wurde einerseits ausgeführt, daß das Gesetz

schon deshalb keine Anwendung fände, weil es für die Rundfunkanstalten nicht gelte. Da dies eine ausdrückliche und abschließende Regelung darstelle, sei auch für eine entsprechende Anwendung kein Raum[1]. An anderer Stelle wird sinngemäß die Meinung vertreten, daß § 2 LVwVfG lediglich besage, daß das Gesetz, das auf die Landesrundfunkanstalten nicht zugeschnitten sei, in seiner Gesamtheit keine Anwendung finde, und daß die Lösung der konkreten Frage aber unabhängig davon zu klären sei[2]. Die Klärung wird zum Teil in einer Anwendung der von der Rechtsprechung vor der Kodifizierung entwickelten Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsrechts gesehen[3]. Weiter wird darauf hingewiesen, daß eine Rundfunkanstalt nicht außerhalb jeglicher rechtlicher Gebundenheit stehen könne. Aus diesem Grunde seien gleichwohl subsidiär die im Landesverwaltungsverfahrensgesetz zum Ausdruck gebrachten bzw. die sonst bestehenden allgemeinen Verwaltungsgrundsätze anwendbar[4]. Ferner wird ausgeführt, daß das Landesverwaltungsverfahrensgesetz nur eine Kodifizierung der allgemeinen Regeln sei, so daß die Anwendung möglich wäre[5].

In der Literatur wird hinsichtlich der verschiedenen Ausnahmeregelungen der Verwaltungsverfahrensgesetze überwiegend die Meinung vertreten, daß die an sich ausgenommenen Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze sinngemäß Anwendung finden könnten, da sie in der

---

1) VG Karlsruhe v. 22.11.1977, II 240/77.

2) Vgl. LG Ulm v. 22.12.1978, 2 T 61/78.

3) VG Würzburg v. 27.6.1980, W 1192 III 79 (nicht rechtskräftig).

4) VG Ansbach v. 29.1.1980, AN 1109-I/79 (XVII) (nicht rechtskräftig); v. 22.4.1980, AN 823-I/78 (XVII); vgl. auch VG Stuttgart v. 5.12.1979, VI 193/79; VG München v. 24.7.1980, M 1845 XV 80.

5) VG Hamburg v. 23.2.1979, V VG 2097/78.

Regel ein Ausdruck allgemeiner Rechtsgrundsätze seien[1].

Die genannten Auffassungen wirken zum Teil wenig überzeugend oder sind nicht begründet. Dem oben genannten Hinweis[2] folgend, daß eine Rundfunkanstalt nicht außerhalb jeglicher rechtlicher Gebundenheit stehen könne, ist davon auszugehen, daß wegen der aus Art. 1 Abs. III, 20 Abs. III GG folgenden Verfassungsbindung der Verwaltung durch die Ausnahmeregelung kein rechtsfreier Raum eröffnet werden kann[3]. Ein solches Ergebnis wäre auch rechtspolitisch unverständlich, da die Kodifikation des Verwaltungsverfahrensrechts ein Mehr an Rechtsstaatlichkeit bewirken sollte[4]. Die infolge der Ausnahmeregelung entstandene Rechtsunsicherheit kann auch nicht durch eine analoge Anwendung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes beseitigt werden, da dies eine Regelungslücke voraussetzen würde[5]. Eine Regelungslücke ist jedoch nicht anzunehmen, wenn der Gesetzgeber eine Ausnahmeregelung vorsieht, obwohl er um deren Regelungsbedürftigkeit wissen mußte, so daß eine analoge Anwendung der Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes nicht in Betracht kommt[6].

Da einerseits ein rechtsfreier Raum nicht gegeben sein kann und andererseits eine analoge Anwendung

---

1) Vgl. Stelkens/Bonk/Leonhardt, Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar, § 2 Anm. 6; Kopp, Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl. 1980, § 1 Anm. 7; Rolf Naujoks, Der Anwendungsbereich des Verwaltungsverfahrensgesetzes, JZ 1978, 42.

2) VG Ansbach v. 29.1.1980, AN 1109-I/79 (XVII) (nicht rechtskräftig).

3) Armin Dittmann, Verwaltungsverfahrensgesetz und Schule, in: Birk/Dittmann/Erhardt (Hrsg.) Kulturverwaltungsrecht im Wandel 1981, S.65 (81).

4) Dittmann, aaO.

5) Vgl. Karl Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 4. Aufl. 1979, S.354 ff.

6) Vgl. Dittmann, aaO.

des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ausscheidet, ist unmittelbar auf die verfassungsrechtlichen Prinzipien eines rechtsstaatlichen Verfahrens zurückzugreifen[1]. In erster Linie handelt es sich hierbei um die Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsverfahrens[2], die in einer langen Rechtstradition herausgearbeitet wurden, soweit keine spezifisch rundfunkrechtlichen Gründe oder Eigengesetzlichkeiten dagegen sprechen. Diese Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsverfahrens sind weitgehend mit der Kodifikation im Landesverwaltungsverfahrensgesetz identisch. Dies gilt beispielsweise insbesondere für die Rücknahme von Befreiungsbescheiden, die die zitierten Entscheidungen fast ausschließlich zum Gegenstand hatten.

In Betracht können jedoch gegebenenfalls auch geeignete Regelungen in entsprechender Anwendung der §§ 78 ff. AO oder des Landesgebührengesetzes kommen, da im Rundfunkgebührenrecht auch dem Abgabenrecht vergleichbare Situationen bewältigt werden müssen. Als Folge der Ausnahmeregelung nach § 2 Abs. I LVwVfG kommt den Rundfunkanstalten ein gewisses Ermessen zu, welche den verfassungsrechtlichen Grundsätzen genügende Regelungen sie im einzelnen wählen wollen, so daß auch im Rahmen einer Änderung oder Neufassung der Satzung weitere Einzelheiten des Verfahrens im Rahmen der oben genannten Voraussetzungen festgelegt werden könnten.

---

1) Vgl. Dittmann, aaO.

2) Vgl. hierzu Peter Badura, Das Verwaltungsverfahren, in: Erichsen-Martens, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl. 1979, S.267 ff.

d) Kosten des Widerspruchsverfahrens

Nach einem für den Rundfunkteilnehmer erfolgreichen Widerspruch kann sich insbesondere dann die Frage nach der dem Widerspruchsführer zu erstattenden Kosten ergeben, wenn dieser einen Rechtsanwalt bemüht hatte. Die Rundfunkanstalten bzw. die GEZ stellen hierbei immer wieder fest, daß Rundfunkteilnehmer bereits bei einfachst gelagerten Sachverhalten oder Beträgen von wenigen DM - häufig schon im Vorfeld eines Bescheides - einen Rechtsanwalt einschalten. Nach einer für den Rundfunkteilnehmer positiven Erledigung der Angelegenheit kann es dann zu Schriftwechseln oder gar Rechtsstreiten[1] über die Erstattung der Kosten kommen, die infolge der geringen Streitwerte meist den Verwaltungsaufwand nicht lohnen.

Nach der vom Bundesverwaltungsgericht[2] vertretenen Meinung kommt eine Erstattung von Kosten im Widerspruchsverfahren nur in den durch Rechtsvorschrift ausdrücklich bestimmten Fällen in Betracht. An einer soichen Vorschrift fehlte es, da die §§ 154 ff. VwGO nicht anwendbar seien, und fehlt es heute, da § 80 Abs. II LVwVfG wegen § 2 Abs. I LVwVfG keine Anwendung findet.

Nach der früher zum Teil von Oberverwaltungsgerichten und im Schrifttum vertretenen Meinung[3], wonach die §§ 154 ff. VwGO analog auf das Vorverfahren anzuwenden waren, wäre ein Anspruch nur begründet gewesen, wenn die Heranziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren gemäß § 162 Abs. II Satz 2 VwGO notwendig gewesen

---

1) Vgl. z.B. VG Berlin v. 6.11.1980, 1 A 10.79.

2) BVerwGE 22, 281; 35, 12; vgl. Eyermann/Fröhler, VwGO, Kommentar, 8. Aufl. 1980, § 73 Anm. 11.

3) Vgl. Eyermann/Fröhler, aaO, § 73 Anm. 11, § 162 Anm. 12, jeweils m.w.N.

wäre. Hierbei wäre auf die Sicht eines verständigen Beteiligten abzustellen gewesen oder mit anderen Worten darauf, ob dem Widerspruchsführer nach seinen persönlichen Verhältnissen zugemutet werden konnte, das Vorverfahren allein zu betreiben[1]. Bei den eingangs genannten einfach gelagerten Widerspruchsfällen mangelte es daher bereits an dieser Voraussetzung.

Die Streitfrage hat sich nun aufgrund der Regelungen in den Verwaltungsverfahrensgesetzen für das allgemeine Verwaltungsverfahren erledigt[2], nicht aber für das Rundfunkgebühreneinzugsverfahren. Für die Rundfunkanstalten bleibt die weitere Frage, ob infolge des Ausschlusses des § 80 Abs. II LVwVfG aufgrund von § 2 Abs. I LVwVfG eine andere Regelung, insbesondere die analoge Anwendung der §§ 154 ff. VwGO nun Platz greift. Dies ist nicht der Fall. Es bliebe den Rundfunkanstalten zwar unbenommen, eine § 80 Abs. II LVwVfG vergleichbare Regelung in der Satzung vorzusehen oder in Kulanzfällen vorzunehmen, eine - wie im vorhergehenden Abschnitt erwähnte - nach verfassungsrechtlichen Grundsätzen gebotene Kostenerstattung existiert jedoch nicht[3]. Aufgrund des eindeutigen Ausschlusses von § 80 Abs. II LVwVfG ist daher auch nicht der oben genannten analogen Anwendung der §§ 154 ff. VwGO zu folgen, sondern davon auszugehen, daß eine Erstattung der Kosten bei stattgebenden Widerspruchsbescheiden nicht vorgesehen ist.

---

1) Vgl. BayVGH BayVBl.1972, 364; Eyermann/Fröhler, aaO, § 162 Anm. 12 m.w.N.; zu § 80 LVwVfG Stelkens/Bonk/Leonhardt, Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar, 1978, § 80 Anm. 29.

2) Vgl. Eyermann/Fröhler, aaO, § 73 Anm. 11 a.

3) Vgl. BVerfGE 27, 175; Eyermann/Fröhler, aaO, § 73 Anm. 11.

5. Das Verwaltungsgerichtsverfahren

a) Der Verwaltungsrechtsweg für Streitigkeiten über Rundfunkgebühren

Bei Streitigkeiten über Rundfunkgebühren handelt es sich um öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art i.S.v. § 40 Abs. I Satz 1 VwGO. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts[1] und dieser folgend nach ganz allgemeiner Meinung[2] vollzieht sich die Tätigkeit der Rundfunkanstalten unter Einschluß des Rundfunkgebührenwesens im öffentlich-rechtlichen Bereich. Rundfunkgebühren sind das "von den Ländern eingeführte Mittel zur Finanzierung der Gesamtveranstaltung" und sind der öffentlichen Verwaltung zugeordnet[3]. Die öffentlich-rechtliche Organisationsform der Rundfunkanstalten bewirkt aber keineswegs, daß die Rundfunkanstalten nunmehr auch durchgehend nach öffentlichem Recht zu beurteilen wären[4].

Es ist vielmehr für jede Funktion oder Tätigkeit einer Rundfunkanstalt die Frage zu stellen, ob sie hoheitlich tätig wird oder nicht. In ihrer Kern-

---

1) BVerfGE 12, 205 (246); 31, 314 (329); 47, 198 (225).

2) BVerwGE 22, 299 (303); 29, 214 (243, 246); VGH Baden-Württemberg v. 25.10.1973, V 982/72; v. 22.5.1974, V 747/73; OVG Hamburg v. 16.5.1974, OVG Bf II 48/73; Hessischer VGH v. 17.10.1974, V OE 100/71; v. 20.12.1974, V OE 19/73 = VerwRspr 27, 12; v. 7.7.1977, V OE 43/74; v. 27.4.1979, V OE 38/78 = ESVGH 29, 190; Eyermann /Fröhler, VwGO, Kommentar, 8. Aufl. 1980, § 40 Anm. 87; Klaus Lange, Über besondere verfassungsrechtliche Anforderungen an das Rundfunkprogramm, in: Presserecht und Pressefreiheit, Festschrift für Marin Löffler, 1980, S.195 (210).

3) BVerfGE 31, 314 (329 f.).

4) Fritz Ossenbühl, Rundfunk zwischen Staat und Gesellschaft, 1975, S.40.

funktion, der Programmgestaltung, werden sie privatrechtlich und nicht öffentlich-rechtlich tätig[1]. In Programmbelangen - mit Ausnahme der Wahlsendezeiten[2] - gibt es zur Frage des Rechtswegs je nach Zielrichtung des geltend gemachten Anspruchs zum Teil divergierende Meinungen[3]. Spielt sich aber neben der oben schon genannten Zuordnung der Rundfunkgebühren auch die Tätigkeit des Rundfunkgebühreneinzugs in den Formen des öffentlichen Rechts ab, wie beispielsweise durch Verwaltungsakte (Gebührenbescheid, Befreiungsbescheid) oder durch die Anwendung des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes für die

---

1) Ossenbühl, aaO.

2) BVerfGE 7, 99 (103); 14, 121 (130); 47, 198 (225) = DVBl 1978, 338 = JuS 1978, 629 = UFITA Bd. 84 (1979) S.289.

3) Vgl. z.B. zur ehrverletzenden Kritik durch eine Rundfunksendung BGHZ 66, 182 (Panorama; von Finck) m.w.N. = UFITA Bd. 78 (1977) S.203 = NJW 1976, 1198 = MDR 1976, 749 = GRUR 1976, 651 m.Anm. Katzenberger = Karl August Bettermann, Vom Rechtsschutz und Rechtsweg des Bürgers gegen Rundfunk-Rufmord, Bemerkungen zu BGHZ 66, 182, NJW 1977, 513;
vgl. zur staatlichen Rechtsaufsicht über das ZDF VG Mainz v. 19.12.1978, 3 K 314/73 = UFITA Bd. 86 (1980) S.330 = Media Perspektiven 1979, 107 = Ulf Lichtenfeld, Öffentliches Recht: Aufsicht über das ZDF, JuS 80, 822;
vgl. zum Verlangen nach Ausstrahlung bestimmter Sendungen BVerwG UFITA Bd. 84 (1979) S.264 = VerwRspr 30, 20;
vgl. zum Anspruch auf Überlassung gedruckter Programmübersichten VG Hamburg v. 16.1.1979, II VG 1847/78 = UFITA Bd. 85 (1979) S.334 = AfP 1979, 322;
vgl. zur Auskunftserteilung an den Herausgeber eines Rundfunkinformationsdienstes VG Karlsruhe v. 7.11.1979, IV (VI) 67/79 = Rundfunk und Fernsehen 1980, 241;
vgl. zur Berufung eines Redakteurs auf Grundrechte gegenüber der Rundfunkanstalt OVG Münster v. 16.4.1981, 15 A 1329/77;
vgl. auch Kopp, VwGO, Kommentar, 4. Aufl. 1979, § 40 Anm. 28; Peter Lerche, Die Rechtsnatur von Streitsachen aus Rundfunksendungen, in: Presserecht und Pressefreiheit, Festschrift für Martin Löffler, 1980, S.217 m.w.N.

Beitreibung rückständiger Rundfunkgebühren (vgl. Art. 8 Abs. V Satz 1 RfgebStV) oder für die Durchsetzung des Auskunftsanspruchs (vgl. Art. 5 Abs. IV Satz 3 RfgebStV), so handelt es sich ohne Zweifel um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit.

Die Streitigkeiten über Rundfunkgebühren sind auch nicht durch Bundes- oder Landesgesetz einem anderen Gerichtszweig zugewiesen (§ 40 Abs. I VwGO). Insbesondere zählen sie nicht zu den Fernmeldegebührenstreitigkeiten, welche durch § 9 Abs. I Satz 2 FAG vom 14.1.1928 (RGBl. I S.8), das aufgrund von Art. 73 Nr. 7, 124 GG als Bundesrecht fortgilt, noch heute den ordentlichen Gerichten übertragen sind. Das Recht der Rundfunkgebühren gehört nicht zum Recht des Post- und Fernmeldewesens nach Art. 73 Nr. 4 GG, da die Rundfunkgebühren als wesentliches Finanzierungsmittel der Rundfunkanstalten dem Schwerpunkt der Tätigkeit der Rundfunkanstalten - dem Programmbereich - zuzurechnen sind, während zum Post- und Fernmeldewesen nur der sendetechnische Bereich zählt, dem lediglich eine dienende Funktion zukommt[1].

In einem Sonderfall kann es im Vorfeld der Erteilung der Rundfunkgebührenbefreiung, nämlich bei der Beurteilung der medizinischen Voraus-

---

1) Vgl. BVerfGE 12, 205 (227); BVerwGE 29, 214 (215); Hessischer VGH v. 27.4.1979, V OE 38/78.

setzungen durch die Versorgungsämter zunächst zu Verfahren vor den Sozialgerichten kommen[1].

b) Die Revisibilität verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen

Die Revisibilität verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen in Rundfunkgebührenangelegenheiten bereitet in der Praxis offensichtlich gewisse Schwierigkeiten. So wurde beispielsweise Nichtzulassungsbeschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision durch Verwaltungsgerichtshöfe mit der Begründung eingelegt, die Rechtssache habe i.S.v. § 132 Abs. II Nr. 1 VwGO grundsätzliche Bedeutung[2]. Soweit ein Beschwerdeführer aber Fragen der Auslegung einzelner Vorschriften des Rundfunkgebührenstaatsvertrages für grundsätzlich bedeutsam hält, ist seine Beschwerde schon deswegen unbegründet, weil in einem Revisionsverfahren die aufgeworfenen Fragen nicht geklärt werden könnten. Nach § 137 Abs. I VwGO kann nämlich nur die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden[3]. Der Rundfunkgebührenstaatsver-

---

1) Vgl. Hans-Dieter Grosser und Ulrich Wienke, Rechtswegfragen im Zusammenhang mit der Befreiung von der Fernseh-Rundfunk-Gebühr, BayVBl.1980, 487;
für das damit zusammenhängende Problem der Bindung der Rundfunkanstalten an die Beurteilung der Versorgungsämter verneint die h.Rspr. die Bindungswirkung des sogenannten RF-Vermerks (= die medizinischen Voraussetzungen für die Rundfunkgebührenbefreiung liegen vor) der Versorgungsämter nach § 3 SchwbG für die Rundfunkanstalten (vgl. z.B. OVG Rheinland-Pfalz v. 6.11.1979, 6 A 104/79; OVG Bremen v. 18.11. 1980, OVG 1 BA 33/80 - nicht rechtskräftig; VG Sigmaringen v. 5.11.1980, 3 K 205/80; VG Arnsberg v. 27.3.1981, 5 K 1799/80; SG Regensburg v. 17.11.1980, S 10/VS 228/80 - nicht rechtskräftig; a.A. nur VG Karlsruhe v. 10.6. 1980, II 319/79 - nicht rechtskräftig).

2) Vgl. BVerwG v. 13.5.1975, VII CB 53.74; v. 3.12.1975, VII B 145.75 = Buchholz 401.84; v. 8.11.1976, VII B 169.76.

3) Vgl. BVerwGE 1, 19; BVerwG v. 13.5.1975, VII B 29.75, und v. 8.11.1976, VII B 169.76; Eyermann/Fröhler, VwGO, Kommentar, 8. Aufl. 1980, § 132 Anm. 13.

trag sowie das Gesetz zum Rundfunkgebührenstaatsvertrag ist jedoch nicht Bundesrecht i.S.v. § 137 Abs. I VwGO[1]. Sie sind auch deshalb nicht als Bundesrecht anzusehen, weil sie in sämtlichen Ländern des Bundesgebiets gelten[2]. Fragen des Landesrechts können auch dann, wenn sie als solche grundsätzlich bedeutsam sein sollten, nicht zur Zulassung der Revision führen.

In einer Verwaltungsstreitsache[3], in der ein Verstoß gegen Bundesrecht in Form des Gleichheitssatzes und des Äquivalenzprinzips gerügt worden war, wurde die Revision zugelassen[4]. Dasselbe erfolgte in einer weiteren OVG-Entscheidung nach § 132 Abs. II VwGO mit der Begründung, daß die Sache wegen der Auslegung des § 3 Abs. IV, V SchwbG - einem Bundesgesetz - grundsätzliche Bedeutung habe[5].

---

1) BVerwG v. 3.12.1975, VII B 145.75, S.3.

2) Vgl. BVerwGE 22, 299 (300); BVerwG v. 3.12. 1975, VII B 145.75 = Buchholz 401.84; v. 8.11. 1976, VII B 169.76, S.3; OVG Bremen v. 3.12. 1980, OVG 1 BA 33/80, S.12; Eyermann/Fröhler, aaO, § 137 Anm. 3.

3) Vgl. VGH Baden-Württemberg (v. 26.6.1975, V 1179/74) und BVerwG v. 6.5.1977, VII C 67.75 = DÖV 1977, 676 = NJW 1978, 286 = ArchivPF 1980, 315 = UFITA bd. 83 (1978) S.279 = Schulze, Rechtsprechung zum Urheberrecht, Bd. X, VG 12, m.Anm. Ridder.

4) Es handelte sich um die vom Bundesverwaltungsgericht anschließend verneinte grundsätzliche Frage, ob im Rundfunkgebührenrecht für den Fall des Bereithaltens einer Vielzahl von Rundfunkgeräten in einem Hotel eine degressive Staffelung der Rundfunkgebühren erforderlich sei.

5) OVG Bremen v. 18.11.1980, OVG 1 BA 33/80 (nicht rechtskräftig).

Die Unzulässigkeit der Revision für Fragen des Landesrechts gilt auch dann, wenn z.B. dieselbe Regelung aus dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag von verschiedenen Verwaltungsgerichtshöfen unterschiedlich ausgelegt wird[1]. Hierin liegt auch kein Verstoß gegen Art. 3 GG, da die Bundesländer im Rahmen ihrer Gesetzgebungskompetenz zu einer unterschiedlichen Regelung berechtigt sind[2]. Die Irrevisibilität und die damit verbundene Unmöglichkeit, die unterschiedliche Auslegung gleicher Rechtssätze durch die obersten Landesgerichte mit Hilfe der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu korrigieren, ließe sich nur vermeiden, wenn die Länder von der ihnen durch Art. 99 GG gegebenen Möglichkeit, auch Landesrecht für revisibel zu erklären, Gebrauch machen würden[3].

---

1) Vgl. BVerwG v. 13.5.1975, VII B 29.75, und v. 3.12.1975, VII B 145.75.

2) BVerwG v. 13.5.1975, VII CB 53.74.

3) BVerwG v. 8.11.1976, VII B 169.76, S.3.

IV. Datenschutz

1. Rechtsgrundlage

In dem am 29.3.1980 in Kraft getretenen Landesdatenschutzgesetz[1] wurde das Datenschutzrecht für die beiden Landesrundfunkanstalten durch § 22 LDSG insoweit auf besondere Weise geregelt. Danach gelten die Vorschriften des 3. Abschnitts des LDSG für den SWF und den SDR nicht, d.h. sie unterliegen insbesondere nicht der Zuständigkeit des baden-württembergischen Landesdatenschutzbeauftragten und ebensowenig dem für den privaten Bereich als Aufsichtsbehörde fungierenden Innenministerium[2]. Die beiden Landesrundfunkanstalten bestellen vielmehr gemäß § 22 Abs. II Satz 1 LDSG jeweils selbst einen eigenen Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz.

Mit dieser Sonderregelung gegenüber den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen bei der Überwachung des Datenschutzes hat der Gesetzgeber in Übereinstimmung mit den anderen Bundesländern[3] der Rundfunkfreiheit Rechnung getragen und den

---

1) GBl.1979, S.534 (Anlage 5 - Auszug)

2) Zur Aufsplitterung der Datenschutzkontrolle in Baden-Württemberg vgl. 1. Tätigkeitsbericht der Landesbeauftragten für den Datenschutz 1980, Ruth Leuze, S.12 f.

3) Fundstellen: Bayern, Art. 21 Abs. III BayDSG (GVBl.1978, S.165); Berlin, § 27 BlnDSG (GVBl. 1978, S.1317); Bremen, § 29 BrDSG (GBl.1977, S. 393); Hamburg, § 24 HmbDSG (GVBl.1981, S.71); Hessen, § 31 HDSG (GVBl.1978, S.96); Nordrhein-Westfalen, § 32 Abs. II DSG NW (GV.NW.1978, S. 640); Saarland, § 23 SDSG (Amtsbl.1978, S.581).

Die Datenschutzgesetze von Niedersachsen (NDSG, GVBl.1978, S.421) und Schleswig-Holstein (LDSG, GVBl.1978, S.156) enthalten mangels einer in ihrem Bereich ansässigen Rundfunkanstalt keine entsprechende Regelung.

Zu Fundstellen und Besonderheiten der Landesdatenschutzgesetze vgl. auch Rainer Grell, Landesdatenschutzgesetz für Baden-Württemberg, 1980, Einführung Anm. 38 ff.

Datenschutz in autonomer Form geregelt. Diese Regelung, durch die die besondere Stellung der Rundfunkanstalten zum Ausdruck kommt[1], entspricht der Unabhängigkeit und Staatsferne des öffentlich-rechtlich organisierten Rundfunks in Deutschland. Zudem besteht dadurch die Möglichkeit, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, der über besondere Kenntnisse der außerhalb der Staatsverwaltung stehenden Rundfunkorganisation und ihrer spezifischen Besonderheiten verfügt.

2. Nichtanwendung des Medienprivilegs

Neben der Regelung des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz bildet das sogenannte Medienprivileg (besser: publizistischer Vorbehalt) gemäß § 1 Abs. III LDSG eine zweite Säule rundfunkspezifischer Besonderheiten[2]. Der Vorbehalt besagt, daß das Gesetz personenbezogene Daten grundsätzlich nicht schützt, die durch die Landesrundfunkanstalten ausschließlich zu eigenen publizistischen Zwecken verarbeitet werden. Er umfasst den gesamten grundrechtlich geschützten Bereich der Medienfreiheit. Maßgebend für die publizistischen Zwecke ist der aus dem Rundfunkgesetz herzuleitende Programmauftrag. Publizistische Zwecke sind aber dann nicht mehr gegeben, wenn die Daten nicht unmittelbar der Rundfunkaufgabe, sondern sonstigen Geschäftszwecken wie beispiels-

---

1) Vgl. Landtag Baden-Württemberg, Drucks. 7/2550, S.49; Bürgerschaft Hamburg, Drucks. 9/1112, S.21; Grell, aaO, § 22 Anm. 3; Walter Konrad, Datenschutz im ZDF, ZDF Jahrbuch 1979, 146; Ruckriegel /von der Groeben/Hunsche, Datenschutz und Datenverarbeitung in Nordrhein-Westfalen, Kommentar, 1979, § 32 Anm. 3; Schweinoch/Geiger, Bayerisches Datenschutzgesetz, Kommentar, 1978, Art. 22 Anm. 3; Bausteine einer journalistischen Ethik? Datenschutz als publizistische Aufgabe, Brigitte Knott, FUNK-Korrespondenz Nr. 4, 21.1.1981, S.1.

2) Vgl. Konrad, aaO; vgl. auch Birger Hendriks, Das "Medienprivileg" im Rundfunk, Film und Recht 1979, 407.

weise dem Rundfunkgebühreninzug dienen[1]. Das bedeutet mit anderen Worten, daß die im Rundfunkgebühreneinzugsverfahren verarbeiteten Daten nicht unter den publizistischen Vorbehalt fallen, sondern daß das durch § 22 LDSG modifizierte Landesdatenschutzgesetz Anwendung findet.

3. Die Funktion des Datenschutzbeauftragten

a) Bestellung

Die Bestellung des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz erfolgt gemäß § 22 Abs. II Satz 2 LDSG für die beiden Landesrundfunkanstalten jeweils durch den Intendanten mit Zustimmung des Verwaltungsrats. Hinsichtlich der Bestellung und der Ausgestaltung der Tätigkeit der Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz bestehen zum Teil Unterschiede zwischen den Bundesländern, die jedoch die grundsätzlich übereinstimmende Funktion der Datenschutzbeauftragten nicht tangieren.

b) Die Stellung des Datenschutzbeauftragten

Die Aufgabe des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz ist es gemäß § 22 Abs. III LDSG, die Einhaltung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz zu überwachen. Er ist insoweit an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen. Dies stellt die zentrale Bestimmung für die funktionsgerechte Tätigkeit eines Datenschutzbeauftragten dar. Nur so kann eine wirksame Kontrolle ausgeübt und das Vertrauen der Betroffenen erworben werden. Der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz untersteht gemäß § 22 Abs. III Satz 2

---

1) Vgl. allgemein zum nicht-publizistischen Bereich Simitis/Dammann/Mallmann/Reh, Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz, 1978, § 1 Rn. 66.

LDSG der Dienstaufsicht des Intendanten. Die Dienstaufsicht geht nur soweit, als dadurch die Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten nicht beeinträchtigt wird[1]. Aus dieser Konstruktion, die sich an die Funktion des Landesdatenschutzbeauftragten anlehnt, ergibt sich insbesondere auch, daß der Datenschutzbeauftragte nicht der Arbeitgeberseite zuzurechnen ist[2], sondern eine neutrale und unabhängige Tätigkeit ausübt.

Im Gegensatz etwa zum Landesdatenschutzbeauftragten kann der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz gemäß § 22 Abs. III Satz 2 LDSG die Tätigkeit neben einer anderen Tätigkeit für die Rundfunkanstalt übernehmen. Diese Regelung läßt also auch die Möglichkeit offen, daß ein Außenstehender zum Datenschutzbeauftragten bestellt wird. Wird die Funktion des Datenschutzbeauftragten neben einer anderen Tätigkeit für die Rundfunkanstalt ausgeübt, so gilt die Weisungsfreiheit entsprechend der Formulierung "insoweit" für diese andere Tätigkeit nicht. Normalerweise wird sich die Berufung eines Internen, der die außerhalb der Staatsverwaltung angesiedelte Rundfunkorganisation und ihre spezifische Besonderheiten kennt, als vorteilhaft erweisen[3]. Theoretisch besteht aber auch durch die Zweigleisigkeit vergleichbar dem Betriebsbeauftragten für den Datenschutz gemäß § 28 BDSG die Möglichkeit einer Interessenkollision[4]. Dies kann sowohl im Verhältnis zu

---

1) Vgl. Grell, aaO, § 15 Anm. 6, für den Landesdatenschutzbeauftragten.

2) So für den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Karl Linnenkohl, Datenschutz und Tätigkeit des Betriebsrats, NJW 1981, 202 (206).

3) Vgl. E.A. Krieger, Zum Standort des Datenschutzbeauftragten im Unternehmen, Datenschutz/Datensicherung, Heft 4/1980 S.205.

4) Vgl. für den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Karl Linnenkohl, Der betriebliche Beauftragte für den Datenschutz, NJW 1979, 1190 (1193); Krieger, aaO, S.205 (206 f.).

allgemeinen Rundfunkinteressen als auch im Verhältnis zu seiner sonstigen Tätigkeit in Betracht kommen. Tunlichst sollte deshalb vermieden werden, ein Mitglied der Geschäftsleitung, den Leiter der EDV-, Personal-, Honorar- oder der Gebührenabteilung zum Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

Die örtliche Zuständigkeit - etwa hinsichtlich der Studios oder Rundfunkteilnehmer - richtet sich grundsätzlich i.V.m. Art. 8 Abs. I Satz 1 RfgebStV nach den Sendegebietsgrenzen der beiden Landesrundfunkanstalten[1].

Zur Bewältigung seiner Aufgaben ist dem Datenschutzbeauftragten die erforderliche personelle und sachliche Ausstattung zur Verfügung zu stellen.

c) Beanstandungen

Gemäß § 22 Abs. IV Satz 1 LDSG gilt für Beanstandungen § 18 entsprechend mit der Maßgabe, daß diese an den Intendanten zu richten sind unter gleichzeitiger Unterrichtung des Verwaltungsrats. Eine "Beanstandung" ist die schärfste Maßnahme des Datenschutzbeauftragten, der als kompetenzlose Institution keine gezielten Maßnahmen selbst anordnen kann. Die Vornahme einer Beanstandung hat sich auf offensichtliche und schwerwiegende Mängel zu beschränken, bei denen es von der Bedeutung her geboten erscheint, den Intendanten und den Verwaltungsrat einzuschalten. Die Tagesarbeit besteht dagegen im wesentlichen darin, auf Mängel oder Verbesserungsmöglichkeiten aufmerksam zu machen, zu beraten und mitzuhelfen, akzeptable Lösungen zu finden[2]. Nach Auskunft der beiden Landesrundfunkanstalten kam es bisher zu keinen Beanstandungen i.S.v. § 22 Abs. IV Satz 1 LDSG.

---

1) Vgl. S. 21 f.

2) Vgl. dazu auch Leuze-Bericht, aaO, S.15.

d) Jahresbericht

Gemäß § 22 Abs. IV Satz 3 LDSG hat der Datenschutzbeauftragte dem Verwaltungsrat und dem Intendanten jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten. Über den Inhalt des Datenschutzberichts finden sich keine Vorschriften. Nach Sinn und Zweck eines solchen Berichts ist jedoch davon auszugehen, daß er in einer für die Adressaten auch im Detail verständlichen Form die Entwicklung des für den Rundfunkbereich relevanten Datenschutzes sowie die wesentlichen Aufgaben und Ergebnisse seiner Arbeit enthalten muß[1]. Diese Berichte sind nicht zu veröffentlichen[2]. Auch für andere Datenschutzberichte wird nur die Übermittlung an bestimmte Stellen vorgeschrieben[3]. Die Tätigkeitsberichte werden jedoch als Parlamentsdrucksache herausgebracht, gegebenenfalls auch dort diskutiert[4] und regelmäßig veröffentlicht[5]. Dies ist wegen der Zuständigkeit für den großen Bereich der öffentlichen Verwaltung und im Sinne der Transparenz des Datenschutzes und der einheitlichen Behandlung des Datenschutzes auch zweckmäßig. Für die Rundfunkdatenschutzberichte ist dies dagegen nicht geboten, da diese sich nur auf eine einzelne Institution beziehen und zudem mehr Interna behandeln, deren Veröffentlichung gerade dem Datenschutzgedanken widersprechen würde[6].

---

1) Vgl. für den Bundesdatenschutzbeauftragten Joachim Schweinoch, in: Gallwas-Schneider-Schwappach-Schweinoch-Steinbrinck, Datenschutzrecht, Loseblattausgabe, § 19 BDSG Anm. 14.

2) Vgl. Anstöße zu Kommunikationsprozessen durch Datenschutzbeauftragte, Margita Behnke-Gürtler, Film und Recht 1981, 15 (22).

3) Vgl. § 16 Abs. II Satz 2 LDSG, § 19 Abs. II Satz 2 BDSG.

4) Vgl. Landtag von Baden-Württemberg, Sitzungsprotokoll v. 29.1.1981, S.1004.

5) Vgl. Datenschutz für unsere Bürger, 1. Tätigkeitsbericht der Landesbeauftragten für den Datenschutz 1980, Ruth Leuze (Hrsg.).

6) Vgl. Behnke-Gürtler, aaO.

4. Die allgemeinen Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

Der Aufgabenkatalog des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz ist nicht vom Umfang aber von der Sache her im wesentlichen identisch mit dem Bundesdatenschutzbeauftragten bzw. dem Landesdatenschutzbeauftragten[1].

Auf die Erstellung eines Dateiregisters ist noch besonders einzugehen. Vordergründig könnte nämlich aus der Nichtanwendung des 3. Abschnitts des LDSG gemäß § 22 Abs. I gefolgert werden, daß auf ein Datenschutzregister i.S.v. § 17 LDSG verzichtet werden kann. Diese Schlußfolgerung würde jedoch der Funktion des Datenschutzbeauftragten nicht gerecht, denn wie sollte eine Überwachung des Datenschutzes erfolgen, wenn Art, Umfang und Aufbewahrungsort der verarbeiteten Daten und der bestehenden Dateien nicht bekannt sind? Ein Datenschutzregister ist daher als wesentliches Hilfsmittel für die Wahrnehmung seiner Aufgaben[2] vom Datenschutzbeauftragten zu erstellen und zu führen. Eine Mitteilung an den Landesdatenschutzbeauftragten oder eine Veröffentlichung - in den einzelnen Bundesländern verschieden geregelt[3] - ist dagegen in Baden-Württemberg nicht geboten. Die wegen mangelnder Publizität eines nicht oder unzureichend veröffentlichten Datenschutzregisters vorgebrachten Bedenken[4] gelten für die Rundfunkanstalten nicht, da der Hauptzweck - einen Überblick über die in Betracht kommenden Stellen zu bieten[5] - entfällt, so daß es sich um einen für

---

1) Zu den Funktionen des Landesdatenschutzbeauftragten vgl. Grell, aaO, § 16 Anm. 2; zu den Aufgabenschwerpunkten vgl. Konrad, aaO.

2) Vgl. auch Leuze-Bericht, S.17.

3) Vgl. Grell, aaO, § 17 Anm. 4.

4) Vgl. Grell, aaO, § 17 Anm. 3.

5) Vgl. Schweinoch, aaO, § 19 BDSG Anm. 22; Leuze-Bericht, aaO, S.16 f.

die Betroffenen überschaubaren Bereich handelt. Dafür spricht auch, daß die Not des Bürgers, zuerst in Erfahrung bringen zu müssen, wo seine Daten möglicherweise überhaupt gespeichert sind[1], im Rundfunkbereich nicht zu verzeichnen ist.

5. Das Rundfunkgebühreneinzugsverfahren

a) Datenverarbeitung

Das Rundfunkgebühreneinzugsverfahren bietet neben den bei der Personalabteilung verarbeiteten Mitarbeiterdaten (Festangestellte), den Daten der Honorar- und Lizenzabteilung (freie Mitarbeiter) sowie den Besetzungsdateien und Archiven (wegen des publizistischen Vorbehalts eingeschränkter Schutz i.S.v. § 1 Abs. III LDSG) eines der Hauptaufgabengebiete des Datenschutzbeauftragten. Hier kommen neben den durch die Rundfunkgebührenabteilungen der einzelnen Rundfunkanstalten verarbeiteten Daten der Rundfunkteilnehmer insbesondere deren bei der GEZ gespeicherte Daten in Betracht. Die Rundfunkteilnehmerdatei der GEZ stellt die mit Abstand größte Datei dar.

Die Zulässigkeit der Datenverarbeitung im Rundfunkgebühreneinzugsverfahren ergibt sich mangels einer entsprechenden ausdrücklichen Regelung nicht unmittelbar aus den rundfunkgebührenrechtlichen Normen. Soweit Rechtsvorschriften Aufgaben begründen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten voraussetzen, wird diese zwar nicht durch die jeweiligen Vorschriften selbst, wohl aber durch das Landesdatenschutzgesetz erlaubt[2]. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist bei der Durchführung des Rundfunkgebühreneinzugsverfahrens zwingend erforderlich. Aus diesem Grund ergibt

---

1) Vgl. z.B. auch Leuze-Bericht, aaO, S.12.

2) Grell, aaO, § 5 Anm. 5.

sich die Zulässigkeit der Datenverarbeitung dazu gemäß § 5 Abs. I Nr. 1 LDSG, Art. 8 Abs. I Abs. II RfgebStV, § 2 Satzung i.V.m. §§ 9 Abs. I LDSG (speichern, verändern), 10 Abs. I LDSG (übermitteln) und 13 Abs. III LDSG (löschen). Eine schriftliche Einwilligung des Betroffenen i.S.v. § 5 Abs. I Nr. 2 LDSG ist nicht erforderlich. Ein entsprechender Hinweis auf die Datenverarbeitung wäre jedoch den Rundfunkteilnehmern gegenüber zweckmäßig.

Hinsichtlich der Qualität der Daten ist darauf hinzuweisen, daß insbesondere im Vollstreckungs-, Ordnungswidrigkeiten- und Befreiungsverfahren relativ sensible Daten verarbeitet werden. Der Grad der Sensibilität der Daten fand zwar in den deutschen Datenschutzgesetzen keinen ausdrücklichen Niederschlag. Im Rahmen der Auslegung des Tatbestandsmerkmals der "Erforderlichkeit" kann dieses Kriterium jedoch indirekt eine Rolle spielen.

b) Aufgabenschwerpunkte für den Datenschutzbeauftragten

Im Hinblick auf das Gebühreneinzugsverfahren als einem der Hauptaufgabengebiete für den Rundfunkdatenschutzbeauftragten lassen sich folgende Tätigkeitsschwerpunkte herausstellen:

- Beratung bei der Festlegung von Art, Umfang und Dauer der zu speichernden Daten
- Beratung und Überwachung im Hinblick auf die EDV-Programme und -Verfahren
- Beratung bei der Entwicklung und Gestaltung der einschlägigen Formulare
- Beratung und Überwachung bei der Erfüllung der technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne der Anlage zum Landesdatenschutzgesetz
- Kooperation mit den anderen Datenschutzbeauftragten, insbesondere im Hinblick auf die GEZ

6. Datenschutz bei der Gebühreneinzugszentrale der Rundfunkanstalten (GEZ)

a) Rechtsgrundlage der GEZ

Im Hinblick darauf, daß der Rundfunkgebühreneinzug einen der Schwerpunkte des Datenschutzbeauftragten darstellt und die Rundfunkanstalten den Gebühreneinzug im wesentlichen mit Hilfe der GEZ durchführen, ist auf die GEZ näher einzugehen.

Die ARD-Landesrundfunkanstalten und das ZDF betreiben aufgrund der Verwaltungsvereinbarung "Gebühreneinzugszentrale"[1] vom 14.5./16.6.1975 für die Abwicklung des Gebühreneinzugs als gemeinsames Rechenzentrum im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen nichtrechsfähigen Verwaltungsgemeinschaft in Köln-Bocklemünd die "Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland" (GEZ). Dasselbe besagt sinngemäß § 2 der Satzung der Landesrundfunkanstalten über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren[2].

b) Mißbrauchsmöglichkeiten bei der Datenverarbeitung

Am Beispiel der GEZ, einer der größten Datenbanken der Bundesrepublik, ist auch auf die Mißbrauchsmöglichkeiten hinzuweisen, die die Einführung und Verbreitung der elektronischen Datenverarbeitung mit sich brachte. Einerseits wird der Informationsbedarf der modernen, anspruchsvollen und hochtechnisierten Massengesellschaft immer größer. Andererseits wird diese Entwicklung

---

1) ARD-Jahrbuch 1979, S.274; Lehr/Berg, Rundfunk und Presse in Deutschland, 2. Aufl. 1976, S.238; Wolf-Dieter Ring, Deutsches Presse- und Rundfunkrecht, Loseblattausgabe, C-I 4.1; Ludwig Delp, Recht der Publizistik, Loseblattausgabe, Bd. IV, 436 c.

2) GBl.1975, S.891 (Anlage 3).

vom Trauma der Orwell'schen Ära begleitet[1], bereitet zunehmendes Unbehagen und bedarf einer gezielten Gefahrenabwehr[2]. Zwar steht die GEZ infolge der Art der bei ihr gespeicherten Daten nicht gerade im Mittelpunkt der Datenschutzdiskussion, doch auch sie würde einen Mosaikstein abgeben in dem umfassenden Persönlichkeitsprofil[3], das aufgrund aller verfügbaren Daten von jedem erstellt werden könnte. Aufgabe des Datenschutzes, einer der wichtigsten Garanten unseres Grundrechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, muß es sein, den angemessenen Ausgleich zwischen Informationsbedürfnis und Informationszwang einerseits und der Wahrung des Personseins andererseits in Staat und Gesellschaft, am Arbeitsplatz und im privaten Lebenskreis zu sichern[4].

Neben drohenden Verletzungen der Persönlichkeitssphäre gilt die Möglichkeit des Mißbrauchs insbesondere auch für den Bereich der Computerkriminalität[5], der die GEZ schon aufgrund des Gebührenvolumens in Höhe von ca. 3 Milliarden DM

---

1) Vgl. Grell, aaO, Einführung, Anm. 1 ff.

2) Vgl. grundlegend Hans Peter Bull, Datenschutz als Informationsrecht und Gefahrenabwehr, NJW 1979, 1177.

3) Im Mikrozensus-Beschluß (BVerfGE 27, 1) wird dargelegt, daß der Staat nicht für sich das Recht in Anspruch nehmen kann, den Menschen in seiner ganzen Persönlichkeit zu registrieren und zu katalogisieren, sondern daß ein "Innenraum" verbleiben muß, in dem man in Ruhe gelassen wird.

4) Vgl. Leuze-Bericht, aaO, S.7; vgl. auch Gallwas, in: Gallwas u.a., aaO, § 1 Anm. 8 ff.; Hans Peter Bull, Datenschutz als Informationsrecht und Gefahrenabwehr, NJW 1979, 1177.

5) Vgl. insbesondere Computerkriminalität und Strafrecht, Ulrich Sieber, 1977; Nachtrag 1980 zur 1. Aufl., jeweils m.w.N.

im Jahr 1979[1] besondere Aufmerksamkeit schenken muß, um schädigende Manipulationen zu vermeiden und um nicht irgendwann ebenfalls mit einem "Lehrfall"[2] in der Literatur aufzutauchen.

c) Gebühreneinzug durch die jeweilige Rundfunkanstalt

Bei der Tätigkeit der GEZ handelt es sich um die originären Aufgaben, die jede Rundfunkanstalt durch die GEZ für ihren Bereich selbst durchführt. Gemäß § 1 Nr. 1 Verwaltungsvereinbarung[3] erheben die Rundfunkanstalten die Rundfunkgebühren im eigenen Namen und auf eigene Rechung. Es handelt sich bei der GEZ daher um einen Teil jeder Rundfunkanstalt, der lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen aus dem normalen Betrieb am Sitz jeder Anstalt örtlich ausgelagert wurde[4].

d) Das datenschutzrechtliche Verhältnis zwischen den Rundfunkanstalten und der GEZ

Die Annahme einer "Funktionsübertragung"[5] ist mit der tatsächlichen Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen den Rundfunkanstalten und der GEZ nicht vereinbar. Die Art. 4 Abs. II und 8 Abs. III RfgebStV würden die Rundfunkanstalten ermächtigen, eine andere Stelle mit der Annahme der Anzeige bzw. der Rundfunkgebühren zu beauftragen. Eine derartige Beauftragung im Sinne der genannten Artikel - wie sie bis zum 1.1.1976 beispielsweise gegenüber der Post bestand - wurde

---

1) ARD-Jahrbuch 1980, S.228.

2) Vgl. Sieber, aaO, Nachtrag S. XXI.

3) Vgl. Verwaltungsvereinbarung, aaO.

4) Diese Organisationsform und Funktion der GEZ verkennt Schweinoch (in: Gallwas u.a., aaO, § 7 Anm. 57), wenn er die GEZ als vom WDR betriebene unselbständige Einrichtung aller Rundfunkanstalten bezeichnet.

5) Vgl. Schweinoch, in: Gallwas u.a., aaO, § 7 Anm. 57; ders., Datenschutz-Berater 1978, S.54.

später nie durchgeführt. Darunter fällt insbesondere nicht die GEZ. Dementsprechend erfolgte auch keine Bekanntmachung im Sinne der genannten Artikel. Die Annahme einer Funktionsübertragung hätte auch die Konsequenz, daß eine Verarbeitung für "fremde Zwecke" erfolgen würde[1]. Landesdatenschutzgesetze und Bundesdatenschutzgesetz kennen aber im öffentlichen Bereich nur die Verarbeitung personenbezogener Daten "im Auftrag", während die Verarbeitung für "fremde Zwecke" auf den privaten Bereich beschränkt bleibt. Die Regelungen der Landesdatenschutzgesetze[2] über die Datenverarbeitung "im Auftrag" schließen eine Funktionsübertragung mit dem offensichtlichen Ziel aus, die beauftragende Behörde nicht aus der datenschutzrechtlichen Verantwortung zu entlassen.

Zwischen den Rundfunkanstalten und der GEZ handelt es sich vielmehr um eine Datenverarbeitung "im Auftrag"[3]. Gemäß § 3 Abs. I Satz 1 LDSG ist hierführ Voraussetzung, daß die Verarbeitung durch eine "andere Stelle" erfolgt. Rundfunkrechtlich gesehen ist die GEZ zwar wie ausgeführt keine "andere Stelle" i.S.v. Art. 4 Abs. II, Art. 8 Abs. III RfgebStV. Die rundfunkrechtliche und die datenschutzrechtliche Bedeutung des Begriffs "andere Stelle" sind jedoch gesondert zu beurteilen. Für letztere kommt es nicht auf organisatorische Gegebenheiten an. Eine "Stelle" im datenschutzrechtlichen Sinne wird nach derzeit ganz h.M. durch die Einheit der übertragenden Funktion bestimmt (funktionaler Stellenbegriff)[4].

---

1) Vgl. Schweinoch, Datenschutz-Berater 1978, S.54.

2) Vgl. z.B. § 3 Abs. I LDSG.

3) A.A. Grell, aaO, § 22 Anm. 6, ohne nähere Begründung.

4) Vgl. Dammann, in: Simitis-Dammann-Mallmann-Reh, BDSG, § 7 Rn. 6 ff.; Schweinoch, in: Gallwas u.a., aaO, § 7 Anm. 10; Mallmann/Walz, Schutz der Sozialdaten nach dem neuen Sozialgesetzbuch, NJW 1981, 1020.

Ist daher z.B. eine erweiterte oder andere Zuständigkeit der betreffenden Einrichtung gegeben, so handelt es sich um eine andere Stelle. Dies ist bei der GEZ infolge der Zuständigkeit für alle Landesrundfunkanstalten im Gegensatz zur Zuständigkeit des SDR bzw. SWF für ihr Sendegebiet gegeben.

e) Anwendung der Landesdatenschutzgesetze

Aus der Datenverarbeitung der GEZ "im Auftrag" folgt insbesondere für den Datenschutz bei der GEZ, daß für die Daten der Rundfunkteilnehmer einer Rundfunkanstalt das jeweilige Landesdatenschutzgesetz maßgebend ist. Das bedeutet, daß für die bei der GEZ verarbeiteten Daten der Rundfunkteilnehmer des SDR und des SWF die jeweiligen Datenschutzbeauftragten der beiden Rundfunkanstalten zuständig sind[1]. Aus der Datenverarbeitung "im Auftrag" ergibt sich insbesondere, daß der Auftraggeber "Herr" der Daten bleibt[2]. Der Auftraggeber ist für die Zulässigkeit und Richtigkeit der Verarbeitung in gleicher Weise verantwortlich, wie wenn er die Daten selbst tatsächlich verarbeiten würde. Diese Erhaltung der Eigenverantwortlichkeit der Rundfunkanstalten, die ein Auftragsverhältnis i.S.v. § 3 Abs. I LDSG voraussetzt, war für die Rundfunkanstalten mit ein Grund dafür, die GEZ in der jetzigen Form unter Festlegung ihrer Organisations- und Weisungsbefugnis zu schaffen.

---

1) Vgl. für das ZDF Konrad, aaO, S.148; vgl. auch die Diskussion beim Institut für Film- und Fernsehrecht, Film und Recht 1979, 417 (418), auf der Konrad und Hendriks entgegen Schweinoch diese Meinung vertraten.

2) Vgl. Schweinoch, in: Gallwas u.a., aaO, § 8 Anm. 2 ff.

Aus dem Anwendungsbereich nach § 2 Abs. I LDSG ergibt sich keine örtlich auf Baden-Württemberg begrenzte Zuständigkeit. Das Gesetz findet auf "... sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts ..." Anwendung. Daraus ergibt sich, daß auch für Stellen außerhalb Baden-Württembergs, die diese Voraussetzungen erfüllen, das baden-württembergische Landesdatenschutzgesetz Anwendung findet. Das gilt beispielsweise für die GEZ ebenso wie etwa für das Studio Bonn des SDR, wie umgekehrt der Datenschutzbeauftragte des ZDF oder des SWF für die Studios in Stuttgart zuständig sind oder etwa der Landesdatenschutzbeauftragte von Baden-Württemberg für die baden-württembergische Landesvertretung in Bonn.

Unzutreffend ist dagegen die Meinung[1], die GEZ unterliege als unselbständiger Teil des WDR der Sondervorschrift für den Datenschutzbeauftragten des WDR. Dies beruht wie bereits erwähnt offensichtlich auf einer Verkennung der organisationsrechtlichen Struktur der GEZ. Der WDR ist in gleichem Maße, d.h. also nicht mehr und nicht weniger als alle anderen Landesrundfunkanstalten an dieser nichtrechtsfähigen Verwaltungsgemeinschaft beteiligt (vgl. beispielsweise die Sitzverteilung gemäß § 2 Nr. 2 Verwaltungsvereinbarung im Verwaltungsrat der GEZ), so daß schon die Prämisse für diese Einschätzung entfällt.

Die Zulässigkeit der Datenverarbeitung ergibt sich jeweils aus dem Sitzland-Datenschutzgesetz. Während für die Anwendung der Datenschutzgesetze

---

1) Vgl. Schweinoch, in: Gallwas u.a., aaO, § 7 Anm. 57; Ruckriegel/von der Groeben/Hunsche, aaO, § 32 Anm. 5; vgl. im Ergebnis ebenso Grell, aaO, § 22 Anm. 6.

auf die Rundfunkanstalten selbst das Sitzland-Prinzip ausdrücklich anerkannt wird[1], erwähnt das Datenschutzgesetz von Nordrhein-Westfalen in § 32 die GEZ mit keinem Wort. Ohne irgendeinen Auslegungshinweis für die Zuständigkeit des Datenschutzbeauftragten des WDR kann nicht entgegen der bestehenden Organisationsnormen von der Zuständigkeit des Datenschutzbeauftragten des WDR für die GEZ ausgegangen werden. Wäre die GEZ selbst oder der WDR Normadressat für den Datenschutz, so würde dies bedeuten, daß die erwähnte, den Rundfunkanstalten wegen ihrer besonderen Stellung gewährte Regelung des eigenen Datenschutzbeauftragten ihnen für einen wichtigen Bereich wieder entzogen würde. Zudem wäre es ein Verstoß gegen das Prinzip der Selbstverwaltung in dem Sinne, daß die Einrichtung eines bestimmten Landes nicht der Kontrolle durch ein anderes Land unterliegen kann. Auch das kann dem Landesgesetzgeber ohne irgendeinen Anhaltspunkt nicht unterstellt werden.

Auch eine Reihe weiterer Argumente, die sich aus der Tätigkeit der GEZ sowie deren Verzahnung mit den Rundfunkanstalten ergeben, sprechen für die vertretene Meinung. Die gemeinsame Zuständigkeit der Rundfunkanstalten zeigt sich beispielsweise dann, wenn die GEZ in einem Arbeitsgerichtsprozeß verklagt wird. In diesem Fall richtet sich die Klage gegen die unter der Bezeichnung GEZ handelnden Rundfunkanstalten, vertreten durch die Geschäftsführung der GEZ[2]. Auch den Materialien zu

---

1) Vgl. für das ZDF § 24 LDatG Rheinland/Pfalz; § 2 Abs. IV Satz 1 HmbDSG; vgl. zusätzlich die Nichterwähnung des SWF in Rheinland-Pfalz und des NDR in Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

2) Vgl. z.B. LAG Düsseldorf, 16 Sa 214/78.

den Landesdatenschutzgesetzen sind deutliche Hinweise auf das Auftragsverhältnis sowie darauf zu entnehmen[1], daß die Länder von der Zuständigkeit der jeweiligen Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz für die Daten ihrer Rundfunkanstalten ausgehen. Auch das Auftreten der GEZ nach außen stellt ein Indiz für die hier vertretene Meinung dar. So werden beispielsweise Gebührenbescheide, Widerspruchsbescheide, Vollstreckungsersuchen und Ordnungswidrigkeitenanträge ausdrücklich im Namen der jeweiligen Landesrundfunkanstalt erstellt bzw. gestellt, unabhängig davon, ob die Gebührenabteilung einer Rundfunkanstalt selbst oder statt dessen die GEZ im Namen der Rundfunkanstalt tätig wird.

Daraus folgt weiter für Verwaltungsrechtsstreitigkeiten, daß die GEZ als rechtlich unselbständige Einrichtung der Rundfunkanstalten nicht passiv legitimiert ist. Beklagter ist daher jeweils die betreffende Rundfunkanstalt. Wird dies vom Rundfunkteilnehmer nicht erkannt, so erfolgt in aller Regel ein entsprechender Hinweis des Gerichts. Wird die Bezeichnung des Beklagten nicht geändert, so ist die Klage abzuweisen[2].

---

1) Vgl. Landtag Baden-Württemberg, Drucks. 7/2550, S.49: "... die Kontrolle erstreckt sich auch auf die GEZ, soweit diese im Auftrag des SDR oder des SWF tätig wird."; vgl. Landtag Rheinland-Pfalz, Drucks. 8/2528: "... zu seinen (des Datenschutzbeauftragten) Aufgaben gehört auch die Überwachung der GEZ, soweit sie im Auftrag des ZDF tätig wird"; vgl. Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucks. 8/2241: "... das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen gilt auch für die GEZ, soweit sie im Auftrage des WDR tätig wird; sie untersteht insoweit auch der Kontrolle des Datenschutzbeauftragten des WDR".

2) Vgl. VG Karlsruhe v. 12.2.1981, 6 K 285/80; vgl. VG Braunschweig v. 5.10.1978, III A 75/78, das eine gegen die GEZ gerichtete Klage als unzulassig abgewiesen hat, nachdem der Kläger trotz mehrerer Hinweise die Klage nicht entsprechend änderte.

Die vertretene Meinung kollidiert auch nicht mit der Beantwortung der Frage, welchem Datenschutzgesetz die Verarbeitung von Daten der Mitarbeiter der GEZ unterliegen soll. Da die GEZ wie ausgeführt als eigene "Stelle" im datenschutzrechtlichen Sinne zu qualifizieren ist, richtet sich die Datenverarbeitung insoweit nach dem Datenschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

Aus alledem ergibt sich daher, daß für die Daten einer Landesrundfunkanstalt bei der GEZ das jeweilige Datenschutzgesetz des Landes Anwendung findet und der jeweilige Datenschutzbeauftragte zuständig ist.

Aus dieser Konsequenz können sich theoretisch aber auch Schwierigkeiten ergeben. Glücklicherweise sind die Landesdatenschutzgesetze weitgehend identisch. Soweit jedoch Unterschiede zu beachten wären, könnte die GEZ kaum eine organisatorische Differenzierung zugunsten einzelner Rundfunkanstalten treffen, da dies einen unvertretbaren Verwaltungsaufwand bedeuten würde. Aus diesem Grunde gilt das Prinzip des kleinsten gemeinsamen Nenners. Das bedeutet hier, daß die am weitesten gehende Datenschutzregelung für alle anderen praktiziert würde. Die Datenschutzbeauftragten der Rundfunkanstalten nehmen die Kooperation und Koordination hinsichtlich des Datenschutzes bei der GEZ unter anderem in einem Arbeitskreis "Datenschutzbeauftragte" wahr.

f) Einzelfragen des Datenschutzes bei der GEZ

Zum Datenschutz bei der GEZ kann auf folgende die Praxis illustrierende Einzelheiten hingewiesen werden:

Überraschend erscheint zunächst insbesondere, daß im Jahre 1980 bei rund 23 Millionen Rundfunkteilnehmern nach Auskunft der GEZ insgesamt nur 11 (!) Ersuchen von Rundfunkteilnehmern eingingen, die Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten erbaten. Dies zeigt wohl, daß sich die betroffenen Bürger mehr um die bei anderen Stellen gespeicherten wesentlich sensibleren Daten im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheitswesens usw. kümmern. Andererseits werden die Daten, insbesondere die über rückständige Rundfunkgebühren bzw. Befreiungen, den Teilnehmern ohnehin weitgehend dadurch bekannt, daß sie Zahlungsaufforderungen, Bescheide usw. erhalten. Bei anschließendem Schriftwechsel, bei Rechtsmitteln usw. erfolgt in der Regel auch ohne direkten Bezug auf Datenschutzgesetze gegebenenfalls eine Berichtigung der Teilnehmerdaten. Vielleicht ist es aber auch ein Zeichen dafür, daß in der derzeit weit verbreiteten Datenschutzeuphorie das Interesse der Bürger etwas überschätzt wird.

Große Dateien mit gepflegten Datenbeständen üben eine gewisse Anziehungskraft und eine stetig wachsende Nachfrage dahingehend aus, daß über den eigentlichen Zweck der Datei hinaus auch Dritte sich einen Nutzen von den gespeicherten Daten versprechen und um Auskunft nachsuchen. Das gilt beispielsweise in gleichem Maße für das Kraftfahrt-Bundesamt, bei dem das Bundesverwaltungsamt Angaben über den Wohnsitz von BAföG-Empfängern

erfragte, die ihren Rückzahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen waren[1]. Die Erteilung derartiger Auskünfte wurde auf Initiative des Bundesdatenschutzbeauftragten im Hinblick auf den Zweckbindungsgrundsatz abgestellt. Der Zweckbindungsgrundsatz besagt, daß Daten nur für den Zweck genutzt werden dürfen, für den sie auch erhoben worden sind; Ausnahmen bedürfen einer gesetzlichen Regelung. Ähnliche Überlegungen sind auch für die GEZ anzustellen, wenn Daten für Zwecke erfragt werden, die mit dem Rundfunkgebühreneinzug nicht im Zusammenhang stehen wie etwa bei polizeilichen Verfolgungsmaßnahmen. Auch hier ist der Grundsatz der Zweckbindung streng zu beachten.

In einem Bericht der Quick[2] wurde ausgeführt, daß im Rahmen der vom Bundeskriminalamt durchgeführten Computer-Fahndungen nach möglichen Terroristen, den sogenannten Rasterfahndungen, auch Daten über nicht angemeldete Rundfunkteilnehmer verwendet worden sind. Abgesehen davon, daß die Rundfunkanstalten selbst außerordentlich interessiert an den Daten der nicht gemeldeten Rundfunkteilnehmer wären, trifft diese Meldung nach sorgfältiger Überprüfung durch die Rundfunkanstalten bzw. die GEZ laut Auskunft der GEZ nicht zu.

In einem vor kurzem erschienen engagierten Taschenbuch über Datenmißbräuche und -gefahren[3] wurde die GEZ angeprangert, sie sei "auf einen 'linken', aber durchaus effektvollen Trick" verfallen: Um

---

1) Vgl. den 2. Tätigkeitsbericht des Bundesdatenschutzbeauftragten, Hans Peter Bull, Deutscher Bundestag, Drucks. 8/3570, S.38 f., mit weiteren Beispielen.

2) Quick Nr. 7 v. 7.2.1980, S.132, "Viel Lärm um die Computer-Fahndung".

3) Vgl. Torsten Grupe, Der gespeicherte Bürger, 1979, S. 107 ff.

den Kreis der Schwarzhörer und Schwarzseher gezielt eingrenzen zu können, habe man sich die Einwohnermeldedaten beschafft und die aufgelisteten Namen mit den GEZ-Daten verglichen und anschließend systematisch gefahndet. Ähnliches gelte für die Datenbestände von Finanzämtern, die angezapft worden seien, ob Autos geschäftlich genutzt werden und die eingebauten Autoradios demzufolge gebührenpflichtig sind. Abgesehen davon, daß keine Quellen für diese angeblichen Untaten vermerkt werden, wirken diese Ausführungen unzureichend recherchiert und beruhen wohl weitgehend auf Unterstellungen. Dies zeigt sich schon daran, daß im Anschluß daran behauptet wurde, daß bei Verneinung der Frage nach Rundfunkgeräten den GEZ-Leuten Eintritt in die Wohnung gewährt werden mußte. Dieses Recht steht den Beauftragten der Rundfunkanstalten - die GEZ hat keine eigenen Beauftragten - jedoch nicht zu. Von nie ausschließbaren mißbräuchlichen Einzelfällen abgesehen erscheint es ausgeschlossen, daß Finanzämter unter Bruch des Steuergeheimnisses oder Einwohnermeldeämter entgegen der Rechtslage nach den Meldegesetzen der GEZ bzw. den Rundfunkanstalten Daten auf die erwähnte Art und Weise in großem Umfang zur Verfügung gestellt haben.

V. Die Ermittlung des Sachverhalts

1. Die Anzeige durch den Rundfunkteilnehmer

Der Beginn, die Änderung oder die Beendigung eines Rundfunkteilnehmerverhältnisses ist vom Rundfunkteilnehmer gemäß Art. 4 Abs. I Satz 1 RfgebStV i.V.m. § 3 Satzung mittels einer An-, Änderungs- oder Abmeldung anzuzeigen. Dies ist die gesetzlich vorgegebene Form, in der die Rundfunkanstalten bzw. die GEZ normalerweise von einem gebührenrelevanten Sachverhalt Kenntnis erhalten. Gemäß § 3 Satz 1, 2 Satzung sind die entsprechenden Anzeigen unverzüglich schriftlich unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formulare der GEZ zuzuleiten. Die entsprechenden Formulare werden seit der Umstellung des Rundfunkgebühreneinzugs von der Post auf die GEZ ab 1.1.1976 nicht mehr von den Dienststellen der Post, sondern von allen Banken und Sparkassen bereitgehalten[1].

2. Die Ursachen der bei der Sachverhaltsermittlung auftretenden Schwierigkeiten

In relativ vielen Einzelfällen, die sich in einem Massenverfahren wie dem Rundfunkgebühreneinzugsverfahren mit über 20 Mio. Rundfunkteilnehmern äußerst verwaltungsintensiv auswirken, ergeben sich erhebliche Schwierigkeiten rechtlicher und tatsächlicher Art. Dies beginnt damit, daß der Anzeigepflicht vorsätzlich, aus Nachlässigkeit oder sonstigen Gründen nicht oder nur unzureichend entsprochen wird, so daß das jeweilige Teilnehmerverhältnis entweder nicht in den Datenbestand übernommen werden kann oder irgendwann das Gebühreneinzugsverfahren ins Stocken kommt, so daß eine Reihe von vor-

---

1) Die gemäß § 3 Satz 3 Satzung vorgesehene Bekanntgabe erfolgte durch Hörfunk, Fernsehen und Tageszeitungen.

programmierten oder individuellen Ermittlungsschritten eingeleitet werden müssen (beispielsweise Anfragen bei Einwohnermeldeämtern, Anschreiben des Rundfunkteilnehmers, Besuche durch Beauftragte usw.).

Die technische Hauptursache für die arbeitsintensive und oft nur unter Verzögerungen mögliche Behebung auftretender Schwierigkeiten bzw. Ermittlung nicht gemeldeter Teilnehmer ist die Tatsache, daß Rundfunkanstalt und Rundfunkteilnehmer zur Zeit nicht unmittelbar miteinander per Kabel, Leitung o.ä. verbunden sind. Das bedeutet, daß im Gegensatz etwa zur Post oder zu Energieversorgungsunternehmen weder ein genauer Überblick über alle Rundfunkteilnehmer möglich ist noch unverzügliche Beratungs- oder Eingriffsmaßnahmen wie insbesondere das Abschalten bei Nichtzahlung in Betracht kommen können. Damit fehlt den Rundfunkanstalten das wesentliche Kontroll- und Druckmittel, um infolge rechtzeitiger Kenntnis des Sachverhalts unverzüglich reagieren bzw. ein gesetzwidriges Bereithalten von Rundfunkgeräten unterbinden zu können.

Infolgedessen ergeben sich insbesondere für zurückliegende Zeiträume Schwierigkeiten, da nachträglich nur noch unter erschwerten Bedingungen die tatsächlichen Umstände zur Beurteilung der Gebührenpflicht festgestellt werden können. Das gilt in erster Linie für den typischen Fall des Schwarzhörers oder -sehers, der die Anmeldung bewußt unterläßt. Auch im Falle einer An- oder Abmeldung, bei der möglicherweise falsche Zeiträume angegeben wurden, ist die nachträgliche Feststellung der tatsächlichen Umstände erheblich erschwert, da angesichts der relativ geringen

Beträge bei der Nachforschung nach Beweismitteln auch Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkte beachtet werden müssen.

Dazu kommt als psychologisches Motiv die Einstellung der Rundfunkteilnehmer, die man mit dem Stichwort "Gebührenmoral" charakterisieren könnte. Während die Gebührenpflicht für "Erstgeräte" in der Regel akzeptiert wird, stößt insbesondere die Gebührenpflicht für die sogenannten "Zweitgeräte", d.h. für die vom Rundfunkteilnehmer bereitgehaltenen weiteren Rundfunkgeräte im privaten oder geschäftlichen Bereich sehr häufig auf Unverständnis und dementsprechend auf eine unzureichende Anzeige- und Zahlungsbereitschaft. Während Art. 6 Abs. I RfgebStV die Zweitgerätefreiheit nur für bestimmte Ausnahmefälle normiert, wird nach der Vorstellung vieler Rundfunkteilnehmer durch die Zahlung einer Rundfunkgebühr der gesamte Programmempfang unabhängig von der Gerätezahl abgegolten. Infolge dieser inneren Ablehnung der gesetzlichen Regelung werden gebührenpflichtige Zweitgeräte in Kraftfahrzeugen in vielen Fällen nicht angemeldet. Dasselbe gilt für Rundfunkgeräte, die von Haushaltsangehörigen bereitgehalten werden, die über ein eigenes Einkommen verfügen. Nach den Feststellungen der Rundfunkanstalten ist gerade auf diesem Sektor eine relativ hohe Dunkelziffer nicht bekannter gebührenpflichtiger Rundfunkgeräte zu vermuten, wodurch für die Rundfunkanstalten beträchtliche Gebührenausfälle entstehen. Die Rundfunkanstalten sind nicht nur im eigenen Interesse, sondern auch im Interesse der gerechten Umverteilung der Gesamtkosten auf alle Rundfunkteilnehmer verpflichtet, alles zu tun, um auch diese Teilnehmer ordnungsgemäß zu erfassen.

3. Werbe- und Informationsmaßnahmen

Als naheliegendste Maßnahme verstärkten die Rundfunkanstalten offensichtlich ihr Bemühen, die Rundfunkteilnehmer angesichts dieser Umstände ausführlicher zu informieren. Möglicherweise hatten die Rundfunkanstalten dieser Art von Service den Rundfunkteilnehmern gegenüber in der Vergangenheit zu wenig Beachtung geschenkt. Mittels breit gestreuter Werbekampagnen[1] ab Frühjahr 1979 durch Hörfunk- und Fernsehwerbespots verbunden mit begleitender Öffentlichkeitsarbeit und Werbematerial wurde versucht, zumindest die "Unwissenden" über Einzelfragen der Rundfunkgebührenpflicht zu informieren und die entsprechenden Probleme in allgemein verständlicher Form darzustellen. Gleichzeitig wurde der Zweck verfolgt, bei allen in Betracht kommenden und nicht gemeldeten Rundfunkteilnehmern Verständnis für die Notwendigkeit und die Abwicklung eines geordneten Rundfunkgebühreneinzugs zu wecken. Neben der nicht zuletzt auch unter finanziellen Gesichtspunkten geradezu idealen Möglichkeit der Information mit Hilfe des eigenen Mediums wurde auch umfangreiches Werbematerial wie Broschüren, Merkblätter usw. entwickelt und bei Funkausstellungen, Messen usw. verteilt oder auf Anfrage zugesandt. Dasselbe gilt für den Abdruck der entsprechenden rundfunkgebührenrechtlichen Normen. Allerdings: Ein Anspruch des Rundfunkteilnehmers besteht hierauf nicht[2].

---

1) Vgl. ARD-Jahrbuch 1980, S.62, 110.

2) VG Köln v. 23.4.1980, 8 K 1058/79, das darauf hinweist, daß der Staatsvertrag und die Satzung in dem in allgemeinen Bibliotheken jedermann zugänglichen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht sei.

4. Auskunftsanspruch der Rundfunkanstalten

a) Auskunftsanspruch gemäß Art. 5 Abs. IV RfgebStV

Die zweite grundlegende Möglichkeit zur Information über Gebührensachverhalte neben der eingangs genannten Anzeige des Rundfunkteilnehmers ergibt sich aus Art. 5 Abs. IV Satz 1 RfgebStV. Danach kann die zuständige Landesrundfunkanstalt von Rundfunkteilnehmern oder von Personen, bei denen die begründete Vermutung besteht, daß sie ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithalten, Auskunft über diejenigen Tatsachen verlangen, die Grund, Höhe und Zeitraum ihrer Gebührenpflicht betreffen[1]. Nach dem Zweck und dem eindeutigen Wortsinn der Vorschrift kann kein Zweifel bestehen, daß die anzugebenden Tatsachen sich auf Beginn, bisherige Dauer[2], Gerätezahl sowie gegebenenfalls auf die zur Beurteilung der Gebühren erheblichen Umstände (z.B. Zweitgerät, Ort der Aufstellung, Einkommen) erstrecken. Nicht festgestellt werden muß hierbei, ob Gebührenpflicht besteht. Das Auskunftsverlangen soll vielmehr gerade der Klärung dieser Frage dienen[3].

Nach Art. 5 Abs. IV Satz 2 RfgebStV kann die Auskunft auch von Personen verlangt werden, die mit den in Satz 1 genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben.

b) Erforderlichkeit des Auskunftsanspruchs

Die Bestimmung des Art. 5 Abs. IV RfgebStV wurde bei der Neufassung des Staatsvertrages neu aufgenommen, nachdem der Auskunftsanspruch vorher zumeist in den Satzungen a.F. der Rundfunkanstalten geregelt wurde. Nach den Begründungen zum Rundfunk-

---

1) Vgl. die grundlegende Entscheidung des VGH Baden-Württemberg v. 31.3.1979, II 3289/78, i.V.m. VG Karlsruhe v. 11.8.1978, III 111/78 = Die Justiz 1979, 277; Alfred Grupp, Aus der Entwicklung des Rundfunkgebührenrechts, Film und Recht 1979, 639.

2) Vgl. VG Karlsruhe, aaO, S. 4.

3) Vgl. VG Stuttgart v. 8.4.1981, 7 K 347/80 - nicht rechtskräftig.

gebührenstaatsvertrag[1] sei dieses Auskunftsrecht für die Rundfunkanstalten unverzichtbar, wenn gewährleistet werden soll, daß der gebührenpflichtige Personenkreis erfaßt werde. Das Auskunftsrecht sei sowohl in Bezug auf die Adressaten als auch dem Gegenstand nach hinreichend konkretisiert und begrenzt.

Der Begründung ist zuzustimmen. Die Regelung des Art. 5 Abs. IV RfgebStV stellt unter Abwägung der Interessen der beteiligten Seiten eine angemessene Lösung nach dem Prinzip des geringsten Eingriffs dar. Eine andere angemessene und weniger eingreifende Möglichkeit für die Rundfunkanstalten zur Ermittlung des Sachverhalts ist nicht ersichtlich. In Erwägung zu ziehende Kontrollmöglichkeiten wie etwa die Befragung von Nachbarn, ein Zutrittsrecht zur Wohnung, Meldepflichten beim Rundfunkgerätekauf u.ä. wären abgesehen vom Verwaltungsaufwand mit einer unerträglichen Einmischung in die Privatsphäre verbunden. Die Rundfunkanstalten verfügen ferner weder über die Möglichkeit der Schätzung der Rückstände wie etwa die Finanzbehörden noch wie bereits erwähnt über die Möglichkeit des Abschaltens wie etwa die Post beim Telefon oder die Energieversorgungsunternehmen beim Strom, Gas oder Wasser. Auch technische Möglichkeiten wie etwa die Funkpeilung sind infolge der Versorgungsdichte, der mehr und mehr vorhandenen Zweitgeräte sowie des erforderlichen Meßaufwands auf Sonderfälle beschränkt.

---

1) Bayerischer Landtag, Drucks. 8/47, S.6; Landtag Rheinland-Pfalz, Drucks. 7/3574, S.11; Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucks. 7/4648, S.14; die Drucks. 6/6752 des Landtags von Baden-Württemberg enthält nur eine kurze und allgemein gehaltene Begründung, ohne daß auf Einzelpunkte eingegangen wird.

c) Einzelheiten zum Auskunftsanspruch

Für die Annahme einer "begründeten Vermutung" für das Bereithalten i.S.v. Art. 5 Abs. IV Satz 1 RfgebStV müssen Anhaltspunkte vorliegen, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf ein Rundfunkteilnehmerverhältnis schließen lassen (wenn beispielsweise ein Rundfunkgerät aufgestellt ist, eine Fernsehantenne auf dem Dach oder Antenne am Kraftfahrzeug angebracht ist, ohne daß eine Anmeldung für die betreffende Adresse vorliegt). Es dürfen dabei nicht alle, die nicht als Rundfunkteilnehmer angemeldet sind, von vornherein als Schwarzhörer und -seher verdächtigt werden[1].

Die Erteilung einer Auskunft schließt auch ein, daß der Befragte die maßgeblichen Tatsachen in glaubhafter Form (z.B. Vorlage von Rechnungen über den Kauf der Rundfunkgeräte, Zulassungsunterlagen des Kraftfahrzeugs, Einzahlungsbelegen oder Benennung von Personen, die gegebenenfalls als Zeugen in Betracht kommen können) belegt. Mit dem Auskunftsrecht ist nicht die Befugnis verbunden, entgegen dem Willen der Auskunftspflichtigen Grundstücke oder Wohnungen zu betreten[2]. Dies würde mangels der Voraussetzungen nach Art. 13 Abs. III GG einen Verstoß gegen die Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Art. 13 Abs. I GG darstellen. Unter den Schutz des Grundrechts fallen neben den reinen Wohnräumen auch fahrbare und schwimmende Räume (Wohnwagen, bewohnte Schiffe) sowie auch die nicht allgemein zugänglichen geschäftlich genutzten Räume (Büros, Werkstätten usw.)[3].

---

1) Vgl. Landtag Baden-Württemberg, Drucks. 8/558 (Kleine Anfrage zur Arbeit der Kontrolleure der Gebühreneinzugsstelle).

2) Landtag Rheinland-Pfalz, Drucks. 7/3574, S.11.

3) Vgl. Maunz-Dürig-Herzog-Scholz, GG, Kommentar, Art. 13 Rn. 8, Egon Schneider, Die vollstrekkungsrichterliche Durchsuchungsanordnung, NJW 1980, 2377; Christoph Gusy, Grundrechtsschutz gegen Wohnungsdurchsuchungen durch den Gerichtsvollzieher - BVerfGE 51, 97, JuS 1980, 718.

Kommt der Rundfunkteilnehmer der ihm obliegenden Mitwirkungspflicht pflichtwidrig nicht oder unzureichend nach, so hat er die Kosten des bei rechtzeitiger Mitteilung des Sachverhalts überflüssigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu tragen[1].

d) Verwaltungszwangsverfahren, insbesondere Zwangsgeld

Das Auskunftsrecht bliebe für die Rundfunkanstalten eine stumpfe Waffe, wenn keine Durchsetzungsmöglchkeit bestünde. Aus diesem Grunde regelt Art. 5 Abs. IV Satz 3 RfgebStV, daß der Anspruch im Verwaltungszwangsverfahren durchgesetzt werden kann. Für den baden-württembergischen Bereich des SWF und für den SDR ist das Verfahren in den §§ 18 ff. LVwVG geregelt. Da die beiden Rundfunkanstalten gemäß § 4 Abs. I LVwVG Vollstreckungsbehörden sind, können sie das Verfahren selbst durchführen. Als Zwangsmittel kommt das Zwangsgeld in Betracht, das ein reines Beugemittel ist und keinerlei Strafcharakter hat[2]. Die Anwendung des Zwangsmittels erfolgt nach allgemeinen Regeln. Zu beachten ist dabei insbesondere, daß das Zwangsgeld vor der Beitreibung ausdrücklich festgesetzt werden muß. Für die Bemessung des Zwangsgelds sind die Umstände des Einzelfalles unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit wesentlich[3], insbesondere die Zeit und die Umstände des Schwarzhörens, die Gerätezahl, die wahrscheinlichen Gebührenrückstände sowie die wirtschaftliche Lage des Pflichtigen.

---

1) Nach einem Beschluß des VG Düsseldorf v. 15.4. 1980, 15 K 4996/78, über die Kosten eines in der Hauptsache erledigten Verfahrens hat z.B. der Kläger wegen der nicht rechtzeitig erteilten Auskunft die Kosten zu tragen, obwohl die beklagte Rundfunkanstalt die Bescheide aufgehoben hatte.

2) Vgl. Werner Schneider, Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz, Kommentar, 1974, § 23 Anm. 5.

3) Vgl. Richard Seeger, Verwaltungsvollstreckungsgesetz, Kommentar, 1974, § 23 Anm. 2; Schneider, aaO, § 23 Anm. 1.

e) Kein Auskunftsverweigerungsrecht

Der Auskunftsanspruch der Rundfunkanstalten liefe allerdings dann ins Leere, wenn dem Auskunftspflichtigen ein Aussageverweigerungsrecht zustünde. Das Problem ergibt sich aus Art. 5 Abs. IV i.V.m. Art. 9 Abs. I Nr. 1 und 2 RfgebStV. Da ein Rundfunkteilnehmer, der seine Geräte nicht anmeldet und/oder seine Rundfunkgebühren nicht entrichtet, ordnungswidrig handelt, können ihm seine - im Auskunftsverfahren möglicherweise erzwungenen - Angaben für die zurückliegende Zeit im Ordnungswidrigkeitenverfahren zur Last gelegt werden. Aus diesem Grunde wurde vertreten, daß dem Betroffenen ein Aussageverweigerungsrecht zustehe[1] und er nur Angaben zu machen brauche, die die laufende und künftige Gebührenpflicht betreffe.

Nach der wörtlichen Bedeutung von Art. 5 Abs. IV Satz 1 RfgebStV sowie nach dem Zweck der Vorschrift gibt es keine begründeten Zweifel, daß die anzugebenden Tatsachen, die den Zeitraum der Gebührenpflicht betreffen, sich auf den Beginn des Bereithaltens, die bisherige Dauer[2] sowie auf zukünftige Ereignisse beziehen, soweit hierzu bereits Angaben gemacht werden können. Ein ausdrückliches Auskunftsverweigerungsrecht ist nicht normiert. Die ähnlich gelagerte Regelung in der Abgabenordnung gibt Anlaß zu prüfen, ob aus allgemeinen Erwägungen ein Auskunftsverweigerungsrecht geboten ist.

Im Besteuerungsverfahren sind die Beteiligten bei der Sachaufklärung mitwirkungspflichtig (§§ 90, 93 AO). Die Verfahren sind insoweit gut vergleichbar,

---

1) Vgl. Gerhard Leibholz, Fernsehwoche 1976, Nr.36.

2) Vgl. VGH Baden-Württemberg i.V.m. VG Karlsruhe, aaO.

da typischerweise Unkenntnis auf der einen Seite besteht, während dem Gebühren- bzw. Steuerpflichtigen alle die Zahlungspflicht begründenden Umstände bekannt sind. Diese Diskrepanz soll die Mitwirkungspflicht ausgleichen[1], da das Interesse an einer gleichmäßigen Besteuerung aller Steuerpflichtigen vom Gesetzgeber entsprechend hoch bewertet wird. Der Gesetzgeber hat es jedoch nicht für notwendig und vertretbar gehalten, Beteiligten im Besteuerungsverfahren ein entsprechendes Auskunftsverweigerungsrecht zuzugestehen. Der Grundsatz, daß niemand verpflichtet ist, Aussagen zu machen, die ihm zum Nachteil gereichen könnten, gilt also nicht uneingeschränkt. Nach § 103 AO können nur Personen, die nicht Beteiligte sind und nicht für einen Beteiligten auskunftspflichtig sind, die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen würde[2].

Die im Besteuerungsverfahren vorgefundene Ausgangssituation läßt sich sinngemäß auf das Gebühreneinzugsverfahren übertragen. Das unmittelbare Interesse der Rundfunkanstalten und das mittelbare Interesse der Gesamtheit der Rundfunkteilnehmer an der geordneten Gebührenzahlung aller Teilnehmer ist nicht minder hoch zu bewerten[3]. Ohne die Mitwirkungspflicht der Rundfunkteilnehmer kämen die Rundfunkanstalten wie schon ausgeführt in eine erhebliche Beweisnot, so daß auf das Auskunftsrecht nicht in einem wesentlichen Umfang verzichtet werden kann. Ein allgemeines Auskunftsverweigerungsrecht würde die

---

1) Vgl. Koch, AO, 1977, § 90 Rn. 3.

2) Vgl. auch Tipke/Kruse, AO, 9. Aufl., Loseblattausgabe, § 103 Anm. 1.

3) VG Karlsruhe, aaO, S.5.

Interessen aller anderen Rundfunkteilnehmer verletzen, da im Ergebnis eine ungerechtfertigte Verlagerung der Gebührenbelastung eintreten oder eine vorzeitige Gebührenerhöhung verursacht werden könnte, denn nach der allgemeinen Lebenserfahrung würde ein risikoloses Auskunftsverweigerungsrecht sich rasch herumsprechen und stark in Anspruch genommen werden. Ein Auskunftsverweigerungsrecht besteht daher nicht[1].

f) Verwertungsverbot von Auskünften im Ordnungswidrigkeitenverfahren

Eine weitere Frage ist es, ob es infolge der Verwertung der im Auskunftsverfahren gemachten Angaben zwingend zur Wirkungslosigkeit des Rechts auf Aussageverweigerung im Bußgeldverfahren nach § 46 Abs. I OWiG i.V.m. § 243 Abs. IV StPO kommen muß oder ob im Ordnungswidrigkeitenverfahren von einem Verwertungsverbot auszugehen ist[2].

Im Verfahren nach der Abgabenordnung liegt eine ähnlich gelagerte Fallgestaltung vor. Dort ändert sich durch Einleitung des Steuerstrafverfahrens die verfahrensmäßige Stellung des Steuerpflichtigen nicht, so weit es um die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen im Besteuerungsverfahren geht. Er bleibt gemäß §§ 90, 93, 200 AO grundsätzlich zur Mitwirkung verpflichtet, ohne daß ihm ein Auskunftsverweigerungsrecht zusteht. Besteht aber die Gefahr der Selbstbelastung mit Auswirkungen im Steuerstrafverfahren, so ist die Mitwirkungspflicht gemäß § 393 Abs. I Satz 2 AO nicht erzwingbar. Die entsprechenden Folgerungen können im Besteuerungsverfahren aber durch Schätzung gemäß § 162 AO gezogen werden.

---

1) Vgl. hierzu die grundlegende Entscheidung des VGH Baden-Württemberg i.V.m. VG Karlsruhe, aaO; Alfred Grupp, aaO.

2) In der genannten grundlegenden Entscheidung des VGH Baden-Württemberg i.V.m. VG Karlsruhe, aaO, S. 5 f., wurde diese Frage wegen fehlender Entscheidungserheblichkeit offengelassen.

Der Unterschied besteht also darin, daß der Konflikt im Abgabenrecht mit Mitteln gelöst wird, die im Rundfunkgebühreneinzugsverfahren nicht zur Verfügung stehen, da eine Gebührenschätzung oder eine sonstige überschlägige Gebührenfestlegung nicht möglich ist. Andererseits können die Rundfunkanstalten den Auskunftsanspruch mit Zwangsmitteln durchsetzen, so daß ihnen im Hinblick auf das Verfahren nach der Abgabenordnung im Ergebnis kein Nachteil entsteht.

Der Vergleich spricht also dafür, daß der das gesamte Verfahrensrecht durchziehende Grundsatz, daß niemand gegen sich selbst aussagen braucht, im Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Rundfunkgebühren nicht ausgehöhlt werden kann[1]. Das gilt auch dann, wenn die Aussage nicht in demselben Verfahren erlangt werden soll, sondern wenn die Aussage in einem vorhergehenden Verfahren erzwungen wird. Das Aussageverweigerungsrecht beruht auf dem sich aus Art. 1 GG ergebenden Grundsatz, daß niemand gegen sich selbst auszusagen braucht[2]. Dies wäre im Ergebnis der Fall, wenn die im Auskunftsverfahren erzwungene Aussage im Ordnungswidrigkeitenverfahren verwertet würde, ohne daß dem Betroffenen seine verfahrensmäßigen Rechte zur Verfügung stünden. Für eine restriktive Auslegung spricht beispielsweise auch das bei der Überwachung des Fernmeldeverkehrs im Strafverfahren geltende Verwertungsverbot für sogenannte Zufallsfunde oder anderweitig gewonnene Erkenntnisse, das nur in Ausnahmefällen, insbesondere bei den Katalogtaten des § 138 StGB durchbrochen

---

1) Zum Aussageverweigerungsrecht im Ordnungswidrigkeitenverfahren vgl. Erich Göhler, OWiG, Kommentar, 6. Aufl. 1980, § 55 Anm. 8 ff.

2) Vgl. BGHSt 14, 358 (364).

werden kann[1]. Es besteht daher für die im Auskunftsverfahren nach Art. 5 Abs. IV RfgebStV erlangten Angaben ein Verwertungsverbot im Ordnungswidrigkeitenverfahren.

5. Rundfunkgebührenbeauftragte

Während das Auskunftsverfahren als angemessenes Mittel zur Ermittlung des Sachverhalts dient, wenn der vermeintliche Gebührenschuldner dem Namen nach bekannt ist, bleibt immer noch ein relativ großer Personenkreis übrig[2], der entweder bewußt nicht anmeldet und keine Gebühren entrichtet (Schwarzhörer und Schwarzseher)[3] oder der irrtümlich von der Gebührenfreiheit für bestimmte Geräte ausgeht, so daß aus diesem Grunde keine Anmeldung vorgenommen wird. Letzteres gilt insbesondere für den Bereich der Zweitgeräte bzw. der Autoradios.

Mangels konkreter Angaben über diesen Personenkreis und infolge der geschilderten Schwierigkeiten zur Ermittlung des Sachverhalts tun sich die Rundfunkanstalten außerordentlich schwer, die Dunkelziffer - für Schwarzhörer und -seher ein besonders charakterisierendes Wort - von nicht angemeldeten Rundfunkteilnehmern möglichst

---

1) Vgl. Dürig in: Maunz-Dürig-Herzog-Scholz, Art. 10 GG Rn. 49 ff.; Theodor Kleinknecht, StPO, 35. Aufl. 1981, § 100 a Anm. 11.

2) Erfahrungen in Schweden haben ergeben, daß etwa jeder fünfte - d.h. 20 %! - keine Gebühren entrichtet (Film und Recht 1980, 541).

3) Dieses Problem ist nicht neu: vgl. schon Peter Sympher, Zur Strafbarkeit des "Schwarzhörens", DVBl.1951, 464; Karl-Heinz Dürrig, Bestimmungen über Ton- und Fernseh-Rundfunkgenehmigungen, 1963, S. 26 ff.; Hannelore Nagel, Die Rechtsbeziehungen zwischen Rundfunkanstalt und Rundfunkteilnehmer und die Stellung der Post, Diss. 1967, S. 217 ff.

kleinzuhalten[1]. Sie setzen zur Ermittlung und Beratung von Rundfunkteilnehmern entsprechend § 8 Satzung sogenannte "Beauftragte[2] ein. Diese sind berechtigt, für die Rundfunkanstalten die gesetzlich bestimmten Auskünfte zu verlangen und Rundfunkgebühren gegen Quittung einzuheben. Gemäß § 8 Abs. III Satzung haben sie sich durch einen Dienstausweis auszuweisen. Der Einsatz der Beauftragten gehört nicht zu den durch Verwaltungsvereinbarung festgelegten Aufgaben der GEZ, sondern ist jeweils Sache der gebietszuständigen Landesrundfunkanstalt.

---

1) Nicht jeder Schwarzhörer bittet schließlich schriftlich unter Hinweis auf Lukas 19,8 um Verzeihung und teilt unter Übersendung eines entsprechenden Betrages mit, daß er sich bekehrt habe und den angerichteten Schaden wiedergutmachen wolle. Lukas 19,8: "Herr, ich verspreche dir, ich werde die Hälfte meines Besitzes den Armen geben. Und wenn ich jemand betrogen habe, so will ich ihm das Vierfache zurückgeben." Im Anschluß daran teilte der Exschwarzhörer in einem zweiten Brief allerdings mit, die weitere Anmeldung erübrige sich. Seine Bekehrung sei dermaßen total, daß er nun keine Rundfunkgeräte mehr habe (Stuttgarter Nachrichten v. 30.7.1980; epd/Kirche und Rundfunk Nr. 61/62 v. 9.8.1980; Frankfurter Rundschau v. 22.8.1980).

2) Vgl. zum gewerberechtlichen Status der Beauftragten: BFH v. 27.6.1978, VIII R 184/75, BFHE 126, 40 = HFR 1979, 20 = BStBl II 1979, 53; BFH v. 14.12.1978, I R 121/76, BFHE 126, 311 = HFR 1979, 53 = BB 1979, 145 = FR 1979, 262 = BStBl II 1979, 188; FG Baden-Württemberg v. 22.2.1978, VIII 302/77, EFG 1978, 398 = HFR 1978, 428;
vgl. zum arbeitsrechtlichen Status der Beauftragten: BAG v. 17.5.1978, 5 AZR 580/77 = UFITA 1979 (Bd. 85) S. 311; LAG Berlin v. 24.1.1979, 5 Sa 108/78; v. 24.1.1979, 5 Sa 105/78; v. 20.2. 1979, 8 Sa 96/78; ArbG Karlsruhe v. 28.12.1979, 4 Ca 235/79;
vgl. zum sozialrechtlichen Status der Beauftragten: LSozG v. 17.3.1977, L 10 Ua 1025/73.

Die Beauftragten werden gelegentlich in negativen Pressereaktionen als "Schnüffler" oder ähnlich bezeichnet. Die Tätigkeit der Beauftragten war sogar Gegenstand einer Kleinen Anfrage im Landtag[1].

Für die Rundfunkanstalten ist es aber aufgrund der eingangs geschilderten Schwierigkeiten bei der Feststellung der Gebührensachverhalte und mangels anderer Möglichkeiten offensichtlich unverzichtbar, Gebührenbeauftragte einzusetzen[2]. Dies zeigt ein Blick in die Geschäftsberichte des Süddeutschen Rundfunks[3], der beispielsweise im Jahre 1978 über seine Beauftragte ca. 20 500 Hörfunk- und 6 500 Fernsehgeräte anmeldete. Im Jahre 1979 waren es sogar 31 934 Hörfunk- und 9 087 Fernsehgeräte.

---

1) Vgl. Landtag von Baden-Württemberg, Drucks. 8/558.

2) Das schwedische Fernmeldeamt hatte mit der Bekanntmachung, nun werde man mit neuen, effektiven Peilgeräten den Schwarzsehern auf die Spur kommen, einen nicht erwarteten Erfolg. Das Amt wurde mit 90 000 Anmeldungen innerhalb weniger Wochen förmlich überschwemmt (Heilbronner Stimme/epd v. 9.4.1981).

3) Jahres- und Geschäftsbericht 1978, S.13; 1979, S.12;
vgl. für den SWF Jahres- und Geschäftsbericht 1979, S. 101.

Dazu kam ein Gebühreninkasso von ca. 2,5 Mio. DM 1978 und ca. 3 Mio. DM 1979 an rückständigen Rundfunkgebühren. Dieser finanzielle Erfolg mit steigender Tendenz läßt den Schluß zu, daß ohne die Tätigkeit der Gebührenbeauftragten erhebliche Gebührenausfälle zu Lasten aller übrigen Rundfunkteilnehmer zu verzeichnen wären[1], wobei zusätzlich zu den oben genannten Zahlen auch die multiplikatorische Wirkung der Kontrollen durch Gebührenbeauftragte keineswegs außer Acht gelassen werden kann.

In Anbetracht der Tätigkeit der Beauftragten, die Geschick und Fingerspitzengefühl erfordert und bei der es leicht zu Auseinandersetzungen mit ertappten Sündern und zu mehr oder weniger gerechtfertigten Beschwerden kommen kann, ist es Sache der Rundfunkanstalten, ihre Beauftragten sorgfältig auszusuchen und gründlich auszubilden. Bei ihrer Tätigkeit haben die Beauftragten insbesondere auch das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu beachten[2].

Über die sich aus § 8 Satzung ergebenden Berechtigungen hinaus stehen den Beauftragten keine weiteren Befugnisse zu, die etwa mit den Aufgaben der Polizeibehörden, der Gerichtsvollzieher oder den Vollzugsbeamten sonstiger Behörden vergleichbar wären[3]. Aus § 8 Satzung ergibt sich auch nicht die Befugnis, entgegen dem Willen des Auskunftspflichtigen Grundstücke oder Wohnungen zu betreten[4]. Wenn ein Beauftragter Geschäftsräume zu normalen Öffnungszeiten wie ein Kunde betritt, so liegt aufgrund der vorliegenden generellen

---

1) Vgl. auch Landtagsdrucksache aaO.

2) Vgl. Landtagsdrucksache aaO.

3) Vgl. Landtagsdrucksache aaO.

4) Vgl. Landtag Rheinland-Pfalz, Drucks. 7/3574.

Eintrittserlaubnis sowie des vom Beauftragten verfolgten rechtmäßigen Zwecks kein Hausfriedensbruch gemäß § 123 Abs. I StGB vor[1].

6. Sonstige Informationsmöglichkeiten

a) Einwohnermeldeämter (Meldebehörden)

aa) Rechtsgrundlagen

Für die Rundfunkanstalten kommen als weitere Informationsmöglichkeiten insbesondere noch Anfragen bei Einwohnermeldeämtern (Meldebehörden), Postämtern, Kraftfahrzeugzulassungsstellen, Finanzämtern und ähnlichen Einrichtungen in Betracht. Eine Anfrage beim Einwohnermeldeamt (Meldebehörde) ist die wichtigste Möglichkeit, die neue Anschrift eines Rundfunkteilnehmers in Erfahrung zu bringen, der seiner Anzeigepflicht gemäß Art. 4 Abs. I Satz 1 RfgebStV nicht nachkam oder bei dem die Anschrift aus sonstigen Gründen falsch, veraltet oder lückenhaft ist.

Aufgabe der Meldebehörde[2] ist es, bestimmte Daten über die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Einwohner zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Hierzu führen sie ein Melderegister. Meldebehörde ist gemäß § 8 Abs. I MeldeG[3] die Ortspolizeibehörde. Die Erteilung einer Auskunft bestimmt sich nach dem baden-württembergischen Meldegesetz. Der Bund hat zwar aufgrund seiner

---

1) Vgl. hierzu auch Schäfer, LK, 10. Aufl. 1979, § 123 Anm. 31; vgl. Schönke-Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 20. Aufl. 1980, § 123 Anm. 25 für die sogenannten Testkäufe.
2) Vgl. § 1 MRRG, BGBl. I 1980, S. 1429; Deutscher Bundestag, Drucks. 8/3825.
3) MeldeG v. 7.3.1960, GBl. S.67; zuletzt geändert durch das LDSG v. 4.12.1979, GBl. 1979, S.534.

Kompetenz zur Rahmengesetzgebung für das Melde-wesen gemäß Art. 75 Nr. 5 GG das Melderechtsrahmen-gesetz[1] als bereichsspezifische Datenschutzrege-lung[2] erlassen, das jedoch keine für die Melde-behörden unmittelbar geltenden Vorschriften ent-hält[3].

Für die Erteilung einer Auskunft verlangen die Gemeinden Gebühren aufgrund von Satzungen nach dem KAG[4]. Eine Neufassung der nach § 17 Abs. II Satz 2 MeldeG zu erlassenden Rechtsverordnung liegt noch nicht vor, so daß die erwähnten Satzungen vorläufig weiterhin Anwendung finden.

bb) Auskunftserteilung und Datenschutz

Durch das LDSG wurden in das Meldegesetz datenschutz-rechtliche Bestimmungen eingefügt, die den allge-meinen Datenschutzbestimmungen vorgehen. Da aber eine Regelung für die Datenübermittlung im öffent-lichen Bereich[5] fehlt, finden die Übermittlungs-vorschriften des LDSG, insbesondere § 10 LDSG An-wendung[6]. Danach ist die Übermittlung personenbe-zogener Daten an öffentlichen Stellen zulässig, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zu-ständigkeit der übermittelnden Stelle oder des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist. Die Meldebehörden haben dabei im Rahmen des § 10 LDSG zu prüfen, ob die anfordernde öffent-

---

1) Vgl. MRRG, aaO; vgl. grundlegend Gerhard Fuckner, Das Melderechtsrahmengesetz, NJW 1981, 1016.

2) Fuckner, aaO.

3) Gemäß § 23 MRRG sind die Länder verpflichtet, ihr Melderecht bis August 1982 dem MRRG anzupassen; vgl. auch Joachim Schweinoch, MRRG - ein Kompro-miß, Datenschutz-Berater 3/1981, S.2.

4) Zur Nichtigkeit der früheren Fassung der Ermäch-tigung zur Regelung der Meldegebühren und zu § 5 MeldeVO vgl. Pflüger/Belz, Meldegesetz für Baden-Württemberg, 2. Aufl. 1980, § 17 Anm. 3 a.

5) Die Rundfunkanstalten werden im Rahmen des Rund-funkgebühreneinzugs unstreitig im öffentlichen Bereich tätig; vgl. hierzu S. 65 f.

6) Vgl. Pflüger/Belz, aaO, Anm. 1 f vor § 15 a; Ruth Leuze, 1. Tätigkeitsbericht der Landesbeauftrag-ten über den Datenschutz in Baden-Württemberg 1980, S.33.

liche Stelle die verlangten Daten ihrer Art und ihres Umfangs nach generell zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt[1].

Die Kenntnis der Daten ist für die empfangende Stelle dann erforderlich, wenn sie ihre Aufgabe ohne Kenntnis der zu übermittelnden Daten nicht erfüllen kann[2]. Die Rundfunkanstalten benötigen je nach Verfahrensstand möglicherweise folgende Angaben, da sonst das Gebühreneinzugsverfahren nicht durchgeführt werden kann:

a) Name

Bereinigung falscher oder lückenhafter Angaben, Identifizierung eines Teilnehmers

Anschrift

Bereinigung falscher oder lückenhafter Angaben, Auffinden von unbekannt Verzogenen

b) Geburtsdatum

Zur Identifizierung eines Teilnehmers im Vollstreckungs- und Ordnungswidrigkeitenverfahren erforderlich; Beurteilung der Befreiungsvoraussetzungen (Regelsätze, Mehrbedarfszuschläge)

frühere Familiennamen

Beurteilung der Zweitgerätefreiheit; Klärung von Doppelteilnehmerverhältnissen

frühere Anschriften

Identifizierung eines Teilnehmerverhältnisses

Todesdatum

Bereinigung eines Teilnehmerverhältnisses; Beurteilung eventueller Gebührenrückstände

Nach Auskunft der Rundfunkanstalten beziehen sich die Anfragen an die Meldebehörden zumindest in 99 % der Fälle auf die unter a) genannten Daten, d.h. es handelt sich um eine sogenannte "einfache"

---

1) Vgl. auch Ruth Leuze, 1. Tätigkeitsbericht, aaO, S. 38.

2) Rainer Grell, Landesdatenschutzgesetz für Baden-Württemberg, 1980, § 10 Anm. 16.

Auskunft. In diesen Fällen kann sich die Prüfung der Meldebehörde nach § 10 LDSG darauf beschränken, ob es sich um eine Anfrage im Rundfunkgebühreneinzugsverfahren handelt. Das ergibt sich im Hinblick darauf, daß § 15 b Abs. II MeldeG für die Auskunft an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs und § 26 Abs. I MRRG eine uneingeschränkte Auskunftserteilung als sogenannte "einfache" Auskunft vorsehen. Es ist daher auch möglich und zweckmäßig, solche Anfragen formularmäßig im Wege der Datenverarbeitung abzuwickeln. Etwas anderes kann ausnahmsweise dann gelten, wenn der Betroffene aufgrund eines berechtigten Interesses verlangen kann, daß die Behörde auch die einfache Auskunft verweigert[1].

Nach § 15 b Abs. II MeldeG und § 26 Abs. I MRRG darf Auskunft nur über die Daten "namentlich bezeichneter" bzw. "bestimmter" Personen erteilt werden. § 10 LDSG bringt dieses Problem nicht konkret zum Ausdruck. Erforderlich ist dabei nicht, daß der Antragsteller die Person, über die er Auskunft erhalten will, mit ihrem genauen und vollständigen Namen bezeichnet. Es genügt auch die Bezeichnung mit einem unvollständigen Namen (z.B. nur mit dem Familiennamen oder mit "Witwe des Herrn X"), wenn eine Identifizierung der gemeinten Person möglich ist[2].

Für die Angaben unter b), die ausnahmsweise in Einzelfällen erforderlich sind, schreiben sowohl

---

1) Vgl. Pflüger/Belz, aaO, § 15 b, Anm. 11;s. OVG Koblenz, NJW 1981, 837, für die Bekanntgabe der Anschrift der Vollzugsanstalt als derzeitiger Adresse, wenn der Betroffene dieses ausdrücklich beantragt; ein übergeordnetes berechtigtes Interesse des Betroffenen liegt z.B. auch dann vor, wenn dieser infolge der Bekanntgabe seiner Anschrift mit Belästigungen oder Straftaten gegen sich rechnen müßte.

2) Vgl. hierzu Pflüger/Belz, aaO, § 15 b Anm. 7 b.

§ 15 b Abs. III MeldeG als auch § 26 Abs. II MRRG ein berechtigtes bzw. rechtliches Interesse für die sogenannte "erweiterte" Auskunft vor. In diesem Sinne ist daher § 10 LDSG für erweiterte Auskünfte aus dem Melderegister auszulegen. Unter einem berechtigten Interesse ist jedes öffentliche oder private, jedes ideelle oder wirtschaftliche Interesse zu verstehen, das von der Rechtsordnung als schutzwürdig anerkannt wird[1]. In den unter b) genannten Beispielsfällen ist die Durchführung des Gebühreneinzugsverfahrens ohne diese Angaben nicht möglich, so daß ein berechtigtes Interesse gegeben ist. Es ist dabei Sache der Rundfunkanstalten sicherzustellen, daß die erweiterten Auskünfte nicht schematisch in allen Fällen eingeholt werden, sondern daß eine individuelle Prüfung im Einzelfall erfolgt, und daß die Daten ausschließlich für das Gebühreneinzugsverfahren benötigt werden[2]. Es genügt zur erweiterten Auskunftserteilung nicht, wenn sich die Rundfunkanstalt global auf das Gebühreneinzugsverfahren bezieht. Es ist vielmehr im Einzelfall zu begründen, wozu diese Daten benötigt werden[3].

Andererseits dürfen aber auch keine übersteigerten Anforderungen an den Nachweis des berechtigten Interesses (etwa die Vorlage von Beweismaterial oder Akten im Einzelfall) gestellt werden[4]. Es genügt, wenn in Fällen der erweiterten Auskunft eine zusätzliche Begründung dafür angegeben wird,

---

1) Pflüger/Belz, aaO, § 15 b Anm. 8 c; vgl. auch Ordemann-Schomerus, BDSG, 2. Aufl. 1978, § 11 Anm. 1.2.

2) Vgl. zur Zweckbindung Pflüger/Belz, aaO, § 15 b Anm. 10 a; Fuckner, aaO, S. 1017.

3) Eine solche Begründung könnte entfallen, soweit besondere Rechtsvorschriften die Datenübermittlung gestatten. Beispielhafte Spezialregelungen finden sich etwa in § 45 BDSG, § 15 Abs. II SchulG und § 15 a-c MeldeG. Für das Rundfunkgebühreneinzugsverfahren gibt es jedoch keine entsprechende spezialgesetzliche Norm.

4) Vgl. auch Pflüger/Belz, aaO, § 15 b Anm. 8 d.

für welche Zwecke eine bestimmte erweiterte Auskunft im Einzelfall benötigt wird[1].

cc) Gebühren für Auskünfte von Einwohnermeldeämtern

Nach der derzeitigen Rechtslage steht den Rundfunkanstalten in Baden-Württemberg abweichend von der Regelung in den meisten anderen Bundesländern[2] keine Gebührenfreiheit nach §§ 5 ff. LGebG zu. Insbesondere sind die Voraussetzungen nach § 5 Abs. I Nr. 7 LGebG nicht gegeben. Nach dieser Vorschrift werden Gebühren nicht erhoben für Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden. Nach der ständigen Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg[3] ist Bezugspunkt der Gebührenbefreiung allein die Amtshandlung selbst und die mit ihr unmittelbar verfolgten Ziele, nicht aber der Zweck, auf den die Tätigkeit des Auskunft Begehrenden gerichtet ist. Die Rundfunkanstalten verfolgen mit dem Auskunftsersuchen unmittelbar eigene finanzielle Interessen, die eine Gebührenbefreiung nach der derzeitigen Rechtslage nicht zulassen[4].

Es bestehen keine Bedenken, diese Gebühren dem jeweiligen Rundfunkteilnehmer weiterzubelasten[5]. Diese Verfahrensweise wäre zunächst von der Ermächtigung gemäß Art. 5 Abs. V Satz 1 RfgebStV gedeckt. Fallen diese Gebühren im "Verfahren zur

---

1) In diesem Sinne ist auch das Rundschreiben des Innenministeriums Baden-Württemberg v. 12.3.1980 (GABl.1980, S.175 = Die Justiz 1980, 220) auszulegen, wonach eine substantiierte Darlegung erforderlich ist. Vgl. hierzu auch die Begründung zum MRRG, Deutscher Bundestag, Drucks. 8/3825, S.24.

2) Gebührenpflicht für Auskünfte von Einwohnermeldeämtern besteht außer in Baden-Württemberg nur noch in Hessen und im Saarland.

3) Vgl. VGH Baden-Württemberg, BaWü VBl.73, 59; VGH Baden-Württemberg v. 23.10.1975, V 651/74.

4) Vgl. VG Karlsruhe v. 22.11.1977, II 240/77.

5) Diese Möglichkeit deutet auch das VG Karlsruhe, aaO, S.6, an.

Leistung der Rundfunkgebühren" an, so muß auch eine Weiterbelastung an den Teilnehmer möglich sein, wenn die allgemeinen Voraussetzungen vorliegen. Die Nichterwähnung der Gebühren von Einwohnermeldeämtern in Art. 5 Abs. V Satz 1 RfgebStV kann nicht bedeuten, daß diese stets von der Rundfunkanstalt selbst zu tragen sind. Die allgemeinen Voraussetzungen für die Weiterbelastung ergeben sich gemäß § 7 Abs. III Satzung i.V.m. § 26 Abs. I Satz 2 LGebG, wonach die Auslagen zu ersetzen sind, soweit sie das übliche Maß übersteigen. Dies ist bei Auskünften, für die im Schnitt zur Zeit ca. DM 3,-- bis DM 5,-- verlangt werden, sowohl im Hinblick auf die Höhe der Rundfunkgebühr zu bejahen, als auch unter dem Gesichtspunkt, daß derjenige, der eine Amtshandlung erschwert, die hierfür entstehenden Kosten zu tragen hat. Letzteres ist insbesondere deshalb der Fall, weil der Rundfunkteilnehmer, der zu einer Änderungsmeldung gemäß Art. 4 Abs. I Satz 1 RfgebStV verpflichtet ist, dies unterlassen hat. Eine andere, von den Rundfunkanstalten unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu entscheidende Frage ist es, ob eine Weiterbelastung in Anbetracht des entstehenden zusätzlichen Verwaltungsaufwands in jedem Fall zweckmäßig ist.

Die der Rechtslage entsprechende Ablehnung der Gebührenbefreiung für Auskünfte von Einwohnermeldeämtern wirkt von der gesetzgeberischen Lösung her unbefriedigend, da die Rundfunkanstalten - wenn auch anhand anders gelagerter Sachverhalte - zugunsten der Gemeinden bzw. der Bürger der Gemeinden erhebliche finanzielle Aufwendungen erbringen, die einen gewissen Ausgleich rechtfertigen würden. Dazu zählt beispielsweise die Rundfunkgebührenbefreiung nach den §§ 3, 4 BefrVO für Einrichtungen

der Gemeinden ebenso wie die technische Rundfunkversorgung des Gemeindegebiets. Dies ließe es angemessen erscheinen, den Rundfunkanstalten eine Gebührenbefreiung für ihre Zwecke einzuräumen. Zu berücksichtigen ist allerdings, daß es unzulässig wäre, in der Verordnung nach § 17 Abs. II MeldeG den Kreis derjenigen juristischen Personen zu erweitern, denen nach § 8 Abs. III Satz 1 KAG i.V.m. § 6 Abs. I LGebG persönliche Gebührenfreiheit zusteht. Die von den Landesrundfunkanstalten angestrebte und von der Sache her gerechtfertigte persönliche Gebührenfreiheit könnte daher nur durch eine Gesetzesänderung herbeigeführt werden[1]. Zweckmäßigerweise sollte daher eine entsprechende Regelung für die bevorstehende Neufassung des Landesmeldegesetzes vorgesehen werden.

b) Anschriftenprüfung durch die Deutsche Bundespost

Gemäß § 38 PostO besteht die Möglichkeit, Anschriften per Postkarte von der Post prüfen und berichtigen zu lassen. Aufgrund des Einspruchs des Bundesdatenschutzbeauftragten wurde vom BPM angeordnet, daß eine Anschriftenprüfung unterbleibt, wenn der Betroffene schriftlich widerspricht[2]. Eine Bekanntgabe der neuen Anschrift ist auch dann zu unterlassen, wenn eine entsprechende Auskunft aus dem Melderegister unzulässig wäre[3].

Bei Einzelaufträgen ist die Gebühr mit der Postkartengebühr abgegolten, bei Sammelaufträgen beträgt die Gebühr je Anschrift zur Zeit DM 0,20. Geprüft werden nur die Bestandteile einer Anschrift, d.h. also Namen, Ort, Straße und Post-

---

1) Pflüger/Belz, aaO, § 17 Anm. 3 b.

2) Vgl. Hans-Peter Bull, 3. Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz v. 1.1. 1981, S.32.

3) Vgl. OVG Koblenz, NJW 1981, 837.

leitzahl. In aller Regel genügen diese Angaben für die Rundfunkanstalt, um das Gebühreneinzugsverfahren durchzuführen.

c) Kraftfahrzeugzulassungsstellen

Die Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Straßenverkehr ist Aufgabe der unteren Verwaltungsbehörde. Diese führt eine Datei über die zugelassenen Kraftfahrzeuge. Ist also beispielsweise ein konkretes Kraftfahrzeug, in das ein Autoradio eingebaut ist, bekannt, nicht aber der Kraftfahrzeughalter, so können die Kraftfahrzeugzulassungsstellen hierzu nähere Angaben machen. Rechtsgrundlage für ein Auskunftsersuchen ist § 26 Abs. V StVZO. Danach erteilen die Zulassungsstellen im Einzelfall auf Antrag Behörden und bei der Darlegung eines berechtigten Interesses auch anderen Auskunft über die Fahrzeuge, die Halter und die Versicherungen. Eine Zweckbindung in dem Sinne, daß die Auskunft nur zu bestimmten Zwecken erteilt werden darf, ist nicht festgelegt. Im Zusammenhang mit Rundfunkgebühren können Angaben über den Halter, den Zeitpunkt der Zulassung und eventuell den Standort von Bedeutung sein.

Die Zulassungsstellen haben also zunächst "Behörden" Auskunft zu erteilen, ohne daß diese Gründe hierfür vortragen müssen[1]. Die Rundfunkanstalten sind als "Behörden" i.S.v. § 26 Abs. V StVZO anzusehen. Begriffe wie "Behörden", "öffentlicher Dienst", "öffentliche Kasse" usw. sind mangels ausdrücklicher Regelung und wegen der sich aus Art. 5 Abs. I Satz 2 GG ergebenden Staatsferne für die Rundfunkanstalt stets auf den Einzelfall bezogen zu beurteilen. So sind beispielsweise die beiden Landesrundfunkanstalten

---

1) Full/Möhl/Rüth, Straßenverkehrsrecht, 1980, § 26 StVZO Anm. 4.

Vollstreckungs"behörden" i.S.d. Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes. Behörde im engeren Sinne ist ein Organ des Staates oder eines anderen Trägers öffentlicher Verwaltung, das mit Außenzuständigkeit zu konkreten Rechtshandlungen auf dem Gebiet der Verwaltung ausgestattet ist[1]. Die zweite Alternative trifft auf die Rundfunkanstalten zu[2]. Die sich aus Art. 5 Abs. I Satz 2 GG ergebende Staatsferne der Rundfunkanstalten gebietet es hier nicht, die Rundfunkanstalten als Träger öffentlicher Verwaltung im Rundfunkgebühreneinzugsverfahren bei der Anwendung von § 26 Abs. V StVZO aus dem Behördenbegriff auszunehmen. Der Anwendung von § 26 Abs. V StVZO steht auch nicht entgegen, daß gemäß § 2 Abs. I LVwVfG[3] das Landesverwaltungsverfahrensgesetz für die Rundfunkanstalten nicht gilt. Diese Ausnahmeregelung steht mit dem hier einschlägigen Behördenbegriff in keinem Zusammenhang, sondern erfolgte aus anderen Gründen. Die Zulassungsstellen haben daher den Rundfunkanstalten gemäß § 26 Abs. V Auskunft zu erteilen, ohne daß hierfür ein berechtigtes Interesse besonders vorgetragen werden müßte. Datenschutzrechtliche Belange nach § 10 Abs. I LDSG stehen dem nicht entgegen, da diese Daten für die Rundfunkanstalten zur Durchführung des Rundfunkgebühreneinzugs erforderlich sind.

---

1) Vgl. Wolff-Bachof, Verwaltungsrecht II, 4. Aufl. 1979, S.83; Stelkens/Bonk/Leonhardt, Verwaltungsverfahrensgesetz, § 1 Anm. 39 ff.; § 2 Anm. 20 ff.; Erichsen-Martens, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl. 1979, S.280 f.

2) Dasselbe kann beispielsweise gelten für den Vorstand einer Rechtsanwaltskammer (BVerfGE 1, 169), öffentliche Sparkassen (Wolff-Bachof, aaO, S.84); Universitäten (Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, ZPO, 38. Aufl. 1980, § 415 Anm. 2 B) und Kirchen (vgl. Stelkens/Bonk/Leonhardt, aaO, § 2 Anm. 45; Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, aaO; Wolff-Bachof, aaO, S.84);
vgl. auch BVerfGE 12, 205 (246); 31, 314 (329); 47, 198 (225); BGHZ 66, 182 (185), wonach die Rundfunkanstalten eine Aufgabe der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

3) GBl.1977, S.227.

d) Kraftfahrt-Bundesamt

Ist lediglich der Kraftfahrzeughalter bekannt, nicht jedoch die Anzahl bzw. die Kennzeichen seiner Kraftfahrzeuge, so können die Kraftfahrzeugzulassungsstellen schon deshalb keine Auskünfte erteilen, weil keine Namenskartei geführt wird. Gerade in diesen Fällen würde jedoch die Kenntnis, welche Kraftfahrzeuge z.B. ein nicht als Rundfunkteilnehmer geführter gewerblicher Kraftfahrzeughalter seit wann betreibt, den Rundfunkanstalten bei der Ermittlung des Sachverhalts entscheidend weiterhelfen. In diesen Fällen können die Rundfunkanstalten zwar auch ein Auskunftsbegehren gemäß Art. 5 Abs. IV RfgebStV in die Wege leiten, das jedoch bei unzutreffenden oder unvollständigen Angaben oder fehlenden Nachweisen ein viel schwerfälligeres und langwierigeres Instrument darstellen würde.

Für die genannten Angaben käme das Kraftfahrt-Bundesamt mit der umfangreichsten Kraftfahrzeugdatei in Betracht. Eine Auskunftserteilung scheidet jedoch aus zwei Gründen aus. Nach Auskunft des Kraftfahrt-Bundesamts Flensburg sind die Dateien nach den Kriterien "Fahrgestellnummer" und "amtliches Kennzeichen" geordnet. Wenn diese Kriterien nicht bekannt sind, so ist ein Zugriff auf den Namen selbst nur mit hohem finanziellen und zeitlichen Aufwand möglich, da eine entsprechende EDV-Auswertung mit Hilfe eines Suchprogramms nach dem Namen eines bestimmten Kraftfahrzeughalters zu erfolgen hätte. Ein Auskunftsbegehren scheidet daher aus diesem Grunde bereits für die Rundfunkanstalten aus.

Aber auch aus datenschutzrechtlichen Gründen käme eine Übermittlung der Halterangaben an die Rundfunkanstalten nicht in Frage[1]. Eine dem § 26 Abs. V StVZO vergleichbare Regelung gibt es nicht. Nach der Aufgabenstellung des Kraftfahrt-Bundesamts soll dessen Tätigkeit der Verkehrssicherheit, der Sicherung privater Rechte an Fahrzeugen und dem öffentlichen Interesse an der ordnungsgemäßen Benutzung der öffentlichen Strassen dienen. Autoradios befinden sich zwar in den am Straßenverkehr teilnehmenden Fahrzeugen, ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr besteht jedoch nicht, so daß ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung zu verneinen ist[2].

e) Finanzbehörden

Wegen des Steuergeheimnisses nach § 30 AO scheiden Anfragen bei Finanzbehörden nach der steuerlichen Geltendmachung eines bestimmten Kraftfahrzeugs im Rahmen des Geschäftsbetriebs eines steuerpflichtigen Rundfunkteilnehmers aus.

Dasselbe gilt auch für Anfragen, für welche Kraftfahrzeuge ein Steuerpflichtiger Kraftfahrzeugsteuern entrichtet. Anhand der Kraftfahrzeugsteuerdatei könnten die Finanzbehörden möglicherweise solche Auskünfte erteilen. Die Offenbarung dieser Kenntnisse ist nur unter den in § 30 Abs. IV AO genannten Voraussetzungen zulässig. Dazu zählen Ermittlungen zur Rundfunkgebührenpflicht jedoch nicht.

---

1) Vgl. für ähnlich gelagerte Fälle Hans-Peter Bull, 2. Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz v. 1.1.1980, Deutscher Bundestag, Drucks. 8/3570, S.38 f.

2) Ebenfalls aus Gründen des Datenschutzes ist es der DBP nicht möglich, aufgrund der gemäß §§ 1, 2 FAG erteilten Genehmigung von Funkanlagen eines nicht öffentlichen Funkdienstes, die sich auch zum Empfang von Rundfunksendungen eignen (z.B. ADF-Funkpeilgeräte), personenbezogene Daten über den Betreiber der Funkanlage an die Rundfunkanstalten zur Überprüfung der Rundfunkgebührenpflicht weiterzugeben.

VI. Die grundlegenden Prinzipien für die Rundfunkgebührenpflicht nach dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag

1. Der Rundfunkbegriff

Der Streit um den Rundfunkbegriff ist zwar alt, er bildet aber auch im Rahmen der derzeitigen Mediendiskussion im Hinblick auf die Neuen Medien, auf den Kabelrundfunk, auf den Pressebegriff und auf die Fernmeldedienste, d.h. also insbesondere im Hinblick auf die Abgrenzung zu den Verlegern und zur Bundespost eines der am intensivsten diskutierten Themen[1]. Die Bedeutung des Rundfunkbegriffs als ein zentrales Thema des Rundfunkrechts liegt jedoch im Vorfeld des hier zu behandelnden Rundfunkgebührenrechts und kann nicht eingehend vertieft werden. Zum Verständnis ist aber festzuhalten, daß Rundfunk unstreitig die drahtlose, nach h.M. auch die drahtgebundene Verbreitung für die Allgemeinheit bestimmter Programmdarbietungen umfasst[2].

---

1) Vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, AfP 1977, 289 = DÖV 1978, 519; Günter Herrmann, Fernsehen und Hörfunk in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, 1975, S.21 ff.; Albert Scharf, Kabelfernsehen und Rundfunkbegriff, in: Königsteiner Gespräche (Hrsg. Hans Bausch), 1975, S.33; Wolfgang Lieb, Kabelfernsehen und Rundfunkgesetze, 1974, S.55 ff.; Bericht der Rundfunkreferenten der Länder vom 29.4.1975 (Schliersee-Papier), Film und Recht 1975, 651 ff.; Zweiter Bericht der Rundfunkreferenten der Länder (Würzburger Papier), FUNK-Korrespondenz v. 30.5.1979 = Media-Perspektiven 1979, S.400; Peter Lerche, in: Bullinger/Kübler (Hrsg.), Rundfunkorganisation und Kommunikationsfreiheit, 1979, S.45 f.; Martin Löffler, Brauchen wir einen neuen Presse- und Rundfunkbegriff?, 47. Tagung des Studienkreises für Presserecht und Pressefreiheit, Film und Recht 1980, 298; vgl. auch den Bericht in NJW 1980, 1612; Peter J. Tettinger, Neue Medien und Verfassungsrecht, 1980, S.21 ff. m.w.N.; Walter Schmidt, Die Rundfunkgewährleistung, 1980, S.25 f., 95 f.

2) Vgl. insbesondere Peter J. Tettinger, aaO, m.w.N.

Art. 1 RfgebStV, der aus dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag a.F. unverändert übernommen wurde[1], bildet die von den vertragsschließenden Ländern festgelegte Definition des Begriffs "Rundfunk". Danach ist Rundfunk

> "die für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, in Ton und in Bild unter Benutzung elektrischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters."

Mit dieser Definition folgten die Länder dem institutionellen Rundfunkbegriff, der den Drahtfunk mit umfaßt[2]. Sie sehen in dieser Rechtsnorm eine Konkretisierung des in Art. 5 GG verwendeten Rundfunkbegriffs[3]. Dadurch, daß man dem Rundfunkbegriff bei der Neufassung des Rundfunkgebührenstaatsvertrags einen eigenen Artikel widmete, wurde deutlich gemacht, daß er im gesamten Rundfunkbereich Geltung haben soll[4]. Insbesondere aus der Sicht der Presse wurde Kritik gegen ein solch extensives Verständnis von Rundfunk laut[5]. Die Fortbildung des Rundfunkbegriffs, insbesondere im Hinblick auf neue technische Entwicklungen, ist noch nicht abzusehen[6].

---

1) Vgl. § 1 Abs. I RfgebStV a.F., GBl.1969, S.295.

2) Vgl. Landtag von Baden-Württemberg, Drucks. 5/1441, S.7.

3) Vgl. Würzburger-Papier, aaO.

4) Bayerischer Landtag, Drucks. 8/47, S.5; Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucks. 7/4648, S.12; Landtag Rheinland-Pfalz, Drucks. 7/3574, S.9; Landtag des Saarlandes, Drucks. 6/1800, S.2; die Drucks. 6/6752 des Landtags von Baden-Württemberg enthält nur eine kurze und allgemein gehaltene Begründung, ohne daß auf Einzelpunkte eingegangen wird.

5) Vgl. Edgar Kull, Kommunikationsfreiheit und neue Medien, AfP 1977, 251 (252 f.); Peter J. Tettinger, aaO, S.22 f.; Martin Löffler, aaO.

6) Vgl. Peter J. Tettinger, aaO, S.23.

Maßgebend ist hier, daß dann nach den Voraussetzungen des Rundfunkgebührenstaatsvertrags Gebührenpflicht besteht, wenn es sich um "Rundfunk" i.S.v. Art. 1 RfgebStV handelt[1].

2. Der Begriff des Rundfunkempfangsgeräts

Nach Art. 2 Abs. I Satz 1 RfgebStV versteht man unter Rundfunkempfangsgeräten (im folgenden der Einfachheit halber nur "Rundfunkgeräte" genannt)

> "technische Einrichtungen, die zur drahtlosen oder drahtgebundenen, nicht zeitversetzten Hör- oder Sichtbarmachung oder Aufzeichnung von Rundfunkdarbietungen (Hörfunk und Fernsehen) geeignet sind."

Der Begriff des Rundfunkgeräts für sich genommen bereitet mit Ausnahme der in Art. 2 Abs. I Satz 2 RfgebStV erwähnten Gerätetypen (insbesondere die später zu besprechenden Lautsprecher[2]) keine besonderen Schwierigkeiten und wurde nur in wenigen Sonderfällen problematisch. Bejaht wurde beispielsweise für Antennenmeßgeräte[3] und für ADF-Funkpeilgeräte[4] die Eigenschaft als Rundfunkgerät. Maßgebend hierfür ist, ob mit dem Gerät (auch) Rundfunksignale empfangen werden können[5].

---

1) Geiger führt im Hinblick auf die von ihm vertretene Disponibilität des Rundfunkbegriffs und auf die mögliche kommende Entwicklung aus, "diese Definition mag auch künftig für die Einziehung und Verteilung von Rundfunkgebühren sachgerecht sein und beibehalten werden" (Willi Geiger, Sicherung der Informationsfreiheit des Bürgers im Fernsehen als Verfassungsproblem, in: Geiger/Mai/Burghart (Hrsg.), Der öffentlich-rechtliche Rundfunk, 1978, S.11, 33).

2) Siehe S. 239 ff.

3) VG Karlsruhe v. 21.3.1977, VI 163/76; VG Berlin v. 2.8.1978, I A 313/76; VG Stuttgart v. 17.2. 1978, III 144/77 (nicht rechtskräftig).

4) VGH Baden-Württemberg v. 22.5.1979, II 1211/78.

5) VGH Baden-Württemberg, aaO, S.4.

Für Rundfunkgeräte i.S.v. Art. 2 Abs. I Satz 1 RfgebStV werden die verschiedenartigsten Bezeichnungen gebraucht wie z.B.

> Stereoanlage, Videorecorder, Kofferradio, Portable, Transsistorradio, Radiowecker, Radiorecorder, Autoradio, Musiktruhe, Uhrenradio, HiFi-Anlage usw.

Rundfunkgebührenrechtlich hat dies jedoch keine Bedeutung.

3. Der Rundfunkteilnehmer

Der Begriff des Rundfunkteilnehmers wird im Rundfunkgebührenstaatsvertrag mehrfach erwähnt, so z.B. in Art. 2 Abs. II, 3 Abs. II, 4 Abs. I RfgebStV. Gemäß Art. 2 Abs. II Satz 1 RfgebStV ist Rundfunkteilnehmer, wer ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithält[1)]. Nach dem Bereithalten bestimmt sich also, "wer" für ein Rundfunkgerät Rundfunkteilnehmer ist. Welche personalen Voraussetzungen für die Rundfunkteilnehmereigenschaft zunächst gegeben sein müssen, wird im Staatsvertrag nicht ausdrücklich definiert. Es finden sich lediglich Hinweise wie z.B. "natürliche Person" in Art. 6 Abs. I Satz 1 RfgebStV, "Unternehmen" in Art. 6 Abs. III Satz 1 RfgebStV, auf Rundfunkteilnehmer mit Vorrechten i.S.v. Art. 6 Abs. V RfgebStV und auf besondere Betriebe und Einrichtungen i.S.v. § 3 BefrVO, die Rückschlüsse erlauben.

Rundfunkteilnehmer können also sein natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts und sonstige öffentlich-rechtliche und private Ein-

---

1) Siehe dazu S. 131 ff.

richtungen wie Behörden, Krankenhäuser, Vollzugsanstalten, Heime, Jugendherbergen, Vereine, Klöster, Schwesternstationen, Schulen, Polizei, Rotes Kreuz, Bundeswehr, TÜV, Behinderteneinrichtungen usw.

Schwierigkeiten bei der Beurteilung der Rundfunkteilnehmereigenschaft können insbesondere Rechtsträger mit verschiedenen Betrieben und Einrichtungen in rechtlicher, organisatorischer oder geographischer Hinsicht wie beispielsweise im Hinblick auf die Behörden eines Bundeslandes, die Bundeswehr, eine Hotelkette, einen Kaufhauskonzern oder auf große Industrieunternehmen bereiten. Die Rundfunkteilnehmereigenschaft setzt unter anderem eine tatsächliche Verfügungsgewalt und somit eine gewisse faktische Nähe zum Rundfunkgerät voraus. Auf die Rechtsform einer Einrichtung kommt es dagegen nicht entscheidend an. Zur Beurteilung der Rundfunkteilnehmereigenschaft im Gebührenalltag kann nicht stets die gesamte rechtliche Konstruktion einer Einrichtung überprüft werden, die aus verschiedensten Gründen in vielfältiger Abstufung organisiert und untergliedert sein kann. Für die Rundfunkteilnehmereigenschaft genügt es, wenn auf die Einrichtung unabhängig von der Rechtsfähigkeit gewisse Rechts- und Pflichtenpositionen bezogen bzw. beschränkt werden können. Kennzeichen hierfür sind abgrenzbare Funktionseinheiten eines oder mehrerer Rechtspersonen mit einem gewissen Eigenverwaltungsrecht, für das beispielsweise gesonderte Wirtschaftsführung, räumliche Selbständigkeit, eigener Name, besondere Bezeichnung, selbständige Leitung u.ä. charakteristische Merkmale sein können.

Die Frage, ob ein oder mehrere Teilnehmerverhältnisse anzulegen sind, spielt in der Regel keine Rolle. Sie kann sich jedoch ausnahmsweise im Rahmen der sogenannten Anrechenbarkeit[1] auswirken. Besteht nur ein Teilnehmerverhältnis, so ist die GEZ organisatorisch in der Lage, alle Betriebe und Einrichtungen eines Rechtsträgers unter einem Teilnehmerverhältnis zu führen und die Rundfunkgebühren standortbezogen gemäß Art. 8 Abs. I RfgebStV zuzuordnen.

Unerheblich für die Rundfunkteilnehmereigenschaft ist die Staatsbürgerschaft. Auch Ausländer oder Staatenlose unterliegen grundsätzlich der Gebührenpflicht nach dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag, es sei denn, die Voraussetzungen der Gebührenfreiheit nach Art. 6 Abs. V RfgebStV liegen vor.

Bei entsprechender Sachlage - d.h. wenn das Bereithalten eines Rundfunkgerätes gemäß Art. 2 Abs. II Satz 1 RfgebStV möglich ist - können auch Minderjährige, in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte oder Unzurechnungsfähige Rundfunkteilnehmer sein[2]. Das gilt unabhängig davon, ob das Halterverhältnis durch den gesetzlichen Vertreter, mit seiner Zustimmung oder auf eigene Faust begründet wurde[3].

4. Die Gerätebezogenheit der Rundfunkgebühr

Eines der wesentlichen rundfunkgebührenrechtlichen Prinzipien ist die grundsätzliche Gebührenpflicht des Rundfunkteilnehmers für jedes zum Programmempfang geeignete und bereitgehaltene Rundfunkgerät. Nach Art. 3 Abs. II Satz 1 RfgebStV hat jeder Rundfunkteilnehmer vorbehaltlich der Regelung des Art. 6 RfgebStV

---

1) Vgl. hierzu S. 32 f.

2) Vgl. VG Kassel v. 9.12.1980, V E 199/80 (nicht rechtskräftig); vgl. hierzu auch S. 135.

3) Vgl. Hessischer VGH v. 7.7.1977, V OE 43/74, S.13.

für jedes von ihm zum Empfang bereitgehaltene Rundfunkgerät eine Grundgebühr und für das Bereithalten jedes Fernsehgeräts jeweils zusätzlich eine Fernsehgebühr zu entrichten.

Für ein Autoradio besteht also grundsätzlich Gebührenpflicht, es sei denn, es handelt sich um ein Zweitgerät in einem ausschließlich privat genutzten Kraftfahrzeug (Art. 6 Abs. I) oder um einen der Sonderfälle nach Art. 6 Abs. III bis V RfgebStV. Dasselbe gilt auch dann, wenn ein Fernsehgerät in einem Kraftfahrzeug betrieben wird (gelegentlich z.B. in Reisebussen, Taxis usw.).

Aus den zitierten Regelungen des Rundfunkgebührenstaatsvertrages ergibt sich, daß die Rundfunkgebühr offensichtlich nicht personen- sondern gerätebezogen ist[1)]. Das bedeutet mit anderen Worten, daß ein Rundfunkteilnehmer für mehrere Geräte auch mehrfach gebührenpflichtig ist, sofern keine Ausnahmeregelung nach Art. 6 RfgebStV vorliegt. Dahinter verbirgt sich der Gedanke, daß zur Finanzierung der Gesamtveranstaltung Rundfunk grundsätzlich jeder beitragen soll, der im Rahmen der gebotenen Sachherrschaft

---

1) BVerwGE v. 6.5.1977, VII C 67/75 = NJW 1978, 86 = MDR 1978, 168 = Schulze VG Nr. 12; BayVerfGH v. 6.7.1978, Vf.10-VII-76, S.16; VGH Baden-Württemberg v. 25.8.1975, V 593/75, S.10, führt zwar aus, daß die Gebührenpflicht personen- und gerätebezogen sei. Im Ergebnis besteht jedoch kein Unterschied, da auch nach Meinung des VGH das gebührenrechtliche Schicksal eines jeden Rundfunkempfangsgeräts gesondert zu beurteilen ist.

die Möglichkeit zur Wahrnehmung von Rundfunkdarbietungen hat, es sei denn, es liege ein Befreiungstatbestand vor[1]. Das bedeutet, daß ein Rundfunkteilnehmer für mehrere Rundfunkgeräte - z.B. in der Wohnung, im Wochenendhaus, im Büro und im gewerblich genutzten Kraftfahrzeug - jeweils gebührenpflichtig sein kann. Diese mehrfache Erhebung einer Rundfunkgebühr von demselben Rundfunkteilnehmer für jedes Rundfunkgerät verletzt den Gleichheitssatz nicht[2].

Die mehrfache Gebührenpflicht eines Rundfunkteilnehmers kann nicht - wie es in der Praxis gelegentlich versucht wird - mit dem Argument entkräftet werden, ein Teilnehmer könne nicht an mehreren Orten gleichzeitig Radio hören. Diese Feststellung verkürzt den Sachverhalt, den der Gesetzgeber mit den zitierten Normen des Rundfunkgebührenstaatsvertrages regeln will. Es trifft zwar selbstverständlich zu, daß ein Teilnehmer nicht an mehreren Orten gleichzeitig Rundfunkgeräte nutzen kann. Zur inneren Rechtfertigung des vom Gesetzgeber gewählten Regelungsprinzips ist darauf hinzuweisen, daß mit Hilfe mehrerer Geräte die Möglichkeit besteht, beispielsweise morgens zuhause, im Kraftfahrzeug auf der Geschäftsfahrt und tagsüber im Büro Radio zu hören. Wohl in der überwiegenden Anzahl der Teilnehmerverhältnisse werden auch Familienmitglieder des Rundfunkteilnehmers verschiedene der oben genannten Geräte nutzen, so daß eine mehrfache Nutzung zur gleichen Zeit theoretisch ohne weiteres möglich ist.

---

1) Vgl. VGH Baden-Württemberg v. 25.8.1975, V 593,75, S. 9.

2) BVerwGE aaO.

5. Die "Eignung" eines Rundfunkgerätes zum Programmempfang als Voraussetzung der Gebührenpflicht

Nach Art. 2 Abs. I Satz 1 RfgebStV sind Rundfunkgeräte technische Einrichtungen, die zur ... Hör- oder Sichtbarmachung oder zur Aufzeichnung von Rundfunkdarbietungen geeignet sind. Dem relativ unscheinbaren Wort "geeignet" am Ende von Art. 2 Abs. I Satz 1 RfgebStV kommt dabei eine ganz besondere rundfunkgebührenrechtliche Bedeutung zu. Die Eignung eines Gerätes zum Rundfunkempfang ist nämlich eine maßgebende Voraussetzung für die Beurteilung der Rundfunkgebührenpflicht[1]. Das bedeutet mit anderen Worten, daß es sich nach der Eignung eines Rundfunkgerätes zum Empfang bestimmt, "ob" für ein Rundfunkgerät Gebühren zu entrichten sind. Daraus ergibt sich, daß es für die Rundfunkgebührenpflicht nicht auf die tatsächliche Nutzung eines Rundfunkgerätes, den Benutzerkreis, die Dauer der Wahrnehmung der Rundfunkprogramme, die bewußte Wahrnehmung der Rundfunkprogramme, die Anzahl und Qualität der Rundfunkprogramme[2], auf etwaige Gebrauchsvorteile, auf den damit verfolgten Zweck[3], auf bestehende Rechts-

---

1) St.Rspr., vgl. z.B. BVerfGE 31, 314 (329); VGH Baden-Württemberg v. 22.5.1979, II 1211/78, S.5; VG Berlin v. 2.8.1978, I A 313/76, S.4 f.

2) So kann ein Rundfunkteilnehmer z.B. die Zahlung der Rundfunkgebühren ganz oder teilweise nicht ablehnen, wenn er mit der Programmqualität nicht einverstanden ist. So ein Berliner Rentner, der wegen "der vielen Wiederholungen" von seinen zu entrichtenden Rundfunkgebühren monatlich DM 3,-- abzog (vgl. Neue Revue v. 19.7. 1980; Fernsehwoche, 9.-15.8.1980). Für diesen Fall stehen dem Rundfunkteilnehmer zudem zweckmäßigere Mittel zur Verfügung (Hörerbrief an die zuständige Redaktion, Schreiben an Gremien o.ä.). Dazu kommt, daß ein Rundfunkteilnehmer keinen Anspruch auf ein bestimmtes Programm besitzt (vgl. BVerwGE v. 26.4.1978, 7 B 74.78 = UFITA Bd. 84 (1979), S.264).

3) Gebührenpflicht besteht z.B. auch dann, wenn mit einem Antennenmeßgerät nur das Testbild empfangen werden soll (VG Berlin, aaO) oder wenn Rundfunkgeräte im Rahmen einer Versteigerung auf ihre Funktion hin überprüft werden (VG Stuttgart v. 5.7.1977, VIII 195/76).

normen[1] oder Dienstanweisungen[2] sowie auf die zugrundeliegenden Motive nicht ankommt[3]. Ein Rundfunkteilnehmer kann sich also beispielsweise - mit welchen Motiven auch immer - nicht darauf berufen, sein Gerät sei zwar technisch intakt, er habe es jedoch zu keiner Zeit in Betrieb genommen[4], da solche Absichten objektiv nicht kontrollierbar sind[5]. Gebührenpflicht besteht deshalb beispielsweise auch dann, wenn ein Gerät nur als Monitor benutzt wird, technisch sich aber auch zum Empfang des Rundfunkprogramms eignet. Dasselbe gilt dann, wenn eine Lautsprecheranlage an ein Rundfunksteuergerät angeschlossen ist, stets aber nur zu Lautsprecherdurchsagen genutzt wird[6]. Die Gebührenpflicht entfällt mangels der Eigenschaft als Rundfunkgerät erst dann, wenn die technische Einrichtung so verändert bzw. der Empfangsteil des Fernsehgeräts ausgebaut wird, so daß das Gerät nur als Monitor verwendbar bleibt[7].

Neben den aufgeführten irrelevanten subjektiven Kriterien kommt es bei der Beurteilung der Rundfunkgebührenpflicht ebensowenig auf die technische Beschaffenheit des zum Programmempfang geeigneten Rundfunkgerätes an. Anzahl sowie technische Qualität der empfangbaren Programme sind gebührenrechtlich nicht von Belang[8]. Aus diesem Grunde kommt etwa ein gelegentlich verlangter Gebührennachlaß bei unzu-

---

1) Vgl. § 45 Abs. II, Nr. 1 a, b BOKraft.

2) Vgl. VG Koblenz v. 14.5.1980, 2 K 26/80.

3) Vgl. VGH Baden-Württemberg v. 25.8.1975, V 593/75; v. 22.5.1979, II 1211/78, S.5; OVG Rheinland-Pfalz v. 6.11.1979, 6 A 92/77; OVG Nordrhein-Westfalen v.16.4.1981, 15 A 1612/80, S.5; VG Neustadt v. 29.2.1980, 8 K 504/79.

4) Vgl. OVG Berlin v. 4.8.1978, II B 21.77.

5) Vgl. VG Karlsruhe v. 22.4.1977, III 23/75.

6) Vgl. VG Neustadt v. 29.2.1980, 8 K 504/79.

7) Vgl. Hannsjosef Hohn, Gebührenpflichtige Verwendung von Fernsehgeräten bzw. Monitoren in Betrieben, BB 1978, 282.

8) Vgl. VG Freiburg v. 25.2.1980, V 211/79.

reichendem Programmempfang nicht in Frage[1]. Dies gilt auch bei Hochhausabschattungen, die nicht in den Verantwortungsbereich der Rundfunkanstalten fallen[2]. Müssen bei programmlichen oder technischen Verbesserungen Zusatzgeräte angeschafft werden, so kann daraus kein Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip hergeleitet werden[3]. Technische Mängel am Rundfunkgerät oder an der Antennenanlage wirken sich auf die Gebührenpflicht nicht aus. Ein Autoradio ist beispielsweise auch dann zum Empfang geeignet, wenn die Antenne abgebrochen oder sonst beschädigt wurde und das Programm nur mit störenden Nebengeräuschen gehört werden kann. Versäumt der Rundfunkteilnehmer die Reparatur seines Gerätes, so kann dies gebührenrechtlich nicht zu Lasten der Rundfunkanstalten gehen. Die Gebührenpflicht entfällt (in Verbindung mit der zusätzlich erforderlichen rechtzeitigen Abmeldung gemäß Art. 5 Abs. II RfgebStV) erst dann, wenn objektiv überprüfbar und technisch eindeutig kein Programmempfang mehr möglich ist.

Die Eignung eines Rundfunkgerätes zum Empfang stellt ein sachgemäßes Kriterium für die Rundfunkgebührenpflicht dar, da es objektiv mit vertretbarem Verwaltungsaufwand feststellbar ist. Die Tatsache, daß für ein Rundfunkgerät, mit dem mit Mühe und Not ein Mittelwellenprogramm empfangen werden kann, ebensoviel Gebühren zu entrichten sind wie für die neueste Anlage, wirkt zugegebenermaßen zunächst etwas unbefriedigend. Eine andere Lösung in Form einer Staffelung nach der Empfangsqualität wäre jedoch angesichts der Höhe der Rundfunkgebühr offensichtlich

---

1) Vgl. Landtag von Baden-Württemberg, Drucks.8/580.

2) VG Düsseldorf v. 8.6.1979, 6 K 4223/77. Das Gericht rügt gleichzeitig die noch ausstehende gesetzliche Lösung für diesen viele Rundfunkteilnehmer treffenden Mißstand.

3) Vgl. BVerwGE 22, 299 (305).

zu kompliziert und zu verwaltungsaufwendig. Dasselbe gilt dann, wenn es auf die tatsächliche Nutzung eines Rundfunkgerätes ankäme. Abgesehen von der häufig wechselnden Nutzungsdauer oder Nutzungsweise und dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand durch Änderungsmeldungen wäre dem Mißbrauch Tür und Tor geöffnet, da etwa die Absicht, ein Gerät nicht zum Empfang zu nutzen, objektiv nicht kontrollierbar ist[1]. Derartige subjektive Merkmale lassen sich nur schwer und unter erheblicher Einmischung in die Privatsphäre feststellen, da keine objektiv meßbaren Kriterien in Anspruch genommen werden können, wie sie etwa die Post bei der Fernsprechgebührenabrechnung besitzt oder wie sie möglicherweise zukünftig beim sogenannten Pay-TV zur Verfügung stehen werden. Entsprechende Nachforschungen würden zudem häufig auf unzureichende Beweismittel stoßen, da insbesondere zum Nutzungsumfang oder zur Zweckbestimmung regelmäßig nur die Behauptungen der Betroffenen im Raum stehen würden. Eine weitere Differenzierung nach den angeführten Gesichtspunkten wäre daher unpraktikabel und wurde vom Gesetzgeber zu Recht nicht vorgesehen[2].

Der Verzicht auf diese Differenzierung ist auch unter dem Blickwinkel der Abgabengerechtigkeit gerechtfertigt[3]. Dieses Gebot verlangt nicht, daß alle unterschiedlichen Sachverhalte auch tatsächlich unterschiedlich behandelt werden, sondern gestattet, typische Fallgruppen zusammenzufassen. So lange für die getroffene Regelung sachliche Gründe sprechen und die vorgefundenen tatsächlichen

---

1) VG Karlsruhe v. 22.4.1977, III 23/75, S.4.

2) Vgl. VG Neustadt v. 29.2.1980, 8 K 504/79, S.5.

3) VG Neustadt, aaO, S.6.

Unterschiede und die damit verbundene Belastung nicht von solcher Art sind, daß die Ungleichbehandlung zweier Gruppen mit dem Erfordernis der Gerechtigkeit und der Zielsetzung des Staatsvertrags unvereinbar wäre, besteht kein Verstoß gegen den Gleichheitssatz[1]. Davon ist hier auszugehen. Typischerweise werden Rundfunkgeräte, mit denen ein Programmempfang möglich ist, auch dazu genutzt. Der sachlich gerechtfertigte Grund, von einer weitergehenden Pauschalierung abzusehen, ist die praktische Unmöglichkeit, allen Unterschiedlichkeiten gerecht werden zu können. Es besteht somit ein faktischer Zwang, nach Praktikabilitätsgesichtspunkten zu pauschalieren. Andererseits hält sich die mögliche Belastung des Gebührenschuldners durch das Maß der Pauschalierung in Grenzen[2].

6. Das "Bereithalten zum Empfang"

a) Definition des "Bereithaltens zum Empfang"

Das zweite wichtige Tatbestandsmerkmal, das neben der eben beschriebenen Eignung eines Gerätes zum Empfang gegeben sein muß, ist das "Bereithalten zum Empfang". Gemäß Art. 2 Abs. II Satz 1 RfgebStV ist Rundfunkteilnehmer, wer ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithält. Das heißt mit anderen Worten, nach dem Bereithalten eines zum Empfang geeigneten Rundfunkgerätes bestimmt sich, "wer" für ein Rundfunkgerät Rundfunkteilnehmer ist und Gebühren zu entrichten hat.

Weder der Rundfunkgebührenstaatsvertrag a.F. noch der neue Staatsvertrag bestimmen ausdrücklich,

---

1) BayVerfGH, aaO, S.21.

2) VG Neustadt, aaO, S.6.

unter welchen Voraussetzungen das Bereithalten eines Rundfunkgerätes gegeben ist. Es blieb daher der Rechtsprechung überlassen, entsprechende Kriterien zu entwickeln. Insbesondere der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mußte sich schon seit Jahren mehrfach mit der Frage des Bereithaltens beschäftigen und hat folgende Definition entwickelt:

> Zum Empfang hält derjenige bereit, der die rechtlich gesicherte tatsächliche Verfügungsgewalt über ein Rundfunkgerät innehat und der eine rechtlich verbindliche Benutzungsregelung treffen kann[1].

Im gleichen Sinne haben auch andere Gerichte entschieden[2] und eine Reihe von tatsächlichen Kriterien für das Bereithalten entwickelt. Der oben angeführten Definition wird in Ausführungsregelungen allgemein gefolgt[3].

---

1) Vgl. VGH Baden.Württemberg v. 3.2.1975, V 538/73; v. 5.5.1975, V 548/74; v. 14.5.1975, V 1011/74 (private Autoradios in firmeneigenen Kfz); v. 25.8.1975, V 593/75 (Händlergebühr); v. 13.10.1977, II 1313/76 (BGB-Gesellschaft).

2) OVG Hamburg v. 16.5.1974, Bf. II 51/73 (private Autoradios in firmeneigenen Kfz); OVG Lüneburg v. 6.11.1976, II OVG A 161/74 (Händlergebühr); Hessischer VGH v. 7.7.1977, V OE 43/74 (zu § 1 Abs. III BefrVO a.F.); OVG Nordrhein-Westfalen v. 4.5.1979, XV A 296/78; v. 4.5.1979, XV A 1193/78 = FEVS 1980 (Bd. 28), 330 (Bereithalten durch Ehegatten); v. 16.4.1981, 15 A 1612/80 (Händlergebühr); OVG Rheinland-Pfalz v. 6.11.1979, 6 A 92/77 (Händlergebühr); VG Stuttgart v. 5.7.1977, VIII 195/76 (Versteigerer); VG Stuttgart v. 11.6.1979, IV 426/78 (Leasinggeräte in Hotels); VG Hamburg v. 4.3.1980, II VG 1997/79 (Studentenwohnheim); weitere Entscheidungen (zu § 1 Abs. II BefrVO) S. 135.

3) Vgl. z.B. den Runderlaß des Ministerpräsidenten von NRW zur Rundfunkgebührenbefreiung vom 29.2.1980, Ministerialblatt für das Land NRW, Nr. 44 v. 19.5.1980, S.890, Nr. 2.523; vgl. Erlaß des Hessischen Sozialministers v. 15.10.1975, StAnz. 45/1975, S.2044.

b) Kriterien für das "Bereithalten zum Empfang"

Die erwähnten von der Rechtsprechung herausgearbeiteten Kriterien lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- Eigentums- und Besitzlage
- Anmeldung
- Ort des Bereithaltens
- Entscheidungsbefugnisse über den Ort der Aufstellung oder über den Ein- und Ausbau
- Entscheidungsbefugnisse über Kauf und Verkauf, Vorführung und Erprobung
- maßgebliches Nutzungs- und Bestimmungsrecht innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft
- längere Duldung im eigenen Herrschaftsbereich
- Tragen der wirtschaftlichen Lasten (Bezahlung von Strom, Antennengebühr, Wartung und Reparaturen)
- Fähigkeit, für den betriebsbereiten Zustand zu sorgen
- Weisungsbefugnis zur Programmwahl, Einschaltzeit, Lautstärke und sachgemäßen Behandlung
- Interesse oder Intensität der Programmnutzung
- Programmauswahl in eigener Verantwortung
- erforderliche Kritikfähigkeit, Sendungen auszuwählen, die dem Auffassungsvermögen entsprechen

Es ist keineswegs erforderlich, daß alle der genannten Kriterien jeweils gegeben sein müssen. Je nach Lage des Einzelfalles bzw. der Fallgruppen können sich bestimmte und zur Entscheidung geeignete tatsächliche oder rechtliche Kriterien schwerpunktmäßig herauskristallisieren, die zur Abgrenzung zwischen den verschiedenen in Betracht kommenden Personen geeignet sind. Je nach Fallgruppe können Kriterien, die in einer Gruppe zur Unterscheidung geeignet sind, in einer anderen völlig ungeeignet sein. Typische Fallgruppen sind beispielsweise Rundfunkgeräte am Arbeitsplatz, innerhalb einer Familiengemeinschaft, bei Leasingverträgen, in Gemeinschaftsunterkünften usw. Jedes betriebsfähig aufgestellte Rundfunkgerät muß einem bestimmten Rundfunkteilnehmer zugeordnet werden

können, da es ein "herrenloses" Bereithalten nach der Konzeption des Rundfunkgebührenstaatsvertrages nicht gibt[1].

Die Eigentumslage am Rundfunkgerät kann für das Bereithalten ein wesentliches Indiz sein, ausschlaggebend ist sie jedoch nicht[2]. Ein Rundfunkteilnehmer kann beispielsweise auch mit einem geliehenen oder gemieteten Rundfunkgerät das Programm empfangen. In diesem Fall besitzt er die oben beschriebene Verfügungsgewalt über das Rundfunkgerät, ohne aber Eigentümer zu sein. Wie beim Tierhalter nach § 833 BGB und beim Kraftfahrzeughalter nach § 7 Abs. I StVG kommt es nicht entscheidend darauf an, ob jemand Eigentümer, Eigenbesitzer, unmittelbarer oder fehlerhafter Besitzer oder Besitzdiener ist[3]. Rundfunkteilnehmer kann also z.B. auch der sein, der bösgläubig ein abhandengekommenes Rundfunkgerät bei sich aufstellt.

Gebührenrechtlich unerheblich bleibt dagegen die bloß vorübergehende Nutzung eines Rundfunkgerätes durch andere Personen[4]. Das ist beispielsweise der Fall, wenn ein Besucher ausnahmsweise das Rundfunkgerät bedient, ein Kraftfahrzeug kurzfristig ausgeliehen wird oder die in einem Hotelzimmer vorhandenen Rundfunkgeräte benutzt werden.

---

1) Vgl. hierzu auch VG Hamburg v. 4.3.1980, II VG 1997/79 (Studentenwohnheim).

2) Vgl. OVG Nordrhein-Westfalen v. 16.4.1981, 15 A 1612/80, S.5; VG Stuttgart v. 11.6.1979, IV 426/78, S.7; VG Kassel v. 9.12.1980, V E 199/80, S.5 (nicht rechtskräftig).

3) Hessischer VGH v. 7.7.1977, V OE 43/74, S.12 m.w.N.; OVG Lüneburg v. 25.2.1981, 4 OVG A 151/79.

4) Vgl. hierzu auch die unpräzise Abgrenzung in § 4 Abs. I Nr. 1 RfgebStV a.F. (GBl.1969, S.294) zwischen "bereithalten" und "betreiben", die in die Neufassung von Art. 6 Abs. I RfgebStV n.F. zu Recht nicht übernommen wurde.

c) Bereithalten durch Minderjährige, in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte usw.

Auf einen Sonderfall ist noch gesondert einzugehen. Bei entsprechender Sachlage können auch Minderjährige, in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte oder Unzurechnungsfähige Rundfunkteilnehmer sein[1]. Das gilt unabhängig davon, ob das Halterverhältnis durch den gesetzlichen Vertreter, mit seiner Zustimmung oder auf eigene Faust begründet wurde[2]. Dieser Hinweis ist besonders zu § 1 Abs. II BefrVO (§ 1 Abs. III BefrVO a.F.) von Bedeutung, wo es auf das Bereithalten durch einen anderen Haushaltsangehörigen im Gegensatz zum Haushaltsvorstand oder dessen Ehegatten ankommt. Zu dieser Frage liegt trotz des relativ klaren Wortlauts der genannten Norm eine besonders umfangreiche Rechtsprechung vor[3].

---

1) Vgl. VG Kassel, aaO.

2) Vgl. Hessischer VGH, aaO, S.13.

3) Der Grund hierfür ist wohl darin zu suchen, daß insbesondere Eltern mit schwerbehinderten Familienangehörigen es für sozial gerechtfertigt halten, daß sie selbst aufgrund dieser Tatsache von der Rundfunkgebührenpflicht zu befreien sind. Dieser Meinung kann jedoch nicht gefolgt werden. Zum einen ist es systemimmanent, daß nur der Gebührenpflichtige von der Rundfunkgebühr befreit werden kann, da die Rundfunkgebührenbefreiung ein Äquivalent für die drohende kulturelle Verödung darstellt, zum anderen würde dies für die Rundfunkanstalten erhebliche und unvertretbare finanzielle Einbußen aufgrund rein sozialer Leistungen zur Folge haben.
Eingehender begründete Entscheidungen zum Bereithalten nach § 1 Abs. II Nr. 3 BefrVO:
Hessischer VGH v. 7.7.1977, V OE 43/74; OVG NRW v. 4.5.1979, XV A 2452/78; v. 4.5.1979, XV A 2560/78; OVG Rheinland-Pfalz v. 6.11.1979, 6 A 168/78;
VG Ansbach v. 29.1.1980, AN 1109-I/79 (XVII); v.22.3.1980, AN 823-I/78 (XVII); v. 29.1.1980, AN 1195-I/77 (XVII) - nicht rechtskräftig; VG Bremen v. 31.1.1975, II A 296/73; v. 14.3.1980, 2 A 297/79; VG Frankfurt v. 3.9.1974, VI/1 E 86/74; VG Hamburg v. 9.10.1974, V VG 723/23; VG Hannover v. 10.10.1978, I A 183/78; VG Kassel v. 9.12.1980, V E 199/80 (nicht rechtskräftig); VG München v. 24.7.1980, M 1845 XV 80; VG Neustadt v. 9.4.1979, 8 K 269/78; VG Regensburg v. 28.7.1980, R/O 4 K 80 A. 509 (nicht rechtskräftig); VG des Saarlandes v. 10.6.1977, 4 K 731/76; VG Stuttgart v. 5.12.1979, VI 193/79; VG Würzburg v. 27.6.1980, W 1192 III 79 (nicht rechtskräftig).

In den § 1 Abs. II Nr. 3 BefrVO betreffenden Fällen ist von den eingangs genannten Kriterien insbesondere zu prüfen, ob die Fähigkeit besteht, durch bestimmungsgemäßen Gebrauch eines Rundfunkgeräts im eigenen Interesse und mit gewisser Dauer ein tatsächliches Herrschaftsverhältnis zu begründen.

Hinzu kommen außerdem wirtschaftliche Elemente, nämlich die Fähigkeit, für den betriebsbereiten Zustand eines Geräts zu sorgen und die mit dem Betrieb verbundenen wirtschaftlichen Lasten zu tragen. Bei einem Kind bzw. einem Schwerbehinderten, die mit Rundfunkgeräten nicht sachgemäß im oben genannten Sinne umgehen können, ist von der Haltereigenschaft des gesetzlichen Vertreters bzw. des Haushaltsvorstands auszugehen.

Unerheblich kann es hierbei für das Bereithalten sein, auf wessen Namen die Rundfunkgeräte angemeldet sind. Die Anzeige gemäß Art. 4 Abs. I Satz 1 RfgebStV ist lediglich die Folge einer beabsichtigten oder bestehenden Rundfunkteilnahme, kann eine solche jedoch nicht begründen[1]. Um einen typischen Umgehungsfall der Rundfunkgebührenpflicht handelt es sich beispielsweise dann, wenn ein Rundfunkteilnehmer seine Rundfunkgeräte auf sein Kind, das die medizinischen Voraussetzungen für die Rundfunkgebührenpflicht erfüllt, ummeldet[2], ohne daß sich die tatsächlichen Umstände hinsichtlich des Bereithaltens ändern.

---

1) Vgl. VG Stuttgart v. 5.12.1979, VI 193/79, S.5; VG Regensburg v. 28.7.1980, R/O 4K 80 A.509.

2) Zur mißbräuchlichen Ummeldung vgl. OVG Nordrhein-Westfalen v. 4.5.1979, XV A 1193/78 = FEVS 1980 (Bd. 28), 330 (332 f.).

d) Bereithalten durch Duldung

Besonders interessant und plastisch für den Begriff des Bereithaltens ist der vom VG Hamburg[1] entschiedene Fall, bei dem Rundfunkgeräte mit Duldung der Heimleitung in Gemeinschaftsräumen eines Studentenwohnheims zum Empfang bereitgehalten wurden, aber weder dem Heimträger noch bestimmten Studenten gehörten. Ähnliches gibt es häufig in Betrieben, Kasernen usw., wenn Ausscheidende Rundfunkgeräte zurücklassen und diese weiterhin genutzt werden. Bei dieser Fallgestaltung ist derjenige Rundfunkteilnehmer, der es gestattet, daß in seinem räumlichen Herrschaftsbereich Rundfunkgeräte eingebracht werden oder aufgestellt bleiben von Personen, die unbekannt sind, die die Verfügungsgewalt aufgegeben haben oder die nicht selbst Rundfunkteilnehmer für diese Geräte sein können. Die im Rundfunkgebührenstaatsvertrag zum Ausdruck kommende Tendenz zur Erfassung sämtlicher Rundfunkgeräte erlaubt es nicht, sich auf Unkenntnis oder mangelndes Empfangsinteresse zu berufen[2].

e) Technische Voraussetzungen

Ein Rundfunkgerät wird zum Empfang bereitgehalten, wenn der Programmempfang ohne besonderen zusätzlichen technischen Aufwand möglich ist. Wird beispielsweise lediglich das Stromkabel ausgesteckt, so wird ein Rundfunkgerät trotzdem zum Empfang bereitgehalten. Dasselbe gilt dann, wenn ein Rundfunkgerät zur Betriebsbereitschaft nur noch mit Batterien bestückt werden muß[3]

---

1) VG Hamburg v. 4.3.1980, II VG 1997/79.

2) Vgl. VG Hamburg, aaO, S.7.

3) OVG Berlin v. 4.8.1978, II B 21.77.

oder wenn eine an ein Steuergerät angeschlossene Lautsprecheranlage eingeschaltet werden kann. Ein Bereithalten zum Empfang liegt dagegen nicht vor, wenn z.B. ein Autoradio nach dem Kauf vorerst noch originalverpackt bis zum späteren Einbau aufbewahrt wird.

Der Begriff des Rundfunkteilnehmers ist absichtlich so weit gefasst worden, um die Feststellung der Gebührenpflicht nicht unnötig zu erschweren. Ein zweckmäßigeres Kriterium für die Feststellung des Gebührenpflichtigen bietet sich nicht an. Insbesondere ist es zur Zeit - vom Verwaltungsaufwand abgesehen - bei der bestehenden Rundfunkversorgung nicht möglich, vergleichbar der Lage beim Pay-TV stets den konkret ein Gerät Nutzenden als gebührenpflichtigen Rundfunkteilnehmer zu bestimmen. Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Gebührenpflicht mit sachgerechten Gründen im Ergebnis denjenigen trifft, dem die wesentlichen Vorteile aus der Möglichkeit zum Empfang des Rundfunkprogramms zufließen.

f) Bereithalten eines Autoradios durch den Kraftfahrzeughalter

Ein Sonderfall des Bereithaltens ist in Art. 2 Abs. II RfgebStV geregelt, wonach für das in ein Kfz eingebaute Rundfunkgerät der Kraftfahrzeughalter als Rundfunkteilnehmer gilt. Kraftfahrzeughalter ist derjenige, der ein Kfz für eigene Rechnung gebraucht und die tatsächliche Verfügungsgewalt besitzt, die ein solcher Gebrauch voraussetzt[1]. Für die meisten Fälle

---

1) BayObLG NJW 1974, 1341; OLG München, VRS 53, 323; Heinrich Jagusch, Straßenverkehrsrecht, 24. Aufl. 1978, § 7 StVG Anm. 14; Full/Möhl/Rüth, Straßenverkehrsrecht, 1980, § 7 StVG, Anm. 188 ff.; § 21 StVG Anm. 34.

wird durch die Fiktion des Art. 2 Abs. II Satz 2 RfgebStV nur Selbstverständliches zum Ausdruck gebracht, da die Haltereigenschaft am Kfz und die für das Bereithalten des Autoradios erforderliche Verfügungsgewalt im oben beschriebenen Sinne ohnehin in einer Person zusammenfallen.

Der Eigentümer des Kraftfahrzeugs oder derjenige, auf den die Zulassung lautet, muß jedoch nicht notwendig auch der Halter des Kraftfahrzeugs sein[1]. Ebensowenig muß der Eigentümer des Kraftfahrzeugs stets mit dem Eigentümer des Autoradios identisch sein[2]. Problematisch kann daher die Frage, wer Kraftfahrzeughalter und damit Rundfunkteilnehmer ist, bei Fahrzeugen von Familienmitgliedern, privaten Autoradios in firmeneigenen Kraftfahrzeugen sowie im Zusammenhang mit Leasing-Verträgen werden. Darauf wird jeweils einzugehen sein.

Ohne Auswirkungen bleibt es auf die Rundfunkgebührenpflicht, ob ein Kraftfahrzeug i.S.d. StVZO für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen ist. Das gilt sowohl für die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr unter Verstoß gegen die StVZO wie auch dann, wenn das Kraftfahrzeug beispielsweise nur innerhalb eines bestimmten Bereichs (Betriebsgelände, Flughafen o.ä.) gefahren wird und für den öffentlichen Straßenverkehr nicht zugelassen ist. Auch wenn das Kraftfahrzeug dem Eigentümer abhanden gekommen ist und von einem anderen unbefugt in

---

1) OLG Frankfurt, VRS 55, 74; Full/Möhl/Rüth, Straßenverkehrsrecht, 1980, § 21 Anm. 34.

2) Das Autoradio wird kein wesentlicher Bestandteil des Kfz i.S.v. 93 BGB; vgl. für Kraftfahrzeugteile BGB-RGRK, Kommentar, 12. Aufl. 1977, § 93 Anm. 54.

Gebrauch genommen wird, so wird dieser als Kraftfahrzeughalter[1] grundsätzlich rundfunkgebührenpflichtig. Die Rundfunkgebührenpflicht für ein Autoradio knüpft an das Bereithalten an, unabhängig von der Zulassung des Kraftfahrzeugs i.S.d. StVZO oder der Rechtmäßigkeit des Kraftfahrzeugerwerbs i.S.d. BGB.

g) Ausländische Kraftfahrzeuge

Unerheblich ist auch, ob ein Kraftfahrzeug im Ausland zugelassen ist. Wird dieses Kraftfahrzeug für eine gewisse Dauer im Bereich der deutschen Rundfunkanstalten betrieben, so bestimmt sich die Gebührenpflicht für das Autoradio nach dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag der Bundesländer. Ausgenommen davon - und das ist in diesem Fall die Regel - sind Kraftfahrzeuge, die im Rahmen einer Urlaubs- oder Geschäftsfahrt kurzfristig in der Bundesrepublik betrieben werden. Für die Abgrenzung erscheint ein Zeitraum von 2 Monaten angemessen zu sein.

h) Bereithalten durch Ehegatten

Bei Ehegatten ist im Regelfall davon auszugehen, daß Rundfunkgeräte im privaten Bereich von beiden Ehegatten gemeinsam zum Empfang bereitgehalten werden[2]. Das ergibt sich aus der Tatsache, daß Rundfunkgeräte von beiden Ehegatten in einer Weise angeschafft, unterhalten und genutzt werden, die es verbietet, die Geräte ausschließlich einem von beiden zuzuordnen. Die für das Bereithalten eines Rundfunkgeräts vorauszusetzende tatsächliche und rechtliche Verfügungsgewalt kommt daher im Regelfall beiden Ehepartnern gemeinsam zu. Es kann also beispiels-

---

1) Vgl. Full/Möhl/Rüth, aaO, § 21 StVG Anm. 43.

2) Vgl. OVG Nordrhein-Westfalen v. 4.5.1979, XV A 296/78, S.5; v. 4.5.1979, XV A 1193/78 = FEVS 1980 (Bd. 28), 330 (332).

weise nicht etwa dem Mann als "Haushaltsvorstand" im Gegensatz zur Frau stets die Rundfunkteilnehmereigenschaft zugesprochen werden. Etwas anderes kann dann gelten, wenn nach den Umständen des Einzelfalles nur ein Ehepartner Halter eines Kraftfahrzeugs ist oder wenn die Ehegatten getrennt wohnen. Ebenfalls gesondert zu beurteilen ist der geschäftliche Bereich.

Daß bei Ehegatten noch heute zumeist der Mann als Rundfunkteilnehmer im Datenbestand der GEZ geführt wird, beruht auf überkommenen Vorstellungen oder Zufall. Im Familienrecht kommt das Prinzip der Gleichstellung der Ehepartner und der Preisgabe des Leitbilds der Hausfrauenehe[1] in der Neufassung des § 1356 BGB zum Ausdruck. Anhaltspunkte für diese Gleichbehandlung der beiden Ehepartner finden sich auch in Art. 6 Abs. I Satz 1 RfgebStV, wonach die privaten Zweitgeräte der Ehepartner unter den dort genannten Voraussetzungen gebührenfrei sind, so wie in § 1 Abs. II BefrVO, der Gebührenbefreiung gestattet, wenn einer der beiden Ehegatten die entsprechenden Befreiungsvoraussetzungen erfüllt. In beiden Fällen ist es also unerheblich, welcher der beiden Ehegatten als Rundfunkteilnehmer gemeldet ist. Es kann davon ausgegangen werden, daß der Gesetzgeber neben der oben geschilderten allgemeinen Entwicklung zur Gleichstellung der Ehepartner auch den privaten Bereich so weit wie möglich vor Nachforschungen verschonen wollte[2].

---

1) Vgl. Münchner Kommentar zum BGB, Bd. 5, Familienrecht, 1978, § 1356 Anm. 5 ff.; Palandt, BGB, Kommentar, 40. Aufl. 1981, § 1356 Anm. 1.

2) Vgl. zur Freistellung des privaten Bereichs von der Mehrfachzahlung Bayerischer Landtag, Drucks. 8/47, S.7; Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucks. 7/4648, S.15; Landtag Rheinland-Pfalz, Drucks. 7/3574, S.11; die Drucks. 6/6752 des Landtags von Baden-Württemberg enthält nur eine kurze und allgemein gehaltene Begründung, ohne daß auf Einzelpunkte eingegangen wird.

Aus der Gleichbehandlung der Ehegatten hinsichtlich der Rundfunkteilnehmereigenschaft, insbesondere aus dem gemeinsamen Bereithalten der Rundfunkgeräte ergibt sich konsequenterweise, daß beide Ehegatten als Gesamtschuldner gemäß § 421 BGB für die zu entrichtenden Rundfunkgebühren haften. Die Rechtsprechung sieht das entscheidende Strukturmerkmal der Gesamtschuld im Bestehen einer Zweckgemeinschaft, die Literatur überwiegend in der wechselseitigen Tilgungswirkung und in der Gleichstufigkeit der Verbindlichkeiten[1]. Ohne diese Diskussion vertiefen zu müssen kann gesagt werden, daß hier der erforderliche Zusammenhang für die infolge des gemeinsamen Bereithaltens entstehende Gebührenschuld gegeben ist. Dies gilt sowohl für bestehende Rundfunkteilnehmerverhältnisse als auch bei einseitiger Anmeldung in Anwendung von § 1357 Abs. I BGB. Im Rahmen dieses Gesamtschuldverhältnisses könnte die Rundfunkanstalt die anfallenden Gebühren von jedem Gesamtschuldner nach Belieben fordern, darf sie insgesamt aber nur einmal erhalten.

Da das gemeinsame Bereithalten der Rundfunkgeräte konstitutiv für den Beginn der gesamtschuldnerischen Rundfunkgebührenpflicht ist und § 1357 BGB unabhängig vom Güterstand Anwendung findet[2], kann sich keiner der beiden Ehepartner auf Gütertrennung gemäß § 1414 BGB berufen.

Nicht zuletzt auch im Rundfunkgebühreneinzugsverfahren ergeben sich aus den heutzutage viel diskutierten nichtehelichen Lebensgemeinschaften[3] gewisse Schwierig-

---

1) Palandt, aaO, § 421 Anm. 1 m.w.N.; Walter Erman, BGB, Kommentar, Bd. 1, 6. Aufl. 1975, § 421 Anm. 4; BGB-RGRK, 12. Aufl. 1978, Bd. II, 2. Teil, § 421 Anm. 12 ff.

2) Münchner Kommentar, aaO, § 1357 Anm. 1.

3) Vgl. S. 174 ff.

keiten. Unabhängig zunächst von der Frage, inwieweit die Zweitgeräteregelung des Art. 6 Abs. I RfgebStV für eheähnliche Gemeinschaften Anwendung findet , kann sich im Einzelfall aus den tatsächlichen Umständen ergeben, daß beide Partner Rundfunkgeräte gemeinsam bereithalten. In diesen Fällen gilt das zur Gesamtschuldnerschaft Gesagte. Dies kann allerdings nicht stets entsprechend § 1357 BGB vorausgesetzt werden, sondern ist im Einzelfall konkret festzustellen.

Aus der Tatsache, daß bei der GEZ zumeist nur einer der beiden Ehegatten als Rundfunkteilnehmer im Datenbestand geführt wird, können sich für die Rundfunkanstalten Schwierigkeiten im Rundfunkgebühreneinzugsverfahren im Hinblick auf die bestehende Gesamtschuldnerschaft ergeben. Das ist der Fall, wenn ein Beitreibungs- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen den im Datenbestand geführten Rundfunkteilnehmer nicht durchgeführt werden kann, wenn dieser z.B. inzwischen geschieden und unbekannt verzogen oder gestorben ist. In diesen Fällen ist es Sache der Rundfunkanstalten, die formalen Voraussetzungen - meist nur nach aufwendigen Sachverhaltsermittlungen - für die Fortsetzung des Gebühreneinzugsverfahrens gegen den anderen Gesamtschuldner zu schaffen.

i) Der Ort des Bereithaltens (Standort)

Der Ort des Bereithaltens (Standort), der wegen Art. 8 Abs. I, II RfgebStV von Bedeutung ist, wonach die Rundfunkgebühren der zuständigen Landesrundfunkanstalt zustehen, bereitet gewöhnlich keine Mühe. Das gilt auch dann, wenn

ein Rundfunkteilnehmer im Bereich verschiedener Rundfunkanstalten Geräte bereithält (z.B. Erst- und Zweitwohnung). Um die richtige Zuordnung seiner Rundfunkgebühren zu der jeweils als Gläubigerin in Betracht kommenden Rundfunkanstalt braucht sich der Rundfunkteilnehmer selbst nicht zu kümmern, da diese von der GEZ aufgrund der vom Teilnehmer angegebenen Standorte vorzunehmen ist. Darin zeigt sich einer der Vorteile des zentralen Rundfunkgebühreneinzugs.

Bei Kraftfahrzeugen kann es jedoch hinsichtlich des Standorts Schwierigkeiten geben. Gemäß § 23 Abs. I Satz 1 StVZO ist ein Kraftfahrzeug bei der Zulassungsstelle zuzulassen, in deren Bezirk das Fahrzeug seinen regelmäßigen Standort (Heimatort) haben soll[1]. In manchen Fällen (z.B. von großen Autovermietungsunternehmen oder Firmen mit verschiedenen Niederlassungen) werden die Kraftfahrzeuge zwar an dem oder an den Firmensitzen zugelassen, sind jedoch (z.B. auch bei Mitarbeitern im Außendienst) ständig im ganzen Bundesgebiet unterwegs. In diesen Fällen kann zweckmäßigerweise nur vom Firmensitz, an dem das Kraftfahrzeug zugelassen ist, als dem Ort des Bereithaltens ausgegangen werden, da jede andere Lösung einen zu hohen Verwaltungsaufwand verursachen würde. Es ist anzunehmen, daß sich dies im Hinblick auf die Gebührenverteilung zwischen den Rundfunkanstalten bei der Vielzahl von Fällen weitgehend wieder ausgleicht.

7. Beginn der Rundfunkgebührenpflicht

Gemäß Art. 5 Abs. I Satz 1 RfgebStV beginnt die Rundfunkgebührenpflicht, sobald ein Rundfunkgerät zum Empfang bereitgehalten wird. Konstitutiv für die Gebührenpflicht ist daher das Be-

1) Zum Begriff des regelmäßigen Standorts eines Kraftfahrzeugs vgl. VG Schleswig, NJW 1978, 341.

reithalten eines zum Empfang geeigneten Rundfunkgerätes und nicht etwa die Anmeldung gemäß Art. 4 Abs. I Satz 1 RfgebStV, der Beginn der tatsächlichen Nutzung und auch nicht der Wille, ein schon vorhandenes Rundfunkgerät nun bereithalten zu wollen. Das Rundfunkteilnehmerverhältnis ist also kein irgendwie geartetes Vertragsverhältnis, sondern es beginnt unabhängig von subjektiven Voraussetzungen dann, wenn objektiv überprüfbar ein Rundfunkgerät bereitgehalten wird, das zum Programmempfang geeignet ist.

Die Anzeige des Rundfunkgerätes gemäß Art. 4 Abs. I Satz 1 RfgebStV ist demnach nur Rechtsfolge eines bestehenden oder beabsichtigten Rundfunkteilnehmerverhältnisses, kann ein solches aber nicht begründen[1].

Die von den vertragsschließenden Ländern gewählte Konzeption des Beginns der Gebührenpflicht ist auch zwingend geboten. Wäre der Beginn der Gebührenpflicht an die Anmeldung oder an die Nutzung geknüpft, so könnte der maßgebliche Zeitpunkt in kaum nachprüfbarer Weise zum Nachteil der Rundfunkanstalten beeinflußt werden. Ein anderes System könnte nur dann in Betracht kommen, wenn z.B. zukünftig im Rahmen des Kabelrundfunks eine objektiv nachprüfbare Gebührenermittlung vergleichbar den Fernsprechgebühren oder den Gebühren der Versorgungsunternehmen möglich wäre.

---

1) Vgl. VG Stuttgart v. 5.12.1979, VI 193/79; VG Regensburg v. 28.7.1980, R/O 4K 80 A.509.

8. Ende der Rundfunkgebührenpflicht

a) Abmeldung

aa) Voraussetzungen der Abmeldung

Die Rundfunkgebührenpflicht endet gemäß Art. 5 Abs. II RfgebStV mit Ablauf des Monats, in dem das Bereithalten des Rundfunkgerätes zum Empfang endet und dies der zuständigen Stelle angezeigt ist. Anzeigen über Beginn und Ende des Bereithaltens sind nach § 3 Satz 1 Satzung unverzüglich schriftlich der GEZ zuzuleiten. Bei § 3 Satz 2 Satzung, der die Verwendung der vorgesehenen Formulare vorschreibt, handelt es sich um eine Ordnungsvorschrift[1]. Die Anzeige über die Beendigung des Teilnehmerverhältnisses stellt eine empfangsbedürftige Willenserklärung dar, für deren Zugang der Teilnehmer im Zweifel die Beweislast trägt[2].

Die Regelung des § 5 Abs. II RfgebStV stimmt mit § 3 Abs. II Satz 1 RfgebStV a.F. überein. Das leicht zu übersehende aber wichtige Wörtchen "und" bedeutet, daß beide Tatbestandsmerkmale - das Ende des Bereithaltens sowie die Anzeige bei der zuständigen Stelle - für eine wirksame Beendigung der Rundfunkgebührenpflicht gegeben sein müssen.

bb) Keine rückwirkende Abmeldung

Die im Vergleich zu den Anmeldevoraussetzungen bewußt anders formulierten Anforderungen für eine Abmeldung lassen nur die Auslegung zu, daß nach dem Willen der vertragsschließenden Länder eine rückwirkende Abmeldung nicht in Betracht kommen kann, sondern daß Abmeldungen ausschließlich mit zukünftiger Wirkung möglich sind.

1) VG Regensburg v. 28.5.1980, R/N 116 I 79, S.6.
2) VG Regensburg, aaO.

Diese Regelung bestand sinngemäß schon in frühen Postzeiten[1]. In den Materialien zur Neufassung des Rundfunkgebührenstaatsvertrags zum 1.1.1976 haben sich die Gesetzgeber hierzu nicht geäußert. Die Regelung des alten Rundfunkgebührenstaatsvertrags, der sich an die Postregelung anschloß, wurde daher ohne weitere Diskussion in Kenntnis der nachfolgend geschilderten Problematik übernommen. Offensichtlich gab es hierzu keinerlei Bedenken.

Aus Art. 9 Abs. I Nr. 2 RfgebStV ergibt sich, daß der Gesetzgeber sehr wohl differenzierte zwischen jemandem, der wegen versäumter Abmeldung nur noch Gebührenschuldner ist, aber keine Rundfunkgeräte mehr bereithält, und jemandem, der als Rundfunkteilnehmer seine Gebühren nicht entrichtet. Bei der ersten Variante ist nämlich im Gegensatz zur zweiten der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nicht erfüllt.

Rückwirkende Abmeldungen würden in der Praxis zu unvertretbaren Schwierigkeiten und Ergebnissen führen. Nach Auskunft der Rundfunkanstalten sind dem Einfallsreichtum von Rundfunkteilnehmern oft keine Grenzen gesetzt, wenn es gilt darzulegen, daß und weshalb seit längerer

---

1) Vgl. Vereinheitlichung der Rundfunkvorschriften, Bedingungen für die Errichtung sowie den Betrieb von Rundfunkempfangsanlagen (Amtsblatt des Reichspostministeriums, 1940, S.146) § 18 Satz 2: ... der Verzicht (auf die Genehmigung) ... ist nur zum Ablauf eines Kalendermonats zulässig ...". Vgl. auch für Fernsehgeräte die Neufassung der Auflagen zur Fernseh-Rundfunkgenehmigung (Amtsblatt für das Post- und Fernmeldewesen 1963, S.184), Nr. 10 b: "Der Verzicht (auf die Genehmigung) kann nur zum Monatsende erklärt werden ...".

Zeit keine Rundfunkgeräte mehr bereitgehalten werden. Würde diese Behauptung zu einer rückwirkenden Abmeldung ausreichen, so wären die Gebühreneinnahmen für die zurückliegende Zeit und auch für bereits abgeschlossene Geschäftsjahre mit einem erheblichen Unsicherheitsfaktor versehen, ohne daß die Rundfunkanstalten dagegen geeignete Vorkehrungen treffen könnten.

Daran würde sich kaum etwas ändern, wenn der Rundfunkteilnehmer die Voraussetzungen einer rückwirkenden Abmeldung nachweisen müßte. Vom Rundfunkteilnehmer wäre der Nachweis relativ leicht (z.B. durch Zeugenaussagen von Angehörigen) und risikolos zu erbringen. Die Rundfunkanstalten wären dagegen in aller Regel nicht in der Lage zu überprüfen oder den Gegenbeweis anzutreten, bis zu welchem Zeitpunkt gegebenenfalls tatsächlich Rundfunkgeräte zum Empfang bereitgehalten wurden. Neben der Schwierigkeit, geeignete Beweise zu beschaffen, wäre es unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten unmöglich, etwa alle eingehenden rückwirkenden Abmeldungen im einzelnen zu überprüfen. Man könnte zwar denken, daß es auf den einen oder anderen Fall in Anbetracht der relativ geringen Beträge nicht ankomme. In einem Massenverfahren wie dem Rundfunkgebühreneinzug ist jedoch stets auch die multiplikatorische Wirkung von Regelungslücken zu bedenken, die sich in Windeseile herumsprechen können. Die Folge wäre eine erhebliche Rechtsunsicherheit bei rückwirkenden Abmeldungen, die zu einer vermehrten Zahl von Verwaltungsrechtsstreiten führen würde.

cc) Härtefälle

In Einzelfällen kann die Regelung des Art. 5 Abs. II RfgebStV zu Härten führen[1], wenn beispielsweise ein Rundfunkteilnehmer eine Abmeldung aus irgendwelchen Gründen versäumt, obwohl tatsächlich kein Rundfunkgerät mehr zum Empfang bereitgehalten wird. Auch in diesem Falle besteht nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut bis zur Abmeldung Gebührenpflicht[2].

Das gilt beispielsweise auch dann, wenn ein Rundfunkteilnehmer die gemeinsame eheliche Wohnung verläßt, die Rundfunkgeräte in der Wohnung verbleiben und er die Ab- bzw. Ummeldung versäumt[3]. Etwas anderes kann nur dann in Betracht kommen, wenn für die in der Wohnung verbleibenden Geräte vom anderen Ehegatten ebenfalls Rundfunkgebühren entrichtet werden und der zunächst Gemeldete selbst unstreitig keine Rundfunkgeräte mehr bereithält. Unter diesen Voraussetzungen entfällt infolge der Gerätebezogenheit der Rundfunkgebühr der Rechtsgrund für die Gebührenpflicht des Letzteren. Es würde einen Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip darstellen, wenn für dieselben Geräte zweimal Gebühren erhoben würden.

In unbeabsichtigten Härtefällen kann unter außergewöhnlichen Umständen die Niederschlagung bzw. der Erlaß rückständiger Gebühren in Betracht kommen, wenn der Rundfunkteilnehmer beispielsweise wegen eines Krankenhausaufenthalts

---

1) Vgl. z.B. Landtag von Baden-Württemberg, Drucks. 7/7010, Petitionssache.

2) Vgl. VG Köln v. 11.4.1980, 8 K 2398/79.

3) VG Köln v. 11.4.1980, 8 K 2398/79; VG Augsburg v. 20.8.1980, Au 4 K 80 A.274.

Die sogenannten Scheidungsfälle bereiten in der Praxis außerordentliche Schwierigkeiten, da sich die Vermögens- oder sonstigen Auseinandersetzungen häufig auch wegen der Rundfunkgeräte fortsetzen, Meldungen unterlassen werden und Sachverhalte unklar sind.

zur Vornahme entsprechender Handlungen nicht in der Lage war und auch keine Vorkehrungen treffen konnte.

dd) Keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen Art. 5 Abs. II RfgebStV

Unter Berücksichtigung der Interessenlage der Beteiligten sind gegen die Regelung des Art. 5 Abs. II RfgebStV keine verfassungsrechtlichen Bedenken ersichtlich. Im Zuge eines geordneten und verwaltungsökonomischen Gebühreneinzugsverfahrens mit massenhaften Vorgängen und relativ niedrigen Beträgen sind Gründe der Praktikabilität und eine gewisse pauschalierende Regelung bei der Abmeldung unumgänglich, die auch zu gewissen Härtefällen führen können. Nur so ist die sachgerechte Durchführung eines Massenverwaltungsverfahrens möglich[1]. Daß dabei für einzelne Personen oder Gruppen Härten erwachsen, bedeutet noch keinen Verstoß gegen den Gleichheitssatz. Es kann als sachdienlich gelten, der Verwaltung eine in gewissen Grenzen vereinfachte Bearbeitung zu ermöglichen und ihr durch leicht zu handhabende Vorschriften umfangreiche und zeitraubende Prüfungen von Einzelfällen zu ersparen[2]. Das gilt insbesondere dann, wenn es in den Verantwortungsbereich des Rundfunkteilnehmers fällt, finanzerhebliche Handlungen im eigenen Interesse rechtzeitig vorzunehmen.

---

1) Vgl. hierzu auch BayVerfGH, aaO, S.20; OVG Rheinland-Pfalz v. 6.11.1979, 6 A 107/79; VG Koblenz v. 14.5.1980, 2 K 26/80.

2) Vgl. BVerfGE 9, 20 (32); 39, 148 (153 f.); BayVerfGH, aaO, S.20.

Ebensowenig wie ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz liegt eine Verletzung des Äquivalenzprinzips vor. Diese Prinzip besagt, daß die Gebühr nicht in einem Mißverhältnis zur gebotenen Leistung stehen darf[1]. Das Äquivalenzprinzip erlaubt einen weiten Ermessensspielraum. Dabei ist neben dem einzelnen Fall auch die Auswirkung auf das gesamte Verfahren zu berücksichtigen. Die getroffene Abmelderegelung ist im Interesse eines praktikablen, nachprüfbaren Verfahrens erforderlich. Es berücksichtigt die Gesamtinteressen aller Rundfunkteilnehmer, da die sonst drohenden Mindereinnahmen zu Lasten aller anderen Rundfunkteilnehmer gingen, ohne daß sachliche Gründe für diese Umverteilung sprechen. Außerdem führt die daraus resultierende finanzielle Mehrbelastung, die der Rundfunkteilnehmer selbst rechtzeitig unterbinden kann, bei ihm nicht zu einer wirtschaftlich unvertretbaren Inanspruchnahme.

ee) Nachträgliche Behauptung der rechtzeitigen Abmeldung

Von einer "rückwirkenden" Abmeldung zu unterscheiden ist die nachträgliche Behauptung eines Rundfunkteilnehmers, er habe sein Gerät

---

1) Vgl. BVerfGE 20, 257 (270); BVerwGE 12, 162 (169); 22, 299 (305); 26, 305 (308 f.); 50, 220 (222); siehe auch S. 19 f.; kritisch zum Äquivalenzprinzip Dieter Wilke, Gebührenrecht und Grundgesetz, 1973, S.244 ff.; vgl. auch Peter Bohley, Gebühren und Beiträge, 1977, S.103 ff.

längst rechtzeitig abgemeldet. In diesem Fall obliegt ihm hierfür die Nachweispflicht[1]. Dies entspricht der allgemeinen Beweislastverteilung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Wer sich auf einen für ihn günstigen Sachverhalt beruft, muß im Zweifel die Folgen der Unbeweisbarkeit gegen sich gelten lassen[2].

b) Tod des Rundfunkteilnehmers

Beim Tod eines Rundfunkteilnehmers kann der Sachverhalt zur Beurteilung des Rundfunkteilnehmerverhältnisses häufig nur mit Schwierigkeiten oder mit Verzögerung festgestellt werden, so daß es zu weiteren Abbuchungen, Zahlungsaufforderungen usw. und damit verbunden zu einer Verärgerung bei den Hinterbliebenen kommen kann.

Steht fest, daß die Rundfunkgerät nicht weiter zum Empfang bereitgehalten werden (das kann beispielsweise durch den Ehegatten oder die Kinder der Fall sein), so endet das Rundfunkteilnehmerverhältnis unter Berücksichtigung von Art. 5 Abs. II RfgebStV mit dem Ablauf des Todesmonats, da ein Bereithalten und eine Abmeldeverpflichtung nicht mehr gegeben sein kann bzw. eine Abmeldeverpflichtung der Angehörigen bzw. der Erben nach Art. 5 Abs. II

---

1) VG Berlin v. 29.5.1979, I A 515/77; VG Regensburg v. 28.5.1980, R/N 116 I 79.

2) BVerwGE 3, 110 (115); Eyermann-Fröhler, VwGO, 8. Aufl. 1980, § 86 Rn. 5 ff.; Roland Dubischar, Grundsätze der Beweislastverteilung im Zivil- und Verwaltungsprozeß, JuS 1971, 385.

RfgebStV nicht besteht[1]. Noch vorliegende Gebührenrückstände stellen eine Nachlaßforderung dar.

Werden die Rundfunkgeräte weiter bereitgehalten, so ist entsprechend der Sachlage eine Anzeige des neuen Rundfunkteilnehmers nach Art. 4 Abs. I RfgebStV erforderlich.

c) Verjährung

Gemäß Art. 5 Abs. III RfgebStV verjährt der Rundfunkgebührenanspruch in 4 Jahren. Die Verjährungsfrist entspricht der Regelung des § 197 BGB für regelmäßig wiederkehrende Leistungen[2]. Die Verjährung des Gebührenanspruchs beginnt im Regelfall mit dem Ablauf des Kalenderjahres zu laufen, in dem der Gebührenanspruch entstanden ist.

Demgegenüber kommt es bei nachträglicher Kenntnis der Rundfunkanstalt vom Entstehen des Gebührenanspruchs nicht auf die Fälligkeit des Gebührenanspruchs, sondern auf den Zeitpunkt der Kenntnisnahme von den die Gebührenpflicht begründenden Umständen an[3]. Dieser Fall ist zu unterscheiden vom oben genannten Regelfall, in dem durch bloßes Untätigsein bzw. unzutreffende Beurteilung der bekannte und fällige Gebührenanspruch nicht weiterverfolgt wird. Hieraus kann keine Verlängerung der Verjährungsfrist hergeleitet werden,

---

1) Zum Begriff der "Erbschaft" vgl. BGB-RGRK, Bd. V, 1. Teil, 1974, § 1922 Anm. 9 ff., § 1967 Anm. 1 ff.

2) Bayerischer Landtag, Drucks. 8/47, S.6; Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucks. 7/4648, S.14; Landtag Rheinland-Pfalz, Drucks. 7/3574, S.11; in Baden-Württemberg enthält die Drucks. 6/6752 nur eine kurze und allgemein gehaltene Begründung zum Rundfunkgebührenstaatsvertrag, in der auf Art. 5 Abs. III nicht eingegangen wird.

3) Vgl. VG Koblenz v. 17.1.1978, 2 K 280/76,S.6.

da dies dem Grundgedanken der Verjährung zuwiderlaufen würde. Danach ist es dem Gläubiger nicht gestattet, den Beginn der Verjährung willkürlich dadurch hinauszuschieben, daß er einen Anspruch, den er an sich geltend machen kann, nicht geltend macht[1].

Für den Fall der Unkenntnis der Rundfunkanstalt von den den Gebührenanspruch begründenden Tatsachen - ein in Gestalt der Schwarzhörer und -seher sehr häufig auftretender Fall - ist es jedoch notwendig und sinnvoll, Art. 5 Abs. III RfgebStV im oben genannten Sinne auszulegen und auf den Zeitpunkt der Kenntnisnahme abzustellen. Die Nichtinanspruchnahme des Gebührenschuldners wird in diesem Fall dadurch hervorgerufen, daß das Bereithalten eines Rundfunkgeräts entgegen der gesetzlichen Pflicht nicht angezeigt wird. Den Rundfunkanstalten würden sonst einerseits Gebührenansprüche entgehen, die sie nie Gelegenheit hatten geltend zu machen, und andererseits würde dieser finanzielle Vorteil den Schwarzhörern noch als Ansporn dienen. Die Post hat für ähnlich gelagerte Fälle in § 13 Abs. VII FernmeldeO eine entsprechende Regelung getroffen, nach der der Gebührenanspruch ausnahmsweise nach Ablauf des Kalenderjahres zu verjähren beginnt, in dem die Post die Entstehungstatsachen erfährt[2]. Diese Auslegung entspricht auch dem Rechtsgedanken, daß die Einrede der Verjährung durch den Schuldner unzulässige Rechtsausübung[3] ist, wenn rechtswidrige Maßnahmen des Schuldners dazu geführt haben, daß der Anspruch dem Gläubiger nicht bekannt gegeben wurde[4]. Der Rund-

---

1) BGB-RGRK, Kommentar, 12. Aufl. 1975, § 199 Rn. 1.

2) BGHZ, BB 1979, 1530.

3) Vgl. VG Koblenz, aaO.

4) BVerwGE 23, 166.

funkteilnehmer als Schuldner handelt im vorliegenden Falle rechtswidrig, da das Bereithalten eines Rundfunkgeräts gemäß Art. 4 Abs. I Satz 1 RfgebStV unverzüglich anzuzeigen ist und die Nichtanmeldung von Rundfunkgeräten sogar gemäß Art. 9 Abs. I Nr. 1 RfgebStV eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

In der Praxis dürfte sich die Anwendung dieser erweiterten Verjährungsfrist auf Einzelfälle beschränken. Je weiter ein Zeitraum in die Vergangenheit zurückgreift, desto schwieriger wird es für die Rundfunkanstalten, dem Schwarzhörer das Bereithalten von Rundfunkgeräten in der fraglichen Zeit nachzuweisen.

d) Verwirkung

In der Praxis wird gelegentlich von Gebührenschuldnern vor Ablauf der Verjährungsfrist behauptet, der Gebührennachforderungsanspruch sei nach den Grundsätzen der sogenannten Verwirkung untergegangen[1]. Eine Verwirkung materieller Rechtspositionen ist zwar auch im öffentlichen Recht möglich[2]. Als Voraussetzung für eine Verwirkung genügt jedoch nicht der bloße Zeitablauf oder die Untätigkeit der GEZ bzw. der Rundfunkanstalt, da sonst das Institut der Verjährung ins Leere ginge. Um ausnahmsweise eine Verwirkung annehmen zu können, müßte vielmehr ein bestimmtes Verhalten hinzutreten, das beim Gebührenschuldner einen entsprechenden Vertrauenstatbestand ausgelöst hätte[3].

---

1) Vgl. VG Karlsruhe v. 12.2.1981, 6 K 116/80, S.5.

2) Vgl. BVerwG, DÖV 1973, 350; BayVGH, BayVBl. 1979, 435; VG Karlsruhe, aaO.

3) Vgl. VGH Baden-Württemberg v. 21.5.1976, IV 1691/75; VG Karlsruhe, aaO.

9. Erstattung

Werden Rundfunkgebühren ohne rechtlichen Grund entrichtet, so besteht gemäß Art. 8 Abs. IV Satz 1 RfgebStV ein Erstattungsanspruch. Typische Beispiele sind sogenannte Doppelteilnehmerverhältnisse. Diese kommen etwa dann zustande, wenn sich jemand versehentlich ein zweitesmal anmeldet, trotz Gebührenfreiheit sein Autoradio im ausschließlich privat genutzten Kraftfahrzeug anmeldet, statt einer Änderungsmeldung eine Anmeldung abschickt oder wenn nach der Eheschließung die Abmeldung eines der beiden Teilnehmerverhältnisse vergessen wird. Diese Doppelteilnehmerverhältnisse können von der GEZ bei EDV-Routinekontrollen aus verschiedenen Gründen oft nicht erkannt werden. Schwierigkeiten bestehen beispielsweise bei verschiedenen Adressen, Massennamen oder Unterschieden im Adressensatz. Außerdem besteht z.B. bei privater und gewerblicher Nutzung oder bei Zweitwohnungen häufig zu Recht mehrfache Gebührenpflicht, so daß nicht etwa automatisch die Korrektur eines Teilnehmerverhältnisses vorgenommen werden kann.

Gemäß Art. 8 Abs. IV Satz 2 RfgebStV verjährt der Erstattungsanspruch mit Ablauf des der Entstehung folgenden Jahres. Die Regelung, die zunächst in der Satzung a.F.[1] enthalten war, wurde in die Neufassung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages übernommen. Die Gesetzesmaterialien enthalten keine weiteren Hinweise[2].

---

1) GBl.1971, S.17.

2) Landtagsdrucksachen, aaO.

Aus der historischen Entwicklung kann aber geschlossen werden, daß den vertragsschließenden Ländern die dieser Norm zugrundeliegenden typischen Fallgestaltungen bekannt waren.

Die Verjährungsbestimmung erzeugt gelegentlich Ärger, wenn ein Rundfunkteilnehmer seine Doppelzahlung erst nach Jahren feststellt und nur ein Teil der entrichteten Rundfunkgebühren im Rahmen von Art. 8 Abs. IV Satz 2 RfgebStV erstattet werden kann. Die kurze Verjährungsfrist ist jedoch auch im Hinblick auf die 4-jährige Verjährungsfrist für Rundfunkgebühren gemäß Art. 5 Abs. IV RfgebStV notwendig und zweckmäßig. Sinn der Regelung ist es, hinsichtlich bereits vereinnahmter Gebühren weit zurückreichende Erstattungsfälle mit entsprechenden Konsequenzen für die Haushalte der Rundfunkanstalten zu vermeiden[1]. Diese wären angesichts der über 20 Mio. Rundfunkteilnehmer bei einer plötzlichen Vielzahl von Erstattungsfällen zu befürchten oder insbesondere auch dann, wenn die Rechtsprechung eine bestimmte Gebührenrechtsfrage plötzlich entgegen der bisherigen Praxis zum Nachteil der Rundfunkanstalten entscheiden würde.

Nach dem Wortlaut von Art. 5 Abs. IV RfgebStV ist zu schließen, daß es auf ein Verschulden an der Doppelzahlung nicht ankommt. In Anbetracht der für die zurückliegende Zeit fast immer bestehenden Beweisnot soll eine klare Regelung ermöglicht werden.

---

1) Für den insoweit vergleichbaren Fall der rückwirkenden Gebührenbefreiung vgl. VG Düsseldorf v. 30.1.1981, 15 K 2637/80, S.9.

Rechtsunkenntnis oder bloße Nachlässigkeit, die Teilnehmer zu Doppelzahlungen veranlassen, können nicht auf längere Zeit zu einer Unsicherheit bei den Rundfunkanstalten hinsichtlich ihrer Gebühreneinnahmen führen. Außerdem ist es einem Teilnehmer zuzumuten, seine Kontoauszüge regelmäßig zu überprüfen, um Zahlungsfehler festzustellen, während dies der GEZ wie ausgeführt technisch nur bedingt möglich ist und eine manuelle Einzelkontrolle einen unvertretbaren Verwaltungsaufwand zur Folge hätte. Auch wenn in Einzelfällen Härten auftreten können, so liegen typisierende Tatbestände in der Gestaltungskompetenz des Normgebers[1]. Es bestehen auch keine sonstigen verfassungsrechtlichen Bedenken, da es sich stets um Beträge handelt, die die wirtschaftliche Situation des Betroffenen nicht übermäßig tangieren.

Etwas anderes gilt dann, wenn bei einem Rundfunkteilnehmer infolge der falschen Eingabe einer Kontonummer oder eines ähnlichen Bearbeitungsfehlers plötzlich für einen völlig fremden Dritten Gebühren abgebucht werden, ohne daß er damit rechnen mußte. In diesem Fall ist im Wege einer Billigkeitsentscheidung eine angemessene Lösung herbeizuführen.

---

1) Vgl. die Übersicht zur Rechtsprechung bei Leibholz-Rinck, GG, Kommentar, 6. Aufl., Loseblattausgabe, Art. 3 Rn. 15.

VII. Einschränkungen beim Bereithalten eines Rundfunkempfangsgeräts

1. Fernmelderechtliche Voraussetzungen

a) Allgemeine Ton- und Fernsehrundfunkgenehmigung

Nachdem nun die wesentlichen allgemeinen Voraussetzungen für die Beurteilung der Rundfunkgebührenpflicht abgesteckt wurden, gilt es zu prüfen, welche Einschränkungen im weitesten Sinne beim Bereithalten eines Rundfunkgerätes möglicherweise in Betracht gezogen werden müssen. So könnten sich zunächst betriebsbedingte Schranken[1] aus der Notwendigkeit ergeben, den Rundfunkempfang fernmeldetechnisch störungsfrei abzuwickeln[2].

Bis zum Erlaß der Allgemeinen Ton- und Fernsehrundfunkgenehmigung vom 11.12.1970[3], deren Rechtsgrundlage § 2 FAG ist, wurde das Errichten und Betreiben von Hörfunk- und Fernsehgeräten im Wege der Einzelgenehmigung[4] nach § 2 FAG genehmigt. Aufgrund der Rundfunkgebührenurteile des Bundesverwaltungsgerichts[5], nach dem die Rundfunkgebühren keine Gegenleistung dafür sind, daß dem Empfänger gemäß

---

1) Vgl. z.B. zu den betriebsbedingten Schranken des Art. 10 Abs. I GG beim Post- und Fernmeldeverkehr Dürig, in: Maunz-Dürig-Herzog-Scholz, Grundgesetz, Kommentar, Loseblattausgabe, Art. 10 Rn. 66 ff.

2) Vgl. z.B. VG Freiburg v. 9.4.1981, 5 K 151/80; das Gericht wies die Klage eines Amateurfunkers gegen die Deutsche Bundespost ab, die wegen Störungen des Rundfunkempfangs einschränkende Auflagen erteilt hatte.

3) Bundesanzeiger Nr. 234 v. 16.12.1970 = Amtsblatt des Bundesministers für das Post und Fernmeldewesen 1970 S.1920.

4) "Bestimmungen über den Rundfunk" vom 27.11.1931, Amtsblatt des Reichspostministeriums 1931 S.509 und 1940 S.141; vgl. Hannelore Nagel, Die Rechtsbeziehungen zwischen Rundfunkanstalt und Rundfunkteilnehmer und die Stellung der Post, Diss. 1967, S.67 ff.

5) Siehe S. 8.

§ 2 FAG die Befugnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Fernmeldeanlage verliehen worden ist, entfiel für die DBP die Möglichkeit, die Rundfunkgebühr als Auflage zu der weiterhin erforderlichen fernmelderechtlichen Genehmigung festzusetzen. § 2 FAG gibt der DBP auch nicht die Ermächtigung, von den Rundfunkteilnehmern unabhängig von der Rundfunkgebühr eine Konzessionsabgabe für den Betrieb der Rundfunkgeräte zu verlangen[1].

Im Anschluß an die Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung verzichtete die DBP infolge der Änderung der Rechtslage sowie aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auf die Erteilung von Einzelgenehmigungen[2] und erließ die oben genannte "Allgemeine Genehmigung". Diese wurde durch eine Neufassung zum 1.7.1979 abgelöst[3]. Entspricht also ein Rundfunkgerät den fernmelderechtlichen Voraussetzungen der "Allgemeinen Genehmigung", so hat der Rundfunkteilnehmer nichts weiter zu veranlassen. Es ist insbesondere im Gegensatz zur alten Rechtslage keine Einzelgenehmigung mehr zu beantragen.

Die fernmelderechtliche Genehmigung in Form der "Allgemeinen Genehmigung" der DBP steht nicht im Widerspruch zu dem sich aus Art. 5 GG ergebenden Rechtsanspruch des Einzelnen auf Teilnahme am Rundfunkempfang[4], da sie im Interesse

---

1) Otto Kimminich, Fernmeldemonopol und Rechtsstaatlichkeit, DÖV 1976, 649 (650).

2) Vgl. Aubert, Fernmelderecht, Bd. I, 3. Aufl. 1974, S.87 f.

3) "Allgemeine Genehmigung für Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger" vom 14.5.1979, Bundesanzeiger Nr. 96 v. 23.5.1979 = Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen 1979, S.629.

4) Vgl. Günter Herrmann, Fernsehen und Hörfunk in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, 1975, S.172; noch zur alten Rechtslage Hans Schneider, Informationsfreiheit und Rundfunkgenehmigung, NJW 1961, 53 (55).

eines geordneten und störungsfreien Funkbetriebs unumgänglich ist.

Aufgrund der Entwicklung der Rechtsprechung, die eine klare Trennung der fernmelderechtlichen Seite und der Programmseite ergab[1], ist § 5 Abs. I, Abs. III des Rundfunkgesetzes für den SDR[2], wonach das Recht, die Befugnis zum Betrieb einer Fernmeldeanlage zu verleihen, für Rundfunkempfangsanlagen von der Post auf den SDR übertragen wird, als überholt zu betrachten und verfassungskonform entsprechend der oben genannten Trennung auszulegen[3].

b) Technische Voraussetzungen nach der "Allgemeinen Genehmigung"

Nach den der "Allgemeinen Genehmigung"[4] beigefügten Auflagen müssen Empfangsanlagen den "technischen Vorschriften für Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger" entsprechen[5]. Sie dürfen den Betrieb anderer Fernmeldeanlagen (einschließlich Rundfunkempfangsanlagen) nicht stören[6]. Außerdem dürfen nach Auflage II und III der "Allgemeinen Genehmigung" nur Rundfunksendungen, nicht aber andere Sendungen wie z.B. der Polizeifunk, der Seefunk, der Funkfernsprechdienst

---

1) Siehe dazu S. 6 ff.

2) Reg.Bl.Württ.Bad. 1951 S.1, 63.

3) Vgl. Aubert, aaO, S.85.

4) "Allgemeine Genehmigung für Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger" v. 14.5.1979, aaO.

5) Fachbezogene Auskünfte hierzu erteilen die Funkstörungsmeßstellen der Fernmeldeämter und die Funkreferate der Oberpostdirektionen.

Vom Deutschen Bundestag (Drucks. 8/2801) wurde angeregt, daß die Rundfunkanstalten neu anmeldende Rundfunkteilnehmer über die fernmelderechtlichen Bestimmungen informieren. Dieser Anregung sollte von den Rundfunkanstalten möglichst umgehend entsprochen werden.

6) Vgl. Aubert, Fernmelderecht, Bd. II, 3. Aufl. 1976, S.185 ff.

(Autotelefon), Datenübertragungen oder die öffentlichen beweglichen Landfunkdienste empfangen werden. Serienmäßig hergestellte Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger müssen zum Nachweis dafür, daß sie den technischen Vorschriften im Sinne des Fernmelderechts entsprechen, mit einer sogenannten FTZ-Prüfnummer gekennzeichnet sein, d.h. mit einer Prüfnummer des fernmeldetechnischen Zentralamts in Darmstadt[1] oder mit einem gleichwertigen VDE-Funkschutzzeichen. Die FTZ-Prüfnummer befindet sich meistens auf der Rückseite oder Unterseite des Gehäuses. Die Erteilung von FTZ-Prüfnummern wird in regelmäßigen Abständen im Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen veröffentlicht[2].

c) Auswirkungen auf die Rundfunkgebührenpflicht

Sowohl die fernmelderechtliche Genehmigung durch die DBP wie auch die aus den beigefügten Auflagen sich ergebenden technischen Vorschriften für Rundfunkgeräte bleiben ohne Auswirkungen auf die Beurteilung der Rundfunkgebührenpflicht. Aus dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag sind keine Hinweise für eine derartige Koppelung ersichtlich. Diese ist aufgrund der historischen Entwicklung zur Trennung des Rundfunkprogrammbereichs und des fernmeldetechnischen Bereichs zu verneinen. Ganz allgemein kann gesagt werden, daß Melde- und Genehmigungspflichten oder darauf beruhende Gebühren, die den Rundfunkteilnehmer aufgrund sonstiger Bestimmungen treffen, für die Gebührenpflicht unerheblich sind[3].

---

1) Vgl. die "Technischen Vorschriften für Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger", Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen 1970 S.757, 1973 S.1178 und 1979 S.631; vgl. Aubert, Bd. II, aaO, S.187.

2) Vgl. z.B. Amtsbl. 17/1981, 225.

3) Vgl. z.B. die Vorschriften zur Ausrüstung eines Flugzeugs mit einem ADF-Funkpeilgerät; VGH Baden-Württemberg v. 22.5.1979, II 1211/78, S.5.

Rundfunkgebührenpflicht besteht also beispielsweise auch dann, wenn ein Rundfunkgerät ohne FTZ-Prüfnummer in Betrieb genommen wird[1] oder wenn es entgegen den genannten fernmelderechtlichen Bestimmungen zum unerlaubten Empfang der oben genannten Funkdienste vertrieben oder betrieben wird. Dies ist meist mit importierten Rundfunkgeräten oder auch nach technischen Änderungen wie der Beseitigung der Skalensperre der Fall. Der unerlaubte Empfang kann überdies zur Strafbarkeit nach § 15 FAG führen, wenn etwa der Funkfernsprechdienst[2] oder der Polizeifunk[3] abgehört wird oder wenn ein Händler den Betrieb solcher Geräte billigend in Kauf nimmt[4]. Das Rundfunkgerät fällt dann entweder nicht unter die erwähnte "Allgemeine Genehmigung" und ist nicht nach § 2 FAG genehmigt, da es den technischen Voraussetzungen nicht entspricht, oder es wird durch die nachträgliche Änderung gegen die Auflagen der Genehmigung verstoßen. Bei solchen Verstößen kann die fernmelderechtliche Genehmigung von der DBP widerrufen werden und zwar auch gegen einzelne Betreiber. Die unbefriedigende gesetzliche Grundlage für die Herstellung und den Vertrieb von fernmelderechtlich unzulässigen Rundfunkgeräten führte zu einer Kleinen Anfrage im Bundestag[5] sowie zu einer Reihe von Strafverfahren[6]. Die Frage aber, ob ein Rundfunkgerät zum Empfang bereitgehalten wird, beurteilt sich

---

1) Vgl. VGH Baden-Württemberg aaO.

2) OLG Koblenz, ArchivPF 1979, 366.

3) Vgl. LG Koblenz und OLG Koblenz, ArchivPF 1979, 366 m.Anm. Klingler und OLG Karlsruhe, ArchivPF 1980, 86 m.Anm. Klingler = Die Justiz 79, 452 = MDR 1980, 78.

4) Vgl. OLG Frankfurt, NJW 1971, 1622; OLG Hamburg, NJW 1980, 2721.

5) Deutscher Bundestag, Drucks. 8/2801 v. 3.5.1979.

6) Der Spiegel, Nr. 23/1979.

ausschließlich nach tatsächlichen Kriterien unabhängig von der Rechtmäßigkeit des Vorgangs im fernmelderechtlichen Sinne[1].

2. Regelungen zum Programmempfang

Weitere Einschränkungen des Programmempfangs können sich aus gesetzlichen Regelungen[2], Dienstanweisungen, Erlassen, Einzelanweisungen an das Personal oder sonstigen Regelungen ergeben. So kann es beispielsweise vorkommen, daß der Programmempfang während des Fahrdienstes, der Arbeitszeit oder bei bestimmten Tätigkeiten untersagt ist, wenn sich der Programmempfang störend auswirkt oder infolge der damit verbundenen Lautstärke oder Ablenkung eine Gefahrensituation verursacht[3]. Sofern jedoch bereitgehaltene Rundfunkgeräte vorhanden sind, haben derartige Regelungen keine Auswirkung auf die Rundfunkgebührenpflicht bzw. auf die Befreiungsvoraussetzungen[4]. Maßgebend hierfür ist ausschließlich, ob bereitgehaltene Rundfunkgeräte zum Programmempfang gemäß Art. 2 Abs. I Satz 1 RfgebStV geeignet sind.

---

1) Vgl. VGH Baden-Württemberg aaO.

2) Vgl. die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft), BGBl.I 1975, 1573; 1977, 598. Danach ist es gemäß § 8 Abs. III Nr. 3, 4 dem im Fahrdienst eingesetzten Betriebspersonal untersagt, beim Lenken Fernsehgeräte und beim Befördern von Fahrgästen Hörfunkgeräte mit Ausnahme von Verkehrsfunk-Hinweisen zu nutzen. Ein Verstoß ist sogar gemäß § 45 Abs. II, Nr. 1 a, b als Ordnungswidrigkeit strafbar.

3) Vgl. zu der Frage, ob die Nutzung von Rundfunkgeräten im Hinblick auf Art. 5 Abs. I GG untersagt werden kann, S. 233 ff.

4) Vgl. VG Koblenz v. 14.5.1980, 2 K 26/80, zur Frage der Rundfunkgebührenbefreiung für das Steuergerät einer Rundfunkverteilungsanlage in der Pförtnerloge eines Krankenhauses.

3. Lautstärke

Eine Einschränkung des Rundfunkempfangs kann sich auch nach allgemeinen Gesetzen i.S.v. Art. 5 Abs. II GG im Hinblick auf die Lautstärke ergeben, mit der Rundfunkteilnehmer ihr Grundrecht auf Informationsfreiheit wahrnehmen wollen. Die Frage der zulässigen Lautstärke führt oft zu erheblichen Belastungen der nachbarschaftlichen Beziehungen. Je nach Interessenlage ergibt sich der Schutz vor bzw. die Einschränkung der Lautstärke insbesondere aus den §§ 906 Abs. I BGB[1], 117 OWiG[2], wobei es für die Beurteilung einer konkreten Situation neben der Lautstärke auch auf die Uhrzeit, die Tonhöhe, die Dauer und die sonstigen äußeren Umstände (Wohnung, Lokal, Veranstaltung) ankommen kann. Gegen eine entsprechende Beeinträchtigung durch übermäßig lauten Rundfunkempfang kann sich der Gestörte gemäß §§ 862 bzw. 1004 BGB zur Wehr setzen.

4. Urheberrechtliche Vergütungsansprüche

a) Abgeltung der urheberrechtsgesetzlichen Vergütungsansprüche durch die Rundfunkgebühr

Neben den fernmelderechtlichen und -technischen Einschränkungen sind auch die urheberrechtlichen Vergütungsansprüche zu berücksichtigen. Sinn und Zweck des Urheberrechtsschutzes ist - neben der Regelung der ideellen Beziehungen des Urhebers zum Werk - die wirtschaftliche Sicherung der Werkschöpfer[3]. Den diesen eingeräumten ausschließlichen Nutzungsbefugnissen wohnt deshalb das

---

1) Vgl. BGB-RGRK, Bd. III, 1. Teil, 12. Aufl. 1979, § 906 Anm. 34 ff.

2) Vgl. Erich Göhler, OWiG, 6. Aufl. 1980, § 117 Anm. 3, 17.

3) Fromm/Nordemann, Urheberrecht, Kommentar, 4. Aufl. 1979, § 15 Rn. 1; Otto-Friedrich Frh. von Gamm, Urheberrechtsgesetz, 1968, § 15 Rn. 3.

absolute Recht inne, jedermann die Vervielfältigung, Verbreitung oder Sendung als Unterfall der öffentlichen Wiedergabe ohne eine entsprechende Nutzungsrechtseinräumung zu verbieten (§§ 15 Abs. I, Abs. II, 20 UrhG). Gleiches gilt für den sogenannten ausübenden Künstler[1], dessen interpretatorische Werkwiedergabe "nur mit seiner Einwilligung durch Funk gesendet werden" darf (§ 76 Abs. I UrhG), sofern seine Darbeitung nicht auf Industrieton- oder Bildträger erschienen ist. Eine Zwangslizenz zugunsten der Sendeunternehmen, wie sie noch die Entwürfe zum Urheberrechtsgesetz von 1965 vorsahen[2], besteht nicht.

Die Rundfunkanstalten führen für die Erteilung der Sendeerlaubnis durch die Urheber und ausübenden Künstler einen bestimmten Anteil ihrer Rundfunkgebühreneinnahmen als Entgelt an die Berechtigten ab. Dies geschieht entweder individuell und einzelvertraglich mit den Autoren oder Interpreten oder aber über Pauschalverträge mit Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA, GVL, VG-Wort), die sich von den ihnen beigetretenen Berechtigten unter anderem sowohl die Sendeeinwilligungsrechte als auch die Vergütungsansprüche übertragen lassen. Mit der Zahlung der Rundfunkgebühr sind somit mittelbar die urheberrechtsgesetzlichen Vergütungsansprüche für das dem Urheber und ausübenden Künstler vorbehaltene eigenständige Senderecht (als Erstverwertungsrecht) abgegolten. Dies gilt auch im Hinblick auf den Entgeltsanspruch gegen private Rundfunkteilnehmer. Diesbezüglich ist

---

1) Norbert P. Flechsig, Der Leistungsintegritätsanspruch des ausübenden Künstlers, Diss. 1976, S.7 f.

2) Vgl. § 59 Referentenentwurf des Bundesministers der Justiz 1954 und § 62 Ministerialentwurf des Bundesministers der Justiz, 1959.

davon auszugehen, daß die Urheberberechtigten und Interpreten ihre Leistung schlechthin freigegeben haben und hierfür die angemessene geldliche Gegenleistung durch die Zahlung der Lizenzgebühren erhalten[1].

Soweit durch den Rundfunkempfang keine weitere, dem Urheber und ausübenden Künstler gesetzlich vorbehaltene Zweitverwertung der Sendung gegeben ist, ist der Radio- und Fernsehempfang somit frei von anderweitigen urheberrechtsgesetzlichen Vergütungsansprüchen[2].

b) Öffentliches Wiedergaberecht als Zweitverwertungsrecht

Strittig war ehedem die Frage, ob die Hörfunk- und Fernsehwiedergabe in Gemeinschaftsräumen von Jugend-[3] oder Alterswohnheimen[4], in Gaststätten[5] oder auf Hotelzimmern[6] einer zusätzlichen vergütungspflichtigen Erlaubnis durch die berechtigten Urheber und Interpreten bzw. die diese vertretenden Verwertungsgesellschaften bedarf, weil hiermit eine weitere, gesonderte öffentliche Wiedergabe gegeben sein kann, oder aber ob diese Nutzung mit der Rundfunkgebühr bereits abgegolten ist.

Das Recht zur öffentlichen Wiedergabe von Funksendungen war vor dem Urheberrechtsgesetz von 1965

---

1) BGH v. 7.11.1980, I ZR 24/79 (Kabelfernsehanlagen), NJW 1981, 1042 (1044).

2) Das gilt auch für Kabelfernsehanlagen, die den durch den Bau von Hochhäusern gestörten Rundfunkempfang in Abschattungsgebieten wiederherstellen sollen (BGH, aaO).

3) Schulze BGHZ Nr. 216.

4) Schulze BGHZ Nr. 217.

5) BGH GRUR 1963, 213 (Fernsehwiedergabe von Sprachwerken).

6) BGH UFITA Bd. 53 (1969), 277 (Rundfunkempfang im Hotelzimmer II).

gesetzlich nicht geregelt. Das Reichsgericht hielt diese Wiedergabe für erlaubnisfrei[1], wohingegen der BGH sie zu Recht schon vor Inkrafttreten des neuen Urheberrechtsgesetzes für erlaubnispflichtig ansah[2]. Die Auffassung des BGH ist mit § 22 UrhG Gesetz geworden. Hierbei handelt es sich um ein sogenanntes Zweitverwertungsrecht. Derartige Rechte entstehen dann, wenn eine dem Urheber vorbehaltene Erstverwertung bereits stattgefunden hat. Für den öffentlichen Rundfunkempfang, wie er regelmäßig z.B. in Gaststätten erfolgt, ist deshalb von dem das Empfangsgerät bereithaltenden "Veranstalter" dem Urheber und/oder ausübenden Künstler eine von der Rundfunkgebühr unabhängige Vergütung zu zahlen. Dies kann beispielsweise auch bei der öffentlichen Wiedergabe von Rundfunksendungen in Omnibussen der Fall sein. Da das öffentliche Wiedergaberecht aus § 22 als typisches Zweitverwertungsrecht von den Verwertungsgesellschaften wahrgenommen wird, sind demnach unabhängig von der Rundfunkgebührenpflicht gesonderte Gebühren, und zwar in der Regel an die Verwertungsgesellschaft zu richten[3].

---

1) RGZ 136, 377 (384 ff.).

2) BGH GRUR 1963, 213 (Fernsehwiedergabe von Sprachwerken).

3) Anders ist die Rechtslage in Österreich (OGH Wien GRUR Int. 1973, 68, 69) und Frankreich (Cour de Cassation, GRUR Int. 1974, 147), wo die Weiterleitung von Werken durch Rundfunkvermittlungsanlagen ohne Beschränkung gestattet ist.

VIII. Rundfunkgebührenpflicht für Autoradios im ausschließlich privaten Bereich

1. Rundfunkgebührenpflicht gem. Art. 3 Abs. II Satz 1 RfgebStV für Erstgeräte

Gemäß Art. 3 Abs. II Satz 1 RfgebStV hat jeder Rundfunkteilnehmer vorbehaltlich der Regelung des Art. 6 RfgebStV für jedes von ihm zum Empfang bereitgehaltene Rundfunkgerät eine Grundgebühr und für das Bereithalten jedes Fernsehgeräts zusätzlich eine Fernsehgebühr zu entrichten. Nach der Ausnahmeregelung des Art. 6 Abs. I RfgebStV kommt - von den Sonderfällen des Art. 6 Abs. III bis V RfgebStV abgesehen - die Gebührenfreiheit nur für bestimmte private Zweitgeräte in Betracht. Für ein als Erstgerät bereitgehaltenes Autoradio besteht daher grundsätzlich Gebührenpflicht, auch wenn es sich um ein ausschließlich privat genutztes Kraftfahrzeug handelt.

2. Zweitgerätefreiheit im ausschließlich privaten Bereich gem. Art. 6 Abs. I Satz 1 RfgebStV

a) Begriff des "Zweitgeräts" bzw. der "weiteren Geräte"

Als wesentliche Ausnahme von dem Prinzip der Gebührenpflicht für jedes Rundfunkgerät ergibt sich aus Art. 6 Abs. I i.V.m. Art. 6 Abs. II RfgebStV die Gebührenfreiheit für weitere Rundfunkgeräte (Zweitgeräte) im ausschließlich privaten Bereich[1]. Im Sprachgebrauch hat sich das Wort "Zweitgeräte" eingebürgert. Hinsichtlich dieses Begriffs ist zu beachten, daß damit nicht nur das zweite Gerät eines Rundfunk-

---

1) Zur Nutzung der Kraftfahrzeuge von Nichtselbständigen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit vgl. S. 201 f.

teilnehmers gemeint ist, sondern - wie sich aus der Formulierung des Art. 6 Abs. I Satz 1 RfgebStV mit dem Begriff "weitere Rundfunkempfangsgeräte" im Plural ergibt - alle zusätzlich vorhandenen Geräte ebenfalls, d.h. also auch Dritt- und Viertgeräte usw.

Darauf hinzuweisen ist ferner, daß es eine zwingende Reihenfolge für die Bestimmung des Zweitgerätes nicht gibt. Es ist also beispielsweise für das Teilnehmerverhältnis unerheblich und in der Regel auch nur vom Zufall abhängig, ob jemend zunächst in der Privatwohnung ein Radio bereithält und sich dann als Zweitgerät ein Autoradio anschafft oder umgekehrt.

b) Begriff der "Gebührenfreiheit"

Der Begriff der "Gebührenfreiheit" darf nicht mit der "Gebührenbefreiung" aufgrund der Befreiungsverordnung verwechselt werden. Der wesentliche verfahrensmäßige Unterschied liegt darin, daß gemäß Art. 4 Abs. I Satz 2 RfgebStV im Falle der Gebührenfreiheit auch keine Anzeigepflicht besteht, während die Gebührenbefreiung nach § 5 Abs. I Satz 1 BefrVO nur auf Antrag gewährt werden kann und die Anzeige eines Rundfunkgerätes gemäß Art. 5 Abs. I Satz 2 RfgebStV voraussetzt.

c) Begriff der "natürlichen Person"

Die Ausnahme des Art. 6 Abs. I Satz 1 RfgebStV betreffen ausschließlich solche Rundfunkgeräte, die von "natürlichen" Personen[1] - im Gegensatz

---

1) Vgl. VG Düsseldorf v. 30.1.1981, 15 K 2637/80, S. 7.

etwa zu den von Art. 6 Abs. II RfgebStV auch erfaßten juristischen Personen - bereitgehalten werden. Das Wort "natürliche" wurde zur Klarstellung in die Neufassung des Rundfunkgebührenstaatsvertrags eingefügt, da die Freistellung von der Mehrfachzahlung nach ihrem Sinn und Zweck ausschließlich den privaten Bereich erfassen soll[1]. Diese Verdeutlichung war erforderlich, da sich aus der unklaren Formulierung des § 4 RfgebStV a.F. eine Reihe von Rechtsstreiten entwickelt hatte, auf die später noch einzugehen sein wird.

d) Fallgruppen der Zweitgerätefreiheit, insbesondere "tragbare Geräte"

In Art. 6 Abs. I Satz 1 RfgebStV werden drei Fallgruppen für die Zweitgerätefreiheit aufgeführt: Zweitgeräte in der Wohnung, im privaten[2] Kraftfahrzeug oder als tragbare Geräte. Nur in diesen Fällen kommt für Zweitgeräte Gebührenfreiheit in Betracht, während für Rundfunkgeräte in mehreren Wohnungen (Zweitwohnungen, Wochenendhäuser u.ä.) für jede Wohnung eine Gebühr zu entrichten ist[3]. Da z.B. Binnenschiffe und

---

1) Bayerischer Landtag, Drucks. 8/47, S. 7; Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucks. 7/4648, S. 15; Landtag Rheinland-Pfalz, Drucks. 7/3574, S. 11; die Drucks. 6/6752 des Landtags von Baden-Württemberg enthält nur eine kurze allgemein gehaltene Begründung, ohne daß auf Einzelpunkte eingegangen wird.

2) Das ergibt sich aus Art. 6 Abs. II Satz 1 RfgebStV, der die Anwendung der Ausnahmeregelung des Art. 6 Abs. I für den geschäftlichen Bereich ausschließt.

3) Diese Regelung ist häufig nicht bekannt bzw. verursacht bei der Sachverhaltsermittlung erhebliche Schwierigkeiten.
Selbst das Bundesverteidigungsministerium geht in dem Erlaß vom 16.11.1976 (VMBL 1976, S. 555) vom Fortbestehen der häuslichen Gemeinschaft von Wehrpflichtigen im Verhältnis zum Elternhaus aus, ohne zu erkennen, daß schon wegen Art. 6 Abs. I Satz 1 RfgebStV eine Zweitgerätefreiheit für die in der Kasernenunterkunft bereitgehaltenen Rundfunkgeräte nicht in Betracht kommen kann.

Flugzeuge[1] in Art. 6 Abs. I Satz 1 RfgebStV nicht aufgeführt werden, sind die dort im Verhältnis zur Hauptwohnung bereitgehaltenen Zweitgeräte jeweils gesondert gebührenpflichtig.

Auf die tragbaren Rundfunkgeräte (Kofferradios, Portable usw.) ist besonders einzugehen. Schwierigkeiten für die Beurteilung der Gebührenpflich dieser Geräte im privaten Bereich ergeben sich meist dann, wenn sie stationär am Arbeitsplatz, in Zweitwohnungen, in gewerblich genutzten Räum usw. aufgestellt sind. In diesen Fällen werden sie nicht als tragbare Geräte genutzt. Die Gebührenpflicht bestimmt sich hier nach einer objektiven und nach einer subjektiven Komponente. Die erstere, die "allgemeine Zweckbestimmung" i.S.v. Art. 6 Abs. I Nr. 2 RfgebStV, richtet si nach der technischen Ausführung des Geräts, d.h nach der Bauweise als tragbares Gerät. Die subjektive Komponente ergibt sich aus der zweiten Hälfte von Art. 6 Abs. I Nr. 2 RfgebStV, nämlic "vorübergehend außerhalb... bereitgehalten". Er folgt also auch eine entsprechende Nutzung "als tragbares Gerät", so besteht gem. Art. 6 Abs. 1 Nr. 2 RfgebStV Gebührenfreiheit. Erfolgt aber konkret eine Nutzung als stationäres Gerät entgegen der allgemeinen Zweckbestimmung, so finde die Zweitgerätefreiheit gem. Art. 6 Abs. I Nr. RfgebStV keine Anwendung. Wären nicht beide Komponenten Voraussetzung der Gebührenfreiheit, so käme es zu unvertretbaren Ergebnissen hinsic lich der Gebührenpflicht bzw. Gebührenfreiheit in vergleichbaren Fallgestaltungen. Es kann beispielsweise keinen Unterschied zur Folge haben, ob ein ständig am Arbeitsplatz oder in einer Zweitwohnung aufgestelltes Gerät von herkömm-

---

1) Vgl. hierzu S. 178 f.

licher Bauweise ist oder an sich als tragbares Gerät gebaut wurde. Zweitgerätefreiheit im privaten Bereich für ein tragbares Gerät kommt daher nur in Betracht, wenn dies nur vorübergehend außerhalb der Wohnung oder des Kraftfahrzeugs bereitgehalten und anschließend wieder zurückgebracht wird. Der ständige Aufbewahrungsort des tragbaren Rundfunkgeräts kann nach dem Wortlaut des Art. 6 Abs. I Satz 1 RfgebStV sowohl die Privatwohnung als auch das privat genutzte Kraftfahrzeug sein. Dies bedeutet zusätzlich, daß ein Rundfunkteilnehmer beispielsweise statt eines Autoradios als Zweitgerät auch ein tragbares Zweitgerät gebührenfrei im Kraftfahrzeug bereithalten kann. Auf den geschäftlichen Bereich ist später noch gesondert einzugehen[1].

e) Gebührenfreiheit für Zweitgeräte der Ehegatten

Nach Art. 6 Abs. I Satz 1 RfgebStV ist es unerheblich, welcher der beiden Ehegatten als Rundfunkteilnehmer gemeldet ist, da für alle weiteren Rundfunkgeräte im privaten Bereich Gebührenfreiheit unter den genannten Voraussetzungen in Anspruch genommen werden kann. Dies gilt selbst dann, wenn der hier vertretenen Meinung, daß die Ehegatten die Rundfunkgeräte in aller Regel gemeinsam zum Empfang bereithalten und gesamtschuldnerisch haften[2], nicht gefolgt werden sollte. Es wäre ja auch kein sachliches Differenzierungskriterium ersichtlich, um dem mehr oder weniger zufällig zum angemeldeten Rundfunkteilnehmer gewordenen Ehepartner für seine Zweitgeräte Gebührenfreiheit zu gewähren, für die Geräte des anderen Ehepartners jedoch die Gebührenfreiheit einzuschränken.

---

1) Vgl. hierzu S. 236.

2) Vgl. hierzu S. 142.

Die Gebührenfreiheit in Bezug auf den Ehegatten findet dann keine Anwendung, wenn die Ehegatten getrennt leben. Dies ergibt sich aus Art. 6 Abs. I Nr. 1 RfgebStV, wonach für Rundfunkgeräte in verschiedenen Wohnungen für jede Wohnung eine Rundfunkgebühr zu entrichten ist.

f) Nichteheliche Lebensgemeinschaft[1)]

Selbst im Rundfunkgebührenrecht zwingen die derzeit so häufig diskutierten nichtehelichen Lebensgemeinschaften[2)], auch eheähnliche Gemeinschaften, Ehen ohne Trauschein o.ä. genannt, zum Nachdenken, da die aus verschiedensten Gründen[3)] ohne Eheschließung Zusammenlebenden meist auch Rundfunkgeräte bereithalten. Neben der Frage, ob ausnahmsweise ein gemeinsames gesamtschuldnerisches Bereithalten gegeben ist[4)], interessiert hier insbesondere die Frage, ob die Gebührenfreiheit für Zweitgeräte der Ehegatten gem. Art. 6 Abs. I RfgebStV auch dem Partner einer nichteheähnlichen Lebensgemeinschaft zukommen kann.

Dies ist zu verneinen. Zwar erfolgt in manchen Bereichen aus verschiedenen Gründen eine gewisse

---

1) Nach der Rechtsprechung (BVerwGE 52, 11) wird eine eheähnliche Gemeinschaft schon dann angenommen, wenn eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft besteht.

2) Vgl. BVerfGE v. 24.3.1981, FamRZ 1981, 429 m.w. N.; OLG Frankfurt, FamRZ 1981, 253; Dietrich v. Simon, Forum: Rechtsprobleme der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Jus 1980, 252 m.w.N.

3) Vgl. Max Wingen, Der soziologische Tatbestand der nichtehelichen Lebensgemeinschaften, FamRZ 1981, 331.

4) Vgl. hierzu S. 142.

Gleichstellung der Ehe gegenüber[1]. Auch ist z.B. im Falle der Gebührenbefreiung gem. § 1 Abs. I Nr. 7 BefrVO das Gesamteinkommen der Haushaltsgemeinschaft zu berücksichtigen. Entscheidend spricht bei wörtlicher Auslegung jedoch dagegen, daß in Art. 6 Abs. I Satz 1 RfgebStV ausdrücklich der "Ehegatte" genannt ist, während in § 1 Abs. I Nr. 7 BefrVO auf die Haushaltsangehörigen abgestellt wird. Auch in Art. 6 Abs. I RfgebStV selbst wird zwischen dem Ehegatten und der häuslichen Gemeinschaft differenziert. Außerdem erfolgt eine Gleichstellung nur in Ausnahmefällen, während nach der Rechtsprechung des BVerfG[2] grundsätzlich ein rechtliches Defizit für den Heiratsverzicht in Kauf genommen werden muß, da der Ehe entscheidende Bedeutung als Ordnungselement zur Klarheit der Rechtsverhältnisse zukommt[3]. Dieser Gesichtspunkt ist auch hier hervorzuheben, da die Umstände, unter denen es zu eheähnlichen Gemeinschaften kommt, sehr unterschiedlich und sehr wechselhaft sind. Es ist in einem Massenverfahren, das auf eine verwaltungsökonomische Abwicklung angewiesen ist, weder durchführbar

---

1) Vgl. die Rechtsprechung zu § 122 BSHG zur Vermeidung der Besserstellung gegenüber Ehegatten: BVerwGE 52, 11; Hessischer VGH v. 27.4.1979, V OE 38/78; BVerwG v. 21.5.1980, 8 C 38.79 (Wohngeld); aber auch VG Berlin, NJW 1980, 1589 (Anwärterverheiratetenzuschlag bei eheähnlicher Lebensgemeinschaft - nicht rechtskräftig).

2) BVerfGE, aaO.

3) Vgl. auch Maunz, in: Maunz-Dürig-Herzog-Scholz, GG, Kommentar, Art. 6 Rn. 15a.

noch ist es von der Privatsphäre her vertretbar, wenn stets geprüft werden müßte, ob eine eheähnliche Gemeinschaft (schon bzw. noch) vorliegt. Unklar wäre häufig ferner, wer mit dem Erstgerät gebührenpflichtig wäre und wer für sein "Zweitgerät" Gebührenfreiheit genießen könnte. In der Praxis wäre es daher kaum abgrenzbar, wann die Privilegierung des Art. 6 Abs. I Satz 1 RfgebStV beginnen oder enden sollte.

Eine Gleichbehandlung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft kommt auch nicht über Art. 6 Abs. I Satz 2 RfgebStV in Betracht, wenn der Rundfunkteilnehmer beispielsweise für die finanziellen Bedürfnisse seiner Lebensgefährtin oder seines Lebensgefährten aufkommt. Einerseits ist Art. 6 Abs. I Satz 2 RfgebStV nach Sinn und Zweck nicht auf Ehegatten und demzufolge auch nicht auf "eheähnliche" Verhältnisse zugeschnitten, die nach Art. 6 Abs. I Satz 1 zu beurteilen sind. Satz 2 regelt von der Systematik her vielmehr die Zweitgerätefreiheit für sonstige Haushaltsangehörige, wie Kinder, Großeltern, Pflegekinder usw., die vom Rundfunkteilnehmer mindestens überwiegend unterhalten werden, d.h. denen er gegenüber Haushaltsvorstand ist. Zum anderen handelt es sich nicht um einen überwiegenden Unterhalt i.S.v. Art. 6 Abs. I Satz 2 RfgebStV, da der eine Partner in diesem Fall seiner Aufgabenstellung entsprechend durch die Haushaltsführung zum Unterhalt des anderen beiträgt. Diese Unterhaltsleistungen gleichen sich typischerweise aus[1].

---

1) Vgl. BVerfGE 17, 11; BFH, NJW 1981, 600; vgl. auch BGH NJW 1979, 1501; OLG Frankfurt, aaO.

3. Sonderfälle zur Abgrenzung der Zweitgerätefreiheit

a) Zweitgeräte in Wohnwagen

Ein typisches Beispiel für die im Massenverfahren des Rundfunkgebühreneinzugs aufgrund der verschiedenartigsten Fallgestaltungen auftauchenden Probleme, für die sich im Rundfunkgebührenstaatsvertrag keine ausdrückliche Lösung findet, ist die Beurteilung der Gebührenpflicht für ständig in Wohnwagen[1] betriebene Rundfunkgeräte. Für die Beantwortung dieser Frage ist auf die vergleichbaren Regelungen für Autoradios bzw. für Zweitwohnungen i.S.v. Art. 6 Abs. I Nr. 1 RfgebStV zurückzugreifen. Ersteres hätte Gebührenfreiheit zur Folge und letzteres Gebührenpflicht, so daß sich aus der Abgrenzung erhebliche praktische Konsequenzen ergeben.

Charakteristisch für Wohnwagen ist es zwar, daß im Gegensatz zum Autoradio während der Fahrt in aller Regel mit dem Rundfunkgerät kein Programmempfang stattfindet, sondern daß der Wohnwagen vergleichbar einer Zweitwohnung mal hier und mal da kurzfristig aufgestellt und wie eine kleine Wohnung genutzt wird. Andererseits handelt es sich in der Regel jeweils nur um wenige Wochen während des Jahres, in denen der Wohnwagen aus Gründen der besseren Beweglichkeit zusammen mit dem Kfz genutzt wird. Unter diesen Voraussetzungen erscheint es eher gerechtfertigt, den Wohnwagen vergleichbar einem privat genutzten Kraftfahrzeug dem Bereich des privaten Hauptwohnsitzes zuzuordnen und dementsprechend Gebührenfreiheit anzunehmen. Diese Lösung wirkt überzeugend, wenn man sie anhand eines Kraftfahrzeugs überprüft, das beiden Zwecken dient. Es wäre nämlich kaum möglich, insoweit einen relevanten gebührenrecht-

---

1) Zur zahlenmäßigen Entwicklung vgl. Der Spiegel, Nr. 31, 28.7.1980, S.68.

lichen Unterschied etwa zwischen einem Campingwagen bzw. Wohnmobil mit Autoradio einerseits und einem an ein Kraftfahrzeug angehängten Wohnwagen mit eingebautem Radio andererseits zu begründen.

Etwas anderes gilt dann, wenn ein Wohnwagen, wie es mehr und mehr der Fall ist, zum Wochenendhaus umfunktioniert und stationär aufgestellt wird. In diesem Fall ist der Wohnwagen nach seiner Zweckbestimmung einer in Art. 6 Abs. I Nr. 1 RfgebStV angesprochenen weiteren Wohnung vergleichbar mit der Folge, daß für die dort aufgestellten Rundfunkgeräte Gebührenpflicht besteht. Dasselbe gilt dann, wenn ein Wohnwagen wie z.B. bei Zirkusartisten usw. als ständige Zweitwohnung genutzt wird.

b) Keine entsprechende Anwendung der Zweitgerätefreiheit für Rundfunkgeräte in Schiffen oder Flugzeugen

Gelegentlich taucht die Frage auf, inwieweit die Zweitgerätefreiheit für Autoradios für Rundfunkgeräte in Schiffen oder Flugzeugen entsprechende Anwendung finden kann. Dies ist zu verneinen. Der Gesetzgeber hat die Ausnahmeregelung der Gebührenfreiheit für Zweitgeräte im Vergleich zu § 4 RfgebStV a.F. ganz bewußt auf den in Art. 6 Abs. I RfgebStV genannten privaten Bereich eingeschränkt. Das ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift[1]. In § 4 Abs. I Nr. 1 RfgebStV a.F. war noch aufgeführt, daß eine Rundfunkgebühr für Zweitgeräte in Binnenschiffen unter bestimmten Voraussetzungen nicht zu leisten ist. Bei der Neufassung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages ist dagegen das Binnenschiff mit der Begründung ge-

---

1) Bayerischer Landtag, Drucks. 8/47, S.6; Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucks. 7/4648, S.15; Landtag Rheinland-Pfalz, Drucks. 7/3574, S.11; Landtag des Saarlandes, Druck. 6/1800, S.10; die Drucks. 6/6752 des Landtags von Baden-Württemberg enthält nur eine kurze und allgemein gehaltene Begründung.

strichen worden, daß die bisherige Hervorhebung in der Praxis zu Auslegungsschwierigkeiten geführt habe. Rundfunkgeräte auf gewerblichen Binnenschiffen sollen nämlich nicht von der Mehrfachzahlung befreit sein, während die ständige Wohnung auf dem Binnenschiff von der neuen Formulierung erfaßt werde[1].

Es handelt sich somit bei der Nichterwähnung von Schiffen oder Flugzeugen in Art. 6 Abs. I RfgebStV nicht um eine Regelungslücke, sondern der Ausnahmecharakter des Art. 6 Abs. I RfgebStV wurde verschärft. Das bedeutet, daß Art. 6 Abs. I RfgebStV restriktiv auszulegen ist, so daß das Bereithalten eines weiteren Rundfunkgerätes in einem Schiff im Verhältnis zur Wohnung nicht dem Bereithalten eines Zweitgerätes in einem Kraftfahrzeug gleichgestellt werden kann. Für eine Analogie bleibt kein Raum, wenn der Gesetzgeber mit einer Ausnahmevorschrift wie Art. 6 Abs. I RfgebStV den Regelfall des Art. 3 Abs. II Satz 1 RfgebStV durchbricht und nur in eindeutig genannten Fällen eine Privilegierung gewährt. Dasselbe gilt für Zweitgeräte in Flugzeugen[2], so daß für diese Geräte je einzeln Rundfunkgebühren zu entrichten sind.

---

1) Landtagsdrucksachen, aaO.

2) VGH Baden-Württemberg v. 22.5.1979, II 1211/78, S.6.

4. Autoradios von Personen, die mit dem Rundfunkteilnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben (Art. 6 Abs. I Satz 2 RfgebStV)

a) Personen, die mit dem Rundfunkteilnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben

Neben der Gebührenpflicht des Rundfunkteilnehmers bzw. seines Ehegatten ist die Rundfunkgebührenpflicht für die Geräte der übrigen Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft gesondert zu prüfen. Gem. Art. 6 Abs. I Satz 2 RfgebStV besteht Rundfunkgebührenpflicht im Rahmen des Satzes 1 auch nicht für weitere Rundfunkgeräte, die von Personen zum Empfang bereitgehalten werden, welche mit dem Rundfunkteilnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihm mindestens überwiegend unterhalten werden. Sinn und Zweck der Regelung ist es, die wirtschaftlich Schwachen einer Haushaltsgemeinschaft nicht gesondert mit einer Rundfunkgebühr zu belasten, die der Rundfunkteilnehmer in der Regel ohnehin selbst wirtschaftlich zu tragen hätte. Auch hier wird das Bestreben des Gesetzgebers deutlich, den privaten Bereich weitgehend als Einheit zu betrachten. Etwas systemwidrig stellt der Gesetzgeber allerdings die Erstgeräte der Haushaltsmitglieder den Zweitgeräten des Rundfunkteilnehmers gleich. Dementsprechend wird nach Art. 4 Abs. I Satz 2 RfgebStV kein eigenes Teilnehmerverhältnis begründet und im Datenbestand der GEZ geführt.

Da es in den letzten Jahren mehr und mehr üblich wurde, daß etwa auch die noch in der Familie lebenden Kinder bereits einen eigenen Wagen fahren, oder daß die zur Haushaltsgemeinschaft zählenden Personen selbst weitere Rundfunkgeräte bereithalten, gewann die Frage der gebührenpflichtigen Anmeldung ganz erheblich an Aktualität. Aus der Regelung des Art. 6 Abs. I Satz 2 RfgebStV resultiert einer der Problemschwerpunkte in der Praxis.

Nach Meinung der Rundfunkanstalten besteht gerade auf diesem Sektor teils infolge Unkenntnis der gesetzlichen Regelung, teils aber auch wegen bewußter Nichtanmeldung infolge der Ablehnung dieser Ausnahme von der Zweitgerätefreiheit eine erhebliche Dunkelziffer, die von den Rundfunkanstalten nur mit großer Mühe abgebaut werden kann[1].

b) Der Begriff der "häuslichen Gemeinschaft"[2] i.S.v. Art. 6 Abs. I Satz 2 RfgebStV

Zur häuslichen Gemeinschaft sind unabhängig vom Verwandtschaftsgrad nach bürgerlichem Recht die Personen zu zählen, die im Haushalt des Rundfunkteilnehmers leben und sowohl wirtschaftlich als auch persönlich eine Art Lebensgemeinschaft bilden[3]. Dazu zählen beispielsweise Eltern, Großeltern, Geschwister, Kinder, Stiefkinder, Pflegekinder usw. Nicht zur Haushaltsgemeinschaft zählen dagegen Hausangestellte oder Untermieter. Keine häusliche Gemeinschaft i.S.v. Art. 6 Abs. I Satz 2 RfgebStV bildet beipielsweise eine Gemeinschaft von Heimbewohnern, Wohngemeinschaften, eine Ordensgemeinschaft im Kloster oder ähnliche Gruppierungen, da die Zweitgerätefreiheit nach Sinn und Zweck der Regelung auf den familiären Bereich im familienrechtlichen Sinne ausgerichtet ist.

c) Die überwiegende Unterhaltsgewährung durch den Rundfunkteilnehmer gem. Art. 6 Abs. I Satz 2 RfgebStV

Nach Art. 6 Abs. I Satz 2 RfgebStV soll die Gebührenbefreiung für Zweitgeräte nur den im Haushalt

---

1) Vgl. hierzu S. 103 ff.

2) Vgl. hierzu auch den Begriff der Haushaltsangehörigen bzw. Haushaltsgemeinschaft gem. §§ 1 Abs. I Nr. 7, 1 Abs. II BefrVO.

3) Der Hessische VGH umreißt dies sehr anschaulich im Anschluß an BVerwGE 15, 306 (312) in einer insoweit vergleichbaren Rundfunkgebührenbefreiungssache. Es komme nicht darauf an, ob innere Bindungen oder Verpflichtungen zur Unterhaltsgewährung oder zur gemeinsamen Lebensführung bestünden, sondern ob "aus einem Topf gewirtschaftet wird" (Hessischer VGH v. 27.4.1979, V OE 38/78).

des Rundfunkteilnehmers lebenden Personen zugute kommen, denen dieser auch mindestens überwiegend Unterhalt gewährt. Unerheblich ist es, ob der Unterhalt vom Rundfunkteilnehmer selbst oder von seinem Ehegatten gewährt wird. Wie ausgeführt ist es häufig nur vom Zufall abhängig, wer als Rundfunkteilnehmer gemeldet ist. Eine solche Zufallslösung würde dem Gebot der Rechtsklarheit widersprechen. Außerdem wäre es auch inkonsequent, einerseits die Ehepartner als Gesamtschuldner der Rundfunkgebühren zu betrachten, andererseits aber im Rahmen des Art. 6 Abs. I Satz 2 RfgebStV den vom nicht als Rundfunkteilnehmer gemeldeten Ehegatten gewährten Unterhalt nicht zu berücksichtigen.

Es genügt unabhängig von einer gesetzlichen Unterhaltspflicht die bloße Feststellung einer überwiegenden tatsächlichen Unterhaltsgewährung[1]. Dies hat eine erhebliche Erleichterung für die ohnehin nicht einfache Erfassung der gebührenpflichtigen Geräte zur Folge, da es bei der im Einzelfall relativ geringen Gebührenhöhe kaum durchführbar wäre, vorab schwierige Unterhaltsfragen zu klären.

Problematisch bleibt aber insbesondere die Beurteilung der Frage, ab wann kein "überwiegender" Unterhalt mehr vorliegt, wie beispielsweise etwa bei berufstätigen Kindern, die bereits über eigenes Einkommen verfügen. Zur Handhabung dieses unbestimmten Gesetzesbegriffs bietet sich mangels eines Anhaltspunktes des Gesetzgebers als zweckdienliches Kriterium der einfache Sozialhilfe-

---

1) Landtag des Saarlandes, Drucks. 6/1800, S. 9.

regelsatz[1] an, der auf den Grundbedarf eines Menschen zugeschnitten ist. Liegt das Einkommen eines Haushaltsmitglieds also über dem Sozialhilferegelsatz, kann nicht mehr von einem überwiegenden Unterhalt durch den Rundfunkteilnehmer gesprochen werden. Dabei ist allerdings zu beachten, daß nicht das Brutto-Einkommen anzusetzen ist, sondern davon entsprechend dem Sozialhilferecht die Beträge nach § 76 Abs. II BSHG i.V.m. der Verordnung zur Durchführung des § 76 BSHG gegebenenfalls abzusetzen sind. Übersteigt das auf diese Weise bereinigte Einkommen den einfachen Sozialhilferegelsatz, hat das betreffende Familienmitglied - in der Regel die bereits verdienenden Kinder oder die Großeltern, die Rente beziehen - das Rundfunkgerät bzw. das Autoradio als gebührenpflichtiger Rundfunkteilnehmer anzumelden.

d) Zulassung des Kraftfahrzeugs auf die Eltern

Gelegentlich wird ein Kraftfahrzeug zwar dem Sohn oder der Tochter zur Verfügung gestellt, bleibt aber aus steuerlichen oder sonstigen finanziellen Gründen auf einen Elternteil zugelassen.

Nach Art. 2 Abs. II Satz 2 RfgebStV, wonach für das in ein Kraftfahrzeug eingebaute Autoradio der Kraftfahrzeughalter als Rundfunkteilnehmer gilt, kann sich das Autoradio als gebührenfreies Zweitgerät des Rundfunkteilnehmers darstellen, wenn dieser unter diesen Voraussetzungen Halter des Kfz bleibt. In diesem Fall kommt es auf

---

1) Die Regelsätze wurden gem. § 22 Abs. III BSHG vom Sozialministerium wie folgt festgesetzt (Auszug):
- für den Haushaltsvorstand und den Alleinstehenden 330,--
- vom Beginn des 16. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres 297,--
- vom Beginn des 22. Lebensjahres 264,--

(vgl. Erlaß des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg über die Regelsätze nach dem BSHC v. 22.10.1980, Az. V/1-7122.1/80, GABl. 1980, 1260).
Zur Entwicklung der Regelsätze in Baden-Württemberg vgl. die Drucks. des Landtags von Baden-Württemberg 7/5948 v. 20.6.1979.

den Wohnort bzw. die Einkommensverhältnisse des Kindes, das das Kfz nutzt, nicht an. Selbst wenn dieses also nicht mehr zur Haushaltsgemeinschaft zählt bzw. bereits über ein entsprechendes Einkommen verfügt, so könnten die Eltern als Rundfunkteilnehmer die Zweitgerätefreiheit in Anspruch nehmen. In diesem Fall wirkt sich also die der Rechtsklarheit und der Praktikabilität dienend gedachte Regelung des Art. 2 Abs. II Satz 2 RfgebStV zum Nachteil der Rundfunkanstal

Wird allerdings das Kraftfahrzeug dem Sohn oder der Tochter zur alleinigen und unentgeltlichen Benutzung überlassen, so geht die Haltereigenschaft auf diese über[1], denn der Eigentümer des Kraftfahrzeugs oder derjenige, auf den die Zulassung lautet, muß nicht notwendig auch der Halter des Kraftfahrzeugs sein[2]. Kraftfahrzeughalter ist vielmehr nach ganz h. M. derjenige, der das Kraftfahrzeug für eigene Rechnung gebraucht und die tatsächliche Verfügungsgewalt besitzt, die ein solcher Gebrauch voraussetzt[3]. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob der Benutzer des auf einen anderen zugelassenen Kraftfahrzeugs die Haltereigenschaft erfüllt.

e) Mehrere Kraftfahrzeughalter

Es kommt gelegentlich auch vor, daß sich innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft ausdrücklich mehrere Personen in die Verfügungsgewalt über das Kraftfahrzeug teilen, z.B. Vater und Sohn,

---

1) Vgl. OLG Hamm, VRS 53, 475; Full/Möhl/Rüth Straßenverkehrsrecht, 1980, § 21 Anm. 34.

2) OLG Frankfurt, VRS 55, 75.

3) BayObLG NJW 1974, 1341; OLG München, VRS 53, 323; Heinrich Jagusch, Straßenverkehrsrecht, 24. Aufl. 1978, § 7 StVG Anm. 14; Full/Möhl/Rüth, aaO, § 21 StVG Anm. 34.

so daß beide als Kraftfahrzeughalter zu betrachten sind[1]. Als Voraussetzung hierfür müssen bei jedem Beteiligten sämtliche für die Haltereigenschaft wesentlichen Merkmale vorliegen. Verfügt nun im oben genannten Beispielsfall der Sohn bereits über ein eigenes Einkommen, so ist in diesem Sonderfall unklar, ob aufgrund der Haltereigenschaft des Vaters für das Autoradio Gebührenfreiheit gemäß Art. 6 Abs. I Nr. 1 RfgebStV besteht oder ob wegen der Haltereigenschaft des Sohnes von dessen Gebührenpflicht auszugehen ist, da die Voraussetzungen der Gebührenfreiheit gemäß Art. 6 Abs. I Satz 2 RfgebStV nicht gegeben sind.

Auch bei dieser Form eines Mischnutzungsverhältnisses scheidet eine Zwischenlösung in Form einer Staffelung oder Ermäßigung der Gebührenpflicht aus. Der Gesetzgeber will nur den Personen Gebührenfreiheit zubilligen, denen vom Rundfunkteilnehmer Unterhalt gewährt wird. Da Art. 6 Abs. I RfgebStV ohnehin eine Ausnahme von der grundsätzlichen Gebührenpflicht für jedes Rundfunkgerät gemäß Art. 3 Abs. II Satz 1 RfgebStV darstellt, ist eine restriktive Auslegung geboten, so daß von einer Anmelde- und Gebührenpflicht des Sohnes auszugehen ist und die Gebührenfreiheit des Vaters insoweit gegenstandslos wird.

5. Besondere Personengruppen

a) Wehrpflichtige

Bei der Beurteilung der Voraussetzungen nach Art. 6 Abs. I Satz 2 RfgebStV gibt es eine Reihe

---

1) Vgl. Heinrich Jagusch, aaO, § 7 StVG Anm. 21; Full/Möhl/Rüth, aaO, § 7 StVG Anm. 202; § 21 StVG Anm. 42

von Fällen mit besonderer Problematik. Dies gilt beispielsweise für Wehrpflichtige, die mehr und mehr selbst ein Kraftfahrzeug haben und infolge der damit gewonnenen Beweglichkeit nicht mehr vorwiegend auf den Truppenstandort angewiesen sind. Hält der Wehrpflichtige entweder in der Wohnung seiner Eltern, in seiner Privatwohnung, in der Kasernenunterkunft oder in seinem Kfz ein Rundfunkgerät als Erstgerät bereit, so besteht grundsätzlich gemäß Art. 3 Abs. II Satz 1 RfgebStV Gebührenpflicht.

Für die noch in der Wohnung der Eltern bereitgehaltenen Rundfunkgeräte kann der Wehrpflichtige die Zweitgerätefreiheit gemäß Art. 6 Abs. I Satz 2 RfgebStV nicht in Anspruch nehmen, da sein Einkommen den wie ausgeführt als Richtwert dienenden einfachen Regelsatz der Sozialhilfe erheblich übersteigt und er demzufolge nicht mehr überwiegend von seinen Eltern unterhalten wird. Das Einkommen errechnet sich aus dem Wehrsold[1] zuzüglich der zu berücksichtigenden Sachbezüge[2].

Für das in der Kasernenunterkunft bereitgehaltene Radio kann der Wehrpflichtige die Zweitgerätefreiheit gemäß Art. 6 Abs. I Satz 2 RfgebStV im Verhältnis zu den Rundfunkgeräten seiner Eltern ebenfalls nicht in Anspruch nehmen. Das ergibt sich neben den bereits angeführten Gründen schon aus Art. 6 Abs. I Satz 1 Nr. 1 RfgebStV zu entnehmenden Tatsache, daß eine Zweitgerätefreiheit nur in Frage kommen kann, wenn die

---

1) Vgl. § 2 Abs. I Wehrsoldgesetz (BGBl. I 1978, S.266) i.V.m. der dem Gesetz als Anlage beigefügten Tabelle.

2) Vgl. die Sachbezugsverordnung 1981 (BGBl. I 1980, S.2245), die über Art. I § 17 SGB - 4. Buch - Anwendung findet, für Kost, Heizung und Beleuchtung sowie Bekleidung.

Zweitgeräte auch am Hauptwohnsitz der Familie bereitgehalten werden. Gemäß Art. 6 Abs. I Satz 1 Nr. 1 RfgebStV sind für Geräte in verschiedenen Wohnungen jeweils getrennt Rundfunkgebühren zu entrichten. Maßgebend ist also nicht die Frage des Wohnsitzes für Wehrpflichtige im Sinne des Melderechts[1], sondern der Ort des Bereithaltens der Rundfunkgeräte. Auf diesem Prinzip beruht das System der Zweitgerätefreiheit, so daß auch Art. 6 Abs. I Satz 2 RfgebStV unter dieser Voraussetzung gesehen werden muß[2].

Für das in das Kraftfahrzeug des Wehrpflichtigen eingebaute Autoradio kommt eine Zweitgerätefreiheit im Verhältnis zu den Rundfunkgeräten seiner Eltern gemäß Art. 6 Abs. I Satz 2 RfgebStV selbst dann nicht in Betracht, wenn die Angehörigkeit zur häuslichen Gemeinschaft zu bejahen wäre, da

---

1) Vgl. § 9 BGB sowie VG Stuttgart, NJW 1969, 858, und VG Arnsberg, NJW 1969, 1317.

2) Der Bundesminister der Verteidigung (vgl. Erlaß v. 16.11.1976, VR III 2 - Az 41-06-25-00, VMBl 1976, S.555, Nr. 5 II a, b) vertritt dagegen die Meinung, daß Wehrpflichtige ihren ständigen Aufenthalt während des Grundwehrdienstes im Elternhaus bzw. im eigenen Haushalt behalten und damit noch zur häuslichen Gemeinschaft zählen, so daß Art. 6 Abs. I Satz 2 RfgebStV Anwendung finde. Dieser Meinung kann wie ausgeführt weder hinsichtlich der häuslichen Gemeinschaft noch hinsichtlich des Einkommens gefolgt werden. Sie würde auch zu unvertretbaren Ergebnissen führen, da diese Auslegung nicht nur isoliert für Wehrpflichtige, sondern auch für Studenten, Lehrlinge usw. anzuwenden wäre. Der offensichtlich insoweit falsche Erlaß sollte vom Verteidigungsministerium unverzüglich geändert werden, da er zu Rechtsunsicherheit und Gebühreneinbußen führt.

wie ausgeführt die Einkommensgrenze erheblich überschritten wird.

Hält der Wehrpflichtige in der Kasernenunterkunft oder zuhause bei seinen Eltern selbst ein Rundfunkgerät bereit, das er nach den oben genannten Voraussetzungen gebührenpflichtig anzumelden hat, so ist das Autoradio im Verhältnis dazu gebührenfreies Zweitgerät. Dasselbe gilt selbstverständlich dann, wenn er in seinem eigenen Haushalt - etwa wenn er verheiratet ist - Rundfunkgeräte bereithält. Wird sowohl zuhause wie auch in der Kaserne ein Gerät bereitgehalten, so besteht wegen Art. 6 Abs. I Satz 1 Nr. 1 RfgebStV für beide Geräte gesondert Gebührenpflicht.

Neben der Zweitgerätefreiheit nach Art. 6 Abs. I RfgebStV kommt auch die Möglichkeit der Rundfunkgebührenbefreiung nach § 1 Abs. I Nr. 7 BefrVO[1)] in Betracht. Hierbei ist das maßgebliche Einkommen aus Wehrsold und Sachbezügen wie schon ausgeführt zu errechnen. Wird dem Wehrpflichtigen auf Antrag Rundfunkgebührenbefreiung erteilt, so gilt diese wegen der Personenbezogenheit der Gebührenbefreiung für alle von ihm bereitgehaltenen Rundfunkgeräte unabhängig vom Ort des Bereithaltens. Ungereimt wirkt bei der Beurteilung der Befreiungsvoraussetzungen die Tatsache, daß bei der Bedarfsberechnung gemäß § 1 Abs. I Nr. 7 BefrVO vom 1 1/2-fachen Regelsatz eines Haushaltsvorstandes auszugehen ist, obwohl vom Wehrpflichtigen in der Regel kein eigener Haushalt geführt wird. Der Verordnungsgeber sollte daher für die nächste Änderung der Befreiungsverordnung prüfen, ob

---

1) GBl.1981, S.125, 556.

Wehrpflichtige nicht systemgerechter unter § 1 Abs. I Nr. 8 BefrVO (Heimbewohner) einzuordnen wären[1].

b) Studenten, Auszubildende

Beziehen Studenten oder sonstige Auszubildende, die noch zur Haushaltsgemeinschaft der Eltern zählen und die ein Kraftfahrzeug mit Autoradio fahren, Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder sonstiges zu berücksichtigendes Einkommen in einer Höhe, die über dem einfachen Sozialhilferegelsatz liegt, so scheidet Gebührenfreiheit nach Art. 6 Abs. I Satz 2 RfgebStV aus. Nach der Rechtsprechung zur Rundfunkgebührenbefreiung gilt auch der Darlehensanteil der Ausbildungsförderung als Einkommen[2].

Während Auszubildende, die noch zuhause wohnen und BAföG beziehen, unter den oben genannten Voraussetzungen gebührenpflichtig sind, können Studenten, die wegen des Einkommens der Eltern die Voraussetzungen für die Ausbildungsförderung nicht erfüllen, beispielsweise für das Autoradio in ihrem Kraftfahrzeug Gebührenfreiheit in Anspruch nehmen, da sie ja überwiegend von den Eltern unterhalten werden. Gerade diesem Personenkreis steht im Vergleich zu BAföG-Empfängern häufig ein Kraftfahrzeug zur Verfügung. Diese Auswirkungen der Zweitgerätefreiheit wirkt unbefriedigend, da in diesem Fall die sozial Schwächeren zusätzlich noch benachteiligt werden. Hierfür

---

1) Der VGH Baden-Württemberg konnte in seiner Entscheidung v. 9.5.1977, II 329/76, die die Rundfunkgebührenbefreiung für Strafgefangene betrifft, diese Frage wegen des geringen und unter dem einfachen Regelsatz liegenden Einkommen der Strafgefangenen offenlassen.

2) Vgl. VG Karlsruhe v. 7.6.1977, II 26/77; VG Freiburg v. 26.9.1978, VS V 194/77; VG Augsburg v. 10.10.1980, Au 3 K 80 A.444 (nicht rechtskräftig).

sollte der Gesetzgeber bei der nächsten Änderung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages eine angemessene Lösung finden.

Hält ein Student oder Auszubildender am Hochschul- bzw. Ausbildungsort Rundfunkgeräte zum Empfang bereit, so ist er grundsätzlich gebührenpflichtig, da es wie bei den Wehrpflichtigen ausgeführt nicht darauf ankommt, ob eine Zugehörigkeit zur Haushaltsgemeinschaft der Eltern nocht besteht. Gem. Art. 6 Abs. I Satz 1 Nr. 1 RfgebStV sind für Rundfunkgeräte an verschiedenen Orten gesondert Rundfunkgebühren zu entrichten.

Werden zu Hause oder am Hochschul- bzw. Ausbildungsplatz Rundfunkgeräte gebührenpflichtig bereitgehalten, so ist das Autoradio hierzu gebührenfreies Zweitgerät.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht nach der Befreiungsverordnung[1] erteilt werden, wobei die Einkommensverhältnisse nach § 1 Abs. I Nr. 7 BefrVO im einzelnen zu prüfen sind. Dabei ist zu beachten, daß dann, wenn der BAföG-Empfänger für die im elterlichen Haushalt bereitgehaltenen Geräte Gebührenbefreiung beantragt, gem. § 1 Abs. I Nr. 7 BefrVO das Einkommen der gesamten Haushaltsgemeinschaft zu berücksichtigen ist. Wird für die Geräte am Hochschulort Befreiung beantragt, so zählt, wie schon ausgeführt, auch der Darlehensanteil von BAföG zum Einkommen. Zum Einkommen zählen ebenfalls die sogenannten realisierbaren Unterhaltsansprüche[2]. Der Umstand, daß

---

1) GBl. 1980, S. 125, 556.

2) Vgl. VG des Saarlandes v. 28.3.1980, 4 K 391/79; VC Sigmaringen v. 17.12.1980, 3 K 451/80.

ein Antragsteller auf die Möglichkeit des BAföG zur Sicherstellung des ermittelten Bedarfs z.B. gegenüber seinen Eltern verzichtet, kann nicht dazu führen, ihn im Hinblick auf die Befreiungsvoraussetzungen als bedürftig anzusehen[1]. Lebt der Antragsteller am Hochschulort in einer Haushaltsgemeinschaft, so ist gem. § 1 Abs. I Nr. 7 BefrVO das Einkommen aller Haushaltsangehörigen zu berücksichtigen. Entscheidendes Merkmal für die Haushaltsgemeinschaft ist die gemeinsame Wirtschaftsführung, wobei es auf ein Verwandtschaftsverhältnis o.ä. nicht ankommt[2].

Im Falle der Gebührenbefreiung für Geräte am Hochschulort bzw. Ausbildungsort erstreckt sich die Gebührenbefreiung wegen der Personenbezogenheit auch auf das Autoradio.

Nach Ansicht der Rundfunkanstalten bestehen in manchen Fällen erhebliche Zweifel an der sozialen Notwendigkeit, insbesondere den ausschließlich von den Eltern unterhaltenen Studenten, die also die BAföG-Voraussetzungen nicht erfüllen, Rundfunkgebührenbefreiung im derzeitigen Umfang zu erteilen. So kann es beispielsweise vorkommen, daß trotz eines Unterhaltsbetrags vergleichbar der Höhe des BAföG infolge hoher Unterkunftskosten (gelegentlich sogar unter Angabe einer Garage!) Rundfunkgebührenbefreiung zu erteilen ist. Hier sollten die Verordnungsgeber um eine angemessene Regelung besorgt sein.

---

1) VG des Saarlandes, aaO, S. 7; VG Sigmaringen aaO, S. 6 f. m.w.N.

2) Vgl. hierzu BVerwGE 15, 306 (312); Hessischer VGH v. 27.4.1979, V OE 38/78; VG Sigmaringen, aaO, S. 5 f.; Gottschick/Giese, BSHG, Kommentar, 6. Aufl. 1977, Anm. 2 zu § 2 RegelsatzVO m.w.N.

6. Rundfunkgeräte von Mitgliedern diplomatischer Vertretungen und NATO-Angehörigen i.S.v. Art. 6 Abs. V RfgebStV

Einen etwas ungewöhnlichen Ausnahmefall, der jedoch in der Regel ebenfalls zum privaten Bereich zu zählen ist, hat Art. 6 Abs. V RfgebStV zum Gegenstand. Danach besteht Gebührenfreiheit auch für Rundfunkteilnehmer, die aufgrund von Art. 2 des Gesetzes vom 6. August 1964 zu dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl.1964 II S.957) oder entsprechender Rechtsvorschriften Vorrechte genießen. Nach Art. 37 des Übereinkommens ergeben sich für das Verwaltungs- und Hauspersonal sowie das technische Personal von diplomatischen Vertretungen bestimmte Vorrechte. Rundfunkgeräte von Mitgliedern diplomatischer Vertretungen sowie deren Angehörigen sind danach gebührenfrei. In entsprechender Anwendung von Art. 37 sind Personen, die deutsche Staatsangehörige sind oder ständig in der Bundesrepublik ansässig sind, gebührenpflichtig.

Bei Konsulatsangehörigen findet das Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl.1969 II S.1585) als entsprechende Rechtsvorschrift im Sinne von Art. 6 Abs. V RfgebStV Anwendung. Soweit es sich um Angehörige des Konsularstaates handelt, gilt das oben Gesagte. Nach Art. 71 des Übereinkommens gelten die Vorrechte jedoch nicht für Personen, die deutsche Staatsangehörige sind oder die ständig in der Bundesrepublik ansässig sind. Dementsprechend sind diese Konsulatsangehörigen gebührenpflichtig.

Vorschrift im Sinne von Art. 6 Abs. V RfgebStV ist ferner der NATO-Truppenvertrag vom 4. August 1959 (BGBl.1961 II S.1218). Art. 60 Abs. V Ziff. b lautet:

> "Eine Truppe, ein ziviles Gefolge, ihre Mitglieder und Angehörigen können Ton- und Fernsehrundfunkempfangsanlagen gebührenfrei und ohne Einzelgenehmigung errichten und betreiben".

Nach dem NATO-Truppenvertrag sind daher neben den NATO-Angehörigen auch die Familienangehörigen, die noch die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, gebührenfrei. Gemäß Art. 73 werden unter den dort genannten Voraussetzungen technische Fachkräfte, deren Dienste eine Truppe benötigt, wie Mitglieder des zivilen Gefolges behandelt. Diese Bestimmung findet insbesondere keine Anwendung für Deutsche und für Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im Bundesgebiet haben. Gebührenpflichtig sind demzufolge die deutschen Staatsbürger, die bei NATO-Dienststellen durch Arbeitsvertrag angestellt sind. Ausländische Streitkräfte bzw. deren Mitglieder, die nicht unter den NATO-Truppenvertrag fallen, können ebenfalls keine Gebührenfreiheit in Anspruch nehmen.

IX. Rundfunkgebührenpflicht für Autoradios im geschäftlichen Bereich

1. Das Prinzip der Rundfunkgebührenpflicht für jedes Rundfunkgerät im geschäftlichen Bereich

Gemäß Art. 6 Abs. II Satz 1 RfgebStV gilt Art. 6 Abs. I RfgebStV nicht für Zweitgeräte in solchen Räumen oder Kraftfahrzeugen, die zu gewerblichen Zwecken oder zu einer anderen selbständigen Erwerbstätigkeit genutzt werden. Autoradios, die also in Kraftfahrzeugen mit einer Nutzung i.S.v. Art. 6 Abs. II Satz 1 RfgebStV, die man zur Vermeidung des Satzungeheuers in Satz 1 kurz mit "geschäftlicher" Nutzung bezeichnen kann, zum Empfang bereitgehalten werden, unterliegen je einzeln der Gebührenpflicht. Im geschäftlichen Bereich gibt es keine Zweitgerätefreiheit[1]. Es handelt sich bei diesen Autoradios insbesondere auch nicht um gebührenfreie Zweitgeräte im Verhältnis zu den in der Privatwohnung aufgestellten Rundfunkgeräten. Art. 6 Abs. II Satz 1 RfgebStV stellt klar, daß die Ausnahmeregelung des Art. 6 Abs. I nur im privaten Bereich Anwendung findet und im geschäftlichen Bereich die Grundregel des Art. 3 Abs. II Satz 1 RfgebStV gilt, nämlich die grundsätzliche Gebührenpflicht für jedes einzelne Rundfunkgerät.

Wie bereits erwähnt[2] liegt in diesem vom Gesetzge-

---

1) Vgl. Bayerischer Landtag, Drucks. 8/47, S. 6; Landtag Rheinland-Pfalz, Drucks. 7/3574, S. 11; Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucks. 7/4648, S. 15; die Drucks. 6/6752 des Landtags von Baden-Württemberg enthält nur eine kurze und allgemein gehaltene Begründung, ohne daß auf Einzelheiten eingegangen wird.

2) Vgl. dazu S. 91 ff.

ber gewählten Gebührenprinzip der Schlüssel für die meisten im Zusammenhang mit Autoradios auftretenden Gebührenrechtsprobleme. Während sich aus Art. 3 Abs. II Satz 1 RfgebStV die Gerätebezogenheit der Rundfunkgebühr ergibt und ein Rundfunkteilnehmer für mehrere Rundfunkgeräte grundsätzlich auch mehrere Gebühren zu entrichten hat, verstehen viele die Rundfunkgebühr personenbezogen. Sie vermögen es mit ihrem persönlichen Rechtsgefühl nicht zu vereinbaren, daß mit einer Rundfunkgebühr nicht alles abgegolten sein soll und gehen davon aus, für die Zahlung einer Gebühr - einem Mitgliedsbeitrag vergleichbar - beliebig viele Geräte betreiben zu können. Im Ergebnis führt dies oft zu einer für die Rundfunkanstalten unangenehm negativen Gebührenmoral auf diesem Sektor und infolge unterlassener Anmeldungen zu entsprechenden Einnahmeausfällen[1]. Folge dieses Interessenkonflikts waren ferner eine Reihe von Rechtsstreitigkeiten[2], auf die anschließend näher eingegangen wird. Diese Rechtsstreite waren keineswegs nur von juristischem Interesse. Dahinter standen vielmehr ganz handfeste finanzielle Belange. So wurde beispielsweise bei dem Bremer Verfahren darauf hingewiesen, daß die Rundfunkanstalten im ungünstigsten

---

1) Vgl. Alfred Grupp, Rundfunkgebührenpflicht für Autoradios in geschäftlich genutzten Kraftfahrzeugen, BB 1980, 236.

2) Vgl. insbesondere die grundlegenden Entscheidungen des BayVerfGH v. 6.7.1978, Vf. 10-7-76 = UFITA Bd. 85(1979)S. 338; VGH Baden-Württemberg v. 17.5.1979, II 2546/77, und VG Stuttgart v. 18.8.1977, I 87/77; OVG Bremen v. 11.12.1978, II 1351/78 (Zurückweisung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung) und VG Bremen v. 8.9.1978, II A 21/78; die im Anschluß an das Bremer Verfahren eingelegte Verfassungsbeschwerde des Bremer Rechtsanwalts und Notars wurde vom BVerfG nach § 93 a Abs. III BVerfGG nicht zur Entscheidung angenommen (Beschluß v. 13.6.1979, 1 BvR 40/79).

Falle Einnahmen von mehr als 1oo Mio (!) DM jährlich einbüßen würden[1].

Es liegt nun nahe zu fragen - und das ist ein wesentlicher Grund für diese Untersuchung -, ob die Differenzierung zwischen dem privaten und dem geschäftlichen Bereich haltbar ist und sich bewährt. Es müßten sich also angemessene und für die Praxis überzeugende Gründe finden lassen, die auch diese negative Grundeinstellung im Interesse eines geordneten Rundfunkgebühreneinzugs abzubauen vermögen.

2. Die Tatbestandsmerkmale des Art. 6 Abs. II Satz 1 RfgebStV

a) Gewerbliche Zwecke

Gemäß Art. 6 Abs. II Satz 1 RfgebStV gilt die Gebührenfreiheit für private Zweitgeräte nicht, wenn das Kraftfahrzeug zu "gewerblichen" Zwecken genutzt wird. Eine ausdrückliche Festlegung eines einheitlichen Gewerbebegriffs erfolgte nicht.

Es gibt zunächst den im Gewerberecht historisch gebildeten und allgemein anerkannten Begriff des Gewerbes folgenden Inhalts[2]:

> "Unter dem Betrieb eines Gewerbes versteht man eine auf dauernde Gewinnerzielung gerichtete, fortgesetzt ausgeübte, selbständige, erlaubte Tätigkeit mit Ausnahme der Urproduktion (z.B. Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen, Landwirtschaft) und bestimmter geistiger Tätigkeiten."

Die Neufassung der Gewerbeordnung vom 1.1.1978, die mangels einer umfassenen inhaltlichen und systematischen Neuordnung des gesamten Gewerberechts im

---

1) Vgl. Rundfunk-Berichte Nr. 6/79 vom 21.6.1979, S. 7.

2) Vgl. Landmann-Rohmer, Gewerbeordnung, Bd. I, Kommentar, Loseblattausgabe, § 1 Rn. 3; Eberhard Fuhr, Kommentar zur Gewerbeordnung, Loseblattausgabe, Einleitung Anm. I.

Grunde genommen nur eine qualifizierte Neubekanntmachung der bis zum 1.1.1978 geltenden Fassung ist[1], bringt hinsichtlich des Gewerbebegriffs i.S.v. Art. 6 Abs. II Satz 1 RfgebStV keine Änderung.

Neben dem gewerberechtlichen Begriff des Gewerbebetriebs steht ein von der Rechtsprechung der Finanzgerichte gebildeter Gewerbebegriff, der weniger eng gefasst ist, also auch bestimmte Tätigkeiten als Ausübung eines Gewerbes ansieht, die nicht unter das Gewerberecht fallen[2]. Eine entsprechende Definition findet sich in § 14 AO, der den vergleichbaren Begriff des "Geschäftsbetriebs" wie folgt umschreibt:

> "Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Die Absicht, Gewinne zu erzielen, ist nicht erforderlich ..."

Der Begriff umfasst beispielsweise alle Arten von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, somit sowohl Gewerbebetriebe wie etwa land- und forstwirtschaftliche Betriebe[3] als auch i.S.d. Gewerberechts unerlaubte Tätigkeiten.

Auf eine weitere Differenzierung hinsichtlich des Gewerbebegriffs kommt es jedoch nicht an. Wesentlich ist vielmehr, daß sowohl der gewerberechtliche wie der steuerrechtliche Gewerbebegriff das hier bedeutsame Kriterium enthalten, nämlich die "selbständig" ausgeübte Tätigkeit.

---

1) Vgl. Rolf Stober, Gesetzesentwicklung im Gewerberecht, NJW 1980, 2335.

2) Vgl. BVerwG, Gewerbearchiv 1976, 293 (295); BVerwG NJW 1977, 772 m.w.N.; Landmann-Rohmer, aaO, § 1 Rn. 4.

3) Hübschmann-Hepp-Spitaler, Kommentar zur AO und zur FGO, Loseblattausgabe, § 14 Anm. III 1.

b) Die "andere selbständige Erwerbstätigkeit"

Als besonders allergischer Punkt erwies sich für die Rundfunkanstalten der Begriff der "anderen selbständigen Erwerbstätigkeit" i.S.v. Art. 6 Abs. II Satz 1 RfgebStV, nachdem im Rundfunkgebührenstaatsvertrag n.F. eine entsprechende Klarstellung im Gegensatz zur früheren unsicheren Rechtslage erfolgte. Im Staatsvertrag a.F. war dieser Personenkreis nicht ausdrücklich erwähnt, so daß diese klarstellende Regelung häufig auf den besonderen Unwillen des betroffenen Personenkreises stieß.

Dazu kommt, daß gerade in diesem Bereich eine gemischte Nutzungsweise[1], also teils privat teils geschäftlich, sehr häufig anzutreffen ist (z.B. der Arzt, der mit seinem Kraftfahrzeug Hausbesuche macht, aber auch Privatfahren durchführt). Die Aktualität des Problems und der heftige Widerstand gegen diese Gebührenregelung in der Praxis zeigt sich am besten in der entsprechenden Prozeßfreudigkeit von Rundfunkteilnehmern aus diesem Personenkreis bzw. dem Interesse der dahinterstehenden Berufsverbände, die sich auf Drängen ihrer Mitglieder verständlicherweise gegen die Belastung mit Rundfunkgebühren[2] wenden. Bezeichnenderweise klagten z.B. auch eine Reihe von Rechtsanwälten in eigener Sache.

Kraftfahrzeuge, die zu einer "anderen selbständigen Erwerbstätigkeit" genutzt werden, sind im Hinblick auf den gewerberechtlichen Gewerbebegriff z.B. solche

---

1) Vgl. dazu S. 216 ff.

2) Vgl. BayVerfGH aaO, wonach ein Gewerbeverband als einer der beiden Kläger in der Popularklage auftrat.

von Ärzten[1], Rechtsanwälten[2], Notaren[3], Fahrschulen, Steuerberatern, Landwirten[4], Bezirksschornsteinfegern[5] usw., die u.a. auch bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeit genutzt werden. Das ist z.B. neben dem schon erwähnten Arzt auch bei einem Rechtsanwalt der Fall, der mit dem Kraftfahrzeug in seine Kanzlei fährt oder Gerichts- und Besprechungstermine wahrnimmt, oder bei einem Landwirt, der seinen Wagen zur Fahrt auf den Markt, ins Lagerhaus oder auf das Feld nutzt.

Da auch für die aufgeführten Berufsgruppen die "selbständige" Tätigkeit Voraussetzung ist, kommt es auf eine Überschneidung mit dem steuerrechtlichen Gewerbebegriff nicht an. Das Tatbestandsmerkmal der "anderen selbständigen Erwerbstätigkeit" ist vielmehr als vom Gewerbebegriff her notwendiger Auffangtatbestand für alle selbständigen Tätigkeiten zu werten, die nicht unter den Gewerbebegriff subsumiert werden können.

Grund für die ausdrückliche Einbeziehung aller selbständigen Berufsgruppen bei der Neufassung des Rundfunkgebührenstaatsvertrag war die Überlegung, daß zwischen Rundfunkgebühren und Gewerbebegriff kein immanenter Zusammenhang besteht. Die Ausklammerung bestimmter Berufsgruppen aus dem allgemeinen Gewerbebegriff (vgl. § 6 GeWO; für Rechtsanwälte vgl. beispielsweise auch § 2 Abs. II BRAO) ist historisch zu

---

1) Vgl. VG Karlsruhe v. 22.10.1980, 4 K 119/80; in den Materialien zum Rundfunkgebührenstaatsvertrag wird als typisches Beispiel ausdrücklich auf den Arzt hingewiesen (vgl. Landtagsdrucksachen, aaO).

2) Vgl. BVerfG i.V.m. OVG Bremen und VG Bremen, aaO; VG Gelsenkirchen v. 14.9.1977, 3 K 4867/76; VG Kassel v. 2.2.1978, IV E 263/77; VG Neustadt v. 27.2.1978, 8 K 198/76; VG Freiburg v. 28.6.1979, V 409/78.

3) BVerfGE aaO; VG Gelsenkirchen aaO; VG Kassel aaO.

4) VG Koblenz v. 17.8.1979, 2 K 86/79; VG Stuttgart v. 2.6.1980, 4 K 39/80.

erklären[1]. Eine Differenzierung zwischen einerseits gewerblicher Tätigkeit als Ankünpfungspunkt für die Rundfunkgebührenpflicht und andererseits selbständiger oder nichtgewerblicher Tätigkeit mit der Folge der Rundfunkgebührenfreiheit für Zweitgeräte wäre daher sachfremd.

c) Nutzung

Besonders zu beachten ist noch - das wird gelegentlich verwechselt - , daß sich die in Art. 6 Abs. II Satz 1 RfgebStV genannte Nutzungsweise eindeutig auf die entsprechenden Räume oder Kraftfahrzeuge und nicht auf die Rundfunkgeräte selbst beziehen muß. Letzteres wäre zwar beispielsweise zumindest mittelbar der Fall durch Inanspruchnahme der Verkehrsdurchsagen, Wetterberichte usw. auf Geschäftsfahrten, um sich verkehrsgerecht und sicher im Straßenverkehr zu bewegen. Es wäre aber für die Beurteilung der Rundfunkgebührenpflicht ein untaugliches, weil nicht nachprüfbares subjektives Differenzierungskriterium.

Hierzu ist interessant anzumerken, daß nach der Rechtsprechung des BFH[2] ursprünglich die steuerliche Geltendmachung u.a. damit abgelehnt wurde, daß die Nutzung eines Autoradios regelmäßig im privaten Bereich liege. In seiner späteren Entscheidung [3] gab der BFH diese Rechtsprechung auf und wies sinngemäß darauf hin, daß das Autoradio heutzutage auch im geschäftlichen Bereich ein wertvolles Hilfsmittel sei, um sich im Straßenverkehr verkehrsgerecht zu bewegen.

---

1) Vgl. Fuhr, aaO, Landmann-Rohmer, aaO, § 1 Anm. 1 ff.; § 6 Anm. 1 f.

2) BFH 92, 332 = BStBl. 1968 II S. 541 = BB 1968, 901.

3) Vgl. BFH 107, 294 = BStBl. 1973 II S. 78 = BB 1972, 1547.

d) Geschäftlicher Zweck im Hinblick auf den Rundfunkteilnehmer

Zu beachten ist ferner, daß sich die in Art. 6 Abs. II Satz 1 RfgebStV genannten geschäftlichen Zwecke auf den Rundfunkteilnehmer und nicht auf irgendeinen Dritten - etwa den Arbeitgeber des Rundfunkteilnehmers - beziehen. Es muß also beim Rundfunkteilnehmer selbst eine selbständige geschäftliche Nutzung vorliegen.

Es würde der Absicht des Gesetzgebers widersprechen, wenn unter die geschäftlichen Zwecke alle die zu beruflichen Zwecken genutzten Kraftfahrzeuge einzuordnen wären. Da auch sehr viele Kraftfahrzeuge von Nichtselbständigen zumindest gelegentlich im Rahmen der beruflichen Tätigkeit gefahren werden, würde bei dieser Auslegung Art. 6 Abs. I RfgebStV ausgehöhlt, da dann nur noch die ausschließlich im privaten Bereich in der Freizeit genutzten Kraftfahrzeuge unter Art. 6 Abs. I RfgebStV eingegliedert werden könnten. Eine so weigehende Einengung des Tatbestandes nach Art. 6 Abs. I RfgebStV war jedoch vom Gesetzgeber weder beabsichtigt noch läßt sich dies aus dem Wortlaut des Staatsvertrags folgern. Vor allem würde die Gebührenpflicht den unselbständig tätigen Mitarbeiter treffen, der ja als Kraftfahrzeughalter gem. Art. 2 Abs II Satz 1 Rundfunkteilnehmer ist, und nicht das Unternehmen. Das wäre eine systemwidrige, der steuerlichen Differenzierung[1] zuwiderlaufende Konsequenz und eine unbefriedigende Lösung im Blick auf das Prinzip der privaten Zweitgerätefreiheit.

Art. 6 Abs. II Satz 1 RfgebStV findet also beipielsweise keine Anwendung, wenn ein Arbeitnehmer Dienst- oder Geschäftsfahrten gegen eine Pauschale, Kilometergeld, Wegstreckenentschädigung oder eine sonstige Entschädigung auf Grund von Reisekostenvor-

---

1) Vgl. S. 208 ff.

schriften oder vergleichbaren Regelungen durchführt. Das gilt auch für sogenannte dienstlich anerkannte Privatfahrzeuge zur Ausübung hoheitlicher oder fiskalischer Tätigkeiten.

3. Juristische Personen, Personengesellschaften, Behörden usw. als Rundfunkteilnehmer

a) Grundsätzliche Gebührenpflicht

Gemäß Art. 6 Abs. II Satz 1 RfgebStV gilt die in Art. 6 Abs. I RfgebStV gewährte private Zweitgerätefreiheit für natürliche Personen im geschäftlichen Bereich nicht. Der Gesetzgeber wollte mit der Zweitgerätefreiheit gem. Art. 6 Abs. I RfgebStV zum Ausdruck bringen, daß die Freistellung von der Mehrfachzahlung ihrem Sinn und Zweck nach ausschließlich den privaten Bereich erfassen soll[1]. Durch Art. 6 Abs. II Satz 1 RfgebStV kommt daher gleichzeitig zum Ausdruck, daß die Zweitgerätefreiheit erst recht nicht für Rundfunkgeräte gilt, die von juristischen Personen, Personengesellschaften, Behörden usw. bereitgehalten werden. Hier findet vielmehr von vornherein die Grundregel des Art. 3 Abs. II Satz 1 RfgebStV Anwendung, wonach für jedes Rundfunkgerät grundsätzlich eine Gebühr zu entrichten ist. Ausnahmen können sich allenfalls in den Sonderfällen des Art. 6 Abs. II Satz 2, Abs. III RfgebStV ergeben oder im Rahmen der Gebührenbefreiung für besondere Betriebe und Einrichtungen oder Schulen gem. § 3, 4 BefrVO.

Es besteht ferner keine Veranlassung, etwa Behörden anders zu behandeln als Gewerbebetriebe und Ihnen generell Gebührenfreiheit zuzubilligen, nur weil

---

1) Vgl. Bayerischer Landtag, Drucks. 8/47, S. 7; Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucks. 7/4648, S. 15; Landtag Rheinland-Pfalz, Drucks. 7/3574, S. 11; die Drucks. 6/6752 des Landtags von Baden-Württemberg enthält nur eine kurze und allgemein gehaltene Begründung, ohne daß auf Einzelpunkte eingegangen wird.

erstere im Rundfunkgebührenstaatsvertrag nicht erwähnt werden. Hierfür sind keine sachgemäßen Differenzierungsgründe ersichtlich. Bei einer derartigen Auslegung wäre auch § 3 BefrVO weitgehend überflüssig. Außerdem wurden z.B. mit der Neufassung der Befreiungsverordnung im Herbst 1975 die Gebührenbefreiungen für Einrichtungen der Bundeswehr und des Strafvollzugs gestrichen, so daß für diese Einrichtungen - wie eben grundsätzlich für alle anderen Behörden - Gebührenpflicht besteht. Schließlich ergibt sich aus den Materialien[1], daß der Gesetzgeber von einer grundsätzlichen Gebührenpflicht der Behöreden ausgeht.

b) Personengesellschaften

Infolge verschiedener Rechtsstreite, die nachfolgend zitiert werden, ist auf Personengesellschaften noch näher einzugehen. So wurde nämlich bei Autoradios einer BGB-Gesellschaft vorgetragen, es handle sich im Verhältnis zu den privaten Geräten der Gesellschafter um Zweitgeräte. Dies trifft jedoch nicht zu. Ist die BGB-Gesellschaft Halter des Kraftfahrzeugs, so ist das Kraftfahrzeug Bestandteil des Sondervermögens der Gesellschaft[2]. Rundfunkteilnehmer ist gem. Art. 2 Abs. II Satz 2 RfgebStV die Gesellschaft. Um ein Zweitgerät handelt es sich aber nur, wenn derselbe Rundfunkteilnehmer die beiden Rundfunkgeräte, also das Erst- und das Zweitgerät zum Empfang bereithält. Ein Rundfunkgerät wird von demjenigen zum Empfang bereitgehalten, der die rechtlich gesicherte tatsächliche Verfügungsmacht über das Rundfunkgerät innehat und der für das Gerät eine rechtlich verbindliche Benutzungsregelung treffen kann[3]. Eine Verfügungsmacht in diesem Sinne steht in dem oben gebildeten Fall aber allen Gesellschaftern gemeinsam

---

1) Vgl. Landtag von Baden-Württemberg, Drucks. 5/1441, S. 7.

2) Vgl. Ermann, BGB, Kommentar, Bd. I, 6. Aufl. 1975, § 705 Rn. 25; BGB-RGRK, 12. Aufl. 1978, Bd. II, 4. Teil, Rn. 4 vor § 705.

3) Siehe S. 131 ff.

zu. Zur Verfügung über die einzelnen Gegenstände des Sondervermögens ist stets die Mitwirkung aller Gesellschafter erforderlich[1]. Bei den hier erörterten Autoradios der BGB-Gesellschaft handelt es sich daher schon deshalb nicht um Zweitgeräte im Verhältnis zu den privaten Erstgeräten der Gesellschafter, weil die Gesellschafter nicht gemeinschaftlich Rundfunkteilnehmer eines Erstgerätes sind[2]. Für die Autoradios einer BGB-Gesellschaft ergibt sich daher aus Art. 3 Abs. II Satz 1 i.V.m. Art. 6 Abs. II Satz 1 RfgebStV die Rundfunkgebührenpflicht für jedes einzelne Gerät.

Die Ausführungen für die BGB-Gesellschaft gelten im gleichen Sinne auch für OHG[3] und für die KG[4].

4. Zweitgerätefreiheit nach § 4 Abs. I Nr. 1 RfgebStV a.F.

Der Vollständigkeit halber ist in diesem Zusammenhang auch auf die Rechtslage nach dem zum 31.12.1975 außer Kraft getretenen Rundfunkgebührenstaatsvertrag a.F.[5] hinzuweisen, da dies eines der am meisten diskutierten Probleme in der Praxis war. § 4 Abs. I Nr. 1 hatte folgenden Wortlaut:

> "Eine Rundfunkgebühr ist nicht zu leisten für weitere Rundfunkempfangsgeräte (Zweitgeräte), die
> 1. in der ständigen Wohnung des Rundfunkteilnehmers, in seinem Kraftfahrzeug oder Binnenschiff oder die als Koffergeräte oder sonstiges nach seiner Zweckbestimmung tragbares Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten und vom Rundfunkteilnehmer selbst oder von anderen Personen betrieben werden, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben und denen er Unterhalt gewährt;
> ....."

---

1) Vgl. Ermann, aaO; RGRK, aaO.

2) Vgl. VGH Baden-Württemberg v. 13.10.1977, II 1313/76.

3) VG Neustadt v. 27.2.1978, 8 K 246/77.

4) VG Gelsenkirchen v. 5.7.1978, 3 K 2416/77; v. 3.5.1978, 3 K 4877/76.

5) GBl. 1969, S. 294.

Nach der früheren Rechtslage fand die Zweitgerätefreiheit für juristische Personen keine Anwendung. Dasselbe galt für Personengesellschaften, auch wenn der Wortlaut von § 4 Abs. I Nr. 1 RfgebStV a.F. insoweit unklar formuliert war[1]. Die Zweitgerätefreiheit war vielmehr auf natürliche Personen beschränkt. Dies ergab sich nach wörtlicher Auslegung, da ausdrücklich auf persönliche Belange einer natürlichen Person abgestellt war. Die Merkmale des § 4 Abs. I Nr. 1 RfgebStV a.F. passten begrifflich nur auf natürliche Personen, nicht aber auch auf juristische Personen bzw. auf Personengesellschaften, die einer juristischen Person angenähert sind. Die Regelung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages a.F. ist obsolet, jedoch kann sie in Einzelfällen noch Bedeutung erlangen, wenn beispielsweise im Falle einer Schwarzhörerermittlung für mehrere Jahre rückwirkend Rundfunkgebühren zu veranschlagen sind.

Nach der Rechtsprechung[2] ergab sich ferner auf Grund der oben genannten Unterscheidung zwischen natürlichen Personen einerseits und juristischen Personen bzw. Personengesellschaften andererseits eine weitere unpraktikable Differenzierung. Die Rechtsprechung bejahte nämlich - entgegen der Meinung der Rundfunkanstalten - die Zweitgerätefreiheit für Einzelgewerbetreibende. Die Rundfunkanstalten hatten hierzu die Ansicht vertreten, daß § 4 Abs. I Nr. 1 RfgebStV a.F. erkennbar ausschließlich auf den privaten Bereich zugeschnitten sei. Die Rechtsprechung vermochte dieser Bestimmung dagegen keine ausschließlich private Nutzungsweise zu entnehmen und führte aus, daß aus dem Wortlaut, der keine geschichtlichen Vorbilder habe, eine Unterscheidung zwischen privatem und nichtprivatem Bereich nicht unmittelbar zu folgern sei. Insbe-

---

1) Vgl. OVG Rheinland-Pfalz, v. 28.3.1977, 6 A 72/75; VG Stuttgart v. 17.3.1976, II 158/74; VG Karlsruhe v. 24.11.1976, IV 28/75; VG Neustadt v. 27.2.1978, 8 K 202/75.

2) VGH Baden-Württemberg v. 25.10.1973, V 953/72 und V 982/72; VG Stuttgart v. 17.3.1976, II 158/74.

sondere sei nicht gesagt, welche Nutzung für die Frage der Gebührenfreiheit maßgebend sein soll. Eine Abgrenzung dieses Inhalts ergebe sich auch nicht aus dem logisch-systematischen Zusammenhang, in den die einzelnen Alternativen der Gebührenfreiheit gestellt seien[1]. Dies führte zu dem etwas kuriosen und einem Rundfunkteilnehmer wohl kaum verständlich zu machenden Ergebnis, daß dann Zweitgerätefreiheit bestand, wenn ein Kraftfahrzeug ausschließlich vom Einzelgewerbetreibenden oder von Personen gefahren wurde, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebten. Sobald aber beispielsweise ein Angestellter oder Geselle des Einzelgewerbetreibenden gelegentlich das Kraftfahrzeug fuhr, war letzterer für das Autoradio gebührenpflichtig, da dann eine Zweitgerätefreiheit nicht mehr in Betracht kam. Die Schwierigkeiten bei der Sachverhaltsermittlung kann man sich zudem hierzu leicht vorstellen.

Eine abschließende nachträgliche Klärung dieser Frage erübrigt sich, da die Rundfunkanstalten in gleichgelagerten Fällen die Gebührenpflicht im Sinne der Rechtsprechung entschieden haben und die Bestimmung wegen Zeitablauf überholt ist[2]. Die aufgezeigte unbefriedigende Situation war Anlaß für die vertragsschließenden Länder, bei der Neufassung des Rundfunkgebührenstaatsvertrags zum 1.1.1976 in Art. 6 Abs. I, Abs. II, Satz 1 RfgebStV n.F. für eine Klarstellung zu sorgen und die Zweitgerätefreiheit auf den privaten Bereich zu beschränken[3].

---

1) Vgl. VG Stuttgart v. 17.3.1976, II 158/74.

2) Die damaligen Musterentscheidungen des VGH Baden-Württemberg v. 25.10.1973, V 953/72 und V 982/72; v. 14.5.1975, V 1011/74 sowie des OVG Lüneburg v. 15.7.1975, II A 111/73, sind wegen Änderung der Rechtslage durch die Neufassung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages zum 1.1.1976 (GBl. 1975, S. 234) überholt.

3) Vgl. Landtagsdrucksachen, aaO.

5. Die unterschiedliche Behandlung von Autoradios in privat genutzten im Gegensatz zu geschäftlich genutzten Kraftfahrzeugen

a) Voraussetzungen einer unterschiedlichen Behandlung

Es liegt nun nahe zu fragen - und dies war in erster Linie Gegenstand der Kritik in der Praxis und daraus folgend Gegenstand der grundlegenden Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs[1] und des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg[2] -, ob die Gebührenfreiheit für Autoradios in geschäftlich genutzten Kraftfahrzeugen andererseits mit dem Gleichheitssatz und gegebenenfalls sonstigen verfassungsrechtlichen Prinzipien zu vereinbaren sind.

Innerhalb seiner jeweiligen Regelungskompetenzen verfügt der Gesetzgeber aus der Sicht des Grundgesetzes über einen weiten Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum, welche Leistungen er einer Gebührenpflicht unterwerfen und welche Maßstäbe er aufstellen will[3]. Allgemeine Grenzen ergeben sich insbesondere aus dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. I GG sowie aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Der Gleichheitssatz gebietet, weder wesentlich Gleiches willkürlich ungleich, noch wesentlich Ungleiches willkürlich gleich zu behandeln[4]. Es ist dabei dem Gesetzgeber grundsätzlich überlassen, diejenigen Merkmale zu bestimmen, nach denen Sachverhalte als hinreichend gleich anzusehen sind, um sie gleich zu regeln. Selbst wenn der Gesetzgeber in Durchbrechung

---

1) BayVerfGH v. 6.7.1978, Vf. 10-VII-76, BayVerfGHE 31, 158 = UFITA Bd. 85(1979)S. 338.

2) VGH Baden-Württemberg v. 17.5.1979, II 2546/77, u. VG Stuttgart v. 18.8.1977, I 87/77.

3) Vgl. BVerfGE 50, 217 (226 f.).

4) Vgl. die st.Rspr., als Beispiel BVerfGE 27, 364 (371 f.); 46, 224 (233); Dürig, in: Maunz-Dürig-Herzog-Scholz, GG, Kommentar, Art. 3 Rn. 28, 282, 303 ff; Leibholz-Rinck, GG, Kommentar, Art. 3 Rn. 2 m.w.N.

eines solchen Prinzips zu Gunsten einzelner Gruppen Ausnahmen vorsieht, ist der allgemeine Gleichheitssatz nur verletzt, wenn sich ein vernünftiger, aus der Natur der Sache sich ergebender oder sonstwie sachlich einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung nicht finden läßt, kurzum, wenn die Bestimmung als willkürlich bezeichnet werden muß[1].

Zu beachten ist ferner, daß im Fall einer verfassungswidrigen Ungleichbehandlung der Gesetzgeber neben einer allgemeinen Zweitgerätefreiheit die Gleichheit auch in der Weise herstellen könnte, indem er die Gebührenfreiheit für sämtliche Zweitgeräte abschafft[2].

b) Unterschiedliche steuerliche Behandlung als wesentliches Differenzierungskriterium

aa) Kraftfahrzeugkosten als Betriebsausgaben

Es liegen jedoch eine Reihe von Differenzierungskriterien vor, die die Unterscheidung des Gesetzgebers rechtfertigen. Wesentliches Differenzierungskriterium, das für eine Unterscheidung in dem vom Cesetzgeber vorgenommenen Sinne spricht, ist die unterschiedliche steuerliche Behandlung. Während im privaten Bereich die Rundfunkgebühren vom Rundfunkteilnehmer zu tragen sind, können Aufwendungen für ein Autoradio im geschäftlichen Bereich nach der Rechtsprechung des BFH[3] als Betriebsausgaben steuerlich geltend gemacht werden[4]. Das sind gem. § 4 Abs. IV EStG Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlaßt

---

1) BVerfGE 44, 70 (90 ff. m.w.N.); LSG Baden-Württemberg v. 13.5.1980, L 5 Ar 96/78 (Konkur sausfallgeldumlage einer Rundfunkanstalt) = Die Justiz 1980, 396 (nicht rechtskräftig)

2) VG Kassel v. 2.2.1978, IV E 263/77.

3) BFH 107, 294 = BStBl. 1973 II S. 78 = BB 1972, 1547.

4) Vgl. Horst Ott, Zum Abzug der Aufwendungen für ein Autoradio, BB 1975, 1200 f.; Lademann/Söffing/Brockhoff, Kommentar zum Einkommensteuergesetz, Bd. I, Loseblattausgabe, §§ 4,5 Anm. 139; Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucks. 8/3339, Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage.

sind. Dazu zählen also auch die Aufwendungen, die durch die Anschaffung, den Einbau und die Gebühren eines Autoradios entstehen[1].

Der BFH gab mit dieser Entscheidung die bisherige gegenteilige Rechtsprechung[2], die auf Kritik gestoßen war[3], auf und brachte der technischen und tatsächlichen Entwicklung auf diesem Sektor folgend deutlich zur Ausdruck, daß das Autoradio heutzutage ein wertvolles Hilfsmittel sei, um sich im Straßenverkehr verkehrsgerecht zu bewegen. Nach dem jederzeit möglichen Einbau in das Fahrzeug sei das Autoradio so fest damit verbunden, daß es gerechtfertigt erscheine, Fahrzeuge und Autoradio als ein einheitliches Wirtschaftsgut anzusehen[4]. Mit der Abkehr von der früheren Meinung, ein Autoradio sei ein selbständiges Wirtschaftsgut, entfiel die Prämisse für die frühere Rechtsprechung, nach der wegen des in § 12 Nr. 1, Satz 1 EStG enthaltenen Aufteilungsverbotes von Kosten der Lebensführung und Betriebsausgaben eine Berücksichtigung der Autoradiokosten als Kosten der Lebensführung nicht möglich war.

Der Kritik von Ott[5], der das Ergebnis der Rechtsprechung des BFH[6] für richtig, die Begründung aber fehlerhaft hält, ist zuzustimmen. Die Technik der Autoradios hat sich seit dem ersten Autoradiourteil nicht in der vom BFH angenommen Weise verändert.

---

1) Vgl. Michael Balke, Telefon- und Kraftfahrzeugkosten im Einkommensteuerrecht, FR 1979,319 (321).

2) BFH 92,322 = BStBl. 1968 II S. 541 = BB 1968,901.

3) Vgl. Otto Labus, Aufwendungen für ein Autoradio, Anmerkung,BB 1970,521, der schon damals entgegen dem BFH ausdrücklich auf die Funktion des Autoradios als Sicherheitsfaktor und Informationsvermittler hinwies; Ott, aaO; vgl. auch Herrmann-Heuer,Kommentar zur Einkommenssteuer und Körperschaftssteuer, Bd. II, Loseblattausgabe, § 4 Anm. 62.

4) BFH 107, 294, aaO.

5) Ott, aaO.

6) BFH 107, 294, aaO.

Die Kosten für ein Autoradio fallen ferner ohne Rücksicht auf die Bauart unter die Betriebsausgaben, da es sich um ein notwendiges Sicherheitszubehör handelt. Des Umwegs über die Annahme eines "einheitlichen Wirtschaftsguts" hätte es daher nicht bedurft. Die Schwenkung in der Argumentation des BFH ist wohl mehr als Brücke zu betrachten, um über die wenig überzeugende frühere Rechtsprechung hinwegzukommen.

Der dem Privaten gewährte steuerliche Vorteil in Form einer Kilometerpauschale, die als Werbungskosten aus nichtselbständiger Arbeit vom steuerpflichtigen Einkommen abgesetzt werden können, ist mit der oben genannten steuerlichen Geltendmachung nicht zu vergleichen, da die Kilometerpauschale unabhängig von den Kosten des Autoradios gewährt wird. Die Gleichstellung von Autoradio in privat und in geschäftlich genutzten Kraftfahrzeugen würde bedeuten, daß der Private durch die Gebührenpflicht ungleich mehr belastet wäre. Er müßte die Rundfunkgebühr aus dem Einkommen oder Vermögen leisten, ohne wie ein beruflich Selbständiger die Möglichkeit zu haben, die Kosten als Betriebsausgaben steuerlich geltend zu machen.

bb) "Möglichkeit" der steuerlichen Geltendmachung

Die steuerliche Geltendmachung der Kraftfahrzeugkosten als Betriebsausgaben ist das wesentliche Indiz zur Beurteilung der Rundfunkgebührenpflicht. Es kann letztlich dahingestellt bleiben, ob die Kosten eines geschäftlich genutzten Kraftfahrzeugs bzw. eines eingebauten Autoradios vom Rundfunkteilnehmer tatsächlich steuerlich geltend gemacht werden oder nicht. Die tatsächliche steuerliche Geltendmachung ist nicht Voraussetzung der Gebührenpflicht, sondern dient lediglich als wesentliches Indiz dafür, daß das Kraftfahrzeug auch geschäftlich genutzt wird. Maßgebend ist grundsätzlich die "Möglichkeit" der steuer-

lichen Geltendmachung[1]. Es steht dem Steuerpflichtigen frei, welche Betriebsausgaben er steuerlich in Ansatz bringen will. Sieht er aus irgendwelchen persönlichen Gründen davon ab, die Kraftfahrzeug- bzw. Autoradiokosten anzusetzen, oder übersieht er diese Betriebsausgaben, so wäre ein sachfremdes, vom Rundfunkteilnehmer beeinflußbares Differenzierungskriterium, wenn an diesen Umstand zwingend die Gebührenpflicht geknüpft wäre. Ist also die "Möglichkeit" der steuerlichen Geltendmachung gegeben, so kann darauf verzichtet werden, vom Rundfunkteilnehmer weitere Angaben hierzu zu verlangen.

Steht auf Grund sonstiger Anhaltspunkte (z.B. entsprechende Beschriftung des Kraftfahrzeugs, Aufbauten, Anhängerkupplung o.ä.) fest, daß das Kraftfahrzeug geschäftlich genutzt wird, so kommt es auf die steuerliche Geltendmachung ebenfalls nicht mehr an.

Bestehen dagegen Zweifel, ob ein Kraftfahrzeug überhaupt geschäftlich genutzt wird, so kann von der Rundfunkanstalt im Rahmen des Auskunftsanspruchs nach Art. 5 Abs. IV RfgebStV der konkrete Nachweis, ob eine steuerliche Geltendmachung erfolgt oder nicht, verlangt werden.

cc) Berücksichtigung bei der betrieblichen Kostenkalkulation

Selbst wenn im Einzelfall die Kosten für das Autoradio steuerlich nicht oder nicht in vollem Umfang als Betriebsausgaben anerkannt würden, so reicht der Umstand, daß der beruflich Selbständige anders als ein Privater die Möglichkeit hat, die Gebühren für sein Autoradio finanziell bei seiner betrieblichen Kostenkalkulation zu berücksichtigen und sie über den Preis seiner Waren oder Dienstleistungen letztlich an seine Kunden weiterzugeben, als Grund für eine differen-

---

1) Vgl. VG Stuttgart v. 14.12.1979,V 136/79,S. 6; in diesem Sinne wohl auch BayVerfGH,aaO,S. 19.

zierende gebührenrechtliche Behandlung aus[1]. Das kann beispielsweise für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb gelten, die zwar betrieblich veranlaßt sind, die jedoch gem. § 4 Abs. V Nr. 6 EStG nur nach § 9 Abs. I Nr. 4, 5 Abs. II EStG in Höhe von bestimmten Kilometersätzen berücksichtigungsfähig sind[2]. Gebührenpflicht für das Autoradio besteht also auch dann, wenn die Nutzung des Kraftfahrzeugs im Geschäftsbetrieb auf Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb beschränkt ist.

c) Weitere Differenzierungskriterien

aa) Beschränkung der Zweitgerätefreiheit

Von einem privaten Rundfunkteilnehmer und dessen Familie werden in aller Regel nicht mehr als ein oder zwei Kraftfahrzeuge mit Autoradios i.S.v. Art. 6 Abs. I RfgebStV genutzt, so daß sich der zusätzliche Vorteil aus diesen Geräten in Grenzen hält[3]. Dies gilt aber nicht für Rundfunkteilnehmer, für die gem. Art. 6 Abs. II Satz 1 RfgebStV der erste Absatz des Art. 6 keine Anwendung finden kann. Für Rundfunkteilnehmer im geschäftlichen Bereich besteht nämlich die vorgegebene natürliche Beschränkung hinsichtlich der Gerätezahl nicht. Aus diesem Grunde wäre es mit dem Äquivalenzprinzip nicht mehr zu vereinbaren, wenn etwa Firmen, die mehrere Dutzend oder Hundert Kraftfahrzeuge mit Autoradios halten, unter die Zweitgerätefreiheit fallen würden.

bb) Intensivere Nutzung im geschäftlichen Bereich

Dies gilt umso mehr, als das Betreiben von Autoradios für die geschäftlichen Zwecke in aller Regel von zusätzlichem Nutzen ist. Bisher wurde nicht ernsthaft

---

1) Vgl. VG Stuttgart v. 2.6.1980, 4 K 39/80, S. 9.

2) Vgl. Balke, aaO, S. 321; Herrmann-Heuer, aaO, § 4 Anm. 62.

3) VGH Baden-Württemberg v. 17.5.1979, II 2546/77, u. VG Stuttgart v. 18.8.1977, I 87/77, S. 7.

in Frage gestellt[1], daß nach der allgemeinen Lebenserfahrung die geschäftlich genutzten Kraftfahrzeuge eine im Schnitt erheblich höhere Fahrleistung erbringen als privat genutzte. Es ist davon auszugehen, daß dementsprechend auch eine intensivere Nutzung der Autoradios erfolgt. Dafür spricht auch, daß in geschäftlichen genutzten Kraftfahrzeugen im Schnitt mehr Autoradios eingebaut sind als im privat genutzten[2]. Der Nutzen der Autoradios für geschäftliche Fahrten kann zwar nicht konkret in Zahlen oder Fakten ausgedrückt werden, da entsprechende Untersuchungen fehlen. Der BFH[3] weist jedoch wie erwähnt bei der Begründung der steuerlichen Absetzbarkeit ausführlich darauf hin, daß das Autoradio heutzutage ein wertvolles Hilfsmittel ist, um sich im Straßenverkehr verkehrsgerecht zu bewegen und sich über die jeweilige Verkehrssituation, Wetterlage usw. zu informieren. Zudem liegt es im wohlverstandenen Interesse des gewerblichen Rundfunkteilnehmers, wenn er oder seine Mitarbeiter neben Verkehrsmeldungen, Straßenzustands- und Wetterberichten die allgemeine Informations- und Unterhaltungsfunktion der Hörfunkprogramme insbesondere während längerer oder ermüdender Fahrstrecken nutzen können.

Daß es daneben auch Fälle gibt, in denen die Nutzung im geschäftlichen Bereich wegen Desinteresses am Programmempfang oder kurzer Fahrstrecken unerheblich sein kann, ändert an der grundsätzlichen Aussage nichts. Dasselbe gilt auch im Hinblick darauf, daß bei einem Einzelgewerbetreibenden die Nutzung möglicherweise nur gering ist, während bei einem großen Unternehmen jedoch eine intensivere Nutzung durch einen unterschiedlichen Mitarbeiterkreis in Frage kommen kann. Derartige Unausgewogenheiten sind jedoch

---

1) Vgl. VG Kassel v. 2.2.1978, IV E 263/77.

2) Vgl. hierzu die statistischen Angaben auf S. 2f.

3) BFH 107, 294 = BStBl. 1973, II S. 78 = BB 1972, 1547; vgl. auch Labus, aaO.

in einem Massenverfahren unvermeidbar, da es auf typische Fälle zugeschnitten ist und der Verwaltungsvereinfachung dienen soll. Dies festzulegen und typisierende Tatbestände zu normieren, liegt in der Gestaltungskompetenz des Normgebers[1].

Ein ungeeignetes und zudem häufig unzutreffendes Argument wäre es dagegen, die Unterscheidung mit der sozial höheren Stellung des Gewerbetreibenden oder der sonstigen beruflichen Selbständigen zu begründen[2].

cc) Freistellung des privaten Bereichs

Als Argument, das für die im Rundfunkgebührenstaatsvertrag getroffene Regelung spricht, darf ein gesetzgeberisches Motiv nicht vergessen werden. Die Freistellung von der Mehrfachzahlung soll nach ihrem Sinn und Zweck ausschließlich den privaten Bereich erfassen[3]. Die Rechtfertigung hierfür beruht u.a. darauf, daß der Gesetzgeber bei Privaten offensichtlich die zum Teil schwierigen Nachforschungen nach gebührenpflichtigen Zweitgeräten im privaten Bereich mit der damit verbundenen Gefährdung der Privatsphäre so weit wie möglich vermeiden wollte, während keine Veranlassung bestand, den selbständigen Erwerbstätigen hinsichtlich der in diesem Zusammenhang genutzten Geräte eine derartige Sonderstellung einzuräumen. Ein schutzwürdiges Gut, das der Privatsphäre entsprechen würde, liegt bei ihnen nicht vor[4].

---

1) Vgl. zu Art. 6 Abs. III RfgebStV OVG Nordrhein-Westfalen v. 16.4.1981, 15 A 1612/80, S. 9; vgl. allgemein BverfGE 41, 126 (180) m.w.N. sowie die Übersicht bei Leibholz-Rinck, GG, Kommentar, 6. Aufl., Loseblattausgabe, Art. 3 Rn. 15.

2) Vgl. BayVerfGH, aaO, S. 4 f.; die Höhe des Einkommens ist mit Ausnahme der Sonderfälle nach Art. 6 Abs. I Satz 2 RfgebStV bzw. der Gebührenbefreiung nach § 1 Abs. I Nr. 6 - 8 BefrVO für die Bemessung der Gebührenpflicht zudem nicht ausschlaggebend.

3) Vgl. Landtagsdrucksachen, aaO.

4) VG Neustadt v. 27.2.1978, 8 K 198/76.

Im privaten Bereich wäre es dagegen erheblich schwieriger, ähnlich geeignete Kriterien für die Abgrenzung zwischen gebührenfreien und gebührenpflichtigen Zweitgeräten zu finden.

dd) Gerechtere Umverteilung

Zu beachten ist auch der Gesichtspunkt, daß die Gebührenfreiheit für alle Zweitgeräte das Gesamtgebührenaufkommen erheblich mindern würde. Die Gesamtheit der Rundfunkteilnehmer würde daher - bei gleichbleibenden Aufwendungen auf Seiten der Rundfunkanstalten - indirekt belastet, so daß eine stärkere oder vorzeitige Gebührenerhöhung erforderlich wäre. Die jetzige Regelung hat dagegen eine gerechtere Umverteilung der Gesamtaufwendungen der Rundfunkanstalten zur Folge.

ee) Kein Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip

Die Gebührenpflicht für Zweitgeräte in geschäftlich genutzten Kraftfahrzeugen verstößt auch nicht gegen das aus dem Grundsatz der Verhältnisnismäßigkeit hergeleitete Äquivalenzprinzip[1]. In einer insoweit vergleichbaren Entscheidung vertrat das Bundesverwaltungsgericht[2] dieselbe Meinung für Rundfunkgeräte, die von einem Hotel in den Hotelzimmern bereitgehalten werden. Das im Rundfunkgebührenrecht angewandte Äquivalenzprinzip verlangt, daß die Rundfunkgebühr nicht in einem krassen Mißverhältnis zu der gebotenen Leistung stehen darf[3]. Ein Mißverhältnis liegt aber nicht vor, wenn der Rundfunkteilnehmer für eine ihm gebotene weitere Hörmöglichkeit eine weitere Rundfunkgebühr zu leisten hat. Das Äquivalenzprinzip erfordert auch nicht, daß bei stärkerer Beanspruchung einer Leistung durch den Staatsbürger, wie sie im Bereithalten weiterer Rund-

---

1) BayVerfGH, aaO, S. 21.

2) BVerwGE v. 6.5.1977, VII C 67.75.

3) Vgl. die st.Rspr., als Beispiel BVerfGE 20, 257 (270); BVerwGE 26, 305 (308); vgl. auch S. 19 f.

funkgeräte liegt, eine Degression der Rundfunkgebühren eintreten müßte[1]. Ein Rundfunkteilnehmer, der mehrere Hundert Rundfunkgeräte zum Empfang bereithält, kann also aus dieser Tatsache keine Art "Mengenrabatt" herleiten.

Es ist daher festzustellen, daß die Unterscheidung zwischen der privaten Zweitgerätefreiheit und der Gebührenpflicht für Autoradios in geschäftlich genutzten Kraftfahrzeugen auf sachlichen Differenzierungsgründen beruht und nicht gegen Art. 3 GG verstößt.

6. Die Gebührenpflicht für Autoradios in teils geschäftlich teils privat genutzten Kraftfahrzeugen

a) Umfang der geschäftlichen Nutzung

Ein weiteres Problem, das unmittelbar an das vorstehend behandelte anknüpft, betrifft die Gebührenpflicht für Autoradios in Kraftfahrzeugen, die nur teilweise geschäftlich genutzt werden. In vielen Fällen wird z.B. von Firmeninhabern, Ärzten, Rechtsanwälten usw. dasselbe Fahrzeug sowohl im geschäftlichen Bereich als auch im privaten Bereich genutzt und dementsprechend steuerlich behandelt, d.h. zu einem bestimmten Prozentsatz im Rahmen des Geschäftsbetriebs steuerlich geltend gemacht. Dies ist nach der Rechtsprechung des BFH[2] möglich, da Autoradio und Fahrzeug auf die Dauer so fest miteinander verbunden sind, daß es gerechtfertigt erscheint, beides als ein einheitliches Wirtschaftsgut anzusehen[3]. Ist dies der Fall, dann können die Gesamtkosten, wie dies im Beschluß des Großen Senats des BFH[4] für Kraftfahrzeugkosten ausgeführt wurde, nach dem betrieblichen und

---

1) BayVerfGH, aaO, S. 22; BVerwGE v. 6.5.1977, VII C 67.75.

2) BFH 107, 294 = BStBl. 1973 II S. 78 = BB 1972,1547.

3) Vgl. hierzu auch S. 208 f.

4) BFH 100, 309 = BStBl. 1971 II S. 17 = BB 1971, 74.

dem privaten Nutzungsanteil aufgeteilt werden[1]. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um eine schätzungsweise Aufteilung handelt (z.B. 70 : 30) oder um die Aufteilung auf Grund einer Berechnung, die sich auf exakt geführte Aufzeichnungen stützt.

Der Staatsvertrag regelt die Frage der Gebührenpflicht bei teils geschäftlicher teils privater Nutzung nicht ausdrücklich. In der Praxis wird häufig eingewandt, die Gebühr sei entweder zu ermäßigen bzw. es bestehe Gebührenpflicht nur dann, wenn das Kraftfahrzeug überwiegend geschäftlich genutzt werde.

Für eine Ermäßigung ist im vorliegenden Fall z.Zt. keine Rechtsgrundlage gegeben. Die in Art. 7 Abs. I RfgebStV erwähnte Möglichkeit der Ermäßigung bezieht sich nur auf die unter Nr. 1 bis 4 aufgeführten Gründe. In der Befreiungsverordnung[2] wurde im übrigen von der möglichen Ermäßigung kein Gebrauch gemacht. Der einzige Fall der Ermäßigung im Rundfunkgebührenstaatsvertrag - Art. 6 Abs. II Satz 2 RfgebStV - stellt einen Spezialfall dar, der nicht für andere Sachverhalte entsprechend angewandt werden kann. Es ist daher davon auszugehen, daß eine Ermäßigung der Gebührenpflicht bei Mischnutzung vom Gesetzgeber nicht gewollt ist.

Aus der Formulierung der Absätze I und II des Art. 6 RfgebStV ist zu schließen, daß unter Abs. I nur die ausschließlich private Nutzung fällt, die teilweise geschäftliche Nutzung aber von der Gebührenpflicht nach Abs. II erfasst wird, da der Gesetzeswortlaut auch diesen Fall abdeckt[3]. Das bedeutet mit anderen Worten, daß dann, wenn ein Kfz neben dem privaten Be-

---

1) BFH 107, 294, aaO; vgl. Lademann/Söffing/Brockhoff, aaO.

2) GBl. 1981, 125, 556.

3) So auch VG Neustadt v. 27.2.1978, 8 K 198/76; VG Gelsenkirchen v. 14.8.1977, 3 K 4867/76; Alfred Grupp, Rundfunkgebührenpflicht für Autoradios in geschäftlich genutzten Kraftfahrzeugen, BB 1980, 236, (237).

reich auch im geschäftlichen Bereich des Rundfunkteilnehmers genutzt wird, das Autoradio stets in vollem Umfang gebührenpflichtig ist, ohne daß es auf eine überwiegende geschäftliche Nutzung des Kfz ankommt. Weder nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift noch im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht ist es nämlich zwingend geboten, eine einschränkende Auslegung dahingehend vorzunehmen, daß nur Zweitgeräte bei ausschließlicher oder überwiegender geschäftlicher Nutzung von der Gebührenfreiheit des Art. 6 Abs. I RfgebStV auszunehmen sind[1]. Den Rundfunkanstalten sollten vielmehr nach der Absicht des Gesetzgebers für die Beurteilung der Gebührenpflicht klare Abgrenzungskriterien an die Hand gegeben werden, um das Gebühreneinzugsverfahren so einfach wie möglich zu gestalten. Außerdem soll nach dem Willen des Gesetzgebers die Freistellung von der Mehrfachzahlung ausschließlich den privaten Bereich erfassen[2].

Der angestrebten Vereinfachung würde eine einschränkende Auslegung des Art. 6 Abs. II RfgebStV im oben genannten vermittelnden Sinne dagegen zuwiderlaufen, denn die notwendigen Feststellungen zur überwiegenden geschäftlichen Nutzung würden zeitraubende Ermittlungen erfordern und auf außerordentliche Schwierigkeiten stoßen.

b) Kein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz

So gesehen ist es rechtlich bedenkenfrei und - auch zur Verhinderung von Gesetzesumgehungen - sachgerecht, daß im Rundfunkgebührenstaatsvertrag nur zwischen

---

1) Vgl. für den gleichgelagerten Fall eines teilweise geschäftlich genutzten Raumes VG Stuttgart v. 14.12.1979, V 136/79, S. 4.

2) Vgl. Landtagsdrucksachen, aaO.

privater und geschäftlicher Nutzung unterschieden wird, ohne die verschiedenen Fälle der Mischnutzung gesondert zu regeln[1]. Der Umstand, daß der Rundfunkgebührenstaatsvertrag bei sogenannten Mischnutzungsverhältnissen hätte theoretisch differenzieren können, stellt noch keinen Verstoß gegen den Gleichheitssatz dar, so lange für die getroffene Regelung sachliche Gründe sprechen und die vorgefundenen tatsächlichen Unterschiede und die damit verbundene Belastung nicht von solcher Art sind, daß die Ungleichbehandlung zweier Gruppen mit dem Erfordernis der Gerechtigkeit und der Zielsetzung des Staatsvertrages unvereinbar wäre[2]. Gewisse Härten verstoßen daher noch nicht gegen den Gleichheitssatz, wenn Rechtsvorschriften generalisierend auf typische[3] Fälle zugeschnitten sind, damit sie möglichst präzise und praktikabel gehandhabt werden können und der Verwaltungsvereinfachung dienen. Wenn der Gesetzgeber unter Durchbrechung des in Art. 3 Abs. II Satz 1 RfgebStV normierten Prinzip der Gebührenpflicht für jedes Rundfunkgerät in Art. 6 Abs. I RfgebStV eine begünstigende Ausnahmeregelung schafft, so steht ihm bei der Ausgestaltung ein weiter Spielraum zu. Dieser findet seine Grenze erst dort, wo die Ausnahmeregelung zu willkürlichen Diskriminierungen und Privilegierungen führen würde[4]. Gemessen an diesen verfassungsrechtlichen Grundsätzen begegnet die getroffene Regelung keinen durchgreifenden Bedenken. Zu berücksichtigen ist insbesondere, daß die Rundfunkgebühren in einem Massenverfahren in relativ geringen Beträgen zu erheben sind und wo demzufolge jede sich im Verfahren aus-

---

1) VG Stuttgart, aaO, S. 5

2) BayVerfGH, aaO, S. 21.

3) Vgl. zur Festlegung typisierender Tatbestände BVerfGE 41, 126(180)m.w.N.; Übersicht bei Leibholz-Rinck, GG, Kommentar, 6. Aufl., Loseblattausgabe, Art. 3 Rn. 15; OVG Nordrhein-Westfalen v. 16.4.1981, 15 A 1612/80, S. 9, zu Art. 6 Abs. III RfgebStV.

4) Vgl. BverfG NJW 1977, 1099.

wirkende Gebührenstaffelung einen entsprechenden Verwaltungsaufwand auslösen würde.

Die Nachteile einer Ausnahmeregelung zeigten sich bisher schon an Art. 6 Abs. II Satz 2 RfgebStV, der sogenannten "Gästezimmerregelung" für das Beherbergungsgewerbe, die bei den Beratungen der Ministerpräsidenten zur Neufassung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages im letzten Augenblick aus Gründen der Belegungsquote von grob geschätzt etwa 5o % jährlich zu Gunsten des Hotelgewerbes eingefügt wurde[1]. Für die Rundfunkanstalt brachte diese Regelung, die systemwidrig auf der Nutzung basiert, einen enormen Programier-, Datenspeicher- und Verwaltungsaufwand mit sich, obwohl nur eine Staffelungsmöglichkeit gegeben ist und meist eine Vielzahl von Geräten pro Teilnehmer vorhanden sind.

Eine ähnlicher Durchschnittssatz bietet sich bei Kraftfahrzeugen dagegen nicht an. In Frage käme vielmehr als sachgerechtes Kriterium eine Staffelung nach der steuerlichen Geltendmachung. Würde nun eine mehrfache Staffelungsmöglichkeit bei häufig nur einem geschäftlich genutzten Autoradio pro Teilnehmer eingeführt, so könnte der Gebühreneinzug insoweit nicht mehr mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand durchgeführt werden. Neben dem zusätzlichen Aufwand bei der Bestandsführung sowie den erwähnten zusätzlichen Schwierigkeiten bei der Feststellung des Sachverhalts muß auch darauf hingewiesen werden, daß Teilbeträge der Grundgebühr von zur Zeit DM 3,8O monatlich kaum kostendeckend eingezogen werden könnten.

Es ist deshalb nicht sachfremd, wenn der Gesetzgeber die Vergünstigung des Art. 6 Abs. I RfgebStV nur auf solche Zweitgeräte erstreckt, die aus-

---

1) Vgl. Bayerischer Landtag, Drucks. 8/47, S. 7, Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucks. 7/4648; S. 15 f; Landtag Rheinland-Pfalz, Drucks. 7/3574, S. 11.

schließlich im privaten Bereich zum Empfang bereitgehalten werden und die Gebührenpflicht sich auch auf jedes Autoradio in einem nur teilweise geschäftlich genutzten Kraftfahrzeug erstreckt.

c) Widersprüchliche Angaben zum Umfang der geschäftlichen Nutzung des Kraftfahrzeugs

In der Praxis kommt es vor, daß einerseits - um eine günstigere steuerliche Behandlung zu erreichen - der Anteil der beruflichen Nutzung möglichst hoch angesetzt wird, der Rundfunkteilnehmer andererseits aber bei der Beurteilung der Rundfunkgebührenpflicht vorträgt, daß das Fahrzeug ausschließlich oder überwiegend privat genutzt werde[1]. Mit diesen widersprüchlichen Angaben wird gegen den auch im öffentlichen Recht geltenden Grundsatz von Treu und Glauben verstoßen, der zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zählt[2] und der als solcher trotz seiner Regelung im Privatrecht (§ 242 BGB) auch das gesamte öffentliche Recht beherrscht[3]. Der Rundfunkteilnehmer muß sich daher die Angaben im Besteuerungsverfahren - soweit bekannt - als wesentliches Indiz für die Nutzungsweise des Kraftfahrzeugs auch bei der Beurteilung der Rundfunkgebührenpflicht entgegenhalten lassen.

d) Besondere Berufsgruppen

aa) Rechtsanwälte

Bei Rechtsanwälten kann im Rahmen der teilweise geschäftlichen Nutzung des Kraftfahrzeugs zudem noch die Frage auftauchen, ob der Anwalt selbst oder die Sozietät Kraftfahrzeughalter und somit gem. Art. 2

---

1) Vgl. VG Freiburg v. 28.6.1979, VS 409/78, S. 7.

2) Ernst Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 10. Auflage 1973, S. 169; Wolff-Bachof, Verwaltungsrecht I, 9. Auflage 1974, S. 121 f.

3) BVerwGE 9, 155 (160); Forsthoff, aaO; Wolff-Bachof, aaO.

Abs. II Satz 2 Rundfunkteilnehmer ist. Im ersteren Fall besteht nach den bisherigen Ausführungen Gebührenpflicht. Das gilt auch dann, wenn ein Rechtsanwalt bei einem anderen Anwalt als "angestellter" Anwalt beschäftigt ist, da nach § 2 BRAO jeder zugelassene Rechtsanwalt eine selbständige Tätigkeit ausübt.

An der Gebührenpflicht ändert sich auch nichts, wenn der Rechtsanwalt als Kraftfahrzeughalter das Kraftfahrzeug nur im Rahmen einer Sozietätsvereinbarung nutzt. Ist die Sozietät selbst Halter des Kraftfahrzeugs und somit gem. Art. 2 Abs. II Satz 2 RfgebStV Rundfunkteilnehmer, so besteht für jedes Gerät Gebührenpflicht, ohne daß sich die Frage der Zweitgerätefreiheit überhaupt stellt, da in diesem Fall der Grundsatz von Art. 3 Abs. II Satz 1 RfgebStV eingreift. Die steuerliche Zurechnung des Kraftfahrzeugs ist sekundär und dient lediglich als Indiz dafür, ob und von wem das Kraftfahrzeug im Rahmen der Anwaltstätigkeit genutzt wird.

bb) Landwirte

Bei Landwirten können in diesem Zusammenhang zwei Probleme relevant werden. Zum einen ist es außerordentlich schwierig, Feststellungen zur teilweise geschäftlichen Nutzung zu treffen. Aus der Kraftfahrzeugsteuerbefreiung lassen sich keine entsprechenden Anhaltspunkte herleiten, da nach § 3 Nr. 7 KraftStG nur bestimmte Fahrzeuge befreit werden, die ausschließlich in der Land- oder Forstwirtschaft Verwendung finden. Diesen Fahrzeugen ist gem. § 60 Abs. I StVZO ein grünes Kennzeichen zuzuteilen. Die hier gerade interessierende Fahrzeuggruppe, nämlich die Personenkraftwagen, sind dagegen nicht begünstigt, so daß es für die Festsetzung der Kraftfahrzeugsteuer unerheblich ist, in welchem Umfang eine private bzw. betriebliche Nutzung erfolgt.

Als Anhaltspunkt kann dagegen ein Beitragsnachlaß bei der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung auf Grund landwirtschaftlicher Tätigkeit dienen.

Zum anderen entfällt die Gebührenpflicht auch nicht auf Grund der angeblich fehlenden steuerlichen Geltendmachung der Kraftfahrzeugkosten im Rahmen von § 13 a EStG[1]. Diese Regelung ermöglicht eine vereinfachte Gewinnermittlung der nichtbuchführungspflichtigen Land- und Forstwirte nach Durchschnittssätzen und betrifft den größten Teil dieser Betriebe[2]. Die fehlende Möglichkeit der steuerlichen Geltendmachung, auf die es ohnehin nicht entscheidend ankommt[3], beruht hier auf der besonderen Form der steuerlichen Veranlagung von Landwirten und nicht auf der Tatsache, daß die steuerliche Geltendmachung prinzipiell nicht möglich ist. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß bei der Festlegung der Pauschalbeträge nach § 13 a EStG die in Betracht kommenden Betriebsausgaben berücksichtigt wurden.

7. Die Gebührenpflicht für Autoradios bei teils selbständiger teils unselbständiger Tätigkeit des Rundfunkteilnehmers

Gelegentlich kommt es auch vor, daß ein Rundfunkteilnehmer sowohl eine selbständige als auch eine unselbständige Tätigkeit ausübt und sein Kraftfahrzeug zumindest auch im Rahmen seiner selbständigen Tätigkeit nutzt. Das kann beispielsweise der Fall sein bei Ärzten, die teils selbständig und teils als an-

---

1) § 13 a neu gefaßt durch Gesetz vom 25.6.1980 (BGBl. I S. 732); vgl. zu § 13 a EStG auch Kuno Barth, Gerechte Besteuerung der Landwirte, insbesondere im Vergleich zu den Arbeitnehmern, freien Berufen und Gewerbetreibenden, BB 1979, 1546.

2) Vgl. Bundestagsdrucksache 8/3239, S. 8; Herrmann-Heuer, Kommentar zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, Loseblattausgabe Bd. V, § 13 a Rn. 3.

3) Vgl. VG Stuttgart v. 2.6.1980, 4 K 39/80, S. 9; s. auch S. 208 ff.

gestellte Betriebsärzte tätig sind, Nebenerwerbslandwirten[1], Gastwirten, die eine weitere Tätigkeit ausüben, Angestellte, die außerdem als Musiker arbeiten oder etwa bei Lehrern, die zudem noch eine Tätigkeit als Chorleiter ausüben, usw.

Die Besonderheit liegt in diesem Falle darin, daß im Gegensatz zu der zuletzt besprochenen Fallgestaltung - Nutzung im privaten Bereich und im Rahmen einer selbständigen Erwerbstätigkeit - nun eine "dreifache" Nutzungsweise vorliegt, nämlich privat, im Rahmen einer unselbständigen Tätigkeit und im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit. Dies vermag am aufgezeigten Ergebnis nichts zu ändern[2]. Es kommt dabei insbesondere nicht darauf an, welche der beiden Tätigkeiten vom Arbeitsumfang oder vom Einkommen her überwiegt, sofern für Kraftfahrzeuge die erwähnten Voraussetzungen der geschäftlichen Nutzung gegeben sind. Auch bei einem solchen dreifachen Mischnutzungsverhältnis reduziert sich das Problem auf die Frage, ob es geboten ist, Gebührenfreiheit nur dann zuzubilligen, wenn das Kraftfahrzeug ausschließlich privat genutzt wird. Dies ist unter Berücksichtigung der bisher herausgearbeiteten Grundsätze zu bejahen. Die Absicht des Gesetzgebers, unabhängig vom jeweiligen Grad der Nutzung des Kraftfahrzeugs und von schwierigen Nachforschungen im privaten Bereich eine klare und praktikable Abgrenzung zu treffen, würde sonst vereitelt[3]. Dies gilt auch dann, wenn zwei der drei genannten Nutzungsarten die Anwendung der Zweitgerätefreiheit zulassen würden, da es auf eine überwiegende Nutzung nicht ankommt.

Der Verzicht auf eine weitere Differenzierung ist auch aus Praktikabilitätsgründen gegenüber dem

---

1) Zum Begriff des Nebenerwerbslandwirts vgl. BGH NJW 1979, 2396 m.w.N.

2) VG Stuttgart v. 2.6.1980, 4 K 39/80, in einer sorgfältig begründeten Entscheidung.

3) Vgl. VG Stuttgart, aaO, S. 8.

Prinzip der Abgabengerechtigkeit geboten. Der Gesichtspunkt der Praktikabilität ist ein sachlicher Grund für eine unterschiedliche Behandlung[1] und hat hier um so mehr Gewicht, als sich bei einer Differenzierung aus der Natur der Sache heraus für den Abgabengläubiger große Beweisschwierigkeiten ergeben würden, eine Gebührenstaffelung einen unvertretbaren Verwaltungsaufwand zur Folge hätte und andererseits die Belastung des Abgabenschuldners sich durch das Maß der Pauschalierung in Grenzen hält[2].

Auch in diesem Falle findet also gem. Art. 6 Abs. II Satz 1 RfgebStV die Zweitgerätefreiheit nach Art. 6 Abs. I keine Anwendung, so daß für das Autoradio unabhängig von den in der Privatwohnung betriebenen Rundfunkgeräten Gebührenpflicht besteht.

8. Private Autoradios in firmeneigenen Kraftfahrzeugen

a) Einbau privater Autoradios

Unter dem Stichwort der sogenannten "privaten Autoradios in firmeneigenen Kraftfahrzeugen" verbirgt sich offensichtlich eines der hartnäckigsten Gebührenrechtsprobleme in der Praxis. Gemeint sind damit Autoradios, die sich Mitarbeiter von Firmen in das ihnen von ihrer Firma zur Verfügung gestellte Geschäftsfahrzeug auf eigene Rechnung einbauen. Dies kommt in den Fällen vor, in denen Firmen meist aus Kostengründen nicht bereit sind, ihre Kraftfahrzeuge mit Autoradios auszurüsten. Insbesondere solche Mitarbeiter, die häufig mit demselben Firmenwagen unterwegs sein müssen, wie etwa Berufskraftfahrer oder Außendienstangestellte, und die sich während der Fahrt informieren und unterhalten lassen möchten, statten unter den genannten Umständen das von ihnen genutzte Kfz häufig selbst mit einem Autoradios aus. Der Einbau der privaten Autoradios bringt aber auch dem Kfzhalter unmit-

---

1) BVerwGE 17, 337 (345).

2) Vgl. VG Koblenz v. 17.8.1979,2 K 86/79; VG Stuttgart, aaO.

telbare Vorteile, da beispielsweise der Mitarbeiter während der Fahrt Verkehrsmeldungen, Wetterberichte usw. hören und so bei der Fahrt entsprechend disponieren kann. Zudem hat die Möglichkeit des Rundfunkempfangs beispielsweise während langer ermüdender Nachtfahrten außer für den Fahrer auch für den Unternehmer einen mittelbaren Vorteil zur Folge, da auf diese Weise die Unfallgefahr vermindert wird.

Nach Art. 2 Abs. II RfgebStV n.F. gilt für das in ein Kraftfahrzeug eingebaute Rundfunkgerät der Kfzhalter als Rundfunkteilnehmer. Kfzhalter bleibt im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses stets der Unternehmer, auch wenn beispielsweise einem Fahrer ständig dasselbe Kfz zugeteilt ist. Die Haltereigenschaft des Mitarbeiters an dem zu dienstlichen Zwecken überlassenen Kfz scheidet aus[1]. Andererseits ändert sich durch den Einbau die Eigentumslage am Autoradio nicht, da es kein wesentliches Bestandteil des Kfz i.S.v. § 93 BGB ist[2]. Gemäß Art. 2 Abs. II Satz 2 i.V.m. Art. 3 Abs. II Satz 1 RfgebStV trifft die Gebührenpflicht den Unternehmen als Kfzhalter und zwar unabhängig von der Eigentumslage am Autoradio bzw. den Verfügungsbefugnissen des Mitarbeiters. Nach Meinung des Gesetzgebers rechtfertigt die hinreichende Verfügungsbefugnis des Unternehmers in Bezug auf Ein- und Ausbau eines Autoradios sowie auf Art und Weise der Verwendung die im Staatsvertrag getroffene Regelung[3].

b) Die Rechtsunsicherheit nach dem alten Rundfunkgebührenstaatsvertrag

Der Rundfunkgebührenstaatsvertrag a.F. enthielt keine

---

1) Vgl. Full/Möhl/Rüth, Straßenverkehrsrecht, 1980, § 7 StVG, Anm. 217, § 21 StVG, Anm. 34.

2) Vgl. für Kraftfahrzeugteile und dergleichen BGB-RGRK, Kommentar, 12. Aufl. 1977, § 93 Anm. 54.

3) Vgl. Landtagsdrucksachen, aaO.

dem Art. 2 Abs. II Satz 2 RfgebStV n.F. vergleichbare Bestimmung. In der Praxis war daher auf Grund der zu dieser Frage unzureichenden Formulierung im alten Rundfunkgebührenstaatsvertrag eine jahrelange Rechtsunsicherheit entstanden.

Ausgangspunkt war die Tatsache, daß sowohl der Mitarbeiter, der sein eigenes Autoradio in das Firmen-Kfz einbaut, als auch die Firma als Halter des Kfz eine gewisse Verfügungsbefugnis über das Autoradio besitzen und jeweils Nutzen daraus ziehen. Die Rundfunkanstalten folgerten aus dieser Tatsache, daß beide - d.h. der Mitarbeiter als Eigentümer des Autoradios und die Firma als Kfzhalter - Rundfunkteilnehmer seien und als Gesamtschuldner der Gebührenpflicht unterliegen würden[1]. Die Rechtsprechung kam dagegen zu der Auffassung, daß vom Kfzhalter keine Rundfunkgebühren verlangt werden dürfen[2]. Diese Rechtsprechung, die von den Rundfunkanstalten in der Praxis akzeptiert wurde, ist nach dem neuen Rundfunkgebührenstaatsvertrag obsolet, so daß sich eine nachträgliche Auseinandersetzung mit ihr erübrigt.

Die Rechtsprechung führte jedoch nach Auskunft der Rundfunkanstalten zu einer Serie von Umgehungen der Gebührenpflicht, da plötzlich viele Firmen die Autoradios ihren Fahrern "schenkten", um auf diese Weise die für den genannten Spezialfall gegebene Rechtsprechung zu nutzen. Dies bedeutet nicht nur aus der Sicht der Rundfunkanstalten, sondern auch für den Gesetzgeber ein unerwünschtes Unterlaufen der Gebührenpflicht für Autoradios in gewerblich genutzten Kraftfahrzeugen.

---

1) Vgl. VGH Baden-Württemberg v. 5.5.1975, V 548/74, S. 4.

2) Vgl. OVG Hamburg v. 16.5.1974, OVG Bf. II 51/73, VerwRspr. 26, 757; VGH Baden-Württemberg v. 5.5.1975, V 548/74; v. 14.5.1975, V 1011/74.

Folge der Rechtsprechung war ferner eine erneute Rechtsunsicherheit, da nun unklar war, ob es sich für den Fahrer gegebenenfalls um ein gebührenpflichtiges Rundfunkgerät handelte oder ob er die Zweitgerätefreiheit gem. § 4 Abs. I Nr. 1 RfgebStV a.F. in Anspruch nehmen konnte. Die Zweifel ergaben sich aus der Formulierung des § 4 Abs. I Nr. 1 RfgebStV a.F., wonach Gebührenfreiheit nur für Autoradios in Anspruch genommen werden konnte, die vom Rundfunkteilnehmer in "seinem Kfz" bereitgehalten wurden. Es handelte sich in diesen Fällen aber gerade nicht um das eigene Kfz des Rundfunkteilnehmers. Rechtsprechung zu dieser Frage liegt nicht vor und ist auch nicht mehr zu erwarten, da auch dieses Problem durch die Neufassung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages obsolet wurde.

c) Die Fiktion des Art. 2 Abs. II Satz 2 RfgebStV

Nach Art. 2 Abs. II Satz RfgebStV n.F. gilt nun für das in ein Kfz eingebaute Rundfunkgeräte der Kfzhalter als Rundfunkteilnehmer, und zwar unabhängig z.B. davon, wer das Autoradio einbauen läßt. In den bisher behandelten Fallgestaltungen zur geschäftlichen Nutzung des Kraftfahrzeugs waren Kraftfahrzeughalter und Bereithaltender des Rundfunkgerätes identisch, so daß Art. 2 Abs. II Satz 2 RfgebStV insoweit lediglich Selbstverständliches zum Ausdruck bringt. Bei der hier vorliegenden Fallgestaltung hinsichtlich der privaten Autoradios in firmeneigenen Kraftfahrzeugen würde die Haltereigenschaft und die Eigenschaft als Bereithaltender des Rundfunkgerätes ohne die Klarstellung möglicherweise auseinanderklaffen. Der Gesetzgeber verfolgt daher mit dieser Bestimmung, mit der sich die Rechtsprechung ebenfalls bereits beschäftigte[1)], die Absicht, die oben genannten Streitfragen zu Gunsten der Rundfunkanstalten zu lösen und auf diese

---

1) VGH Baden-Württemberg v. 17.5.1979, II 2546/77, und VG Stuttgart v. 18.8.1977, I 87/77; vgl. auch Alfred Grupp, Aus der Entwicklung des Rundfunkgebührenrechts, Film und Recht 1979, 638 f.

Weise der Rechtsklarheit und Praktikabilität zu dienen[1]. Aus der Formulierung "gilt als Rundfunkteilnehmer" kann geschlossen werden, daß es sich nicht um eine widerlegliche Vermutung i.S.v. § 292 ZPO handelt, sondern um eine Fiktion[2], bei der der Gesetzgeber einen Sachverhalt als gegeben unterstellt. Auf Grund der eindeutigen Formulierung läßt daher die Bestimmung des Art. 2 Abs. II Satz 2 RfgebStV keine Ausnahme zu und erlaubt keinen Gegenbeweis[3]. Die juristische Fiktion besteht in der gewollten Gleichsetzung eines als ungleich Gewußten[4]. Sie bezweckt die Anwendung der für einen bestimmten Tatbestand gegebenen Regel auf einen anderen Tatbestand. Dabei liegt nahe, daß die Fiktion infolge der suggestiven Wirkung der Formulierung die Gefahr mit sich bringt, die tatsächlich doch bestehende Verschiedenheit zu ignorieren und die Gleichsetzung daher über das sachlich vertretbare Maß hinaus auszudehnen. Hat der Gesetzgeber nicht alle Konsequenzen der von ihm angeordneten Gleichsetzung erkannt, so könnte aus dem Zweck des Gesetzes die Notwendigkeit einer einschränkenden Auslegung ergeben[5].

d) Die Beurteilung der Fiktion des Art. 2 Abs. II Satz 2 RfgebStV

Die gesetzliche Festlegung der Rundfunkteilnehmereigenschaft unabhängig davon, ob der Halter des Kfz tatsächlich das Rundfunkgerät selbst zum Empfang bereithält und Rundfunkteilnehmer i.S.d. Art. 2 Abs. II Satz 1 RfgebStV ist, widerspricht weder den allge-

---

1) Vgl. Bayerischer Landtag, Drucks. 8/47, S. 5; Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucks. 7/4648, S. 13; Landtag Rheinland-Pfalz, Drucks. 7/3574, S. 10; die Drucksache 6/6752 des Landtags von Baden-Württemberg enthält nur eine kurze und allgemein gehaltene Begründung, ohne daß auf Einzelpunkte eingegangen wird.

2) Vgl. z.B. Landtag Baden-Württemberg, Drucks. 4/600, S. 1110 zu § 3 HundesteuerG.

3) VG Stuttgart v. 18.8.1977, I 87/77, S. 5.

4) Karl Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 4. Aufl. 1979, S. 245 ff.

5) Larenz, aaO, S. 246 .

meinen Grundsätzen des Gebührenrechts noch sonstigem übergeordneten Recht[1)2)]. Dem Kfzhalter fließen wie oben bereits ausgeführt unmittelbare Vorteile zu, da die von den Fahrern empfangenen Rundfunkprogramme auch seinen Interessen zugutekommen. Zudem verfügt der Kfzhalter auch über eine gewisse Verfügungsgewalt bei Einbau und der Nutzungsweise des Autoradios im FirmenKfz, so daß die Kriterien des Bereithaltens zu einem erheblichen Teil erfüllt werden. Ferner harmonisiert die Regelung des Art. 2 Abs. II Satz 2 RfgebStV auch mit der Regelung des Art. 6 Abs. II RfgebStV, in der auf die Nutzungsweise des Kfz abgestellt wurde. In diesen Fällen ausschließlicher Nutzung des Kfz läßt sich insoweit kein relevanter Unterschied zum Einbau eines firmeneigenen Autoradios feststellen. In beiden Fällen kommen dem Kfzhalter theoretisch in gleichem Maße mittelbare Vorteile zugute.

Gegen die Fiktion des Art. 2 Abs. II Satz 2 RfgebStV kann auch nicht eingewendet werden, bei privaten Autoradios in firmeneigenen Kraftfahrzeugen handle es sich um "vorübergehend" eingebaute Autoradios, da das Arbeitsverhältnis unter Umständen kurzfristig enden oder dem Fahrer ein anderes Kfz zugeteilt werden könne, so daß eher ein Vergleich mit tragbaren Geräten i.S.v. Art. 6 Abs. I Nr. 2 RfgebStV naheliege. Mit der Regelung für tragbare Rundfunkgeräte wird der Zweck verfolgt, die Gebührenfreiheit für Zweitgeräte im privaten Bereich auf solche Geräte auszudehnen, die gelegentlich oder vorübergehend außerhalb des privaten Bestimmungsorts genutzt und anschließend wieder zurückgebracht werden, so daß sie im Grunde

---

1) VGH Baden-Württemberg v. 17.5.1979, II 2546/77, S. 8, und VG Stuttgart v. 18.8.1977, I 87/77, S. 6.

2) Vgl. auch BVerfGE 31, 314 (330 ff; 334 ff; 349 ff), in der das Bundesverfassungsgericht in knapper Mehrheit den Versuch des Bundesgesetzgebers zurückwies, mit Hilfe einer Fiktion unter Verletzung seiner Gesetzgebungskompetenz eine Umsatzsteuerpflicht der Rundfunkanstalt einzuführen.

stets dem privaten Bereich zuzurechnen sind. Die ständig in ein geschäftlich genutztes Kfz eingebauten Autoradios sind dagegen dem Geschäftsbereich zuzuordnen, so daß dieser Vergleich untauglich ist.

Der Gesetzgeber trug in Anbetracht des Massenverfahrens und der geringen Höhe der Einzelbeträge auch Praktikabilitätsgesichtspunkten zutreffenderweise Rechnung. Während die Feststellung des Kfzhalters ein relativ leicht zu ermittelndes Kriterium ist, war die Ermittlung des Sachverhalts nach der Rechtsprechung auf Grund der alten Rechtslage problematisch. Die Rundfunkanstalten konnten in der Praxis häufig nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder unverhältnismäßigem Aufwand den Sachverhalt zur Beurteilung der Gebührenpflicht ermitteln. Das gilt nicht nur für die oben genannten Umgehungsfälle, sondern beispielsweise auch dann, wenn eine Firma eine Reihe von Kraftfahrzeugen besaß, in die private Autoradios eingebaut waren. Die Firma konnte sich auf diese Tatsache berufen und war zu keinen weiteren Auskünften verpflichtet. Den Rundfunkanstalten war dagegen andererseits nicht bekannt, welche Mitarbeiter private Autoradios eingebaut hatten, so daß so gut wie keine Möglichkeit bestand, diese zu ermitteln.

Wegen der sich für ihn aus Art. 2 Abs. II Satz 2 RfgebStV ergebenden Gebührenpflicht kann das Unternehmen seinem Mitarbeiter nun nicht mehr entgegenhalten, die Rundfunkgeräte seien deren Eigentum, würden nur von diesen genutzt und seien demzufolge für ihn ohne Belang. Das eingangs genannte Ziel der Rechtsklarheit und Praktikabilität wäre vom Gesetzgeber durch eine widerlegliche Vermutung nicht erreicht worden, da sich dann im wesentlichen an der alten Rechtslage und den damit verbundenen Schwierigkeiten kaum etwas geändert hätte. Als wesentliches Indiz für die Gebührenpflicht hätten sich in diesem Fall die Eigentumsverhältnisse am Autoradio durch Vorlage von Kaufverträgen, Rechnungen oder Zeugen-

vernehmung der Fahrer meist nachweisen lassen. Zudem hätte weiterhin die Gefahr bestanden, daß es zu Umgehungen der Gebührenpflicht kommt, da die genannten Schenkungen in der Praxis kaum überprüfbar sind.

Auf Grund der Fiktion des Art. 2 Abs. II Satz 2 RfgebStV sind bisher keine nennenswerten Erschwernisse mehr in der Praxis aufgetreten. Insgesamt kann daher Art. 2 Abs. II Satz 2 RfgebStV als eine rechtlich zulässige, der Sache angemessene und den Absichten des Gesetzgebers gerecht werdene Regelung bezeichnet werden.

e) Gebührenzahlung durch Dritte, insbesondere durch den Fahrer des Kfz

Sofern die Firma als Kfzhalter die Regelung des Art. 2 Abs. II Satz 2 RfgebStV nicht uneingeschränkt akzeptiert, haben sich zwei Verfahrensweisen hinsichtlich der Gebührenzahlung herausgebildet, die jedoch die Gebührenpflicht des Kfzhalters unberührt lassen. Zum Teil gingen Firmen dazu über, ihren Mitarbeitern die Rundfunkgebühren in Höhe von zur Zeit DM 3,80 monatlich, unter Umständen zuzüglich Umsatzsteuer, in Rechnung zu stellen. In diesem Fall erfolgt also eine interne Verrechnung, die die Rundfunkanstalten nicht tangiert.

Der zweite Fall ist die unmittelbare Zahlung der Rundfunkgebühren an die GEZ durch Dritte, und zwar insbesondere durch den Fahrer des Kfz und Eigentümer des Autoradios. Da bei entsprechender Anwendung von § 267 Abs. I BGB im öffentlichen Recht auch ein Dritter die Leistung bewirken kann, ist gegen diese Verfahrensweise ebenfalls nichts einzuwenden.

Die sich auf Grund des zwischen dem Kfzhalter und der Rundfunkanstalt bestehenden öffentlich-rechtlichen

Benutzungsverhältnisse ergebende öffentlich-rechtliche Gebührenpflicht kann dagegen nicht einseitig durch privatrechtlichen Vertrag befreiend von dem Fahrer des Kraftfahrzeugs übernommen werden, da sich die Rundfunkgebührenpflicht ausschließlich nach dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag bestimmt und unabdingbares Recht ist[1].

f) Untersagung des Einbaus und der Nutzung privater Autoradios

Ein allgemeiner Anspruch der Mitarbeiter auf Genehmigung des Einbaus eigener Autoradios in firmeneigene Kraftfahrzeuge besteht wegen des Eigentumsrechts Unternehmens am Kraftfahrzeug und wegen der das Unternehmen als Kraftfahrzeughalter treffenden Rundfunkgebührenpflicht nicht. Das gilt auch dann, wenn die betreffenden Mitarbeiter die Einbaukosten und die laufenden Rundfunkgebühren entrichten bzw. erstatten würden. Es gibt allerdings kaum sinnvolle Gründe, dies unter diesen Voraussetzungen zu untersagen. Eine Haftung des Unternehmens für das Autoradio, was in Einzelfällen schon vorgebracht wurde, ist nur in Ausnahmefällen in Betracht zu ziehen.

Es kann ferner auch vorkommen, daß ein Unternehmen seinen Mitarbeitern die Nutzung privater Autoradios in den Geschäftsfahrzeugen untersagt[2]. Hierbei ist

---

1) VG Stuttgart v. 11.6.1979, IV 426/78, S. 9.

2) Mit einem vergleichbaren Fall hatte sich das Arbeitsgericht Stuttgart (v. 6.2.1980, 2 BV 11/79 - nicht rechtskräftig) zu beschäftigen. Ein Buchgroßhändler hatte seinen Lageristen den Betrieb privater Kofferradios untersagt. Diese Anordnung war in der vorliegenden Sache schon deshalb unzulässig, weil das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nicht beachtet worden war. Es handelte sich nicht um eine arbeitsnotwendige Anordnung, sondern um eine Maßnahme im Bereich der inneren sozialen Ordnung des Betriebs.

gegebenenfalls das Mitbestimmungsrecht des Betriebs- oder Personalrats zu beachten. Eine Untersagung wäre bei Autoradios zulässig, wenn sich die Nutzung der Autoradios störend auf die ausgeübte Tätigkeit auswirken würde, so daß eine Untersagung die allein vertretbare Maßnahme wäre. In aller Regel ist dies aber nicht der Fall.

Ein weiterer Untersagungsgrund wäre dann denkbar, wenn es unter den Mitarbeitern (z.B. Fahrer und Beifahrer oder etwa auch Fahrgäste) nicht zu einer Einigung über den Rundfunkempfang kommt. Es liegt auf der Hand, daß dem den Mitarbeiter gewährten Recht, die Monotonie des Fahrens mit Radiomusik aufzulockern bzw. sich zu informieren, das Recht anderer Mitarbeiter gegenübersteht, nicht zuhören zu müssen[1]. Die Achtung vor den grundgesetzlich geschützten Persönlichkeitsrechten aller Mitarbeiter läßt nur eine am Verhältnismäßigkeitsprinzip orientierte Lösung zu. Diese wäre hier in Form einer angemessenen Regelung für den Programmepfang (Zeitdauer, Programmauswahl und Lautstärke oder unter Berücksichtigung von Arbeitsphasen, Wartezeiten, Leerfahrten o.ä.) festzulegen[2], nicht aber als generelles Nutzungsverbot. Ein solches Verbot wäre unzulässig. Zwar greift das Grundrecht der Informationsfreiheit,

---

1) Vgl. zum Rauchverbot Rupert Scholz, Verfassungsfragen zum Schutz des Nichtrauchers, Beilage 10 zu DB 1979.

2) Vgl. Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft), BGBl. I 1975, 1573; 1977, 598, wonach gem. § 8 Abs. III Nr. 3 dem im Fahrdienst eingesetzten Betriebspersonal untersagt ist, beim Lenken Fernsehgeräte und beim Befördern von Fahrgästen Hörfunkgeräte mit Ausnahme von Verkehrsfunk-Hinweisen zu nutzen und dies sogar gem. § 45 Abs. II Nr. 1 a,b als Ordnungswidrigkeit strafbar ist.

Art. 5 Abs. I Satz 1 GG, nicht unmittelbar ein, da nach h.M. eine Drittwirkung des Grundrechts zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer verneint wird[1]. Unter Berücksichtigung des Kerngehalts der Informationsfreiheit würde es sich aber um eine mißbräuchliche Anwendung der Direktionsbefugnis des Arbeitgebers handeln, wenn ohne sachlich gebotene Gründe bzw. unter Nichtbeachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die Nutzung eigener Autoradios in firmeneigenen Kraftfahrzeugen - gegebenenfalls bei Kostenerstattung durch den Arbeitnehmer - untersagt würde.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn übergeordnete Gesichtspunkte dies erfordern. So könnte beispielsweise ein Unternehmen in der Regel zu Recht aus Gründen der Arbeitsleistung die Aufstellung von Fernsehgeräten am Arbeitsplatz untersagen. Dasselbe gilt aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Sicherheit der Fahrgäste z.B. für den Einbau von Fernsehgeräten in Kraftfahrzeugen. Ausnahmen könnten wiederum dann vorliegen, wenn lange Wartezeiten, Bereitschaftsdienst o.ä. zu überbrükken sind und sonstige Interessen nicht verletzt werden.

---

3) Vgl. Dürig in: Maunz-Dürig-Herzog-Scholz, Grundgesetz , Kommentar, Art. 1 Abs. III Rn. 127 ff; Herzog, aaO, Art. 5 Rn. 27 ff.

9. Tragbare Rundfunkgeräte, die in geschäftlich genutzten Kraftfahrzeugen mitgeführt werden

a) Ausschließliche Nutzung im geschäftlichen Bereich

Wird ein tragbares Rundfunkgerät (Kofferradio, Portable o.ä.) vom Rundfunkteilnehmer ständig in seinem geschäftlich genutzten Kraftfahrzeug bereitgehalten, so besteht Rundfunkgebührenpflicht. Dasselbe gilt dann, wenn ein tragbares Rundfunkgerät teils in Geschäftsräumen bereitgehalten teils im geschäftlich genutzten Kraftfahrzeug mitgeführt wird. Dies ergibt sich eindeutig aus Art. 6 Abs. II Satz 1 RfgebStV, wonach die Zweitgerätefreiheit nach Art. 6 Abs. I RfgebStV im geschäftlichen Bereich keine Anwendung findet.

b) Teils geschäftliche teils private Nutzung des Kfz

Gebührenpflicht für ein tragbares Rundfunkgerät besteht auch dann, wenn es in einem teils geschäftlich teils privat genutzten Kraftfahrzeug bereitgehalten wird[1]. Es kommt dabei nicht darauf an, ob das Kraftfahrzeug ausschließlich oder überwiegend geschäftlich genutzt wird. Eine solche einschränkende Auslegung ist Art. 6 Abs. II Satz 1 RfgebStV nicht zu entnehmen[2]. Da es gemäß Art. 6 Abs. II Satz 1 RfgebStV auf die geschäftliche Nutzung des Kraftfahrzeugs und nicht des Rundfunkgerätes ankommt, spielt es schon gar keine Rolle, wenn das Autoradio beispielsweise ausschließlich während der Privatfahrten genutzt werden sollte.

Unerheblich ist auch, ob das im geschäftlichen Bereich ständig bereitgehaltene tragbare Rund-

1) Vgl. für ein ständig in einem teils privat teils geschäftlich genutzten Raum aufgestelltes Kofferradio VG Stuttgart v. 14.12.1979, V 136/79, i.V.m. VGH Baden-Württemberg v. 20.11.1980, 2 S 517/80.

2) Vgl. hierzu S. 218.

funkgerät ausschließlich aus dem privaten Bereich stammt. Es wurde bereits erläutert[1], daß es entscheidend darauf ankommt, ob das tragbare Rundfunkgerät i.S.v. Art. 6 Abs. I Nr. 2 RfgebStV entsprechend der allgemeinen Zweckbestimmung auch "als tragbares Gerät" genutzt wird. Ein aus dem privaten Bereich stammendes, ständig aber im teilweise geschäftlich genutzten Kraftfahrzeug bereitgehaltenes Koffergerät wird jedoch nicht als tragbares Gerät genutzt.

Zweitgerätefreiheit kommt dagegen dann in Betracht, wenn das private tragbare Zweitgerät nur vorübergehend im geschäftlichen Bereich bereitgehalten wird und anschließend wieder in den privaten Bereich verbracht wird. Für die Rundfunkanstalten ergeben sich in der Praxis häufig erhebliche Beweisschwierigkeiten, da die Gebührenpflicht für tragbare Rundfunkgeräte gerne mit der Begründung bestritten wird, daß das private Gerät "gerade erst und nur vorübergehend" im geschäftlichen Bereich aufgestellt worden sei bzw. das Koffergerät "ständig hin und her getragen" werde.

c) Tragbare Rundfunkgeräte von Nichtselbständigen

Ebenfalls etwas kompliziert wird die Frage der Gebührenpflicht dann, wenn ein Rundfunkteilnehmer, der einer unselbständigen Tätigkeit nachgeht, in dem ihm zur Verfügung gestellten Geschäftsfahrzeug sein tragbares Rundfunkgerät mitführt. In diesem Fall ist daher abweichend von den vorhergehenden Beispielen Rundfunkteilnehmer und Kraftfahrzeughalter nicht von vornherein identisch. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn ein Unternehmen davon absieht, die Geschäftsfahrzeuge mit Autoradios auszurüsten und der Mitarbeiter kein eigenes Autoradio einbauen möchte.

---

1) Vgl. hierzu S. 171 f.

Wird das private tragbare Rundfunkgerät nur gelegentlich oder vorübergehend in dem genannten Geschäftsfahrzeug mitgeführt, so handelt es sich um einen Fall der Zweitgerätefreiheit i.S.v. Art. 6 Abs. I Nr. 2 RfgebStV. Der Ort, an dem das Rundfunkgerät vorübergehend außerhalb der Wohnung betrieben wird, kann auch der Arbeitsplatz in Form des Geschäftsfahrzeugs sein, das dem Mitarbeiter zur Verfügung steht. Art. 6 Abs. II RfgebStV findet keine Anwendung, da das Radio nicht mit der Folge des Art. 2 Abs. II Satz 2 RfgebStV in das Kraftfahrzeug eingebaut ist, so daß der Mitarbeiter selbst Rundfunkteilnehmer bleibt. Das auf das Unternehmen als Rundfunkteilnehmer bezogene Merkmal des geschäftlichen Zwecks trifft auf den Mitarbeiter bezogen nicht zu.

Zu einem anderen Ergebnis kommt man dann, wenn das tragbare Rundfunkgerät des Mitarbeiters ständig oder überwiegend in dem ihm zur Verfügung gestellten Geschäftsfahrzeug mitgeführt wird. Dann besteht nämlich Gebührenpflicht. Das ergibt sich zum einen aus der wörtlichen Auslegung von Art. 6 Abs. I Nr. 1 RfgebStV, da das Bereithalten nicht in "ihrem Kraftfahrzeug", also im Kraftfahrzeug des Mitarbeiters selbst erfolgt, sondern im Kraftfahrzeug des Unternehmens. Außerdem verbleibt das Kofferradio ständig oder überwiegend im Geschäftsfahrzeug und nicht im privaten Bereich des Rundfunkteilnehmers, so daß die Ausnahmeregelung des Art. 6 Abs. I Nr. 2 RfgebStV nicht eingreifen kann. Dazu kommt, daß das im Kraftfahrzeug des Arbeitgebers bereitgehaltene tragbare Rundfunkgerät dem ständig oder überwiegend am Arbeitsplatz[1)] aufgestellten Rundgerät, für das ebenfalls Gebühren zu entrichten sind, nach Sinn und Zweck der Regelung gleichgestellt werden muß.

---

1) Vgl. hierzu S. 172.

d) Eingebaute Rundfunkgeräte von Nichtselbständigen

Eine weitere Variante bildet der Fall, bei dem das tragbare Rundfunkgerät eines Miarbeiters einem festinstallierten Autoradio vergleichbar in das Geschäftsfahrzeug eingebaut wird (z.B. mittels Halterung, Antennenanschluß usw.). In diesem Fall ist das Autoradio gebührenrechtlich wie die privaten Autoradios im firmeneigenen Kraftfahrzeug[1] zu beurteilen.

Hierbei handelt es sich jedoch um relativ wenige Fälle. Nach Auskunft des TÜV Stuttgart haben heute nur noch etwa 0,4 % der Fahrzeuge Autoradiohalterungen[2].

10. Lautsprecher

a) Die Installation von Lautsprechern

Ein weiteres Problem, das in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten und zu einer Reihe von Rechtsstreiten führte, betrifft die Gebührenpflicht für Lautsprecher. Diese werden vor allem dann installiert, wenn besondere Qualitätsanforderungen gestellt werden (Stereo, Quoadrophonie), wenn besonders große Räume versorgt werden sollen (Sporthallen, Schwimmbäder, Werkshallen, Kaufhäuser usw.) oder wenn eine Steuerung von einem zentralen Gerät aus zweckmäßig

---

1) Vgl. hierzu S. 225 ff.

2) Hierbei ist auch zu beachten, daß sich auf Grund von § 30 Abs. I Nr. 2 StVZO i.V.m. den Führerhaus-Richtlinien (VkBl. 1967, 12) ein Verbot für Autoradiohalterungen ergeben kann, wenn infolge der Bauweise oder der Anordnung Verletzungen der Fahrzeuginsassen zu befürchten sind.

oder für die gesamte Rundfunkverteilungsanlage kostengünstig ist (z.B. Krankenhäuser, Vollzugsanstalten und Hotels). In Kraftfahrzeuge sind Lautsprecher im Zusammenhang mit Stereo- und Hifi-Anlagen oder insbesondere in Form von Lautsprecheranlagen in Omnibusse eingebaut.

b) Der Meinungsstreit nach der früheren Rechtslage

Gemäß Art. 2 Abs. I Satz 2 RfgebStV n.F. sind Rundfunkempfangsgeräte unter anderem auch Lautsprecher als gesonderte Hör- oder Sehstellen anzusehen. Abgesehen von der Beurteilung einer "gesonderten" Hör- oder Sehstelle, die nach wie vor Schwierigkeiten bereitet, klärt die Neufassung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages den früheren Streit um die grundsätzliche Gebührenpflicht für Lautsprecher. Die bis 31.12.1975 geltende alte Fassung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages[1) 2)] enthielt dagegen keine entsprechende Defintion für Lautsprecher. § 1 Abs. III RfgebStV a.F. hatte lediglich folgenden Wortlaut:

> "Rundfunkempfangsgeräte sind Hörfunk- und Fernsehgeräte".

Infolgedessen kam die Rechtsprechung zu widersprüchlichen Ergebnissen. Während der VGH

---

1) GBl. 1969, S. 294.

2) Auch in den Materialien sind die Lautsprecher nicht besonders erwähnt; vgl. Landtag von Baden-Württemberg, Drucks. 5/1441.

Baden-Württemberg[1] schon auf Grund der damals geltenden Rechtslage Lautsprecher als selbständige Hörstellen zu den Rundfunkempfangsgeräten rechnete, wurde von anderen Gerichten[2] der gegenteilige Standpunkt vertreten und die Gebührenpflicht für jeden einzelnen Lautsprecher verneint. Lediglich für die Rundfunkverteilungsanlage war - unabhängig von der Zahl der Lautsprecher - eine Rundfunkgebühr zu entrichten.

Der VGH Baden-Württemberg ging bei siner Beurteilung von einer funktionalen Betrachtungsweise aus, d.h. er schloß aus der funktionellen Zuordnung des jeweiligen Lautsprechers zur Rundfunkverteilungsanlage, daß entsprechend der Zahl der Lautsprecher auch mehrere Rundfunkgeräte vorhanden seien. Nach dieser Auslegung sei ausgeschlossen, daß der Lautsprecher bereits als Rundfunkempfangsgerät beurteilt werde. Sie berücksichtige jedoch, daß der Empfangs- und Verteilungsteil einer Rundfunkverteilungsanlage für jeden Lautsprecher die gleiche Bedeutung habe wie der Empfangsteil eines üblichen Hör-

---

1) VGH Baden-Württemberg v. 22.5.1974, V 747/73; v. 26.6.1975, V. 1179/74; vgl. hierzu auch die Revisionsentscheidungen, BVerwGE v. 13.5.1975, VII CB 53.74; v. 6.5.1977, VII C 67.75, Schulze, Rechtsprechung zum Urheberrecht, Loseblatt-Entscheidungssammlung, Bd. X, VG 12, m.Anm. Ridder = UFITA Bd. 83 (1978) S. 279 = DÖV 1977, 676 = NJW 1978, 286 = MDR 1978, 168 = ArichivPF 1980, 315; vgl. auch Anm. Gustav Weber, Film und Recht 1978, 146.

2) OVG Hamburg v. 16.5.1974, Bv II 48/73; Hessischer VGH v. 20.12.1974, V OE 19/73 = Verw-Rspr 27, 12; OVG Rheinland-Pfalz v. 28.3.77, 6 A 3/75; BayVGH v. 1.4.1976, 240 VIII 74 = BayVBl. 1977, 466 mit BVerwGE v. 8.11.1976, VII B 169.76; OVG Bremen vom 14.2.1979, OVG II BA 18/78.

funkgerätes für dessen Lautsprecher[1]. Wesentlich dabei ist, daß für den Begriff "Empfang" in erster Linie die akustische Wahrnehmung der Rundfunkdarbietung durch den Hörer zugrunde gelegt wurde. Im Gegensatz dazu gingen das OVG Hamburg und der Hessische VGH in den zitierten Entscheidungen im wesentlichen vom technischen Sprachgebrauch aus und definieren Rundfunk"empfangs"gerät als Gerät, das zum Empfang der von den Rundfunksendern abgestrahlten Programmsignale technisch geeignet ist. Logischerweise wurde im Anschluß daran ausgeführt, daß ein an eine Rundfunkverteilungsanlage angeschlossener Lautsprecher diesen technischen Anforderungen nicht genüge. Auch wenn sich das Rundfunkrecht vom Fernmelderecht zum Programminhaltsrecht gewandelt habe und die Programmvermittlung die wesentliche Leistung der Rundfunkanstalten sei, so hätten die Länder erst auf Grund der Neufassung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages die Gebührenpflicht an die "Möglichkeit zum Empang der Rundfunksendungen" geknüpft. Nach der früheren Rechtslage Lautsprecher als Rundfunkempfangsgeräte anzusehen, stelle eine erweiternde und zu Lasten der Gebührenpflichtigen gehende Auslegung dar und sei abzulehnen[2].

Die gegensätzliche Rechtsprechung führte zu dem - Laien bzw. Rundfunkteilnehmern nur schwer verständlich zu machenden - Ergebnis für die Praxis, daß beispielsweise in Baden-Württemberg Gebührenpflicht für Lautsprecher in Hotelzimmern bestand, in anderen Bundesländern jedoch nicht. Eine abschließende Klärung dieser Rechtsfrage, die auf die angesichts der vorliegenden Rechtsprechung in der Vergangenheit bereits viel Mühe verwendet wurde, erübrigt sich wegen der Änderung der Rechtslage. Die zitierten Musterentscheidungen, an denen sich die Rundfunkanstalten in der Praxis für das jeweilige Bundesland orientiert haben, sind insoweit obsolet.

---

1) Vgl. VGH Baden-Württemberg v. 26.6.1975, V 1179/74 S. 6 f.

2) Hessischer VGH, aaO, S. 14 f., 18.

Die temperamentvoll vorgetragene Kritik von Ridder an der Revisionsentscheidung des BVerwG[1], die sich im Grunde gegen die Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg richtet, geht von der beschriebenen technischen Auslegung aus, ohne sich jedoch mit den beiden Meinungen gründlich auseinanderzusetzen, so daß keine neuen Ideen in die Diskussion einfließen. Ridder unterstellt sogar dem VGH Baden-Württemberg, er habe sich bei seiner Entscheidung vom 26.6.1975 - als richterpsychologisch interessantes Phänomen - voreilig von dem damals schon vorliegenden aber erst zum 1.1.1976 in Kraft tretenden neuen Rundfunkgebührenstaatsvertrag vom 5.12.1974 leiten lassen, ohne aber zu beachten, daß die grundlegende Entscheidung des VGH zu dieser Thematik bereits am 22.5.1974 ergangen war.

c) Lautsprecher als Rundfunkempfangsgerät nach Art. 2 Abs. I Satz 2 RfgebStV n.F.

Um die nach der früheren Rechtslage entstandenen Zweifel zu beheben, haben die vertragsschließenden Länder in Art. 2 Abs. I Satz 2 RfgebStV n.F. ausdrücklich geregelt, daß auch Lautsprecher Rundfunkempfangsgeräte sind. Ridders Kritik[2], der die Regelung des Art. 2 Abs. I Satz 2 sowie des Art. 6 Abs. II Satz 2 RfgebStV (Gästezimmerregelung) ohne überzeugende Begründung als "Flickschusterei" bezeichnet, bemängelt hierzu insbesondere, daß Art. 2 Abs. I Satz 2 "anständigerweise" von den Rechtssetzern als Fiktion hätte formuliert werden müssen, da Lautsprecher allenfalls als Rundfunkempfangsgeräte "gelten" können, weil sie in Wirklichkeit keine seien. Die Meinung Ridders ließe sich ver-

---

1) Helmut Ridder, Anmerkung zu BVerwGE v. 6.5.1977, VII C 67/75, in: Schulze, Rechtsprechung zum Urheberrecht, Loseblatt-Entscheidungssammlung, Bd. X, VG 12, S. 13 ff.

2) Ridder, aaO, S.14.

treten, wenn die Länder sich die genannte technische Auslegung zu eigen gemacht hätten. Die gescholtenen Gesetzgeber betonten jedoch in der Begründung zum Rundfunkgebührenstaatsvertrag, daß es auf die technische Beschaffenheit nicht ankomme, sondern daß vielmehr die Möglichkeit des selbständigen Empfangs des Programminhalts maßgebend sei[1]. Das bedeutet mit anderen Worten, daß die bereits vom VGH Baden-Württemberg[2] vertretene Meinung, daß sich das Rundfunkrecht vom Fernmelderecht zum Programminhaltsrecht gewandelt habe, sinngemäß im Gesetz verankert wurde[3]. Insoweit läßt sich gegen die gefundene Formulierung im Staatsvertrag nichts einwenden.

Für die vertragsschließenden Länder ergibt sich die getroffene Lösung hinsichtlich der Rundfunkgebührenpflicht - unabhängig von der Frage der Fiktion oder nicht - auch aus dem Gebot der Gleichbehandlung[4]. Es wäre im allgemeinen der Sachlage nicht angemessen, für eine Vielzahl von gesonderten Lautsprechern, wobei jeder für sich den Programmempfang ermöglicht, nur eine Rundfunkgebühr entrichten zu müssen. Dies würde gegenüber anderen Rundfunkteilnehmern, die der mehrfachen Gebührenpflicht unterliegen, eine Ungleichbehandlung ohne ausreichende Differenzierungsgründe darstellen. Die im Vergleich zu herkömmlichen Radios etwas bescheideneren qualitativen und quantitativen Empfangsmöglichkeiten

---

1) Bayerischer Landtag, Drucks. 8/47 S.5; Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucks. 7/4648 S.12; Landtag Rheinland-Pfalz, Drucks. 7/3574, S.9; in Baden-Württemberg enthält die Drucks. 6/6752, S.11, nur eine kurze Begründung, in der auf Art.2 Abs. I RfgebStV nicht eingegangen wird.

2) VGH Baden-Württemberg, aaO.

3) Vgl. Hessischer VGH, aaO, S.16.

4) Vgl. Landtagsdrucksachen, aaO.

für den Hörer mittels Lautsprecher - meist nur wenige Programme, keine oder eingeschränkte Auswahlmöglichkeit - stellen keinen geeigneten Differenzierungsgrund dar, da vergleichbare Einschränkungen auch bei herkömmlichen Geräten bestehen können und die "Eignung" zum Programmempfang i.S.v. Art. 2 Abs. I Satz 1 RfgebStV nicht von qualitätiven Voraussetzungen abhängig ist[1].

Auch wenn gelegentlich Lautsprecheranlagen in erster Linie für Lautsprecherdurchsagen gedacht sind, die nur nebenbei noch an ein Rundfunkgerät angeschlossen werden, besteht grundsätzlich Gebührenpflicht. Wie bereits ausführlich erörtert, bestimmt sich die Gebührenpflicht gem. Art. 2 Abs. I Satz 1 RfgebStV nach der "Eignung" zum Rundfunkempfang. Wird also eine Lautsprecheranlage nur für Durchsagen genutzt, ist ein Rundfunkempfang aber technisch möglich, so besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung Gebührenpflicht[2]. Soll dies vermieden werden, so muß objektiv überprüfbar das Rundfunk- bzw. Steuergerät ausgebaut oder von diesem die Lautsprecheranlage so abgehängt werden, daß sie nicht mit einem kurzen Handgriff wieder eingeschaltet werden kann.

d) Die Frage der "Zuordnung" von Lautsprechern i.S.v. Art. 2 Abs. I Satz 3 RfgebStV

aa) Problemstellung

Während der neue Rundfunkgebührenstaatsvertrag klarstellt, daß Lautsprecher grundsätzlich auch Rundfunkempfangsgeräte sind und diese Streitfrage damit erledigte, wurde mit der Frage der "Zuordnung" mehrerer Rundfunkgeräte ein neues prozeßträchtiges Problem in den Rundfunkgebührenstaatsvertrag eingestellt. Ersteres wurde in der Begründung zum Rundfunkgebührenstaatsvertrag

---

1) Vgl. VGH Baden-Württemberg v.22.5.1979, II 1211/78.

2) VG Koblenz v. 29.2.1980, 8 K 504/79.

ziemlich ausführlich erläutert, während die Zuordnung nur knapp und anhand des denkbar einfachsten Beispiels, nämlich der Stereoanlage, erwähnt wird [1], so daß zunächst der Anschein der Problemlosigkeit erweckt wird. Dem ist jedoch nicht so, wie sich anschließend zeigen wird.

Die beiden gegensätzlichen Positionen ergeben sich aus Art. 2 Abs. I Satz 2 und 3 RfgebStV, d.h. die "gesonderte" Hör- oder Sehstelle im Gegensatz zu mehreren Rundfunkgeräten, die als eines gelten, wenn sie einander zur Verbesserung und Verstärkung des Empfangs "zugeordnet" sind. Während bei einer Stereoanlage aufgrund der technischen Gegebenheiten die Zuordnung der beiden Lautsprecher zueinander auf der Hand liegt, ist dies bei mehreren Lautsprechern in einem Raum - etwa in einer Sporthalle, einem Schwimmbad, einer Gaststätte oder einem Omnibus - nur schwer zu beantworten. Hier ist Ridder[2] zuzustimmen, wenn er darauf hinweist, daß der Begriff der "gesonderten Hör- oder Sehstelle" vor allem Abgrenzungsschwierigkeiten nach sich zieht. Auch das OVG Bremen stellt ausdrücklich fest, daß die Auslegung des Art. 2 Abs. I Satz 3 RfgebStV Schwierigkeiten bietet[3]. Bis jetzt konnte jeden-

---

1) Vgl. Landtagsdruckssachen, aaO.

2) Ridder, aaO, S. 14; der von Ridder beschworene Aufstand der Rundfunkteilnehmer fand allerdings bisher nicht statt. Ridder überzieht die Problematik und hat bei seinen Beispielen das Tatbestandsmerkmal der "Eignung" zum Rundfunkempfang als Grundlage der Gebührenpflicht sowie den Begriff des "Zweitgeräts" verkannt. Insbesondere ist unklar, worin die von ihm genannte Ungleichbehandlung konkret zu sehen ist, da die gerade auf Gleichbehandlung abzielenden Argumente der vertragsschließenden Länder nicht erwidert werden.

3) OVG Bremen v. 14.2.1979, OVG II BA 18/78, S. 5 = VwRsp 30, 848.

falls trotz verschiedener Rechtsstreite noch keine griffige und für die Praxis allgemein brauchbare Formel entwickelt werden, die auf Anhieb die Beurteilung des entsprechenden gebührenrechtlichen Tatbestandes, der in zahllosen Varianten auftreten kann, erlaubt.

bb) Typische Beispiele

Ein Aspekt der Zuordnung wurde bereits nach der alten Rechtslage vom VGH Baden-Württemberg[1] aufgegriffen, und zwar wurde für Lautsprecher in Hotelzimmern die Zuordnung verneint mit der Begründung, daß diese sich in verschiedenen Räumen befinden und daher nach "Funktion und Verwendungszweck selbständige Bedeutung" besitzen. Aufgrund der Neufassung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages ist es nun unstreitig, daß Lautsprecher in Hotelzimmern einzeln gebührenpflichtig sind[2]. Dies leuchtet auch unter der Voraussetzung, daß es wie ausgeführt auf den selbständigen Empfang des Programminhalts ankommt, ohne weiteres ein. Ein ebenso klarer Fall der Zuordnung ist die Verwendung von sogenannten Lautsprechersäulen o.ä., d.h. der Anbringung mehrerer Lautsprecher an einer Stelle innerhalb eines Gehäuses zur Erzielung einer akustisch erträglichen Lautstärke. Nicht ausschlaggebend für die Frage der Zuordnung sind technische Details wie beispielsweise die Installation der Lautsprecher innerhalb eines Schaltkreises, die Steuerungsmöglichkeit der Anlage oder die Möglichkeit

---

1) VGH Baden-Württemberg v. 21.5.1974, V 747/73, S. 12.

2) Diese Konsequenz "milderten" die vertragsschließenden Länder zu Gunsten des Hotelgewerbes mit Hilfe der sogenannten Gästezimmerregelung gem. Art. 6 Abs. II Satz 2 RfgebStV, wonach für Gästezimmer des Beherbergungsgewerbes nur die halbe Rundfunkgebühr zu entrichten ist. Dies wurde mit der Belegungsquote von durchschnittlich ca. 50 % jährlich begründet (s. Landtagsdrucksachen, aaO). Von solch systemwidrigen, weil auf die Nutzungsweise abstellenden Regelungen ist zu warnen, da beispielsweise im Hinblick auf Saisonbetriebe neue Ungerechtigkeiten geschaffen bzw. bei anderen Verbänden ähnliche Wünsche geweckt werden.

der Programmwahl[1].

cc) Aufgabe der Rechtsprechung

Da die Frage der Zuordnung aufgrund der Rechtsprechung bei den Beratungen zur Neufassung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages in den Grundzügen bereits bekannt war, hätten die vertragsschließenden Länder dieser Problematik durchaus größere Aufmerksamkeit widmen können. In Ermangelung einer praktikablen Formulierung wurde das Nachdenken wohl stillschweigend der Rechtsprechung anheimgestellt. Soweit die Rechtsprechung aber bisher damit befasst wurde - dies betraf mehrere Lautsprecher in einem Hallenbad[2], einem Freibad[3], einer Sporthalle[4], einer Gaststätte[5], einem Friseurgeschäft[6] sowie in einem Omnibus[7] - tat sie sich meist außerordentlich schwer damit und konnte bislang noch keine einheitliche und überzeugende Linie entwickeln.

dd) Kriterium der einheitlichen Hörstelle i.S.v. § 2 Abs. I Satz 3 RfgebStV

Unbefriedigend und zumindest mißverständlich wirkt beispielsweise der VGH Baden-Württemberg[8] in seiner Argumentation, wenn er davon ausgeht, ob unter normalen Verhältnissen eine Hörstelle für den Empfang ausreichend "wäre". Der VGH müßte zusätzlich zum Ausdruck bringen, daß einer der vorhandenen Lautsprecher diese Funktion erfüllen müßte. Maßgebend für die Beurteilung kann jedoch nur der tatsächliche Sachverhalt sein und nicht die theoretische Überlegung, auf welche Weise ein Laut-

---

1) Vgl. VG Stuttgart v. 29.4.1981, 2 K 180/80 (nicht rechtskräftig).

2) OVG Bremen v. 14.2.1979, OVG II BA 18/78; VG Stuttgart v. 28.10.1977, III 274/76.

3) VG Stuttgart v. 28.10.1977, III 274/76.

4) OVG Bremen, aaO.

5) VG Düsseldorf v. 8.6.1979, 6 K 4160/78.

6) VG Stuttgart v. 29.4.1981, 2 K 180/80 (nicht rechtskräftig).

7) VGH Baden-Württemberg v. 1.6.1978, II 81/78 (Omnibusentscheidung); VG Neustadt v. 9.4.1979, 8 K 400/78.

8) VGH Baden-Württemberg (Omnibusentscheidung), aaO, S. 6; ebenso VG Neustadt, aaO, S. 8.

sprecher rundfunkgebührenrechtlich möglichst optimal angebracht werden könnte. Das bedeutet m.a.W., daß es theoretisch durchaus möglich sein mag, einen ganzen Raum mit einem Lautsprecher zu versorgen, der Rundfunkteilnehmer jedoch eine Aufspaltung in selbständige Hörstellen bewußt vornimmt, um gegenseitige akustische Beeinträchtigungen oder zu hohe Lautstärke zu vermeiden oder um einen besonderen Service zu bieten. Typisches Beispiel sind daher nicht nur mehrere in einem Raum bereitgehaltene Kopfhörer[1] (beispielsweise in einem Krankenhaus), wie es der VGH anführt, sondern auch Fälle, in denen wegen sonst unerträglicher partieller Lautstärke die Lautsprecher bewußt nur Teilbereiche eines Raumes versorgen und der entfernter liegende Lautsprecher an dieser Stelle gar nicht mehr vernommen werden kann[2]. Etwas anderes gilt beispielsweise dann, wenn der Rundfunkteilnehmer die Lautsprecher so anordnet, daß eine Art Schallteppich erzeugt wird oder ein den ganzen Raum erfüllender Sound hergestellt werden soll. Die Abgrenzung ist zugegebenermaßen schwierig. Umso sorgfältiger sollten daher die tatbestandlichen Voraussetzungen beachtet werden. Hier geht der VGH[3] unter anderem vom Begriff des "einheitlichen Beschallungsraumes" aus, ohne aber zu berücksichtigen, daß nach dem Wortlaut des Art. 2 Abs. I Satz 3 RfgebStV auf eine einheitliche "Hörstelle" und nicht auf die Gesamtversorgung eines beliebig großen Raumens abzuheben ist.

Im gleichen Sinne argumentiert das OVG Bremen[4], wenn es seiner Meinung nach entscheidend sei, ob die innerhalbe einer räumlichen Einheit vorhandenen Geräte "allen dort Anwesenden" einen verbesserten oder vestärkten einheitlichen Empfang vermitteln sollen. Diese Meinung

---

1) Vgl. auch VG Stuttgart v.29.4.1981,2 K 180/80 - nicht rechtskräftig (Kopfhörer in den Trockenhauben eines Friseurgeschäfts).

2) Vgl. z.B. VG Stuttgart v.28.10.1977,III 274/76 (Lautsprecher in einem Freibad).

3) VGH Baden-Württemberg, aaO, S. 6.

4) OVG Bremen v.14.2.1979,OVG II BA 18/78,S.8; Werner Kalb,Rundfunkgebühren für mehrere Lautsprecher in jeweils getrennten Räumen (OVG Bremen v. 12.4.1979, OVG II BA 18/78),Film und Recht 1980,616 (618).

läßt außer Acht, daß zwischen dem entsprechenden Rundfunkgerät und dem potentiellen Hörer auch eine akustische Beziehung bestehen muß, da sonst von einer "Verstärkung" oder "Verbesserung" keine Rede sein kann.

Folgerichtig berücksichtigt dagegen das VG Stuttgart[1] bei der Abgrenzung, ob der Sinn eines Lautsprechers in der Verbesserung der Wiedergabequalität oder in der Ausweitung des Zuhörerkreises liegt. Die Frage der Zuordnung ist aus der Sicht eines potenteillen Zuhörers zu beurteilen, der sich an einer x-beliebigen Stelle des Raumes befindet, und zwar auf Grund der tatsächlichen und nicht auf Grund einer fingierten Anordnung von Lautsprechern. Von diesem potentiellen Hörer ausgehend ist zu beurteilen, ob er über die in Betracht kommenden Rundfunkgeräte unabhängig von qualitativen Gesichtspunkten Programme empfangen kann oder nicht. Ist dies im Hinblick auf einen bestimmten Lautsprecher nicht der Fall, so besitzt dieser selbständige Bedeutung.

Bei der Auslegung durch den VGH und das OVG Bremen wird dagegen der Zweck des Staatsvertrages, eine angemessene und ausgeglichene Bemessungsgrundlage für die Gebührenpflicht darzustellen, verzerrt. Es würde die von den vertragsschließenden Ländern gerade nicht gewünschte vielfache selbständige Nutzung von Hörfunkprogrammen ermöglichen[2], bei der Nutzungsintensität und Gebührenaufkommen in einem Mißverhältnis stünde und die eine Ungleichbehandlung mit anderen Rundfunkteilnehmern zur Folge hätte. Ein Beispiel für eine derartige Ungleichbehandlung ist etwa darin zu sehen, wenn ein Unternehmen für eine große Werkshalle mit Hunderten von Mitarbeitern nur eine Gebühr entrichtet, ein anderes Unternehmen mit Hunderten von Kraftfahrzeugen aber ebensoviele Rundfunkgebühren.

ee) Fernsehen als ungeeignetes Abgrenzungskriterium

Unbefriedigend und zur Abgrenzung letztlich unge-

1) VG Stuttgart, aaO.

2) Vgl. Landtagsdrucksachen aaO.

eignet ist das Argument des OVG Bremen[1], das mit Hilfe der in Art. 2 Abs. I Satz 2 RfgebStV genannten Bildwiedergabegeräten Kriterien für die Zuordnung i.S.v. Satz 3 zu entwickeln versucht. Dementsprechend führt das Gericht sinngemäß aus, daß das menschliche Auge nicht an mehreren Bildschirmen das Programm verfolgen könne. Entscheidend sei daher nur, ob die innerhalb einer räumlichen Einheit vorhandenen Geräte "allen" dort Anwesenden einen verbesserten oder verstärkten "einheitlichen" Empfang vermitteln sollen.

Sinn des Satzes 2 ist es festzulegen, daß Lautsprecher, Bildwiedergabegeräte und ähnliche technische Einrichtungen "auch" Rundfunkgeräte sind. Das ist die entscheidende Aussage des Satzes. Daraus ist für Satz 3 keineswegs zwingend zu folgern, daß für jede dieser technischen Einrichtungen auch eine Zuordnung möglich sein muß. Fernsehgeräte sind vielmehr ein geradezu klassisches Beispiel für eine einheitliche Sehstelle. Der Fehlschluß des OVG Bremen besteht darin, daß der Programmempfang auf alle Anwesenden insgesamt bezogen wird. Das Merkmal der Allgemeinheit ist aber Satz 3 nicht zu entnehmen. Das Wort "Hör- oder Sehstelle" legt vielmehr nahe, daß die Verbesserung oder Verstärkung des Empfangs auf "einen" potentiellen Hörer bzw. "eine" bestimmte Stelle des Raumes - wie bereits ausgeführt - bezogen sein muß.

Die Meinung des OVG Bremen würde ferner auch zu unverträglichen Ergebnissen führen. Wäre beispielsweise der "Einzugsbereich" jedes Fernsehgeräts innerhalb eines Raumes durch eine Trennwand markiert, so würde sich am Empfang selbst nichts ändern. D.h. mit anderen Worten, daß jeder Zuschauer nach wie vor das Programm ohne Einschränkung weiter verfolgen könnte. Ebenso wäre es möglich, auf jedes Gerät ein

---

1) OVG Bremen, aaO, S. 7 f.; Kalb, aaO, S. 618.

anderes Programm zu schalten, da es ja auf technische Voraussetzungen wie z.B. einheitlicher Schaltkreis o.ä. nicht ankommt, ohne daß dadurch ein Programmchaos entstünde. Ist das ber so, dann ist es sinnwidrig, hier von einer Zuordnung auszugehen. Es wäre ferner eine sachfremde Differenzierung, wenn in einm Fall nur eine, im anderen Fall mehrere Gebühren zugrundegelegt würden.

ff) Besondere Fallgestaltungen

Einige Spezialprobleme wie etwa Lautsprecher in Räumen, die zueinander versetzt oder verschachtelt angeordnet sind z.B. Kaufhäuser oder Möbelhäuser, sowie Lautsprecher in Werkshallen mit mehr oder weniger starker Unterteilung durch Maschinen oder Zwischenwände, Lautsprecher in Sitznischen o.ä. von Gaststätten oder Stereoanlagen, die in den Kopfteil von Rückenlehnen von Sitzen eingebaut sind, wurden prozessual noch nicht entschieden. Dasselbe gilt für den Fall, daß mit den Lautsprechern einer Anlage innerhalb eines Raumes je Lautsprecher individuell unterschiedliche Programme empfangen werden können.

Zu dem von Ridder[1] angeführten Beispiel, bei dem sich in einem durch eine Schiebetür unterteilbaren Raum in jedem Raumteil ein Radio bzw. Lautsprecher befindet, wurde inzwischen ein ähnlich gelagerter Fall entschieden[2]. Hierbei wurde aus der baulichen Gestaltung (Unterteilung der Gaststätte durch Trennwände und Verbindungstüre) geschlossen, daß eine einheitliche Musikversorgung nicht möglich ist und somit keine Zuordnung besteht. Dieser Entscheidung ist zuzustimmen[3], da sich aus der Möglichkeit der gelegentlichen Unterteilung eines Raumes ergibt, daß zumindest für diese Zeit eine Zuordnung der jeweils vorhandenen

---

1) Vgl. Ridder, aaO, S. 14.

2) VG Düsseldorf, aaO.

3) Ebenso ist zu entscheiden, wenn z.B. eine Sporthalle unterteilbar ist.

Rundfunkgeräte nicht gegeben ist[1]. Eine weiterer Sonderfall betrifft Kopfhörer in Trockenhauben eines Friseurgeschäfts[2]. Aus der technischen Bauweise folgt, daß es sich um jeweils gesonderte Hörstellen handelt. Auf den Sonderfall der Lautsprecher in Omnibussen ist im folgenden Abschnitt gesondert einzugehen.

gg) Abgrenzungsmöglichkeiten

Das OVG Bremen[3] übte zur Untermauerung seiner eigenen Meinung Kritik an der Auslegung der beklagten Rundfunkanstalt Radio Bremen, daß hinsichtlich jedes Lautsprechers zu beurteilen sei, ob das Hören erst ermöglicht werde oder ob das Hören lediglich verbessert oder verstärkt werde. Wenn überhaupt, so sei dies allenfalls nur mit Hilfe eines Sachverständigen für Akustik möglich. Dies führe zu einer derart unsicheren und schwierigen Auslegung, die den Erfordernissen eines gebührenrechtlichen Massentatbestandes widerspreche.

Dieser Kritik, die erheblich überzeichnet und einseitig ist, kann nicht gefolgt werden, da die beschriebene Rechtsunsicherheit längst nicht in diesem Maße auftritt. Zur Beurteilung, ob ein Lautsprecher "zugeordnet" ist oder nicht, genügt es in der Regel, wenn von mehreren gleichartig angeordneten Lautsprechern innerhalb eines Raumes alle bis auf einen abgeschaltet werden. Kann mittels dieses einen Lautsprechers der Ton im gesamten Raum - wenn auch möglicherweise qualitativ unzureichend - bei normalem Geräuschpegel ohne wesentliche Schwierigkeiten vernommen werden, so handelt es sich um einen Fall der Zuordnung. Ist dies nicht der Fall[4], so hat der Lautsprecher selbständige Bedeutung. Ebenso kann bei verschiedenartigen äußeren Bedingungen für jeden einzelnen Lautsprecher verfahren werden.

---

1) Offengelassen vom OVG Bremen, aaO, S. 9 f.

2) VG Stuttgart v. 29.4.1981, 2 K 180/80 (nicht rechtskräftig).

3) OVG Bremen, aaO, S. 6 f.; Kalb, aaO, S. 618.

4) Vgl. z.B. VG Stuttgart v. 28.10.1977, III 274/76.

Der Kritik kann auch deshalb nicht zugestimmt werden, weil mit der daraus gefolgerten angeblich einfachen Lösung ein wesentlicher - und vom OVG nicht behandelter - Problembereich nicht zufriedenstellen gelöst werden kann. Hierbei handelt es sich um die oben unter ff) aufgeführten Fälle, bei denen sich eine Lösung nach dem Scheman "ein Raum = eine Gebühr" verbietet, sondern bei denen ebenfalls jeder Lautsprecher nach den Umständen des Einzelfalles beurteilt werden muß.

hh) Zusammenfassung

Zusammenfassend läßt sich daher folgendes feststellen:

Selbständige Bedeutung haben Rundfunkgeräte, die - bezogen auf einen potentiellen Zuhörer oder Zuschauer - einen bestimmten Bereich eines Raumes oder einer Fläche unter Berücksichtigung einer eventuell vorhandenen Abgrenzung oder Unterteilung und unter Berücksichtigung eines bestimmten Geräuschpegels versorgen, auch wenn dieser Bereich teilweise vom Bereich eines anderen Rundfunkgerätes überschnitten wird. Nicht maßgebend ist, ob durch eine andere Anordnung der Rundfunkgeräte eine andere Wirkung bzw. eine Gesamtversorgung eines Raumes erzielt werden könnte. Eine selbständige Bedeutung liegt nicht vor, wenn sich die Bereiche der verschiedenen Rundfunkgeräte - wenn auch möglicherweise unter Verminderung der akustischen Empfangsqualität - vollständig überschneiden.

e) Gebührenpflicht für Rundfunkgeräte in Omnibussen

aa) Problemstellung

Im Hinblick auf Autoradios interessiert im Anschluß an die vorhergehenden Ausführungen die Frage, ob das in einem Omnibus verwendete Autoradio und die dazu installierten Lautsprecher jeweils eine gesonderte Hörstelle bilden und somit einzeln der Gebührenpflicht unterliegen oder ob es sich um einen Fall von Zuord-

nung i.S.v. Art. 2 Abs. I Satz 3 RfgebStV handelt. Aufgrund des bisher Gesagten können zwei Fälle vorab ausgeschieden werden. Soweit es sich lediglich um eine Stereoanlage handelt, ist der typische Fall der Zuordnung gegeben. Soweit gesonderte Räume vorliegen, ist die Gebührenpflicht dafür auch gesondert zu beurteilen. Dies gilt beispielsweise dann, wenn es sich um doppelstöckige Omnibusse, Omnibusse mit Reisekabinen u.ä. handelt.

Problematisch bleibt also, wenn sich in einem Omnibus mit herkömmlichen Ausmaßen außer dem beim Fahrer angebrachten Autoradio noch mehrere Lautsprecher innerhalb des Fahrgastraums befinden. Diese Lautsprecher sind meist auf beiden Seiten über den Sitzen zur Fensterseite hin paarweise oder versetzt im Abstand von ca. 3 bis 4 Sitzreihen angebracht. Die Frage lautet nun, ob - abgesehen vom Autoradio selbst - jeder der Lautsprecher nur diese 3 bis 4 Sitzreihen versorgt oder ob sich Kriterien finden lassen, die für eine Zuordnung der Rundfunkgeräte insgesamt (Lautsprecher + Autoradio) oder für eine Zuordnung nur der Lautsprecher angeführt werden können. Die Beantwortung dieser Frage ist insbesondere für die betroffenen Omnibusunternehmen von erheblicher finanzieller Bedeutung. Davon hängt ab, ob pro Omnibus monatlich zur Zeit DM 3,80, DM 7,60 für zwei Gebühren oder gar für eine Reihe von Lautsprechern eine erheblich höhere Summe zu zahlen ist.

bb) Zuordnung der Lautsprecher

In Form einer Negativabgrenzung sind zunächst einige sich scheinbar anbietende Kriterien zur Beurteilung der "Zuordnung" der Lautsprecher zueinander auszusondern. So ist es beispielsweise unerheblich, ob die Lautsprecher an ein und denselben Schaltkreis angeschlossen sind. Dasselbe gilt für die Anzahl

der empfangbaren Programme. Auch die Feststellung, daß sich mehrere Lautsprecher in einem Raum befinden, gibt für die Frage der Zuordnung noch nichts her, da sich in einem Raum sowohl einander zugeordnete Lautsprecher als auch solche mit selbständiger Bedeutung (z.B. Kopfhörer) befinden können.

Unter Hinweis auf die verhältnismäßig geringe Größe des Omnibusinnenraums und auf den Umstand, daß der Raum nicht durch bauliche Einrichtungen unterteilt ist, ging der VGH Baden-Württemberg[1)] in seiner grundlegenden Entscheidung davon aus, daß die weiteren Lautsprecher nur der Verbesserung und Verstärkung des Empfangs dienen und daher eine einheitliche Hörstelle bilden. Unter Berücksichtigung der bisherigen Ausführungen zur Zuordnung von Lautsprechern ist dem VGH hinsichtlich der Lautsprecher - ohne das vom VGH mit einbezogene Autoradio - zuzustimmen, da innerhalb des Fahrgastraums bei einem üblichen Geräuschpegel auch noch ein Lautsprecher - wenn auch mit verminderter akustischer Qualität - vernommen würde, wenn nur dieser eingeschaltet wäre. Innerhalb eines Busses mit normalen Außenmaßen könnte beispielsweise nicht mit einem Lautsprecher für den Bereich von 3 oder 4 Sitzreihen ein Programm und mit dem nächsten Lautsprecher für die anschließenden 3 oder 4 Sitzreihen ein anderes Programm empfangen werden. Beim Empfang beider Programme würde infolge der akustischen Überschneidung eine starke gegenseitige Beeinträchtigung erfolgen.

---

1) VGH Baden-Württemberg v. 1.6.1978, II 81/78; vgl. auch VG Neustadt v. 9.4.1979, 8 K 400/78.

cc) Abgrenzung von Autoradio und Lautsprechern

In einem weiteren Punkt verdient der VGH zu seiner nicht sehr ausführlich und sorgfältig begründeten Entscheidung aber Kritik. So wird insbesondere die naheliegende Unterscheidung zwischen dem beim Fahrer befindlichen Autoradio einerseits und den Lautsprechern andererseits nicht näher behandelt. Dies geht an den tatsächlichen Umständen vorbei. Ein den gesamten Fahrgastraum beschallendes Autoradio, das im Bereich des Fahrers eingebaut ist, wäre infolge der erforderlichen Lautstärke für den Fahrer und die vorne sitzenden Fahrgäste unerträglich, für die im rückwärtigen Teil des Fahrgastraums sitzenden Fahrgäste aber unzureichend. Dem VG Neustadt[1], das die Beschallung ausschließlich mittels eines Autoradios theoretisch für möglich hält, kann nicht zugestimmt werden. Bei normalem Geräuschpegel inner- und außerhalb eines Busses ist das vorne in normaler Lautstärke gesprochene Wort auf den hinteren Sitzen nicht mehr zu verstehen. Wegen dieses Geräuschpegels und wegen der schallschluckenden und schlauchartigen Anordnung des Fahrgastraums hinkt auch der Vergleich mit einem normalen Wohnzimmer. Nicht umsonst verwenden beispielsweise Reiseleiter usw. die Lautsprecheranlage des Busses. In vielen Fällen - je nach Bautyp des Busses - ist auch der Bereich des Fahrers vom eigentlichen Fahrgastraum durch eine Zwischenwand oder einer Vertiefung abgesetzt, damit der Fahrer bei der Fahrt möglichst wenig gestört wird. Dazu kommt, daß das Autoradio ohne die Lautsprecher eingeschaltet wird, wenn nur der Fahrer das Programm empfangen will. Das ist der Fall, wenn der Fahrer Straßenzustandsberichte, Wetter- oder Verkehrsmeldungen abhören möchte oder etwa bei Nachtfahrten,

---

1) VG Neustadt, aaO.

wenn die Fahrgäste kein Programm empfangen wollen. Dieser unterschiedlichen Interessenlage tragen manche der installierten Rundfunkanlagen dadurch Rechnung, daß auf das Autoradio bzw. den Fahrgastraum verschiedene Programme geschaltet werden können.

Alle diese Gründe zusammen rechtfertigen den Schluß, daß das Autoradio beim Fahrer einerseits und die Lautsprecheranlage im Fahrgastraum jeweils selbständige Bedeutung besitzen. Für die Rundfunkanlage im Fahrgastraum eines Omnibusses herkömmlicher Größe fallen daher entgegen der bisherigen Rechtsprechung zwei Rundfunkgebühren an.

dd) Sonderfall

Der Vollständigkeit halber ist noch auf eine interessante Variante hinzuweisen. Zur Zeit werden für besonders luxuriöse Busse Spezialsitze entwickelt, in deren Lehne im Kopfteil eine Stereoanlage eingebaut ist. Von der Funktion einer Stereoanlage her kann damit nur der Zweck verfolgt werden, die einzelnen Sitze jeweils qualitativ optimal zu versorgen. Aus dieser Tatsache sowie aus dem Umstand, daß in der Begründung zum Rundfunkgebührenstaatsvertrag die Stereoanlage als Beispiel einer einheitlichen Hörstelle angeführt wurde[1)], ist zu folgern, daß in diesem Sonderfall eine Rundfunkgebühr pro Sitz anfällt.

---

1) Vgl. Landtagsdrucksachen, aaO.

11. Vermietung und Leasing von Kraftfahrzeugen

a) Herkömmliche Autovermietung

Aus der herkömmlichen gewerblichen Vermietung von Kraftfahrzeugen, bei der die Vermietung in aller Regel nur kurzfristig erfolgt, ergeben sich hinsichtlich der eingebauten Autoradios keine rundfunkgebührenrechtlichen Schwierigkeiten. Die Haltereigenschaft des Vermieters bleibt in diesem Fall bestehen[1]. Zu beachten sind nun Art. 2 Abs. II Satz 2 RfgebStV, wonach der Kraftfahrzeughalter als Rundfunkteilnehmer gilt, sowie Art. 3 Abs. III RfgebStV, wonach bei einer Vermietung bis zu 3 Monaten die Rundfunkgebühren vom Vermieter zu zahlen sind. Beide Normen besagen im Ergebnis dasselbe, nämlich daß Gebührenpflicht des Autovermieters für jedes einzelne Autoradio besteht.

Bei mehrfacher Vermietung sind die Rundfunkgebühren gem. Art. 3 Abs. III letzter Halbs. RfgebStV nur einmal zu zahlen. Letzteres ist im Grunde selbstverständlich, da für eine mehrfache Gebührenpflicht innerhalb eines Monats für ein und dasselbe Gerät keine sachlichen Gründe vorliegen. Mit Art. 3 Abs. III letzter Halbs. RfgebStV soll vielmehr in erster Linie der Vermieter zur Zahlung der Rundfunkgebühren verpflichtet werden, da bei einer gewerblichen Vermietung der Mieter im Falle einer kurzfristigen Vermietung häufig nicht feststellbar ist[2]. Außerdem hätte eine mehrfache kurzfristige Ummeldung einen unvertretbaren Verwaltungsaufwand zur Folge.

---

1) Vgl. Full/Möhl/Rüth, Straßenverkehrsrecht, 1980, § 21 StVG Anm. 36; Heinrich Jagusch, Straßenverkehrsrecht, 25. Aufl. 1980, § 7 StVG Anm. 16.

2) Bayerischer Landtag, Drucks. 8/47, S. 5; Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucks. 7/4648, S. 13; Landtag Rheinland-Pfalz, Drucks. 7/3574, S. 10; die Drucks. 6/6752 des Landtags von Baden-Württemberg enthält nur eine kurze und allgemein gehaltene Begründung, ohne daß auf Einzelpunkte eingegangen wird.

b) Leasing

aa) Das Leasingverfahren

In den letzten Jahren wurde es im Kraftfahrzeughandel mehr und mehr üblich, Kunden im Wege des Fahrzeug-Leasing vorübergehend ein Kraftfahrzeug zu überlassen. Das Fahrzeug-Leasing verzeichnet seit Jahren erhebliche Zuwachsraten. Der weitaus größte Teil der geleasten Fahrzeuge entfällt auf gewerblich genutzte Kraftfahrzeuge. Nach Schätzungen[1)] werden heute im gewerblichen Sektor etwa 5 % aller Personenwagen im Wege des Leasing genutzt, wobei noch mit erheblichen Steigerungen gerechnet wird. Die Vorteile des Leasingverfahrens werden in der Erhaltung der Liquidität und des Finanzierungsspielraums, in den festen Kosten während der Vertragszeit, in der Einschränkung des Überalterungsrisikos, in der Abnahme der Verwaltungsarbeit und in Steuervorteilen gesehen.

Leasingverträge haben in aller Regel eine Vertragsdauer von 12 - 48 Monaten. Hinsichtlich der sonstigen Vertragsgestaltung gibt es eine Vielzahl von Vertragsvarianten, angefangen von unterschiedlichen Vertragstexten der einzelnen Leasingfirmen, verschiedene Vertragstypen hinsichtlich der Kostentragung und Pflichtenübernahme des Leasingnehmers bis hin zum Full-Service des Leasinggebers, unterschiedliche Vertragstypen hinsichtlich der am Vertrag Beteiligten (neben Leasinggeber und -nehmer auch Banken oder sonstige Kapitalgeber, Unternehmen, die die Fahrzeuge ihren Betriebsangehörigen zur Verfügung stellen) usw. Eine einheitliche Linie ist nicht zu ermitteln. Im Ergebnis kann festgestellt werden, daß alle Leasingkosten letztlich mehr oder weniger mittelbar der Leasingnehmer trägt. Häufig werden die Kosten bei Überlassung an Mitar-

---

1) Stuttgarter Zeitung v. 5.2.1981, S.30.

beiter im Rahmen des Arbeitsverhältnisses diesen anteilig für private Nutzung weiterbelastet.

Eigenartigerweise hat sich die straßenverkehrsrechtliche Literatur (insbesondere hinsichtlich des Halterbegriffs) mit dieser neuen Geschäftsform noch kaum auseinandergesetzt, da das Stichwort Leasing entweder gar nicht erwähnt oder nur kurz gestreift wird[1].

bb) Kraftfahrzeughaltereigenschaft i.S.v. Art. 2 Abs. II Satz 2 RfgebStV

Hier interessiert nun im Hinblick auf die mögliche Gebührenpflicht für Autoradios, die meist als zusätzlicher Service eingebaut sind, zunächst die Frage, wer als Kraftfahrzeughalter anzusehen ist. Besitzt der Leasingnehmer die Verfügungsgewalt über das Kraftfahrzeug und trägt die Betriebskosten, so ist er der Halter des Kraftfahrzeugs[2]. Ein wesentliches Indiz kann zusätzlich die in der Regel auf den Leasingnehmer vorgenommene Zulassung des Kraftfahrzeugs sein. Die Haltereigenschaft des Leasingnehmers ist auch dann gegeben, wenn er nur mittelbar die Betriebskosten trägt, indem er beispielsweise an den Leasinggeber eine monatliche Pauschale für die Abgeltung dieser Kosten (Verschleiß, Kundendienst, Reparaturen, Steuer, Versicherung usw., sogenannten Full-Service) entrichtet, da dadurch seine Verfügungsgewalt über das Kraftfahrzeug während der Leasingzeit nicht beeinträchtigt wird. Diese Form der Abrechnung stellt lediglich eine für den Leasingnehmer zweckmäßige Verwaltungsvereinfachung dar.

---

1) Vgl. Full/Möhl/Rüth, aaO; Jagusch, aaO; zur zivilrechtlichen Problematik vgl. Carsten Thomas Ebenroth, Der Finanzierungs-Leasing-Vertrag als Rechtsgeschäft zwischen Miete und Kauf - BGH, Betrieb 1977, 395, JuS 1978, 588.

2) Vgl. Jagusch, aaO.

cc) Gewerbliche Vermietung i.S.v. Art. 3 Abs. III RfgebStV

Neben der Haltereigenschaft ist auch Art. 3 Abs. III RfgebStV zu beachten. Danach sind im Falle der gewerblichen Vermietung von mehr als 3 Monaten die Rundfunkgebühren vom Mieter zu entrichten. Da mit dem Kraftfahrzeug auch das Autoradio in den Leasingvertrag mit einbezogen ist, kann Art. 3 Abs. III RfgebStV nicht von vornherein entfallen. Unter dem Begriff "Miete" i.S.v. Art. 3 Abs. III RfgebStV ist i.V.m. dem Merkmal "zum Empfang bereithalten" i.S.v. Art. 2 Abs. I RfgebStV im übrigen nicht nur ein reines Mietverhältnis nach bürgerlichem Recht zu verstehen, sondern vielmehr jedes Vertragsverhältnis, das dem Vertragspartner die entsprechende Verfügungsgewalt einräumt[1]. Eine entgegenstehende privatrechtliche Vereinbarung im Rahmen des Leasingvertrags vermag an der den Leasingnehmer treffenden Gebührenpflicht nichts zu ändern, da es sich bei dieser um unabdingbares Recht handelt[2]. Die Vereinbarung kann allenfalls im Innenverhältnis zwischen den vertragsschließenden Parteien ihre Wirkung entfallen, nicht jedoch im Verhältnis zur Rundfunkanstalt als Gläubiger die Zahlungsverpflichtung abändern.

Steht von vornherein fest, daß die Vertragsdauer 3 Monate übersteigt, so richtet sich die Gebührenpflicht von Anfang an nach dem Mieter und nicht etwa für die ersten 3 Monate nach dem Vermieter.

dd) Kein Gesamtschuldverhältnis zwischen Leasinggeber und -nehmer

Ein Gesamtschuldverhältnis zwischen Leasinggeber und -nehmer hinsichtlich der Rundfunkgebührenpflicht scheidet aus, da als Voraussetzung der Gesamtschuld nach § 421 BGB weder eine "rechtliche Zweckgemeinschaft" i.S.d. Rechtsprechung noch eine "Gleichstufigkeiten" i.S.d.

---

1) Vgl. VG Stuttgart v. 11.6.1979, IV 426/78, S. 8 (Münzfernsehgerät in Gästezimmern eines Hotels).

2) Vgl. VG Stuttgart, aaO S. 9.

Literatur gegeben ist[1]. Das zeigt sich sowohl daran, daß dem Mieter bei privater Nutzung des Kraftfahrzeugs im Gegensatz zum gewerblich tätigen Vermieter Zweitgerätefreiheit zustehen kann, so daß die Gebührenpflicht unterschiedlich geregelt wäre, als auch daran, daß bei unterschiedlichen Wohnsitzen gem. Art. 8 Abs. II Satz 1 RfgebStV verschiedene Rundfunkanstalten als Gebührengläubiger in Betracht kommen können.

ee) Gebührenpflicht des Leasingnehmers

Geht man von den bisher erläuterten Voraussetzungen aus, so ist der Leasingnehmer sowohl als Kraftfahrzeughalter i.S.v. Art. 2 Abs. II Satz 2 RfgebStV als auch als Mieter i.S.v. Art. 3 Abs. III RfgebStV als Rundfunkteilnehmer anzusehen, nach dem sich die Rundfunkgebührenpflicht bestimmt. Der Sachverhalt wird hier von beiden Rechtssätzen erfaßt, so daß eine Normen-Konkurrenz[2] besteht. Da die Rechtsfolgen identisch sind, braucht das Konkurrenzverhältnis nicht zu Gunsten einer Norm entschieden werden.

ff) Sonderfall

Dies muß jedoch nicht stets so sein. Es kann beispielsweise der Ausnahmefall vorliegen, bei dem infolge der Ausgestaltung des Leasingvertrags diesmal der Leasinggeber als Kraftfahrzeughalter zu gelten hat. Hierbei schließen sich nun die Rechtsfolgen von Art. 3 Abs. III RfgebStV (Gebührenpflicht des Leasingnehmers als Mieter) und von Art. 2 Abs. II Satz 2 (Gebührenpflicht des Leasinggebers als Kraftfahrzeughalter) aus. In diesem Fall verdrängt die speziellere Norm die allgemeinere[3]. Das Konkurrenzverhältnis ist also zu Gunsten

---

1) Vgl. BGB-RGRK, Kommentar, Bd. II, 2. Teil, 12. Aufl. 1978, § 421 Anm. 11 ff.

2) Vgl. Karl Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 4. Aufl. 1979, S. 251.

3) Vgl. Larenz, aaO.

der auf die Fälle der Vermietung zugeschnittenen Spezialregelung des Art. 3 Abs. III RfgebStV zu lösen, d.h. es ist von der Rundfunkgebührenpflicht des Leasingnehmers auszugehen.

Immer häufiger findet man jetzt auch den bereits erwähnten Fall, daß ein Unternehmen die geleasten Kraftfahrzeuge den Mitarbeitern im Rahmen des Arbeitsverhältnisses zur Verfügung stellt und auf diese zuläßt. Gründe hierfür können beispielsweise sein, den Mitarbeitern die Schadenfreiheitsklasse der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung zu erhalten, ihre Liquidität zu schonen, bestimmte Fahrzeugtypen vorzuschreiben, die Betreuung der Fahrzeuge zu verlagern oder den Mitarbeitern eine Art Bonus zukommen zu lassen. Die Leasingkosten werden in der Regel vom Unternehmen getragen und gegebenenfalls anteilig den Mitarbeitern für private Nutzung belastet. Unter diesen Umständen behält das Unternehmen im wesentlichen die Verfügungsgewalt, behält z.B. in der Regel die Fahrzeugpapiere und trägt zumindest einen Teil der Betriebskosten, so daß es als Kraftfahrzeughalter anzusehen ist, nach dem sich die Rundfunkgebührenpflicht gem. Art. 2 Abs. II Satz 2 RfgebStV bestimmt. Als weitere rundfunkgebührenrechtliche Folge ist daher festzuhalten, daß die Zweitgerätefreiheit gem. Art. 6 Abs. I RfgebStV zu Gunsten des Mitarbeiters keine Anwendung findet. Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn bei den Mitarbeitern die Voraussetzungen als Kraftfahrzeughalter gegeben wären.

12. Autoradios als Dienstgeräte der Deutschen Bundespost gem. Art. 6 Abs. IV RfgebStV

Eine Ausnahme von der Gebührenpflicht, die der Sache nach zu den geschäftlich genutzten Kraftfahrzeugen zu rechnen ist, ergibt sich aus Art. 6 Abs. IV RfgebStV. Danach ist die Deutsche Bundespost von der Rundfunkgebührenpflicht befreit, soweit sie Rundfunkgeräte für dienstliche Zwecke zum Empfang bereithält. Eine ausdrückliche Definition des Begriffs "dienstliche Zwecke"

gibt es nicht. Eine Definition zu formulieren ist deshalb nicht ganz unproblematisch, weil die Entwicklung des Rundfunks bekanntlich eng mit der Geschichte der Post der letzten Jahrzehnte verknüpft ist und überkommene Gewohnheiten noch eine Rolle spielen.

Bei der Auslegung des Begriffs "dienstliche Zwecke" scheint es zwar von der Wortbedeutung her möglich zu sein, alle im Dienstbereich der DBP bereitgehaltenen Rundfunkgeräte einzubeziehen. Das würde jedoch gegenüber Industriebetrieben, Behörden oder etwa der Bundesbahn eine Ungleichbehandlung bedeuten, für die sich keine sachlichen Differenzierungsgründe finden lassen. Aus welchem Grunde sollte beispielsweise das Autoradio in einem Postbus gebührenfrei sein, in einem Bahnbus dagegen gebührenpflichtig? Die dienstlichen Zwecke müssen daher sachgemäß restrektiv interpretiert werden.

Hierfür ist von der derzeitigen Funktionsteilung der DBP und der Rundfunkanstalten auszugehen. Durch das erste Fernsehurteil des Bundesverfassungsgerichts[1] und die Rundfunkgebührenurteile des Bundesverwaltungsgerichts[2] wurde eine hinreichende Klärung der Zuständigkeiten für Fragen des Rundfunks herbeigeführt. Wegen der Kompetenz des Bundes zur Regelung der Fernmeldetechnik zählt zum Aufgabengebiet der Post auch der sendetechnische Bereich des Rundfunks. Der Bund darf jedoch den bestehenden öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten das Verfügungsrecht über die bereits in ihrem Eigentum stehenden und von ihnen betriebenen Sendeanlagen nicht entziehen. Seit dem ersten Fernsehurteil werden deshalb die Hörfunksender und die Sender für das Erste Fernsehprogramm wie bisher von den Landesrundfunkanstalten betrieben und ausgebaut. Für das

---

1) BVerfGE 12, 205, vgl. zu den Beziehungen zwischen den Rundfunkanstalten und der DBP auch den sogenannten Michel-Bericht, 1970, S. 52 ff.

2) Vgl. S. 8.

Zweite und die Dritten Fernsehprogramm errichtet und betreibt die Bundespost die Sender. Dasselbe gilt für die Bundesrundfunkanstalten des Deutschlandfunks und der Deutschen Welle. Außerdem zählt die gesamte Leitungstechnik zur DBP[1]. Im Rahmen dieser diffizilen fernmeldetechnischen Verzahnung sind eine Reihe von Geräten, die zum Rundfunkempfang geeignet sind, zu Meß- und Kontrollzwecken erforderlich und eingesetzt. Für diesen Fall, für den sich in Art. 6 Abs. III RfgebStV noch eine Parallele findet, ist die Privilegierung in Form der Gebührenfreiheit angemessen. Das ergibt sich auch aus der Kontrollüberlegung, daß im Falle der Gebührenpflicht diese "Kosten" der Post wieder im Rahmen der Abrechnung auf die Rundfunkanstalten abgewälzt würden.

Rundfunkgeräte für dienstliche Zwecke der DBP i.S.d. Art. 6 Abs. VI RfgebStV sind danach nur Geräte, die in dem genannten Aufgabenbereich, der sich für die Post aus der Funkhoheit ergibt, in Dienststellen oder Kraftfahrzeugen betrieben werden, die unmittelbar mit dem Rundfunkdienst befasst sind. Dazu zählen beispielsweise Rundfunkgeräte in Kraftfahrzeugen, die im Funkkontrolldienst, Funkstörungsmeßdienst oder ähnlichen Bereichen eingesetzt werden. Nicht dazu zählen dagegen Autoradios in Kraftfahrzeugen, die z.B. bei der Paketzustellung, im Fernmeldedienst, als Postbusse usw. eingesetzt werden.

13. Autoradios als Dienstgeräte der Rundfunkanstalten gemäß Art. 6 Abs. IV RfgebStV

Gemäß Art. 6 Abs. IV RfgebStV sind auch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten von der Rundfunkgebührenpflicht befreit, soweit sie Rundfunkgeräte

---

1) Zur fernmelderechtlichen Seite des Rundfunks vgl. Hans H. Klein, Die Rundfunkfreiheit, S. 28 ff.

für dienstliche Zwecke bereithalten. Hier sind die "dienstlichen Zwecke" leichter zu definieren, da damit nur der gesamte sich aus dem Rundfunkgesetz ergebende Aufgabenbereich der Rundfunkanstalten gemeint sein kann. Für alle Rundfunkgeräte, die in die Kraftfahrzeuge der Rundfunkanstalten eingebaut sind, besteht daher Gebührenfreiheit.

Dies gilt unbeschadet von Art. 8 Abs. I, II RfgebStV auch dann, wenn etwa eine Rundfunkanstalt im Bereich einer anderen Rundfunkanstalt Studios, Kraftfahrzeuge usw. betreibt wie z.B. das Zweite Deutsche Fernsehen im Bereich des Südwestfunks oder die Bonner Studios der Rundfunkanstalten im Bereich des Westdeutschen Rundfunks.

X. Die "Händlergebühr" gemäß Art. 6 Abs. III RfgebStV für Geräte zu Prüf- und Vorführzwecken

1. Das Prinzip der sogenannten "Händlergebühr"

a) Sinn und Zweck der Regelung

Nach Art. 6 Abs. III RfgebStV wird die Pflicht zur Mehrfachzahlung von Rundfunkgebühren für einen Sonderfall eingeschränkt[1]. Danach sind Unternehmen, die sich gewerbsmäßig mit der Herstellung, dem Verkauf, dem Einbau oder der Reparatur von Rundfunkempfangsgeräten befassen, berechtigt, bei der Zahlung der Rundfunkgebühren für ein Rundfunkempfangsgerät weitere entsprechende Geräte für Prüf- und Vorführzwecke auf ein- und demselben Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken[2] gebührenfrei zum Empfang bereitzuhalten. Außerhalb der Geschäftsräume können Rundfunkempfangsgeräte von diesen Unternehmen gebührenfrei bis zur Dauer einer Woche zu Vorführzwecken bei Dritten zum Empfang bereitgehalten werden.

b) Keine unzulässige Doppelbelastung

Gegen die Gebührenpflicht des Fachhändlers kann auch nicht eingewandt werden, daß die potentiellen Käufer der Geräte in aller Regel bereits gebührenpflichtige Rundfunkteilnehmer sind, da zunächst statistisch gesehen stets ein bestimmter Teil der Kunden zum ersten mal ein Rundfunkgerät

---

1) Gegenüber § 4 Abs. I Nr. 2 RfgebStV a.F. enthält Art. 6 Abs. III RfgebStV insofern eine Einschränkung, als die Antennenhersteller nicht mehr von der Gebührenpflicht zur Mehrfachzahlung der Rundfunkgebühr befreit werden. Ein dem Radiohandel vergleichbares Bedürfnis ist nicht gegeben (vgl. Bayerischer Landtag, Drucks. 8/47, S. 7; Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucks. 7/4648, S. 15; Landtag Rheinland-Pfalz, Drucks. 7/3574, S. 11.

2) Im räumlichen und nicht im wirtschaftlichen Sinne zu verstehen, vgl. OVG Nordrhein-Westfalen v. 16.4.1981, 15 A 1612/80, S.7.

erwirbt. Selbst wenn der oben genannte Einwand zum Teil zutrifft, so steht das der Gebührenpflicht des Fachhändlers nicht entgegen, da die Rundfunkgebührenpflicht gerätebezogen ist. Das gebührenrechtliche Schicksal eines jeden Rundfunkgerätes ist daher gesondert zu beurteilen. Insbesondere kann die Gebührenpflicht eines Rundfunkteilnehmers (hier des Fachhändlers) nicht verneint werden mit dem Hinweis auf die Gebührenpflicht eines anderen Rundfunkteilnehmers (hier des Käufers), die ein anderes Gerät betrifft[1]. Zu einer Rüge wegen Verletzung von Art. 3 GG aufgrund unzulässiger "Doppelbelastung" besteht daher kein Anlaß[2].

c) Gebührenberechnung

Durch diese sogenannte "Händlergebühr", nach der bei Zahlung einer Rundfunkgebühr beliebig viele weitere Geräte unter den genannten Voraussetzungen bereitgehalten werden können, wird vom Gesetzgeber den Interessen der Rundfunkgerätehersteller und des Rundfunkfachhandels Rechnung getragen. Dies ist darauf zurückzuführen, daß deren Interesse weniger auf den Inhalt der Darbietungen selbst als auf die Herstellung qualitativ hochstehender Geräte, auf die Werbung mit der Ton- und Bildqualität sowie auf die Feststellung der Funktionstüchtigkeit der Rundfunkempfangsgeräte beim Verkauf gerichtet ist[3]. Würde der Gesetzgeber unter den vorliegenden Umständen für jedes einzelne Gerät eines Rundfunkfachhändlers eine Rundfunkgebühr festsetzen,

---

1) VGH Baden-Württemberg v.25.8.1975,V 593/75.

2) Vgl. auch Ridder, Anm. zu BVerwGE v. 6.5.1977, VII C 67.75, in: Schulze, Rechtsprechung zum Urheberrecht, Bd. X VG 12, S.9.

3) VGH Baden-Württemberg v. 25.10.1973, V 982/72; v. 25.8.1975, V 593/75.

käme dies einem Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip bedenklich nahe. Ein Fachhändler nimmt zwar im Vergleich zu einem Privatmann die Programmleistung erheblich mehr in Anspruch. Andererseits würde aber die Gebührenpflicht für jedes einzelne von einer aus Verkaufsgründen erforderlichen Vielzahl von Geräten zu einer Überhöhung der Verkaufspreise führen. Nicht zuletzt ist auch zu berücksichtigen, daß ein gewisser faktischer Verbund dadurch besteht, daß sich die Leistungsangebote der Rundfunkanstalten und die der Fachhändler einander gegenseitig ergänzen. Mit der getroffenen gesetzlichen Regelung sind daher die Interessen des Rundfunkfachhandels, insbesondere auch das Äquivalenzprinzip und das Erfordernis der Systemgerechtigkeit ausreichend berücksichtigt[1].

Zur Klarstellung ist ferner noch darauf hinzuweisen, daß das Tatbestandsmerkmal aus Art. 6 Abs. III Satz 1 RfgebStV - "Rundfunkgebühren für ein Rundfunkempfangsgerät" - so zu verstehen ist, daß bei der Vorführung von Hörfunk- und Fernsehgeräten auch je eine Grundgebühr und eine Fernsehgebühr entsprechend Art. 1 des Staatsvertrages über die Höhe der Rundfunkgebühr[2] anfällt. "Ein Rundfunkempfangsgerät" ist daher sinngemäß auszulegen als "je ein Hörfunk- und Fernsehgerät".

Aus Art. 6 Abs. III RfgebStV ergibt sich auch nicht, daß der Rundfunkfachhandel für das eine Gerät, für das er jeweils rundfunkgebührenpflichtig ist, eine andersartige Rundfunkgebühr als die sonstigen Rundfunkteilnehmer entrichtet.

---

1) VGH Baden-Württemberg v. 25.8.1975, V 593/75. S.10.

2) GBl. 1978, S.560 (s. Anlage 2).

Insbesondere ist keine korrespondierende Pflicht auf Ausstrahlung eines Testbilds gegeben[1].

2. Privilegierte Unternehmen i.S.v. Art. 6 Abs. III RfgebStV

Mit dem Wort "Unternehmen" i.S.v. Art. 6 Abs. III RfgebStV ist keine bestimmte Unternehmensform gemeint. Darunter fallen alle Betriebe, die sich mit den dort genannten Tätigkeiten befassen, und zwar unabhängig von ihrer rechtlichen Konstruktion und von ihrem Geschäftsumfang. In der Regel handelt es sich um die Herstellerfirmen von Rundfunkgeräten sowie um Rundfunkfachhändler oder -handwerker, die Rundfunkgeräte verkaufen oder reparieren. Ebenso kommen jedoch auch Kaufhäuser, Möbelhäuser, Versteigerer[2], Kraftfahrzeughändler, Tankstellen, Autowerkstätten, Autobedarfsfirmen u.ä. in Betracht, die unter anderem auch Rundfunkgeräte bzw. Autoradios i.S.v. Art. 6 Abs. III RfgebStV herstellen, verkaufen, reparieren, ein- oder ausbauen.

3. Das Bereithalten zum Empfang zu Prüf- und Vorführzwecken

a) Prüf- und Vorführzwecke i.S.v. Art. 6 Abs. III Satz 1 RfgebStV

Für das Bereithalten von Rundfunkgeräten durch Unternehmen i.S.v. Art. 6 Abs. III RfgebStV gelten zunächst die ausführlich erläuterten Kriterien für das Bereithalten von Rundfunkempfangsgeräten[3]. Dazu kommt, daß die Geräte - um in den Genuß der Privilegierung zu kommen -

---

1) Vgl. VGH Baden-Württemberg v. 13.2.1975, X 1000/74; v. 9.4.1981, X 1545/79.

2) VG Stuttgart v. 5.7.1977, VIII 195/76.

3) Siehe Seite 131 ff.

zu Prüf- und Vorführzwecken bereitgehalten werden müssen. Dies ist der Fall, wenn ein Gerät im Rahmen der Geschäftstätigkeit zweckgerichtet in Betrieb genommen wird. Dies kann z.B. durch den Hersteller oder Händler, durch den Verkäufer als Erfüllungsgehilfen oder durch den Kaufinteressenten selbst geschehen. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung ist davon auszugehen, daß dies bei den in Betracht kommenden Geräten in aller Regel der Fall ist, da die Erprobung bei der Herstellung zwangsläufig erforderlich ist bzw. ein erheblicher Teil der Käufer seine Entscheidung von der Vorführung oder Erprobung abhängig macht[1].

b) Das Bereithalten "zum Empfang"

Gegen die Pflicht zur Zahlung einer Rundfunkgebühr für das Bereithalten von Vorführgeräten durch die Fachhändler wurde eingewandt, daß die Vorführung der Geräte bei Verkaufsgesprächen bzw. die Erprobung der Geräte bei der Herstellung bzw. Instandsetzung kein Bereithalten "zum Empfang" darstelle, weil das Programmsignal nicht als Informationsquelle in Anspruch genommen werde, sondern lediglich zum Nachweis der Funktionstüchtigkeit und der Qualität der Geräte. Dieser Meinung kann nicht gefolgt werden. Vorführung und Erprobung haben die Darbietungen des Rundfunks zum Gegenstand und stellen daher Empfang dar. "Empfang" findet stets statt, wenn das Programmsignal akustisch oder optisch wahr-

---

1) Vgl. VGH Baden-Württemberg v. 25.8.1975, V 593/75, S. 7; VG Berlin v. 12.7.1978, I A 491.76.

genommen wird[1]. Das gilt beispielsweise dann, wenn nach dem Auspacken bzw. dem Einbau die Geräte eingeschaltet werden, um sie auszuprobieren[2]. Auf den mit der Wahrnehmung des Rundfunkprogramms verfolgten eigentlichen Zweck oder die zugrundeliegenden Motive kommt es nach der gesetzlichen Definition des Rundfunkteilnehmers in Art. 2 Abs. II Satz 1 RfgebStV nicht an. Die für die genannten Zweitgeräte des Rundfunkhandels geltende Regelung der Gebührenfreiheit nach dem alten und neuen Rundfunkgebührenstaatsvertrag wäre gegenstandslos und unverständlich, wenn die vom Fachhandel zur Vorführung oder zu Erprobung bereitgestellten Rundfunkgeräte ohnehin nicht zum Empfang bereitgehalten würden und daher von vornherein nicht gebührenpflichtig wären. Es wird bei dieser Regelung vielmehr gedanklich vorausgesetzt, daß dabei Rundfunkprogramme "empfangen" werden[3].

c) Das "Bereithalten"

Bedenken gegen die Händlergebühr wurden ferner geltend gemacht, weil wegen der zumeist kurzfristigen Inbetriebnahme der Geräte kein "Be-

---

1) VG Stuttgart v. 5.7.1977, VIII 195/76, S. 6.

2) Vgl. OVG Rheinland-Pfalz v. 6.11.1979, 6 A 92/77, S. 5.

3) Vgl. VGH Baden-Württemberg v. 25.8.1975, V 593/75, S. 8 f; VG Stuttgart v. 5.7.1977, VIII 195/76, S. 6; VG Berlin v. 12.7.1978, I A 491.76.

reithalten" vorliege[1]. Es ist einzuräumen, daß nach dem normalen Wortverständnis das "Bereithalten" auf einen Zustand von einer gewissen Dauer hinweist. Dafür spricht auch die Regelung der Anzeigepflicht gem. Art. 4 Abs. I Satz 1 RfgebStV. Neben der reinen Wortinterpretation muß das Tatbestandsmerkmal aber auch im Zusammenhang mit den anderen Regelungen des Rundfunkgebührenstaatsvertrages gesehen werden. In Art. 2 Abs. I Satz 1, Art. 6 Abs. III RfgebStV wird auf die Dauer der Wahrnehmung nicht abgestellt. Mangels jeder Differenzierung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages nach der Dauer der Erprobung muß daher auch die kurzfristige Überprüfung der Geräte auf ihre Funktionstüchtigkeit oder zum Qualitätsvergleich als Bereithalten zum Empfang angesehen werden, so daß es auf die Dauer der Wahrnehmung nicht ankommt[2]. Im übrigen ist davon auszugehen, daß das für den Fachhändler typische kurzfristige Bereithalten vieler Geräte durch die Einführung einer Händlergebühr insgesamt ausreichend berücksichtigt wurde.

Ein Bereithalen i.S.v. Art. 6 Abs. III Satz 2 RfgebStV ist auch dann gegeben, wenn ein Fachhändler ausnahmsweise seine Geräte ausschließ-

---

1) Vgl. VGH Lüneburg v. 10.11.1976, II OVG A 161/74, S. 7 f.

2) VGH Baden-Württemberg, aaO, S. 8; OVG Rheinland-Pfalz, aaO, S. 5; VG Berlin, aaO, S. 4.

lich bei Dritten vorführt[1].

Voraussetzung der Gebührenpflicht für das Erstgerät nach Art. 3 Abs. II Satz 1, 6 Abs. III RfgebStV ist allerdings, daß zumindest ein Rundfunkgerät nach den genannten Kriterien auch zum Empfang bereitgehalten wird[2]. Das ist beispielsweise dann nicht der Fall, wenn alle Geräte ausschließlich original verpackt und dabei ausnahmslos nicht vorgeführt werden. Dies kann bei Sonderaktionen in Kaufhäusern, Kaffeegeschäften, Lotterien usw. gelegentlich vorkommen. Der bloße Verkauf von Rundfunkgeräten ist in diesem Fall nicht gebührenpflichtig. Hierbei handelt es sich jedoch um einen ausgesprochenen Ausnahmefall, der nach Art. 5 Abs. IV RfgebStV von den betreffenden Unternehmen zu belegen wäre.

4. Bereithalten durch das Kraftfahrzeuggewerbe

a) Das "Bereithalten"

Im Rahmen der Händlergebühr bereitet das Kraftfahrzeuggewerbe gewisse Schwierigkeiten. Die Frage, wer der "Bereithaltende" der Rundfunkgeräte, d.h. also der Gebührenpflichtig ist, liegt normalerweise auf der Hand. Zweifel können sich aber bei Kraftfahrzeugwerkstätten, Autohändlern usw. aus Art. 2 Abs. II Satz 2 RfgebStV ergeben,

---

1) Vgl. VG Aachen v. 29.8.1978, II K 1219/77.

2) Während der VGH Baden-Württemberg (v. 25.8.1975, V 593/75) dies für reine Reparaturbetriebe offen ließ, wird das Bereithalten vom OVG Nordrhein-Westfalen (v. 16.4.1981, 15 A 1612/80) ausdrücklich bestätigt.

wonach für das in ein Kraftfahrzeug eingebaute Rundfunkgerät der Kraftfahrzeughalter als Rundfunkteilnehmer gilt. Gibt also ein Kunde sein Fahrzeug zum Einbau eines Autoradios in die Werkstatt, so ist das betreffende Unternehmen selbst nicht Kraftfahrzeughalter. Auch in diesen Fällen besitzt aber das Unternehmen die für das Bereithalten eines Rundfunkgerätes erforderliche Verfügungsgewalt[1], denn es bestimmt über die näheren Umstände des Einbaus. Art. 2 Abs. II Satz 2 RfgebStV bezweckt keine Abgrenzung der Rundfunkteilnehmereigenschaft zwischen Händler bzw. Werkstatt einerseits und Kraftfahrzeughalter andererseits. Der Regelungsbereich beginnt vielmehr erst, wenn das Autoradio nicht mehr der Verfügungsgewalt der Werkstatt unterliegt, also definitiv eingebaut ist bzw. dem Käufer sein Kraftfahrzeug ausgeliefert wird. Ab diesem Zeitpunkt bestimmt sich die Gebührenpflicht nach dem Halter des Kraftfahrzeugs als Rundfunkteilnehmer gem. Art. 2 Abs. II Satz 2 RfgebStV.

b) Prüf- oder Vorführzwecke

Beim Einbau von Autoradios oder beim Verkauf entsprechender Kraftfahrzeuge hält das betreffende Unternehmen ein Autoradio schon dann zu Prüf- oder Vorführzwecken bereit, wenn es - einzeln, während des Einbaus oder ins Kraftfahrzeug eingebaut - vom Verkäufer, vom Monteur oder von einem Kaufinteressenten kurzfristig zu einer Prüfung der Funktionstüchtigkeit in Betrieb genommen wird[2]. Dies gilt auch dann, wenn die Verkaufsabsicht sich in erster Linie auf das Kraftfahrzeug bezieht und das Autoradio quasi als Zubehör mitgeliefert wird. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung werden die in Kraftfahrzeugen eingebauten Autoradios im Rahmen

---

1) Vgl. OVG Berlin v. 4.8.1978, II B 21.77.

2) Vgl. VGH Baden-Württemberg v. 25.8.1975, V 593/75; OVG Lüneburg v. 10.11.1976, II OVG A 161.74; VG Berlin v. 12.7.1978, I A 491.76.

des Verkaufsprogramms auf ihre Funktionstüchtigkeit überprüft.

Werden also von einem Kraftfahrzeughändler, von einer Tankstelle, einer Autowerkstätte usw. Neu- oder Gebrauchtwagen mit Autoradios verkauft bzw. eingebaut, so ist eine Händlergebühr zu entrichten. Dasselbe gilt auch z.B. für Autoverwertungsbetriebe, die aus nicht mehr funktionstüchtigen Kraftfahrzeugen Autoradios ausbauen und diese zum Verkauf anbieten.

c) Abgrenzungsschwierigkeiten

Art. 6 Abs. III RfgebStV kann für das Kraftfahrzeuggewerbe dann gewisse Härten zur Folge haben, wenn es sich um kleinere Unternehmen handelt, die die Priviligierung durch Art. 6 Abs. III RfgebStV nicht in der Form in Anspruch nehmen, daß eine Vielzahl von Geräten den Kunden angeboten wird, sondern die nur selten ein Autoradio einbauen oder ein Kraftfahrzeug mit Autoradio verkaufen. Dies ist jedoch nicht zu umgehen, da Rechtsvorschriften, die generalisierend auf typische Fälle zugeschnitten sind, um möglichst präzise und praktikabel zu sein, nicht immer die Interessen aller Betroffenen gleichermaßen wahren können[1]. Es kann unter Umständen sachdienlich sein, eine in gewissen Grenzen vereinfachte Bearbeitung zu ermöglichen und durch leicht zu handhabende Vorschriften aufwendige Einzelfallprüfungen einzusparen[2]. Dieser Gesichtspunkt findet für den vorliegenden Fall Anwendung, bei dem es in der Praxis undurchführbar und systemfremd wäre, den Umfang der Geschäftstätigkeit in Einzelfällen als Grundlage für die Bemessung der Gebührenpflicht zu nehmen. Dies gilt insbesondere für so geringe Beträge wie beispielsweise für die Rundfunkgebühr, bei der die Erhebung unter den geschilderten Voraussetzungen keine unangemessen hohe Belastung darstellt.

---

1) BayVerGH v. 6.7.1978, VF. 10-VII-76.

2) BVerfGE 9, 20 (32); 39, 148 (153 f.).

5. Abgrenzung der privilegierten Rundfunkgeräte zu anderen Geräten der Unternehmen nach Art. 6 Abs. III RfgebStV

a) Nichtprivilegierte Rundfunkgeräte

Die für Prüf- und Vorführzwecke zum Empfang bereitgehaltenen Rundfunkgeräte der Unternehmen sind gebührenrechtlich von denen abzugrenzen, die ohne diese besondere Zweckbestimmung im Rahmen des Gewerbebetriebs betrieben werden. Das sind beispielsweise in Büroräumen, Werkstätten oder Betriebsfahrzeugen fest installierte Rundfunkgeräte, die dem Fachhändler bzw. der Belegschaft zum Programmempfang dienen. Für diese Geräte gelten die allgemeinen Regeln, d.h. Gebührenpflicht für jedes einzelne dieser Geräte, da insoweit keine spezifische Unterscheidung zu anderen Gewerbetreibenden vorgenommen werden kann.

b) Private Rundfunkgeräte des Rundfunkfachhändlers

Eine Abgrenzung hat ferner gegenüber den vom Rundfunkfachhändler oder sonstigen Unternehmen i.S.v. Art. 6 Abs. III RfgebStV privat genutzten Rundfunkgeräten zu erfolgen. Für diese besteht die allgemeine Rundfunkgebührenpflicht gemäß Art. 3 Abs. II Satz 1, 6 Abs. I RfgebStV. Die in den Geschäftsräumen zur Vorführung oder zur Erprobung dienenden Geräte sind im Verhältnis zu den in der Privatwohnung aufgestellten Geräten keine gebührenfreie Zweitgeräte. Diese Unterscheidung ist nach dem Wortlaut des neuen Rundfunkgebührenstaats-

vertrages zweifelsfrei zu treffen, da sich die Regelung des Art. 6 Abs. I wie ausgeführt ausschließlich auf den privaten Bereich bezieht und der die Händlergebühr betreffende Art. 6 Abs. III RfgebStV davon deutlich abgesetzt ist. Die Rechtsprechung kam jedoch auch schon für die etwas unklare Formulierung im alten Rundfunkgebührenstaatsvertrag (§ 4 Abs. I Nr. 2)[1] - wenn auch mit unterschiedlicher Begründung - zu demselben Ergebnis[2], das infolge der überholten Rechtslage jedoch nicht nachvollzogen werden muß.

Die gesondere Gebührenpflicht gilt auch dann, wenn der Rundfunkfachhändler Vorführgeräte in seiner Privatwohnung aufstellen[3] bzw. in sein ausschließlich privat genutztes Kraftfahrzeug einbauen läßt. Da diese Geräte zumindest auch dem privaten Programmempfang des Rundfunkfachhändlers dienen, wäre es eine ungerechtfertigte Priviligierung, diese Geräte unter die Händlergebühr zu fassen. Im übrigen wäre es ein unzulässiges subjektives Merkmal i.S.v. Art. 2 Abs. I Satz 1 RfgebStV, das in der Praxis einer Überprüfung kaum zugänglich wäre und die Möglichkeit zur Umgehung der Gebührenpflicht eröffnen würde.

c) Vorführautoradios

Schwierigkeiten hinsichtlich der gebührenrechtlichen Einordnung bereiten insbesondere die sogenannten "Vorführautoradios". Darunter versteht man Autoradios, die ein Rundfunkfachhändler in sein gewerblich genutztes Fahrzeug einbaut, um die Autoradios im Verlaufe von Verkaufsgesprächen unter Fahrbedingungen auch seinen Kunden vorführen zu können. Vorgeführt werden sollen hier also nicht die Kraftfahrzeuge, sondern die Autoradios. Diese etwas um-

---

1) GBl. 1969, S. 294.

2) Vgl. Hessischer VGH v. 5.3.1975,VOE 15/74; VGH Baden-Württemberg v. 25.8.1975,V 593/75; OVG Lüneburg v. 10.11.1976, II OVG A 161/74.

3) Vgl. VGH Baden-Württemberg v. 25.8.1975,V 593/75.

ständlich anmutende Verkaufsweise wird damit begründet, daß eine Vorführung von Autoradios in den Verkaufsräumen nicht ausreiche, da sich die Empfangsverhältnisse im Verkehr laufend ändern. Ein an einem bestimmten Ort genau eingestellter Sender könne während einer Fahrt durch einen auf ähnlicher Frequenz arbeitenden anderen Sender völlig verdrängt werden, so daß eine qualifizierte Fachberatung und Vorführung im Kfz erforderlich sei. Unabhängig davon, ob diese Begründung zutrifft oder ob es sich um den Versuch findiger Rundfunkfachhändler zur Umgehung der Rundfunkgebührenpflicht handelt, da vom heutigen technischen Standard her ein Einbau in ein Kfz und die Vorführung bei Probefahrten nicht in aller Regel erforderlich und auch nicht üblich ist und viel zu zeitaufwendig wäre, sowie ein Vergleich mit anderen Fabrikaten nur in den Geschäftsräumen möglich ist, liegen sachliche Gründe für eine unterschiedliche Behandlung vor[1]. Bei Rundfunkgeräten, die in den Geschäftsräumen des Rundfunkfachhandels aufgestellt oder zu Vorführzwecken vorübergehend bei Dritten zum Empfang bereitgehalten werden, tritt das Interesse des Rundfunkfachhändlers am Inhalt des Programmempfangs völlig hinter das Interesse zurück, den potentiellen Käufern Vergleichsmöglichkeiten anbieten zu können. Für diesen Fall findet die oben beschriebene Privilegierung Anwendung. Die dafür ausschlaggebenden Gesichtspunkte spielen bei Autoradios in den geschäftlich genutzten Kfz von Rundfunkfachhändlern in diesem Maße keine Rolle. Wird ein Autoradio unter den genannten Voraussetzungen in ein gewerblich genutztes Kfz eines

---

1) Vgl. VG Stuttgart v. 17.2.1978, III 144/77 (nicht rechtskräftig).

Rundfunkfachhändlers eingebaut, so steht der Charakter als Vorführgerät nicht eindeutig im Vordergrund. Der Fachhändler schafft sich auf diese Weise die Möglichkeit, bei jeder Fahrt unabhängig davon, welchen Zwecken sie dient, Rundfunksendungen zu empfangen. Der Fall, daß ein Kfz ausschließlich der Vorführung von Autoradios dient, ist rein theoretischer Natur und wäre viel zu kostenaufwendig. Selbst wenn also - ungeachtet der oben geäußerten Bedenken hinsichtlich der möglichen Umgehung der Gebührenpflicht - eine Mischnutzung des Kfz vorliegen würde, d.h. also teils zur Vorführung des Autoradios und teils zur Nutzung zu geschäftlichen Zwecken - so würde die Privilegierung des Art. 6 Abs. III RfgebStV keine Anwendung finden. Diese Regelung kann nach der in Art. 6 RfgebStV insgesamt zum Ausdruck kommenden Systematik nur so interpretiert werden, daß die nach Abs. III zu privilegierenden Geräte "ausschließlich" den dort genannten Zwecken zu dienen haben. Unter Berücksichtigung von Art. 6 Abs. II RfgebStV bedeutet dies, daß für das Autoradio in dem zumindest teilweise im Rahmen des Gewerbebetriebes als Geschäftsfahrzeug genutzten Kfz im Gegensatz zur Vorführung des Autoradios die Grundregel des Art. 3 Abs. II Satz 1 RfgebStV Anwendung findet. Es würde eine unangemessene Bevorzugung der Rundfunkfachhändler im Vergleich zu anderen Gewerbetreibenden darstellen, wenn erstere im Ergebnis für alle geschäftlich genutzten Geräte nur eine Gebühr zu zahlen hätten unabhängig davon, in welchem Maße ein Gerät den in Art. 6 Abs. III RfgebStV genannten Zwecken dient.

Die Gebührenpflicht für Vorführautoradios in Kraftfahrzeugen ergibt sich ferner auch aufgrund der wörtlichen Auslegung von Art. 6 Abs. III RfgebStV. Diese Privilegierung greift nämlich nur, wenn die betreffenden Geräte auf ein und demselben Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken oder bei Dritten zum Empfang bereitgehalten werden. Die erste Alternative dieser Ausnahmevorschrift stellt auf den räumlichen, nicht aber auf den wirtschaftlichen Zusammenhang der Grundstücke ab[1]. Bei der geschilderten Verkaufsweise wird das Gerät jedoch nicht nur auf dem Grundstück des Fachhändlers bereitgehalten, sondern er muß bei der Erprobungsfahrt zwangsläufig das Grundstück verlassen. Auch das Tatbestandsmerkmal "bei Dritten" ist zu verneinen, da das Gerät während der Erprobungsfahrt in der Verfügungsgewalt des Fachhändlers bleibt. Dies ergibt sich bereits aus Art. 2 Abs. II Satz 2 RfgebStV, wonach stets der Kraftfahrzeughalter Rundfunkteilnehmer ist. Die etwas spitzfindig klingende wörtliche Auslegung zeigt zumindest, daß die Privilegierung des Art. 6 Abs. III RfgebStV nach dem Willen der Vertragsschließenden nicht auf die sogenannten "Vorführautoradios" zugeschnitten ist.

d) Autoradios in Vorführwagen

aa) Begriff des Vorführwagens

Als spezifisches Problem des Kraftfahrzeuggewerbes sind die Autoradios in Vorführwagen zu erwähnen, zu deren Gebührenpflicht kontroverse Meinungen vorliegen. Vorab ist darauf hinzuweisen, daß die größeren Autohäuser, Kraftfahrzeughändler usw. sogenannte Vorführwagen besitzen, die zum einen den Kunden durch die

---

1) OLG Bremen, MDR 1975, 601.

Verkäufer vorgeführt oder kurzfristig überlassen werden, die zum anderen aber auch zum Teil für andere Zwecke des Betriebs eingesetzt werden. Diese Zwecke können beispielsweise in Erledigungen, Ersatzteilbeschaffung usw. bestehen oder auch darin, daß Verkäufer die Vorführwagen für Kundenbesuche oder private Zwecke nutzen können.

bb) Vorführung i.S.v. Art. 6 Abs. III RfgebStV

Ein Vorführen i.S.v. Art. 6 Abs. III RfgebStV ist zunächst auch dann gegeben, wenn ein Kraftfahrzeug mit einem eingebauten Autoradio verkauft werden soll. Im Rahmen des Verkaufsvorgangs wird bei einem Vorführwagen zwar in erster Linie das Kraftfahrzeug und nicht das Autoradio selbst dem potentiellen Kunden vorgeführt. Daß dabei vom Kaufinteressenten in der Regel auch die Funktion des Autoradios überprüft wird, stellt lediglich einen Nebenaspekt des Verkaufsvorgangs dar. Andererseits kann nicht bestritten werden, daß objektiv gesehen auch das Autoradio dem Kunden vorgeführt wird, als Verkaufsargument dient und ggf. auch zusammen mit dem Kraftfahrzeug verkauft werden soll. Es handelt sich daher um eine Vorführung gem. Art. 6 Abs. III RfgebStV. Eine Vorführung setzt nicht voraus, daß dabei mehrere Geräte mit einander verglichen werden sollen. Es reicht aus, wenn sich die Vorführung nur auf ein Gerät beschränkt, um dessen Zweckmäßigkeit, Betriebsbedingungen oder Funktionsweise zu erproben[1].

---

1) Vgl. Hamburgisches OVG v. 3.6.1980, OVG Bf III 168/79, S.6.

cc) Keine Anwendung von Art. 6 Abs. III Satz 1 RfgebStV

Der Anwendung der ersten Alternative nach Art. 6 Abs. III Satz 1 RfgebStV steht jedoch schon der eindeutige Wortlaut der Norm entgegen, da Vorführwagen nicht auf dem Grundstück des Kraftfahrzeughändlers betrieben werden, sondern zu Probefahrten das Grundstück verlassen. Nach dem eindeutigen Wortlaut besteht aber Gebührenfreiheit für weitere Autoradios gemäß Art. 6 Abs. III Satz 1 RfgebStV nur, wenn die entsprechenden Geräte auf ein und demselben Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken bereitgehalten werden. Das ist nicht der Fall, so daß Art. 6 Abs. III Satz 1 RfgebStV keine Anwendung finden kann[1].

dd) Kontroverse Meinungen zu Art. 6 Abs. III Satz 2 RfgebStV

Nach Meinung des Hamburgischen OVG[2] besteht für weitere Autoradios in Vorführwagen Gebührenfreiheit nach Art. 6 Abs. III Satz 2 RfgebStV. Darauf hat auch der Kraftfahrzeughandel in seinen Publikationen hingewiesen. Dieser Meinung kann aber nicht gefolgt werden.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß eine Anwendung von Art. 6 Abs. III Satz 2 RfgebStV von vornherein ausscheidet, wenn ein Kraftfahrzeug neben der Nutzung als Vorführwagen zu anderen Zwecken verwendet wird. Art. 6 Abs. III setzt eine ausschließliche Nutzung im angegebenen Sinne voraus. Dieser in der Praxis wohl überwiegende Sachverhalt war nicht Gegenstand der Entscheidung des Hamburgischen OVG.

---

1) So auch VG Braunschweig v. 14.9.1977, III A 74/74, allerdings mit der fragwürdigen Begründung, die Verwendung eines Autoradios in einem Vorführwagen stehe dem Einsatz eines Gerätes auf einem weiteren Betriebsgrundstück gleich.

2) Hamburgisches OVG, aaO.

Aber auch bei dem vom Gericht zu beurteilenden Sachverhalt, der Gebührenpflicht für Autoradios in Kraftfahrzeugen, die ausschließlich als Vorführwagen genutzt werden, führt die Anwendung von Art. 6 Abs. III Satz 2 RfgebStV nicht zu dem vom Gericht dargestellten Ergebnis. Nach Satz 2 können außerhalb der Geschäftsräume Rundfunkgempfangsgeräte von diesen Unternehmen gebührenfrei nur bis zur Dauer einer Woche zur Vorführzwecken bei Dritten zum Empfang bereitgehalten werden. Diese zweite Alternative erfasst also das vorübergehende Entfernen von Rundfunkgebühren vom Betriebsgrundstück zu Vorführzwecken bei Dritten. Diese Vorführung "bei Dritten" ist gegeben, wenn das Kraftfahrzeug einem Dritten vorübergehend überlassen wird. Dem Wortlaut von Art. 6 Abs. III Satz 2 RfgebStV ist nicht zu entnehmen, daß "bei Dritten" bei diesem in der Wohnung sein müßte. Ein Bereithalten bei Dritten kann daher auch infolge der Überlassung eines Kraftfahrzeugs gegeben sein. Es ist ferner unerheblich, daß das Autoradio gem. Art. 2 Abs. II Satz 2 RfgebStV auch während dieser Zeit vom Kraftfahrzeughändler bereitgehalten wird. Es muß sich hierbei nicht um ein kurzfristiges Bereithalten "von" Dritten handeln, sondern "bei" Dritten.

Nicht unter Art. 6 Abs. III Satz 2 RfgebStV fällt aber der Fall, bei dem der Verkäufer in der Probefahrt teilnimmt oder das Fahrzeug selbst fährt. Hierbei erfolgt kein Bereithalten "bei Dritten", da sie das Kraftfahrzeug nach wie vor im Bereich des Kraftfahrzeughändlers befindet.

Unter diesen Voraussetzungen ist der Erst-Recht-Schluß des Hamburgischen OVG[1)], mit dem die Anwendung von Art. 6 Abs. III Satz 2 RfgebStV begründet wird, in sich nicht schlüssig und kann nicht überzeugen. Zunächst weist das Gericht darauf hin, daß der Zweck der Regelung in einer Erweiterung von

---

1) Hamburgisches OVG, aaO, S. 9.

Satz 1 auf Vorführungen "außerhalb der Geschäftsräume" bestehe. Dann wird zutreffend ausgeführt, daß die Erweiterung lediglich aber den Fall betreffe, daß das Gerät "bei einem Dritten" bereitgehalten werde. Dieser Auslegungszwiespalt soll durch den erwähnten Erst-Recht-Schluß überbrückt werden. Das Gericht weist nämlich darauf hin, daß dann, wenn sogar der Fall erfaßt werde, das das Gerät dem Kaufinteressenten zur alleinigen Erprobung außerhalb der Geschäftsräume überlassen werde, so müsse dies erst recht gelten, wenn der Verkäufer an der Erprobung außerhalb der Geschäftsräume teilnehme. Dieser Schluß ist jedoch keineswegs zwingend. Das Auslegungsproblem ist, da es sich um eine Ausnahmevorschrift handelt, nicht durch eine extensive, sondern durch eine restriktive Auslegung zu lösen. Diese Tendenz ergibt sich auch aus den Materialien zum Rundfunkgebührenstaatsvertrag[1], wonach die Abs. I bis III von Art. 6 RfgebStV bei der Neufassung eine einengende Präzisierung erfahren haben. Hätte der Gesetzgeber alle möglichen Formen des Bereithaltens außerhalb des Geschäftsgrundstücks gemeint, so hätte er dies - insbesondere auch das längst bekannte Problem der Gebührenpflicht für Autoradios in Vorführwagen - bei der letzten Neufassung des Rundfunkgebührenstaatsvertrags zum Ausdruck gebracht. Das Unterlassen des Gesetzgebers läßt nur den Schluß zu, daß dies gerade nicht beabsichtigt war. Außerdem kann es auch nicht auf die Teilnahme des Verkäufers an der Erprobung eines Vorführwagens entscheidend ankommen, da dies in der Praxis ein viel zu vages Unterscheidungskriterium wäre. Das vom Gericht gebildete Beispiel, dessen Ergebnis es selbst als "widersinnig" bezeichnet, ist daher für die zitierte Schlußfolgerung nicht geeignet.

---

1) Vgl. Landtagsdrucksachen, aaO.

Dieses Beispiel weist vielmehr den Weg zum Fehlschluß des OVG Hamburg. Typisch für die unter Art. 6 Abs. III Satz 1 und 2 RfgebStV fallenden Geräte ist es nämlich, daß sie ausschließlich zu Prüf- und Vorführzwecken dienen müssen. Gerade dies ist aber bei den Autoradios in Vorführwagen nicht der Fall. Selbst wenn man den vom OVG Hamburg nicht geprüften Sachverhalt - die nur teilweise Nutzung als Vorführwagen, ansonsten für andere Zwecke - außer Acht läßt, so käme auch nach dem vom Gericht gebildeten Beispiel mal Gebührenfreiheit und mal nicht in Betracht. Diese "gemischte" Nutzung ist jedoch in Art. 6 Abs. III RfgebStV nicht vorgesehen. Hier gilt dasselbe wie z.B. für Art. 6 Abs. I RfgebStV oder § 3 Abs. I BefrVO: Die den Rundfunkteilnehmer begünstigende Regelung greift nur dann, wenn eine ausschließliche Nutzung in diesem Sinne vorliegt.

Zu dem bisher gefundenen Ergebnis, nämlich der Nichtanwendbarkeit von Art. 6 Abs. III Satz 2 RfgebStV, kommt man auch unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Norm. Hierbei ist vom normalen Bild des Rundfunkfachhandels auszugehen. Dieser hält typischerweise in seinen Geschäftsräumen auf dem Geschäftsgrundstück eine Vielzahl von Rundfunkgeräten zur Vorführung und zur Erprobung bereit, die jeweils kurzfristig diesem Zweck dienen. Diese Fallgruppe wird von Satz 1 erfasst. Satz 2 stellt hierzu erweiternd klar, daß die Privilegierung nicht dadurch verloren gehen soll, daß im Einzelfall ein solches Gerät vorübergehend bei einem Dritten aufgestellt wird. Sinn und Zweck von Art. 6 Abs. III RfgebStV ist dabei, den Rundfunkfachhandel von der Mehrfachgebührenpflicht zu befreien, da dieser sonst

mit vielfachen und marktverzerrenden Rundfunkgebühren belastet wäre. Dies gilt für den Autofachhandel hinsichtlich der Vorführwagen gerade nicht. Dort haben die Autoradios, die stets für längere Zeit in die Kraftfahrzeuge eingebaut sind, lediglich die Funktion eines Verkaufsarguments. Die mit der Händlergebühr bezweckte Gebührenentlastung ist in keiner Weise erforderlich. Das Verlassen des Grundstücks ist im übrigen nicht wegen des Verkaufs des Autoradios erforderlich, sondern wegen der Vorführung des Kraftfahrzeugs. Aus alledem ergibt sich daher, daß für Autoradios in Vorführwagen entgegen der Meinung des Hamburgischen OVG Art. 6 Abs. III RfgebStV keine Anwendung findet, sondern daß diese Autoradios nach Art. 3 Abs. II Satz 1, Art. 6 Abs. II RfgebStV je einzeln gebührenpflichtig sind.

XI. Rundfunkgebührenbefreiung

1. Befreiungsverfahren

a) Überblick

Nach der Verordnung der Landesregierung über die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht[1] besteht für Rundfunkteilnehmer die Möglichkeit der Gebührenbefreiung. Im Gegensatz zur "Gebührenfreiheit" gemäß Art. 6 RfgebStV, bei der keine Anzeigepflicht besteht, spricht man hier von "Gebührenbefreiung".

Bei der Beurteilung der Voraussetzungen sind zwei wesentliche Gruppen zu unterscheiden. Die Gebührenbefreiung gemäß §§ 1, 2 BefrVO betrifft die Gebührenbefreiung aus sozialen Gründen (gesundheitliche Voraussetzungen oder geringes Einkommen) oder aus Billigkeitsgründen, während die §§ 3, 4 BefrVO die Gebührenbefreiung für Rundfunkgeräte in besonderen Betrieben oder Einrichtungen und in Schulen regelt.

b) Antragserfordernis

Rundfunkgebührenbefreiung wird auf Antrag von der zuständigen Sozialbehörde bzw. Rundfunkanstalt[2] für längstens 3 Jahre gewährt und ist

---

1) GBl.1980, S.125, 556 (Anlage 4); vgl. die grundsätzlichen Ausführungen zur Befreiungsverordnung, die Fundstellen der früheren Fassungen der Befreiungsverordnung sowie die Fundstellen in den einzelnen Ländern S. 37 ff.

2) In Baden-Württemberg sind die Einzelheiten des Verfahrens gemäß § 5 Abs. II Satz 3, 4 BefrVO in der "Empfehlung zur Durchführung der §§ 1 und 5 BefrVO" vom 3.3.1981 geregelt, die die kommunalen Landesverbände und die Landesrundfunkanstalten ausgesprochen haben.

nach Ablauf der Frist erneut zu beantragen. Das Erfordernis eines Antrags gemäß § 5 Abs. I Satz 1 BefrVO ist von der Ermächtigung gedeckt und nicht zu beanstanden[1]. In zahlreichen Rechtsbereichen werden Ausnahmen von allgemein gültigen Regelungen nur auf Antrag gewährt (z.B. Wohngeld, Lastenausgleich, Prozeßkostenhilfe, Ausbildungsförderung usw.). Diese Praxis steht im Einklang mit dem Sozialstaatsprinzip und beruht unter anderem auch auf der Erwägung, daß Verwaltungsbehörden überfordert wären, wenn sie mögliche Anspruchsberechtigte von sich aus ausfindig machen müßten[2]. Ferner sollen soziale Vergünstigungen nicht aufgedrängt werden[3]. Die Abhängigkeit der Gebührenbefreiung von der Antragstellung ist daher auch unter dem Gesichtspunkt zu sehen, daß es grundsätzlich im Bereich der nicht existenznotwendigen Sozialhilfe jedem Bürger selber zugemutet werden kann, sich über die Möglichkeiten zu informieren und zu entscheiden, ob die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll[4].

Gemäß § 5 Abs. I Satz 2 BefrVO kann Befreiung nur gewährt werden, wenn ein Rundfunkgerät bereits bereitgehalten wird oder wenn das Bereithalten gleichzeitig mit dem Antrag auf Gebührenbefreiung gemäß Art. 4 RfgebStV angezeigt wird. Ein Antrag ist daher schon dann abzulehnen, wenn die Befreiung nur testweise beantragt wird, ohne daß Geräte vorhanden sind. Andererseits kann nach Ablehnung eines Befreiungsantrags die Gebührenpflicht nicht mit der Begründung verneint

---

1) Vgl. VG Gelsenkirchen v. 31.10.1979, 3 K 312/78, S.9 f.; VG Düsseldorf v. 30.1.1981, 15 K 2637/80, S.8.

2) Vgl. VG Düsseldorf, aaO.

3) Vgl. VG Düsseldorf, aaO.

4) VG Karlsruhe v. 28.11.1979, II 306/79.

werden, man habe keine Geräte anmelden, sondern nur die Voraussetzungen prüfen lassen wollen. In diesem Falle kann die Anzeige i.S.v. Art. 4 Abs. I Satz 1 RfgebStV nur nach den Voraussetzungen der §§ 116 ff. BGB angefochten werden[1]. Ansonsten ist eine ordnungsgemäße Abmeldung gemäß Art. 5 Abs. II RfgebStV erforderlich.

c) Gewährung der Gebührenbefreiung nur mit zukünftiger Wirkung

Aus dem Wortlaut des § 5 Abs. IV Satz 1 BefrVO ist unmißverständlich zu folgern, daß die Gebührenbefreiung nur für die Zukunft gewährt werden kann[2]. Mit anderen Worten bedeutet dies, daß nach dem ausdrücklichen Willen des Verordnungsgebers eine rückwirkende Gebührenbefreiung nicht möglich ist[3]. Dies entspricht den allgemeinen Grundsätzen des Sozialhilfe- und des Unterhaltsrechts, daß Leistungen nicht für die Vergangenheit gewährt werden[4]. So wird z.B. gemäß § 5 BSHG Sozialhilfe nicht rückwirkend gewährt[5]. Die Gebührenbefreiung ist eine soziale Hilfe zur Lebensführung. Da aber niemand in der Vergangenheit leben kann, ist es einsichtig, daß der Verordnungsgeber hinsichtlich der vor der Antragstellung liegenden Zeit keinen Grund für eine derartige Hilfe gesehen hat[6]. Die Regelung des § 5 Abs. IV

---

1) Vgl. zur Anfechtung von Erklärungen im öffentlichen Recht Wolff-Bachof, Verwaltungsrecht I, 9. Aufl. 1974, S.257.

2) Vgl. VG Düsseldorf v. 30.1.1981, 15 K 2637/80, S.7 f.

3) Umgekehrt können aus der Tatsache, daß früher einmal zu Unrecht Befreiung erteilt worden war, keine Rechte auf erneute Befreiung hergeleitet werden (vgl. VG Kassel v. 9.12.1980, V E 199/80, S.6).

4) VG Karlsruhe v. 28.11.1979, II 306/79, S.3.

5) Vgl. Gottschick/Giese, Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 6. Aufl. 1977, § 5 Anm. 4.1.

6) VG Karlsruhe, aaO, S.4.

Satz 1 BefrVO ist als sachgerechte und naheliegende Einordnung in die staatsvertragliche Systematik anzusehen[1]. Sie ist auch aus fiskalischen Gründen zweckmäßig, wenn nicht gar geboten, da sonst die Planung des auf das Gebührenaufkommen ausgerichteten Haushalts durch rückwirkende Befreiungen in Frage gestellt würde[2]. Eine rückwirkende Gebührenbefreiung bzw. ein Billigkeitserlaß der angefallenen Rundfunkgebühren kommt z.B. auch dann nicht in Frage, wenn ein Antragsteller geltend macht, ihm sei die Befreiungsmöglichkeit nicht bekannt gewesen. Rechtsunkenntnis ist insoweit nicht schutzwürdig[3]. Es ist eine fundamentale Rechtsfiktion, daß Rechtsquellen infolge ihrer Verkündung allen ihnen Unterworfenen bekannt sind[4]. Für das Sozialamt bzw. die Rundfunkanstalten ergibt sich die Verpflichtung zur rückwirkenden Befreiung grundsätzlich auch nicht aus einer allgemeinen Hinweispflicht auf die Möglichkeit der Gebührenbefreiung. Voraussetzung für eine Hinweispflicht wäre zumindest, daß die konkreten Befreiungsvoraussetzungen in der Person des Gebührenpflichtigen bekannt sind[5].

Eine rückwirkende Gebührenbefreiung scheidet auch dann aus, wenn es z.B. eine Behörde unterläßt, für eine Einrichtung i.S.v. § 3 Abs. I BefrVO rechtzeitig einen Befreiungsantrag zu stellen[6] oder nur für einen Teil der in Betracht kommenden Rundfunkgeräte Gebührenbefreiung beantragt[7]. Wird die Antragstellung ver-

---

1) VG Arnsberg v. 3.10.1980, 3 K 493/80, S.8.

2) VG Gelsenkirchen, aaO, S.10 f.; VG Düsseldorf, aaO, S.9.

3) Vgl. VG Gelsenkirchen, aaO, S.12.

4) Wolff-Bachof, Verwaltungsrecht I, 9. Aufl. 1974, S.153.

5) VG Düsseldorf, aaO, S.10.

6) VG Gelsenkirchen, aaO.

7) VG Arnsberg, aaO; VG Düsseldorf, aaO.

gessen oder übersehen, so kommt auch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht in Betracht[1].

d) Befristung der Gebührenbefreiung auf längstens 3 Jahre

Mit der Befristung der Gebührenbefreiung auf längstens 3 Jahre wird trotz des höheren Verwaltungsaufwands zu Recht der Zweck verfolgt, wegen möglicher Veränderungen der Befreiungsvoraussetzungen diese in zumutbaren Abständen erneut überprüfen zu können. Dies gilt nicht nur für Private, sondern auch für die in den §§ 3, 4 BefrVO genannten Einrichtungen, da die gebotenen Änderungsmeldungen gemäß Art. 4 Abs. I Satz 1 RfgebStV, § 5 Abs. IV Satz 3 BefrVO in vielen Fällen sehr nachlässig gehandhabt werden, so daß auch bei besonderen Betrieben und Einrichtungen eine Überprüfung der Befreiungsvoraussetzungen in regelmäßigen Abständen geboten ist. Die Frist von 3 Jahren, gegen die bisher keine grundsätzlichen Einwände geltend gemacht wurden, erscheint angemessen.

Ergeben sich bei Antragstellung bereits begründete Anhaltspunkte dafür, daß die Befreiungsvoraussetzungen für weniger als 3 Jahre vorliegen, so kann dies bei Gewährung der Gebührenbefreiung entsprechend berücksichtigt werden.

e) Glaubhaftmachung der Befreiungsvoraussetzungen

Gemäß § 5 Abs. III Satz 1 BefrVO hat der Antragsteller die Befreiungsvoraussetzungen glaubhaft zu machen. Hierbei kann er sich aller Beweismittel nach der ZPO (§§ 294, 371 ff. ZPO) bedienen. Bei Gebührenbefreiungen nach § 1

---

1) VG Düsseldorf, aaO, S.9.

BefrVO erfolgt die Glaubhaftmachung in der Regel durch Vorlage der entsprechenden Bescheide nach dem BSHG, BVersG, LAG oder dem SchwBG, durch ärztliche Atteste, durch Nachweise über das Einkommen (§§ 76 - 78 BSHG) und für die Kosten der Unterkunft.

Glaubhaftmachung ist ein geringerer Grad der Beweisführung. Während im Gerichtsverfahren für den Beweis eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit Voraussetzung ist, genügt bei Glaubhaftmachung eine überwiegende Wahrscheinlichkeit[1]. Den Beweis hat die entscheidende Stelle zu würdigen. Nicht jedes ärztliche Attest reicht beispielsweise zur Glaubhaftmachung der Befreiungsvoraussetzungen nach § 1 Abs. I Nr. 3 BefrVO aus. Das gilt etwa dann, wenn lediglich formelhaft der Text der Befreiungsverordnung wiederholt wird, so daß die entscheidende Stelle keine eigene Würdigung vornehmen kann, oder wenn gegensätzliche Anhaltspunkte vorliegen. Die Befreiungsvoraussetzungen sind auch dann z.B. nicht glaubhaft gemacht, wenn der entscheidungserhebliche Sachverhalt von zwei in gleicher Weise kompetenten Behörden unterschiedlich beurteilt wird[2].

Hierbei ist ein bedeutsamer Unterschied zwischen dem zivilprozessualen Verfahren und dem Verwaltungsverfahren zu beachten. Im ersteren wird nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung über die im Verfahren zutage geförderten Umstände entschieden[3]. Das Verwaltungsverfahren,

---

1) Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 39. Aufl. 1981, § 294 Anm. 1; Thomas-Putzo, ZPO, 11. Aufl. 1981, § 294 Anm. 1; Eyermann/Fröhler, VwGO, 8. Aufl. 1980, § 86 Anm. 13.

2) Vgl. VG Wiesbaden v. 12.3.1980, D III E 313/79.

3) Vgl. Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 13. Aufl. 1981, S.660.

in dem ebenfalls der Grundsatz der freien Beweiswürdigung Anwendung findet, kennt dagegen keine formelle Beweislast, da die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln hat[1]. Das bedeutet, daß die entscheidende Stelle an das Vorbringen des Antragstellers nicht gebunden ist, sondern eigene Ermittlungen anstellen kann, bevor eine abschließende Würdigung der Voraussetzungen der Glaubhaftmachung erfolgt.

Ohne von dem eingangs genannten Grundsatz abzuweichen, kann unter mehreren gleichartigen Möglichkeiten der Glaubhaftmachung[2] von den Sozialbehörden bzw. den Rundfunkanstalten das zweckmäßigste oder geeignetste Mittel verlangt werden.

Für Befreiungen für besondere Betriebe und Einrichtungen sind die Voraussetzungen gemäß §§ 3 Abs. II, 5 Abs. III Satz 2 BefrVO glaubhaft zu machen.

f) Verfahrenszuständigkeiten

Im materiellen Teil sind die Befreiungsverordnungen der Länder so gut wie identisch[3], während hinsichtlich der Verfahrenszuständigkeiten gemäß § 5 BefrVO zwischen den Bundesländern zum Teil erhebliche Unterschiede be-

---

1) Vgl. Ule/Laubinger, Verwaltungsverfahrensrecht, 2. Aufl. 1979, S.142 f.; Stelkens/Bonk/Leonhardt, Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar, 1978, § 24 Rn. 2 ff.; Eyermann/Fröhler, VwGO, 8. Aufl. 1980, § 86 Anm. 1 ff.; Braun/von Rotberg, Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg, Kommentar, 1977, § 24 Anm. 1 ff.

2) Zur Glaubhaftmachung mit Hilfe des sogenannten RF-Vermerks vgl. OVG Rheinland-Pfalz v. 6.11. 1979, 6 A 104/79, S.6; OVG Bremen v. 18.11. 1980, OVG 1 BA 33/80, S.14 ff.; VG Arnsberg v. 27.3.1981, 5 K 1799/80.

3) Ein Unterschied ergibt sich beispielsweise hinsichtlich der Schulregelung gemäß § 4 BefrVO in Bayern.

stehen[1]. In Baden-Württemberg kann die untere Sozialbehörde in Ausführung des § 5 Abs. II Satz 3 und 4 BefrVO i.V.m. der oben genannten Empfehlung positive Befreiungsbescheide gemäß § 1 BefrVO erteilen. In allen anderen Fällen entscheiden die Rundfunkanstalten selbst über den Antrag.

Es liegt die Vermutung nahe, daß die sich aus der Statistik "Anzahl der anmeldepflichtigen Rundfunkempfangsgeräte; Stand 31.12.1980"[2] ergebenden unterschiedlichen Befreiungsquoten der einzelnen Rundfunkanstalten - zwischen 3,9 % Hörfunk bzw. 3,6 % Fernsehen beim SR einerseits und 10,7 % Hörfunk bzw. 10,0 % Fernsehen beim WDR andererseits[3] - zumindest auch auf das unterschiedliche Befreiungsverfahren für Anträge nach §§ 1, 2 BefrVO zurückzuführen sind[4]. Der SR bearbeitet beispielsweise das gesamte Befreiungsverfahren in eigener Regie, während im Bereich des WDR das gesamte Verfahren von den Sozialbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführt wird.

Die bei Hörfunkgeräten gegenüber Fernsehgeräten generell höhere Befreiungsquote entsteht aufgrund der höheren Zahl von gebührenbefreiten nichtprivaten Hörfunkgeräten (z.B. Rundfunkverteilungsanlagen in Krankenhäusern) im Verhältnis zu den entsprechenden Fernsehgeräten.

---

1) Vgl. die sich auf die Befreiungsverordnung von 1975 (GBl. S.682) beziehenden Zusammenstellungen bei Günter Herrmann, Rundfunkgesetze, 2. Aufl. 1977, S.331; Wolf-Dieter Ring, Deutsches Presse- und Rundfunkrecht, Loseblattausgabe, C-I 3.

2) Media Perspektiven 1981, 165 (Anlage 6).

3) Beim WDR entspricht 1 % z.Zt. ca. 9 Mio. DM jährlich!

4) Vgl. FUNK-Korrespondenz, Nr. 37, 10.9.1980, S.3 (4).

2. Materieller Teil der Befreiungsverordnung

Im materiellen Teil der Befreiungsverordnung gibt es eine Reihe zum Teil schwieriger, ins Sozialhilfe- und Schwerbehindertenrecht reichender Probleme, zu denen auch eine umfangreiche Rechtsprechung zu verzeichnen ist, die sich jedoch zumeist nicht auf die hier exemplarisch behandelte Gebührenpflicht für Autoradios beziehen. Die Erörterung dieser Probleme würde daher den Umfang dieser Arbeit zu sehr ausweiten. Aus diesem Grund soll dem Thema entsprechend das Gebiet der Gebührenbefreiung nur anhand der auftretenden Autoradioprobleme behandelt werden.

3. Rundfunkgebührenbefreiung für Angehörige der Haushaltsgemeinschaft

Innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft beantragt in der Regel der als Rundfunkteilnehmer gemeldete Haushaltsvorstand die Rundfunkgebührenbefreiung. In den Fällen des § 1 Abs. I Nr. 7 BefrVO ist das Einkommen aller Haushaltsangehörigen zu berücksichtigen. Problematisch wird es dann, wenn ein anderer Haushaltsangehöriger selbst Rundfunkgeräte wie beispielsweise ein Autoradio zum Empfang bereithält.

Zunächst ist auf die Gebührenfreiheit gemäß Art. 6 Abs. I Satz 2 RfgebStV hinzuweisen, die in Anspruch genommen werden kann, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt werden. In diesen Fällen erübrigt sich die Prüfung der Frage der Gebührenbefreiung gemäß § 1 Abs. I Nr. 1 - 6, Abs. II Nr. 3 BefrVO bzw. § 1 Abs. I Nr. 7 BefrVO, d.h. ein Befreiungsantrag bzw. eine Anmeldung der Geräte (vgl. Art. 4 Abs. I Satz 2 RfgebStV) ist nicht erforderlich.

Etwas anderes ergibt sich dann, wenn ein Angehöriger der häuslichen Gemeinschaft nicht mehr mindestens überwiegend vom Rundfunkteilnehmer unterhalten wird[1] und daher die Zweitgerätefreiheit gemäß Art. 6 Abs. I Satz 2 RfgebStV nicht mehr in Anspruch nehmen kann. Das gilt beispielsweise für Auszubildende, die noch zur häuslichen Gemeinschaft zählen, die aber bereits über ein eigenes Einkommen verfügen, das über dem einfachen Sozialhilferegelsatz liegt. Käme es hierbei allein auf das Einkommen des Antragstellers ohne Berücksichtigung des sonstigen Einkommens der häuslichen Gemeinschaft an, wären die Befreiungsvoraussetzungen möglicherweise erfüllt. Dieser Meinung kann aber nicht gefolgt werden. Würde unter diesen Umständen von einem Haushaltsangehörigen Rundfunkgebührenbefreiung beantragt, so wäre vielmehr gemäß § 1 Abs. I Nr. 7 BefrVO ebenfalls das Einkommen aller Haushaltsangehörigen zu berücksichtigen. Dies ist aus der Formulierung in § 1 Abs. I Nr. 7 BefrVO "zusammen mit dem Einkommen der Haushaltsangehörigen" zu folgern. Unabhängig also davon, wer von der Haushaltsgemeinschaft den Befreiungsantrag stellt - Haushaltsvorstand oder sonstige Familienangehörige - ist das gesamte Familieneinkommen anzurechnen. Nur diese Auslegung führt zu sozial gerechtfertigten Ergebnissen und wird der Absicht des Verordnungsgebers gerecht, eine Haushaltsgemeinschaft als Einheit zu sehen und einer sozial schwachen Haushaltsgemeinschaft den Rundfunkempfang zu ermöglichen. "Sozial schwach" läßt sich aber nur beurteilen, wenn das Einkommen aller zur Beurteilung herangezogen wird.

---

1) Vgl. S. 181 ff.

4. Gebührenbefreiung für Rundfunkgeräte in geschäftlich genutzten Kraftfahrzeugen

a) Problemstellung und Meinungsstand

Bei der Rundfunkgebührenbefreiung aus sozialen Gründen oder aus Billigkeitsgründen nach den §§ 1, 2 BefrVO ergibt sich die in der Praxis relativ selten auftretende Frage, ob die Rundfunkgebührenbefreiung nur im privaten Bereich eines Rundfunkteilnehmers Anwendung finden kann oder ob auch für Rundfunkgeräte im geschäftlichen Bereich Rundfunkgebührenbefreiung zu erteilen ist. Das Problem muß auch in dem auf S. .... erwähnten Zusammenhang gesehen werden, inwieweit es nämlich Aufgabe der Rundfunkanstalten ist, selbst soziale Leistungen zu gewähren und auf die entsprechenden Gebühreneinnahmen zu verzichten. Dies würde noch fragwürdiger, wenn die Rundfunkanstalten durch einen Einnahmeverzicht den Geschäftszweck anderer unmittelbar zu fördern hätten.

Rechtskräftige Entscheidungen, die sich mit dieser Frage zu befassen hatten, liegen bisher nicht vor. In seinem bereits mehrfach erwähnten Urteil streifte der BayVerfGH[1] die Frage in zwei Nebensätzen und führte lediglich aus, daß es dem Betroffenen (d.h. dem Halter des ganz oder teilweise geschäftlich genutzten Kfz) überlassen bleiben könne, eine Gebührenbefreiung aus Billigkeitsgründen gemäß § 2 BefrVO zu erwirken, ohne sich aber mit den Voraussetzungen der Gebührenbefreiung zu beschäftigen.

Dem gegenüber vertreten die Rundfunkanstalten die Meinung, daß eine Gebührenbefreiung nach §§ 1, 2 BefrVO nur für Rundfunkgeräte in ausschließlich privat genutzten Kraftfahrzeugen in Betracht kommen könne. Ein entsprechender Hinweis findet sich in

1) BayVerfGH v. 6.7.1978, Vf.10-VII-76, S.10, 20.

den auf der Rückseite der Formulare zur Gebührenbefreiung aufgedruckten Erläuterungen.

b) Fehlende ausdrückliche Regelung bzw. Ermächtigung

Die Befreiungsverordnung enthält weder eine ausdrückliche Regelung noch ergeben sich aus den Materialien zur Befreiungsverordnung irgendwelche Anhaltspunkte. Ein Hinweis ist dagegen der Ermächtigungsgrundlage zur Befreiungsverordnung in Art. 7 RfgebStV zu entnehmen. Gemäß Art. 7 Abs. I Nr. 2 1. Halbs. RfgebStV kann die Landesregierung auch Gebührenbefreiung für "Rundfunkgeräte in Unternehmen, Betrieben oder Anstalten, insbesondere Krankenhäusern und Heimen" bestimmen, wobei als weitere Voraussetzung insbesondere die Gemeinnützigkeit der Einrichtung gegeben sein muß. Diese Einschränkung läßt den Schluß zu, daß die Ermächtigungsgrundlage für andere Unternehmen und Betriebe, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, keine Befreiungsmöglichkeit eröffnet. Aus der Nichterwähnung der Unterscheidung "privat bzw. geschäftlich" in der BefrVO läßt sich daher nicht vorschnell folgern, daß Gebührenbefreiung schon deshalb uneingeschränkt auch im geschäftlichen Bereich in Betracht kommen kann. Es liegt vielmehr nahe festzustellen, daß der Landesregierung insoweit kein Ermessen eingeräumt wurde, so daß die §§ 1, 2 BefrVO mangels einer entsprechenden Ermächtigung den geschäftlichen Bereich nicht erfassen.

c) Keine Rundfunkgebührenbefreiung gemäß § 1 BefrVO im geschäftlichen Bereich

Eine Reihe weiterer Anhaltspunkte erhärten diese These. So ist § 1 BefrVO dem Wortlaut nach auf

natürliche Personen zugeschnitten. Das ergibt sich insbesondere aus der mehrfachen Bezugnahme auf das Bundessozialhilfegesetz und das Bundesversorgungsgesetz. Es wäre nun ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz nach Art. 3 GG, wenn etwa Einzelgewerbetreibende nach dem § 1, 2 BefrVO Gebührenbefreiung erhalten könnten, Personengesellschaften oder juristische Personen, die nicht unter diese Normen subsumiert werden können, dagegen nicht.

Ein ähnlicher Fall der Ungleichbehandlung wäre dann gegeben, wenn ein Gewerbetreibender für die Rundfunkgeräte in seinem Geschäftsbereich Rundfunkgebührenbefreiung gemäß § 1 Abs. I Nr. 1 - 3 BefrVO aufgrund der Behinderung seines Ehepartners erhalten würde, obwohl dieser mit dem Geschäftsbereich unmittelbar nichts zu tun hat.

Wie wenig harmonisch das Verhältnis der §§ 1, 2 BefrVO zu § 3 BefrVO bei Einbeziehung des geschäftlichen Bereichs wäre, zeigt auch das nachfolgende widersprüchliche Ergebnis anhand eines weiteren Beispiels: Für das Autoradio im geschäftlich genutzten Kraftfahrzeug des Besitzers einer Privatklinik oder des Leiters eines Altenpflegeheims kann gemäß § 3 BefrVO keine Gebührenbefreiung erteilt werden, da diese Personen nicht zum betreuten Personenkreis i.S.v. § 3 Abs. I Satz 1 BefrVO zählen. Dies wäre aber gegebenenfalls nach §§ 1, 2 BefrVO möglich, ohne daß für diese Differenzierung sachgerechte Gründe erkennbar sind.

Gemäß § 1 Abs. I Nr. 7 Satz 2 BefrVO gelten für die Feststellung des zu berücksichtigenden Einkommens die §§ 76 und 78 BSHG. Aus § 76 BSHG i.V. m. der Verordnung zur Durchführung des § 76 BSHG

(BGBl. I 1962 S.692) orientiert sich die Sozialhilfe an den Einkünften aus selbständiger Tätigkeit nach Abschluß der Einnahmen- und Ausgabenrechnung. Sozialhilfe fließt allenfalls in Ausnahmefällen in Form der Hilfe in besonderen Lebenslagen gemäß §§ 27 Abs. I Nr. 1, 30 BSHG unmittelbar dem geschäftlichen Bereich zu[1], nicht aber als Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß § 11 ff. BSHG. Es wäre systemwidrig, wenn sich die Gebührenbefreiung bereits während des laufenden Geschäftsjahres auswirken und dem Betreffenden von geschäftlichen Aufwendungen freistellen würde, bevor das zu berücksichtigende Einkommen feststeht. Dies würde dem Sinn und Zweck einer sozialen Leistung widersprechen und würde sich ferner vom Prinzip her wettbewerbsverzerrend auswirken. Aus § 76 Abs. II BSHG ergibt sich das Prinzip, dem Einkommensbegriff grundsätzlich das Nettoeinkommen zugrundezulegen. Die Frage, ob Sozialhilfe gewährt wird, soll an dem Einkommen gemessen werden, das dem Antragsteller tatsächlich zur Verfügung steht[2]. Entsprechend der Regelung im Sozialhilferecht, daß Sozialhilfe den notwendigen Lebensunterhalt absichern soll und erst einsetzt, wenn aufgrund der festgestellten Einkommenslage die Berechtigung überprüft werden kann, ist Rundfunkgebührenbefreiung im geschäftlichen Bereich nicht zu gewähren.

Nur diese Auslegung wird auch dem Sinn und Zweck der Rundfunkgebührenbefreiung gerecht, dem Rundfunkteilnehmer bzw. dessen Ehegatten ein Äquivalent für die infolge finanzieller oder gesundheitlicher Schwierigkeiten drohende kulturelle Verödung zu

---

1) Vgl. Gottschick/Giese, Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 6. Aufl. 1977, § 30 Rn. 3; Oestreicher, Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, Loseblattausgabe, § 30 Rn. 2.

2) Vgl. Gottschick/Giese, aaO, § 76 Rn. 1.

gewähren. Ziel dieser sozialen Leistung kann es dagegen nicht sein, den Geschäftszweck direkt oder indirekt zu fördern.

d) Keine Gebührenbefreiung aus Billigkeitsgründen gemäß § 2 BefrVO im geschäftlichen Bereich

§ 2 BefrVO bildet ebenfalls keine Möglichkeit, unabhängig von § 1 BefrVO in Sonderfällen Gebührenbefreiung zu erhalten. Aus dem Zweckzusammenhang sowie der systematischen Einordnung ist zu schließen, daß sich § 2 auf § 1 BefrVO bezieht, d.h. daß § 2 die Auffangnorm für vom Verordnungsgeber nicht bedachte Grenzfälle im sozialen Bereich darstellt, die sich durch das Hinzukommen besonderer Umstände als Härtefall auszeichnen[1]. Sinn des § 2 BefrVO ist es dagegen nicht, darüber hinausreichend Gebührenbefreiung nach allgemeinen Billigkeitsgesichtspunkten - etwa im Sinne des Erlasses nach § 227 AO - auch im geschäftlichen Bereich zu gewähren.

e) Zusammenfassung

Nach alledem muß daher davon ausgegangen werden, daß die Rundfunkgebührenbefreiung aus sozialen Gründen gemäß §§ 1, 2 BefrVO ausschließlich den privaten Bereich betrifft und für ein Autoradio in einem ganz oder teilweise geschäftlich genutzten Kfz keine Gebührenbefreiung erteilt werden kann. Das bedeutet mit anderen Worten, daß die Personengebundenheit der Rundfunkgebührenbefreiung sich nur auf den ausschließlich privaten Bereich bezieht.

---

1) Vgl. VG Aachen v. 7.9.1971, 2 K 411/71; VG Stuttgart v. 26.4.1976, IV 20/76; v. 17.10.1979, II 27/79; VG Ansbach v. 11.3.1980, AN 330-XVII/79; VG Bremen v. 14.3.1980, II A 297/1979; VG München v. 24.7.1980, M 1845 XV 80.

5. Gebührenbefreiung für Autoradios in besonderen Betrieben und Einrichtungen

Werden in Kraftfahrzeugen von besonderen Betrieben und Einrichtungen i.S.v. § 3 BefrVO Autoradios bereitgehalten, so kommt es für die Frage der Gebührenbefreiung neben der allgemeinen Voraussetzung der Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit i.S.d. §§ 51 - 68 AO insbesondere darauf an, ob die Geräte für den betreuten Personenkreis zum Empfang bereitgehalten werden. Dazu zählen in erster Linie beispielsweise Patienten, nicht aber das betreuende Personal, also nicht z.B. Ärzte, Schwestern, Heimleiter usw.[1]. Die Bestimmung des betreuten Personenkreises richtet sich nach den objektiven Gegebenheiten, nicht dagegen nach allgemeinen Dienstanweisungen oder Einzelanweisungen an das Personal z.B. über die Art und Weise des Programmempfangs während der Dienststunden[2].

Ein Kraftfahrzeug, das der Versorgung eines Krankenhauses dient, fällt ebenfalls nicht unter die Gebührenbefreiung nach § 3 BefrVO. Das gilt auch in dem Fall, in dem etwa ein Krankenwagen mit einem Autoradio versehen ist, um der Besatzung die Wartezeiten zu verkürzen.

Schwieriger ist der Fall zu beurteilen, in dem Schulbusse für Behinderte ausschließlich dem Zweck dienen, die Behinderten in Spezialschulen und wieder in das Behindertenheim zurückzufahren und das Autoradio für die Unterhaltung oder zur Beruhigung und Ablenkung der Kinder während der Fahrt bestimmt ist.

1) Vgl. VG Bremen v. 17.4.1974, I A 119/73.
2) Vgl. VG Koblenz v. 14.5.1980, 2 K 26/80.

Auch wenn in diesen Fällen der Fahrer des Kraftfahrzeugs das Programm notwendigerweise ebenfalls wahrnimmt, so wird unter diesen Voraussetzungen das Autoradio für den betreuten Personenkreis zum Empfang bereitgehalten.

Dieser Fall ist zu unterscheiden beispielsweise von Lautsprechern in Gängen von Krankenhäusern, da hier das Bereithalten außer für den betreuten Personenkreis, die Patienten, auch für Personal und Besucher erfolgt, ohne daß eine Zwangsläufigkeit in dem oben genannten Sinne gegeben wäre[1]. Eine mit dem Befreiungszweck nicht zu vereinbarende Nutzung liegt vor, wenn das Rundfunkgerät losgelöst von dem durch § 3 BefrVO begünstigten Zweck genutzt werden kann[2].

---

1) Vgl. hierzu VG Koblenz v. 29.2.1980, 8 K 504/79.

2) OVG Rheinland-Pfalz v. 6.11.1979, 6 A 107/79 und VG Koblenz v. 14.5.1980, 2 K 26/80, die die Rundfunkgebührenpflicht für ein Steuergerät in der Pförtnerloge eines Krankenhauses bejahen.

XII. Rundfunkgebührenforderungen als bevorrechtigte Forderungen im Konkursverfahren

1. Überblick

Während die vorhergegangenen Abschnitte die formellen und materiellen Voraussetzungen der Rundfunkgebührenpflicht zum Gegenstand hatten, behandeln die folgenden weitere mögliche Verfahrensabschnitte im Hinblick auf eine einmal entstandene Gebührenforderung. Aus der öffentlichrechtlichen Sonderstellung der Rundfunkanstalten bzw. aus den Besonderheiten des Rundfunkgebühreneinzugsverfahrens ergeben sich auch hier einige spezifische Probleme, die in Literatur und Rechtsprechung erst allmählich ihren Niederschlag finden.

Ein Beispiel hierfür bildet das Konkursverfahren. In Fällen mit rückständigen Rundfunkgebühren stellt sich die Frage, ob Rundfunkgebührenforderungen im Konkursverfahren bevorrechtigte Forderungen sind. Da die Rundfunkanstalten bei wörtlicher Auslegung des § 61 Abs. I KO nicht ohne weiteres unter die dort genannten bevorrechtigten Organisationen eingeordnet werden können und die Beurteilung dieser Frage in der Fachliteratur zunächst keine Resonanz gefunden hatte, führte die Behandlung von rückständigen Rundfunkgebühren in der Praxis häufig zu Schwierigkeiten bzw. sie wurden ohne Umschweife den übrigen Forderungen gemäß § 61 Abs. I Nr. 6 KO zugeschlagen. Die Frage der Bevorrechtigung ist von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, da meist nur für bevorrechtigte Forderungen die Chance einer Befriedigung besteht.

2. Keine Bevorrechtigung nach § 61 Abs. I Nr. 2 KO

Das sogenannte "Steuervorrecht" nach § 61 Abs. I Nr. 2 KO kommt für Rundfunkgebühren nicht in Betracht, da es nur Abgaben ohne Entgeltcharakter privilegiert[1]. Entscheidendes Merkmal für "steuerartige Abgaben" ist, daß eine genaue Beziehung der Leistungen zu bestimmten Vorteilen des Leistenden nicht besteht[2]. Unabhängig von der abschließenden Qualifizierung der Rechtsnatur der Rundfunkgebühr[3] stellt sie jedenfalls eine Art Entgelt für die Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung oder Leistung dar, so daß eine Gleichstellung mit den in § 61 Abs. I Nr. 2 KO genannten Abgaben ausscheidet[4].

3. Bevorrechtigung nach § 61 Abs. I Nr. 3 KO

Etwas anderes gilt für § 61 Abs. I Nr. 3 KO, denn dort werden neben zu entrichtenden Abgaben auch "Leistungen" genannt. Es bestehen keine Bedenken, die auf der gesetzlichen Grundlage der Rundfunkgebührenstaatsverträge beruhenden Rundfunkgebühren unter die Leistungen im Sinne von § 61 Abs. I Nr. 3 KO einzuordnen. Das Vorrecht gilt nur für Forderungen, die im letzten Jahr vor der Konkurseröffnung zu entrichten waren.

Die entscheidende Frage ist, ob die Rundfunkanstalten den in § 61 Abs. I Nr. 3 KO genannten Institutionen gleichgesetzt werden können. Ausgangspunkt

---

1) BGHZ 1o, 312 (313); Schönke-Baur, Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- und Vergleichsrecht, 1o. Aufl. 1978, § 57 Anm. III b; Jäger-Lent, Konkursordnung, Kommentar, Bd. I, 8. Aufl. 1958, Anm. 2o.

2) Böhle-Stamschräder, Konkursordnung, Kommentar, 12. Aufl. 1976, § 61 Anm. 5.

3) Vgl. S. 12 ff.

4) Mentzel-Kuhn-Uhlenbruck, Konkursordnung, 9. Aufl. 1979, § 61 Anm. 53.

ist zunächst die historische Entwicklung der Konkursordnung. Bei Erlaß des Gesetzes im Jahre 1877 war das Medium Rundfunk noch unbekannt. Außerdem wurde der in § 61 Abs. I Nr. 3 KO genannte Verbandsbegriff in der juristischen Terminologie inzwischen weitgehend abgelöst. Nach heutigem Verständnis sind öffentliche Verbände Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Rücksicht darauf, ob Beitrittszwang besteht. Darunter fallen z.B. Industrie- und Handelskammern, Anwalts- und Ärztekammern, Innungen und Fürsorgeverbände, nicht jedoch privatrechtliche Vereinigungen[1]. Eine Einrichtung im Sinne von § 61 Abs. I Nr. 3 KO kann daher auch eine Anstalt des öffentlichen Rechts sein. Die verfassungsrechtliche Bedeutung der Meinungs- und Informationsfreiheit hat sich inzwischen erheblich verstärkt. So ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts[2] der Rundfunk ein unentbehrliches modernes Massenkommunikationsmittel sowie ein eminenter Faktor der öffentlichen Meinungsbildung. Die Aufnahme von Kirchen und Schulen in die Rangklasse 3 zeigt, daß der Gesetzgeber verfassungsrechtlich bedeutsame Organisationen privilegieren wollte. Da die Rundfunkanstalten in ihrer Funktion und Bedeutung insbesondere diesen in § 61 Abs. I Nr. 3 KO genannten Organisationen insoweit gleichzustellen sind, sind sie ebenfalls entsprechend zu privilegieren. Dies gilt auch unter Beachtung des Auslegungsgrundsatzes, daß die Bestimmungen des § 61 Abs. I KO Ausnahmen vom Gebot der Gleichbehandlung der persönlichen Gläubiger bilden und als Ausnahmeregelung daher eng

---

1) Vgl. Jäger-Lent, aaO, § 61 Rn. 28; Mentzel-Kuhn-Uhlenbruck, aaO, § 61 Anm. 68; Böhle-Stamschräder, aaO, § 61 Anm. 6.

2) BVerfGE 12, 205 (260).

auszulegen sind[1]. Rundfunkgebührenforderungen sind daher im Konkursverfahren bevorrechtigte Forderungen gemäß § 61 Abs. I Nr. 3 KO[2].

Im Vergleichsverfahren sind gemäß § 26 Abs. I VerglO Gläubiger, deren Forderungen im Konkurs ein Vorrecht genießen, nicht Vergleichsgläubiger. Da für Rundfunkgebührenforderungen wie ausgeführt ein Vorrecht besteht, sind Rundfunkanstalten insoweit an Vergleichsverfahren unbeteiligt[3].

---

1) BGHZ 52, 155 (166); Mentzel-Kuhn-Uhlenbruck, aaO, § 61 Anm. 6.

2) AG Stuttgart v. 21.6.1978, 17 C 3141/78 = NJW 1978, 2606 = BB 1978, 1442 = Konkurs-, Treuhand- und Schiedsgerichtswesen 1979, 216 = Die Justiz 1978, 434; AG München v. 21.3.1979, 2 C 29 365/78; Mentzel-Kuhn-Uhlenbruck, aaO, § 61 Anm. 53; vgl. Alfred Grupp, Aus der Entwicklung des Rundfunkgebührenrechts, Film und Recht 1979, 185.

3) Vgl. Bley/Mohrbutter, Vergleichsordnung, Kommentar, 4. Aufl. 1979, § 26 Rn. 49 ff., Rn. 66 unter Hinweis auf AG Stuttgart, aaO.

XIII. Vollstreckungsverfahren

1. Das Vollstreckungsverfahren nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz

a) Rechtsgrundlage und Zuständigkeit

Gemäß § 3 des Zustimmungsgesetzes zum Rundfunkgebührenstaatsvertrag[1] werden in Baden-Württemberg rückständige Rundfunkgebühren nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG)[2] beigetrieben[3].

Gemäß § 4 Abs. I LVwVG folgt die Vollstreckungszuständigkeit der materiellen Zuständigkeit, d.h. die Behörde ist Vollstreckungsbehörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die die Gebührenbescheide erlassenden beiden Landesrundfunkanstalten sind daher in Baden-Württemberg selbst Vollstreckungsbehörden. Das bedeutet im Gegensatz zu anderen Bundesländern eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung, da das Verfahren ohne viele Zwischenstationen rascher und unkomplizierter abgewickelt werden kann.

b) Das eigentliche Vollstreckungsverfahren

Vor der Beitreibung ist der Schuldner gemäß § 14 LVwVG zu mahnen. Für die Mahnung wird gemäß § 1 LVwVGKO[4] eine Mahngebühr erhoben. Sie beträgt

---

1) GBl.1975, S.234 (siehe Anlage 1).

2) GBl.1974, S.93; 1977, S.227, 401.

3) Bei den vorliegenden Ausführungen wird von der Rechtslage in Baden-Württemberg ausgegangen. Zwischen den einzelnen Bundesländern ergeben sich zum Teil erhebliche Unterschiede hinsichtlich des Verfahrens und der Kosten;
vgl. insoweit auch die Zusammenstellung der Zustimmungsgesetze und Ausführungsbestimmungen der Länder bei Lehr/Berg, Rundfunk und Presse in Deutschland, 2. Aufl. 1976, S.29; Günter Herrmann, Rundfunkgesetze, 2. Aufl. 1977, S.326; Wolf-Dieter Ring, Deutsches Presse- und Rundfunkrecht, Loseblattausgabe, C-I 2.

4) GBl.1974, S.229; 1977, S.31.

ein halbes Prozent des Mahnbetrags, mindestens jedoch DM 2,--.

Da die Landesrundfunkanstalten über keinen eigenen Vollstreckungsdienst verfügen, beauftragen sie gemäß § 15 Abs. II Satz 1 LVwVG die Gerichtsvollzieher mit der Beitreibung der rückständigen Rundfunkgebühren. In diesem Falle finden gemäß § 15 Abs. II Satz 2 LVwVG die Vorschriften des Achten Buches der ZPO über die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen Anwendung. Nach Satz 3 tritt an die Stelle der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels der schriftliche Auftrag der Vollstreckungsbehörde. Die Gerichtsvollzieherkosten berechnen sich nach dem Gesetz über die Kosten der Gerichtsvollzieher (GvKostG)[1].

Der Vorteil dieses Verfahrens besteht darin, daß die Gerichtsvollzieher, auch wenn sie auf dem Gebiete der Verwaltungsvollstreckung tätig werden, einheitliche Rechtsvorschriften anzuwenden haben. Ein gewisser Nachteil ist jedoch andererseits die Zweigleisigkeit des Rechtsweges da über Einwendungen gegen die Art und Weise der Beitreibung durch den Gerichtsvollzieher die Zivilgerichte zu entscheiden haben[2].

2. Der Richtervorbehalt für die Durchsuchung einer Wohnung in der Zwangsvollstreckung

Nach der Entscheidung des BVerfG[3] erfordert Art. 13 Abs. II GG auch bei der Zwangsvollstrekkung gemäß § 758 ZPO in der Regel eine besondere

---

1) BGBl.I 1957, S.887.

2) Seeger, Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Baden-Württemberg, Kommentar, 1976, § 15 Rn. 5.

3) BVerfGE 51, 97 = NJW 1979, 1539 = DVBl.1979, 664 = JuS 1979, 736.

richterliche Anordnung für die Durchsuchung der Wohnung des Schuldners zum Zwecke der Pfändung. Der verstärkte verfassungsrechtliche Schutz entspricht dem grundsätzlichen Gebot unbedingter Achtung der Privatsphäre des Bürgers und hängt eng mit dem Schutz der Persönlichkeitsentfaltung in Art. 2 Abs. I GG zusammen[1]. Alle in Literatur und Rechtsprechung geäußerten anders lautenden Meinungen haben nun nur noch historischen Wert[2]. Das von Wochner[3] gerügte Gesetzesdurcheinander im Verwaltungsvollstreckungsrecht hat auf das hier gegebene Vollstreckungsverfahren infolge der eindeutigen Regelung für die Landesrundfunkanstalten gemäß § 3 des Gesetzes zum Rundfunkgebührenstaatsvertrag i.V.m. dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz keine Auswirkungen.

Antragsteller für die richterliche Durchsuchungsanordnung ist der Gläubiger. Der Gerichtsvollzieher kann namens des Gläubigers den Antrag ebenfalls stellen, ist dazu jedoch nicht verpflichtet. Die Beschaffung einer Durchsuchungsanordnung nach Art. 13 Abs. II GG gehört nicht zu den ihm zugewiesenen Aufgaben, da er Vollstreckungsorgan und nicht Verfahrensbevollmächtigter des Gläubigers ist[4].

So wünschenswert der Schutz der Privatsphäre auch ist, so kann nicht unerwähnt bleiben, daß der verstärkte Schutz des Schuldners beim Gläubiger

---

1) BVerfGE, aaO.

2) Vgl. Manfred Wochner, Anmerkung zu BVerfGE 51, 97, NJW 1979, 2509.

3) Wochner, aaO.

4) Vgl. LG Berlin, DGVZ 1980, 23; AG Heinsberg, NJW 1979, 1991 = DGVZ 1979, 142; AG Lübeck, DGVZ 1980, 62; Egon Schneider, Die vollstrekkungsrichterliche Durchsuchungsanordnung, NJW 1980, 2377 (2382).

einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand verursacht, dem Schuldner eine Verzögerung der Beitreibung auch ohne sachdienliche Gründe ermöglicht und außerdem zu einer routinemäßigen Abwicklung der Anträge bei den Gerichten führt, so daß Zweifel an der Effizienz dieser Verfahrensweise aufkommen[1]. Dies gilt insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt, daß bei Rundfunkgebühren eine Vielzahl von Vollstreckungen mit relativ niedrigen Beträgen einzuleiten sind.

Derartige Einwände müssen jedoch an der Stringenz einer Regelung mit Verfassungsrang scheitern[2]. Demnach ist auch die Konsequenz in Kauf zu nehmen, daß zumeist Vollstreckungskosten in doppelter Höhe anfallen, wenn nach ergebnisloser Vollstrekkung und Einholung der richterlichen Durchsuchungsanordnung der Gerichtsvollzieher erneut mit der Vollstreckung beauftragt wird. Diese Reihenfolge, also erst nach ergebnisloser Vollstreckung den Richter zu bemühen, ist geboten, da sonst kein Rechtsschutzbedürfnis für den Antrag gegeben wäre[3] und außerdem die Gerichte mit einer Flut von weitgehend überflüssigen Anträgen überschwemmt würden[4].

3. Vollstreckung von Bagatellforderungen

Das BVerfG[5] betonte, daß die Durchsuchungsanordnung unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

1) Vgl. hierzu Christoph Gusy, Grundrechtsschutz gegen Wohnungsdurchsuchungen durch den Gerichtsvollzieher - BVerfGE 51, 97, JuS 1980, 718 (722); vgl. insbesondere auch Schneider, aaO, S.2383, 2385 f. und Theo Seip, Die Durchsuchung der Wohnung des Schuldners nach der Entscheidung des BVerfG vom 3.4.1979, DGVZ 1979, 97 (102), die befürchten, daß nicht mehr der Gläubiger, sondern der Schuldner zum "Herrn des Verfahrens" wird.

2) Vgl. BVerfGE NJW 1977, 293; LG Konstanz, NJW 1980, 297.

3) Schneider, aaO, S.2382.

4) Seip, aaO, S.98.

5) BVerfGE 51, 97 (113).

stehe und erwähnte die richterliche Durchsuchungsanordnung bei Bagatellforderungen als möglichen Anwendungsfall einer unverhältnismäßigen Härte, bei der zweckmäßigerweise ein Richter einzuschalten sei. Da für das Massengeschäft im Rundfunkgebühreneinzugsverfahren wie bereits erwähnt relativ niedrige Beträge typisch sind (in der Regel zwischen ca. DM 50,-- und DM 200,--), haben die Rundfunkanstalten wie auch andere Organisationen (etwa Versandhäuser, Versicherungen, Inkassobüros usw.) das Problem der Vollstreckung von Bagatellforderungen besonders zu beachten.

Die Vollstreckungspraxis läßt die Wohnungsdurchsuchung grundsätzlich nicht daran scheitern, daß der Gläubiger nur wegen einer geringen Forderung vollstreckt[1]. Etwas anderes kann dann gelten, wenn zusätzliche Umstände hinzutreten wie etwa eine schwere Erkrankung des Schuldners[2] oder wenn von vornherein abzusehen ist, daß eine Befriedigung des Gläubigers nicht erwartet werden kann[3]. Die Tatsache, daß durch die Vollstreckung Kosten entstehen, die den zu vollstreckenden Betrag übersteigen, rechtfertigt für sich allein noch nicht die Annahme, daß eine derartige Vollstreckung rechtsmißbräuchlich sei und gegen die guten Sitten verstoße[4]. Wäre die Zwangsvollstreckung bei geringfügigen Forderungen nicht zulässig, so würden sich durch die multiplikatorische Wirkung dieses Umstandes notorische Schuldner ständig der Zahlung unter Hinweis auf die fehlende Durchsuchungsanordnung entziehen. Be-

---

1) Vgl. OLG Düsseldorf, NJW 1980, 1171 (DM 22,17 + Kosten); LG Berlin, DGVZ 1979, 168 (ca. DM 50,-- incl. Kosten); LG Konstanz, NJW 1980, 297 (DM 173,77); vgl. auch Schneider, aaO, S.2384.

2) BVerfGE 51, 97 (113); Schneider, aaO, S.2384.

3) Schneider, aaO, S.2384.

4) Vgl. LG Wuppertal, NJW 1980, 297 m.w.N.

sonders unerfreulich wäre dies bei Vollstreckungen, die gegen Schwarzhörer eingeleitet wurden. Es würde mit dem Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung nicht im Einklang stehen, wenn der Staat dem Gläubiger zwar die Erlangung eines Vollstreckungstitels gegen den Schuldner ermöglicht, dessen Durchsetzung aber in einer Vielzahl alltäglicher Fälle verweigert[1]. Außerdem darf nicht außer Acht gelassen werden, daß gerade bei geringfügigen Forderungen, deren Bezahlung einem Schuldner im allgemeinen möglich ist, dieser wenig schutzwürdig erscheint. Der Schuldner kann in diesem Fall den Eingriff in das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung durch Zahlung des Bagatellbetrags, wozu er verpflichtet ist, abwenden[2]. Schneider[3] hat vorgeschlagen, eine Vollstreckung dann als rechtsmißbräuchlich anzusehen, wenn sie wegen einer Restforderung bis zu DM 5,-- oder wegen eines Restbetrages betrieben werde, der mehr an Kosten auslösen würde, als den 5-fachen Betrag der Restforderung.

Die Durchsuchungsanordnung wegen einer Grundgebühr in Höhe von zur Zeit DM 3,80 wäre nach diesen Kriterien beispielsweise als unzulässig anzusehen, sofern von der Durchführung des Verfahrens nicht bereits aus wirtschaftlichen Gründen abgesehen wird. Grundsätzlich kann aber gesagt werden, daß die Zwangsvollstreckung auch wegen einer Bagatellforderung im Rahmen der oben genannten Grenzen durchgeführt werden kann[4] und daß gegen die von Rundfunkanstalten beantragten Durchsuchungsanordnungen mit den oben angeführten Vollstreckungsbeträgen keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

---

1) Vgl. LG Wuppertal, aaO.

2) Vgl. BVerfGE NJW 1977, 293 f.; OLG Düsseldorf, NJW 1980, 1171; LG Konstanz, aaO.

3) Schneider, aaO, S.2384.

4) Vgl. auch LG Wuppertal, aaO; LG Konstanz, aaO; LG Berlin, DGVZ 79, 168.

4. Formerfordernisse bei Vollstreckungsersuchen

a) Problemstellung und Meinungsstand

Aus der Formulierung "schriftlicher Auftrag" in § 15 Abs. II Satz 3 LVwVG ergibt sich ein bisher noch nicht abschließend geklärtes landesspezifisches Problem bei der Durchführung der Zwangsvollstreckung wegen rückständiger Rundfunkgebühren. Es handelt sich um die Frage, ob ein im Wege der Datenverarbeitung maschinell ausgedruckter Vollstreckungsauftrag - von den Rundfunkanstalten als "Vollstreckungsersuchen" bezeichnet - einer eigenhändigen Unterschrift und/oder eines Dienstsiegels bedarf. Das Problem ist deshalb von erheblicher praktischer Bedeutung, weil die oben genannten Formerfordernisse bei der Bearbeitung der maschinell im Wege der Datenverarbeitung ausgedruckten Vollstreckungsersuchen einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand zur Folge haben würden, da ein maschineller Versand nicht möglich wäre, sondern zunächst eine manuelle Unterschrift und Siegelung vorgenommen werden müßte.

Inzwischen liegt zu dieser Frage eine recht kontroverse Rechtsprechung und Literatur vor[1],

1) Vgl. z.B. ohne Unterschrift und Dienstsiegel: LG Ulm v. 22.12.1978, 2 T 61/78 = Die Justiz 1979, 226; LG Freiburg v. 24.10.1980, 9 T 100/80; LG Rottweil v. 2.1.1980, 1 T 87/79; AG Spaichingen v. 4.2.1980, M 1047/79; AG Überlingen v. 14.11.1979, M 1772/79; Alfred Grupp, Aus der Entwicklung des Rundfunkgebührenrechts, Film und Recht 1979, 185;
mit Unterschrift aber ohne Dienstsiegel: LG Hechingen v. 8.2.1980, 2 T 97/79 = Die Justiz 1980, 274; Anm. Holch zu LG Ulm, aaO, Die Justiz 1979, 226;
mit Unterschrift und mit Dienstsiegel: LG Mannheim v. 8.2.1980, 4 T 228/79 = Die Justiz 1980, 275; LG Stuttgart v. 10.6.1980, 2 T 196/80 = Die Justiz 1980, 411;
die einschlägigen Kommentare (Fliegauf/Maurer, LVwVG, 1974; Werner Schneider, LVwVG, 1974; Richard Seeger, LVwVG, 1974), die in den oben genannten Entscheidungen zum Teil zitiert werden, haben sich zu dieser Frage im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung nicht konkret geäußert.

nach der alle in Betracht kommenden Ergebnisse vertreten werden. Für den Bayerischen Rundfunk wurde diese Problematik durch die Änderung des Einführungsgesetzes[1] zum Rundfunkgebührenstaatsvertrag elegant im Sinne der Datenverarbeitung gelöst.

b) Formerfordernisse

Da die beiden Landesrundfunkanstalten als Vollstreckungsbehörde eine vollstreckbare Ausfertigung des Gebührenbescheids nicht vorzulegen brauchen, tritt an dessen Stelle der schriftliche Auftrag der Vollstreckungsbehörde. Bei diesem Vollstreckungsauftrag handelt es sich bei der angesprochenen Fallgestaltung um einen maschinell erstellten Auftrag, der alle für die Durchführung der Vollstreckung und für die Legitimation des Gerichtsvollziehers gegenüber dem Schuldner erforderlichen Angaben enthält. Nur der Verzicht auf manuell anzubringende Angaben trägt den Erfordernissen der Datenverarbeitung Rechnung. Das Verlangen nach Unterschrift und Dienstsiegel wäre in diesem Fall Formsache[2] und würde zu einer erhöhten Rechtssicherheit nichts beitragen, sondern stellt vielmehr eine überflüssige Erschwernis dar. Auch nach der wörtlichen Auslegung ergibt sich keineswegs zwingend, daß "schriftlicher Auftrag" stets "handschriftliche Unterschrift" bedeutet. Der Hinweis auf § 755 ZPO[3], wonach der Vollstreckungsauftrag die Funktion der vollstreckbaren Ausfertigung zu erfüllen und der

---

1) Art. 14 des Gesetzes v. 27.6.1978 (GVBl. S.335). Art. 1 Satz 3 zu Art. 8 Abs. V lautet wie folgt: "... bei einer Vollstreckungsanordnung, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen wird, können Unterschrift und Dienstsiegel fehlen".

2) Wie das BVerwG (BVerwGE 36, 296; 45, 193) im Zusammenhang mit Ausnahmen vom Erfordernis der Unterzeichnung eines Verwaltungsakts ausführte, schließt das Erfordernis der Schriftlichkeit die eigenhändige Unterzeichnung nicht um ihrer selbst Willen ein.

3) Vgl. insbesondere Holch, aaO.

Form zu entsprechen habe, greift letztlich nicht durch, da § 15 Abs. II Satz 3 LVwVG gerade eine Ausnahme zu § 755 ZPO und die für die Erstellung eines Titels nach der ZPO angeordneten Förmlichkeiten beinhaltet. Unter weiterer Berücksichtigung von einzelnen Regelungen, bei denen der Gesetzgeber bereits den Erfordernissen der Datenverarbeitung Rechnung getragen hat (§ 37 Abs. IV LVwVfG; §§ 641 s, 703 b ZPO; Nr. 34 Abs. II Nr.11 Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der Vollstreckung nach der AO, BStBl.1980 I S.112, 123), ist daher davon auszugehen, daß ein maschinell erstellter Vollstreckungsauftrag ohne Unterschrift und Dienstsiegel den Formerfordernissen genügt.

In den oben genannten ablehnenden Entscheidungen wird zum Teil das Rationalisierungsinteresse der Rundfunkanstalten eingeräumt, jedoch darauf hingewiesen, daß es Sache des möglicherweise hinter der technischen Entwicklung herhinkenden Gesetzgebers sei, eine entsprechende Regelung zu schaffen.

Um die gegebene Rechtsunsicherheit infolge der kontroversen Rechtsprechung auszuräumen und um den Erfordernissen der Datenverarbeitung gerecht zu werden, wäre es dringend erforderlich, wenn eine der bayerischen Lösung vergleichbare Regelung oder eine entsprechende Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehen würde.

XIV. Ordnungswidrigkeitenverfahren

1. Sanktionen auf dem Gebiet des Rundfunkgebührenwesens

Art. 9 Abs. I RfgebStV (GBl.1975, S.234) enthält zwei Tatbestände für Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet des Rundfunkgebührenwesens. Nach Nr. 1 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgeräts entgegen Art. 4 RfgebStV nicht innerhalb eines Monats anzeigt. Bei dem hier in Betracht kommenden Personenkreis handelt es sich um die sogenannten Schwarzhörer oder -seher[1]. Gemäß Nr. 2 liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, wenn ein Rundfunkgerät zum Empfang bereitgehalten und die fällige Rundfunkgebühr länger als 6 Monate ganz oder teilweise nicht geleistet wird.

Der Betrugstatbestand (§ 263 StGB) wird in der Literatur bei Schwarzhörern und -sehern einhellig verneint mit der Begründung, es werde weder ein Irrtum erregt noch ein Vermögen beschädigt[2]. Dabei scheinen die Kommentatoren aber nur den anonymen Schwarzhörer und -seher vor Augen gehabt zu haben und nicht den durch eine Rundfunkanstalt bzw. deren Beauftragten konkret im Rahmen von Art. 5 Abs. IV RfgebStV angesprochenen Schwarzhörer. Macht Letzterer im

---

1) Das Problem ist keineswegs neu: vgl. schon Peter Sympher, Zur Strafbarkeit des "Schwarzhörens", DVBl.1951, 464.

2) Dreher/Tröndle, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 39. Aufl. 1980, § 263 Anm. 49; Lackner, LK, 10. Aufl. 1979, § 263 Anm. 333.

Rahmen seiner Auskunftspflicht gemäß Art. 5 Abs. IV RfgebStV bewußt wahrheitswidrige Angaben (falsche Zeitangaben, falsche Zahlungsnachweise, Abstreiten des Bereithaltens), so kann infolge der bei der Rundfunkanstalt unterbleibenden Realisierung des Gebührenanspruchs der Betrugstatbestand in Betracht kommen[1].

§ 265 a StGB findet für das Schwarzhören keine Anwendung[2]. Hierbei kann aber nicht dahingestellt bleiben, ob das Schwarzhören den Tatbestand des § 265 a StGB erfüllt, weil jedenfalls die Regelung des Staatsvertrags als die speziellere Vorrang habe[3]. Diese Annahme scheitert schon daran, daß § 265 a StGB Bundesrecht ist und deshalb durch eine landesrechtliche Spezialregelung nicht ausgeschaltet werden kann[4].

§ 15 Abs. I FAG ist nur noch unter fernmelderechtlichen Gesichtspunkten anwendbar, wenn z.B. die "Allgemeine Genehmigung für Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger vom 14.5.1979[5] wegen Nichterfüllung von Auflagen entzogen wurde[6].

---

1) So verurteilte beispielsweise das AG Esslingen (v. 20.11.1980, 2 CS 89/80) wegen versuchten Betrugs, weil mit den Zahlungsbelegen eines Verwandten mit ähnlichem Namen versucht wurde, die Zahlung rückständiger Rundfunkgebühren nachzuweisen.

2) Vgl. Dreher/Tröndle, aaO, § 265 a Anm. 4; Schönke-Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 20. Aufl. 1980, § 265 a Anm. 5, 11; Lackner, aaO, § 265 a Anm. 15.

3) So Aubert, Fernmelderecht, Teil II, 3. Aufl. 1976, S.26 f.

4) Lackner, aaO, § 265 a Anm. 15 Fn. 10.

5) Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen 1979, S.629 = BAnz Nr. 96 v. 23.5.1979.

6) Dreher/Tröndle, aaO, § 265 a Anm. 4, unterscheidet nicht exakt genug zwischen rundfunkgebührenrechtlichen und fernmelderechtlichen Belangen. Richtig Lackner, aaO, und Schönke-Schröder, aaO, Anm. 5.

2. Die Verfassungsmäßigkeit von Art. 9 Abs. I Nr. 2 RfgebStV

Auf den ersten Blick scheint die Regelung des Art. 9 Abs. I Nr. 2 RfgebStV, nach der für einen Leistungsverzug des Gebührenschuldners Sanktionen im Bußgeldverfahren angeordnet werden können und neben der die Möglichkeit zur Beitreibung nach dem Verwaltungszwangsverfahren besteht, unter verfassungsmäßigen Gesichtspunkten, und zwar insbesondere nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip nicht unproblematisch zu sein.

Bei näherer Prüfung können diese Bedenken jedoch entfallen. Der Gesetzgeber ist hinsichtlich dessen, was er als Verwaltungsunrecht ansieht und mit Sanktionen bedrohen will, im Rahmen seiner Gesetzgebungszuständigkeit unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit frei. Die Rechtsordnung kennt in verschiedenen Fällen das Nebeneinander von Sanktionsdrohung, erhöhtem Entgelt und Verwaltungszwangsverfahren oder vergleichbare Mischformen, um die Zahlung eines bestimmten Betrages herbeizuführen. So handelt beispielsweise nach § 380 AO ordnungswidrig, wer seiner Verpflichtung, Steuerabzugsbeträge einzubehalten und abzuführen, nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Strafbarkeit des Schwarzfahrens in öffentlichen Verkehrsmitteln gemäß § 265 a StGB betrifft einen vergleichbaren Sachverhalt. Auch haben Schwarzfahrer, d.h. Fahrgäste, die keinen gültigen Fahrausweis vorweisen können, ein erhöhtes Beförderungsentgelt zu entrichten[1].

---

1) Zu dem Streit über die damit zusammenhängenden Rechtsfragen, die das Rundfunkordnungswidrigkeitenverfahren jedoch nicht tangieren, vgl. Manfred Trittel, "Erhöhtes Beförderungsentgelt" bei Schwarzfahrern, BB 1980, 497 m.w.N.; zum erhöhten Fahrpreis bei der Bundesbahn vgl. § 12 EVO (BGBl.I 1977 S.2302, 2303); Hans-Joachim Finger, Eisenbahnverkehrsordnung, Loseblattausgabe, § 12 Anm. 1;

Bei ungenehmigten öffentlichen Musikwiedergaben ist beispielsweise die GEMA berechtigt, den doppelten Tarifbetrag zu verlangen[1]. Das Hauptargument des BGH[2], die Ersetzung der erforderlichen aufwendigen Überwachungskosten zur Verfolgung der Rechtsverletzungen, müßte im übrigen sinngemäß auch für die Rundfunkanstalten gelten. Es wirkt unbillig, wenn die Kosten des Beauftragtendienstes ohne entsprechenden Ausgleich mittelbar auf die gesetzestreuen Rundfunkteilnehmer umgeschlagen werden. Eine weitere Parallele ist in der - allerdings heftig umstrittenen - Ersatzpflicht eines Ladendiebs zu sehen[3].

Während beim Verwaltungszwangsverfahren ausschließlich die Beitreibung rückständiger Beträge bewirkt werden soll, steht beim Ordnungswidrigkeitenverfahren die Durchsetzung einer bestimmten Ordnung im Vordergrund[4]. Könnte gegen die sich aus dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag ergebenden Pflichten risikolos verstoßen werden, so würden die Interessen aller angemeldeten bzw. zahlenden Rundfunkteilnehmer verletzt, zu deren Lasten die finanziellen Einbußen nämlich gingen. Wegen der allgemein relativ niedrigen Erfolgsquote von Vollstreckungsverfahren gibt es bei einem bestimmten Bodensatz von Rundfunkteilnehmern keine sonstige Möglichkeit mehr, durch Ausübung eines gewissen Drucks die von den vertragsschließenden Ländern geforderte Ordnung wenigstens hinreichend herzustellen. Die den Gebührenrückstand

---

1) Vgl. BGHZ 59, 286 = Schulze BGHZ Nr. 192; Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 4. Aufl.1979, S.456.

2) BGHZ aaO.

3) Vgl. Hanns Harald Hagmann, Der Umfang der Ersatzpflicht des Ladendiebes, JZ 1978, 133 m.w.N.

4) Vgl. Göhler, OWiG, Kommentar, 6. Aufl.1980, Anm. 9 vor § 1.

erhöhenden Säumniszuschläge, Mahngebühren und Vollstreckungskosten zeigen wenig Wirkung, wenn ohnehin nicht die Absicht besteht, den Gebührenrückstand zu bezahlen. Das Verwaltungszwangsverfahren vermag daher die Funktion des Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht zu ersetzen. Die Rundfunkanstalten stellen bei der Beantragung von Ordnungswidrigkeitenverfahren immer wieder fest, daß viele Rückstände nach erfolglosen Vollstrekkungen erst unter dem Druck des Ordnungswidrigkeitenverfahrens bezahlt werden. Zu beachten ist ferner, daß der Gesetzgeber bisher nicht - wie in anderen Fällen - ein erhöhtes Entgelt als Druckmittel festgesetzt hat.

Diese Überlegungen zeigen, daß das in Art. 9 Abs. I Nr. 2 RfgebStV geregelte Ordnungswidrigkeitenverfahren eine für die Rundfunkanstalten zwingend erforderliche Regelung darstellt, die unter Abwägung der Belange der Beteiligten in einer den Verhältnissen angemessenen Form die säumigen Gebührenschuldner zu Befolgung der gebührenrechtlichen Normen anhält.

3. Zuständigkeits- und Verfahrensfragen

a) Zuständigkeit

Zuständige Verwaltungsbehörde i.S.d. § 36 Abs. I Nr. 1 OWiG (BGBl.I 1968 S.481) ist bei Ordnungswidrigkeiten nach Art. 9 Abs. I RfgebStV gemäß § 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens (Rundfunkgebührenstaatsvertrag) in Baden-Württemberg die untere Verwaltungsbehörde[1].

---

1) GBl.1975, S.234 (siehe Anlage 1);
für die anderen Länder vgl. die Zusammenstellung der Zustimmungsgesetze und Ausführungsbestimmungen bei: Lehr/Berg, Rundfunk und Presse in Deutschland, 2. Aufl. 1976, S.29; Günter Herrmann, Rundfunkgesetze, 2. Aufl. 1977, S. 326; Wolf-Dieter Ring, Deutsches Presse- und Rundfunkrecht, Loseblattausgabe, C-I 2.

b) Antragsverfahren

Gemäß Art. 9 Abs. III Satz 1 RfgebStV wird eine Ordnungswidrigkeit nur auf Antrag der Landesrundfunkanstalt verfolgt. Es handelt sich also um einen der seltenen Ausnahmefälle, in denen bei einer Ordnungswidrigkeit die Verfolgung von einem Antrag abhängig ist[1]. Die Rücknahme eines Antrags ist im Hinblick auf § 77 d Abs. I Satz 1 StGB stets möglich[2]. Das Fehlen eines Antrags ist ein Verfolgungshindernis[3]. Feststehende Kriterien für die Antragsstellung gibt es nicht. Die Rundfunkanstalten haben daher einen Spielraum, unter welchen Voraussetzungen (z.B. Dauer des Schwarzhörens, Höhe der Gebührenrückstände, soziale Belange, Wiederholungsfälle) die Durchführung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens beantragt wird.

Bei datenverarbeitungsmäßig erstellten Anträgen ist mangels einer gesetzlichen Regelung keine handschriftliche Unterschrift durch den zuständigen Sachbearbeiter der Rundfunkanstalt erforderlich[4]. Dies ist von der Sache her aus Gründen der Rechtssicherheit auch nicht geboten, da - anders als möglicherweise im Vollstreckungsverfahren - die Ordnungswidrigkeitenbehörde den dem Antrag zugrundeliegenden Sachverhalt überprüft.

Unerheblich ist, ob der Antrag von der zuständigen Rundfunkanstalt selbst oder von der GEZ gestellt wird. Die Rundfunkanstalten betreiben die GEZ als gemeinsames Rechenzentrum im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen nichtrechtsfähigen Verwaltungsgemeinschaft (§ 1 Verwaltungsvereinbarung Gebühren-

---

1) Vgl. Göhler, aaO, § 131 Anm. 5.

2) Göhler, aaO; Rebmann/Roth/Herrmann, OWiG, Kommentar, Loseblattausgabe, § 131 Anm. 19.

3) Göhler, aaO; Rebmann/Roth/Herrmann, aaO, § 131 Anm. 13.

4) Vgl. auch OLG Frankfurt, NJW 1976, 337, wonach ein im EDV-Verfahren hergestellter Bußgeldbescheid nicht eigenhändig unterzeichnet werden muß; vgl. auch Göhler, aaO, Anm. 4 vor § 65.

einzugszentrale vom 14.5./15.6.1975[1]. Dasselbe bringt § 2 Satzung (GBl.1975, S.891) zum Ausdruck. Die GEZ ist somit Teil jeder Rundfunkanstalt für deren Datenbestand und nicht etwa Dritter i.S.v. Art. 8 Abs. III RfgebStV. Zu den im Gebühreneinzugsverfahren anfallenden Geschäften gehört auch die Abwicklung des OWi-Verfahrens.

c) Sachverhaltsermittlung

Schwierigkeiten bereitet in der Praxis häufig die Ermittlung des Sachverhalts. Die Antragstellung durch die Rundfunkanstalten bedeutet nur, daß das Verfahren auf Initiative der zuständigen Rundfunkanstalt in Gang kommt. Die Rundfunkanstalten haben hierzu - schon im eigenen Interesse - die Fakten darzulegen, aus denen sich nach ihrer Meinung die Ordnungswidrigkeit ergibt. Sie sind jedoch nicht verpflichtet und mangels entsprechender Befugnisse auch nicht in der Lage, den Sachverhalt vollständig zu ermitteln. Für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit ist vielmehr gemäß § 35 Abs. I OWiG in der Regel die Verwaltungsbehörde zuständig. Die Zuständigkeit zur Verfolgung umfasst unter anderem die selbständige und eigenverantwortliche Ermittlungstätigkeit[2].

d) Höhe der Geldbuße

Für die Höhe der Geldbuße gibt es über § 17 OWiG hinaus keine Festlegungen. Die Behörden orientieren sich in erster Linie an der Höhe der rückständigen Rundfunkgebühren und setzen das ein- oder mehrfache dieses Betrages gegebenenfalls als Geldbuße fest. Nach Auskunft der Rundfunkanstalten wurde bei besonders notorischen Gebührensündern in Einzelfällen auch schon die hier mögliche Höchstbuße (vgl. § 17 Abs. I OWiG) von DM 1000,-- festgesetzt.

---

1) Vgl. S. 45.

2) Vgl. Göhler, aaO, § 35 Anm. 4.

e) Benachrichtigungspflicht der Behörde

Neu eingefügt wurde in den Rundfunkgebührenstaatsvertrag die Verpflichtung der Behörde oder des Gerichts, die Rundfunkanstalt vom Ausgang des Verfahrens zu benachrichtigen (Art. 9 Abs. III Satz 2 RfgebStV). Eine solche Unterrichtungspflicht ist geboten, damit die Rundfunkanstalten entsprechend disponieren können[1] und sich überschneidende Verfahren vermieden werden.

f) Kosten

Verfahrenskosten im Ordnungswidrigkeitenverfahren fallen für die Rundfunkanstalten unabhängig vom Ausgang des Verfahrens mangels einer entsprechenden Regelung in § 105 OWiG i.V.m. §§ 464 ff. StPO nicht an.

g) Einziehung

Während § 7 Abs. III RfgebStV a.F. noch die Möglichkeit der Einziehung des Rundfunkgeräts bei vorsätzlicher Begehung der Ordnungswidrigkeit vorsah, ist diese Regelung in die Neufassung des Art. 9 RfgebStV im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit[2] bzw. auf die Bedeutung des Rundfunks als hervorragendem Massenkommunikationsmittel für den Bürger[3] nicht übernommen worden. Die Möglichkeit, rückständige Gebühren im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben, wurde als ausreichend angesehen[4]. Im Hinblick auf das Grundrecht der Informationsfreiheit sowie die im

---

1) Bayerischer Landtag, Drucks. 8/47, S.7; Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucks. 7/4648, S.17; Landtag Rheinland-Pfalz, Drucks. 7/3574, S.12; Landtag des Saarlandes, Drucks. 6/1800, S.14. Die Drucks. 6/6752 des Landtags von Baden-Württemberg enthält nur eine kurze, allgemein gehaltene Begründung, ohne auf das Ordnungswidrigkeitenverfahren einzugehen.

2) Landtag Nordrhein-Westfalen, aaO.

3) Landtag Rheinland-Pfalz, aaO.

4) Landtag des Saarlandes, aaO; Bremische Bürgerschaft, Drucks. 8/1306, S.7.

Vollstreckungsverfahren ohnehin geltenden Einschränkungen für die Pfändung von Rundfunkgeräten[1] ist dieser Entscheidung der vertragsschliessenden Länder zuzustimmen. Aus diesen Gründen wäre es beispielsweise auch nicht möglich, notorischen Nichtzahlern das Bereithalten von Rundfunkgeräten zu untersagen.

h) Erzwingungshaft

In Einzelfällen kann zur Zahlung der Geldbuße von der zuständigen Behörde Erzwingungshaft angeordnet werden. Es handelt sich um ein Beugemittel, mit dem die rechtskräftig angeordnete Pflicht zur Zahlung der Geldbuße gegen einen zahlungsunwilligen Betroffenen erzwungen werden soll[2]. Eine Nachprüfung des "Schuldspruchs", also der Entscheidung, daß der Betroffene die Ordnungswidrigkeit begangen hat, findet vor der Festsetzung der Erzwingungshaft nicht statt[3].

i) Zweck des Ordnungswidrigkeitenverfahrens

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, daß die Ordnungswidrigkeitenbehörde nicht die Funktion einer "Hilfsvollstreckungsbehörde" hat, sondern daß das Ordnungswidrigkeitenverfahren vom Vollstreckungsverfahren völlig getrennt zu sehen ist. Zweck des Ordnungswidrigkeitenverfahrens ist es nicht, den Sachverhalt im Interesse der Rundfunkanstalten zu klären, wenngleich dies eine mittelbare und für diese angenehme Nebenfolge sein kann. Die im Ordnungswidrigkeitenverfahren verhängte Geldbuße, die selbstverständlich nicht den Rundfunkanstalten zusteht, ist eine Unrechtsfolge mit repressivem Charakter, die in erster Linie darauf gerichtet ist, eine bestimmte Ordnung durchzusetzen[4]. In der Praxis wird von

---

1) Vgl. hierzu z.B. LG Lahn-Gießen, NJW 1979, 769 m.w.N.

2) Göhler, aaO, § 96 Anm. 1.

3) Göhler, aaO, § 96 Anm. 5.

4) Vgl. BVerfGE 27, 18 (33); Göhler, aaO, Anm. 9 vor § 1; Rebmann/Roth/Herrmann, aaO, Anm. 13 vor 1; vgl. auch Wolfgang Knapp, Das Recht der Ordnungswidrigkeiten, JuS 1979, 609 (611).

Rundfunkteilnehmern häufig nicht differenziert und davon ausgegangen, daß mit der Zahlung eines Bußgeldes auch die rückständigen Rundfunkgebühren abgegolten seien.

4. Tatbestandsprobleme

a) Das Tatbestandsmerkmal "länger als 6 Monate", Art. 9 Abs. I Nr. 2 RfgebStV

Im Ordnungswidrigkeitenverfahren auf dem Gebiet des Rundfunkgebührenwesens ergeben sich bei der Auslegung von Art. 9 Abs. I Nr. 2 im Gegensatz zu der unproblematischen Formulierung des Art. 9 Abs. I Nr. 1 RfgebStV einige spezifische Besonderheiten. So könnte z.B. aus dem Tatbestandsmerkmal "... und die fällige Rundfunkgebühr länger als 6 Monate nicht leistet" herausgelesen werden, daß sich der Zeitraum der Gebührenrückstände insgesamt auf mehr als 6 Monate beziehen, d.h. also der Betrag höher als die Gebühren für insgesamt 6 Monate sein müßte.

Das Tatbestandsmerkmal bezieht sich bei wörtlicher Auslegung aber auf die Dauer der Säumnis im Anschluß an die Entstehung eines Gebührenrückstands und nicht auf den Zeitraum und die Höhe der Gebührenschuld. Das ergibt sich eindeutig aus der Formulierung "die fällige Rundfunkgebühr länger als 6 Monate" und "ganz oder teilweise nicht leistet". Besonders das letztere Tatbestandsmerkmal wäre bei der anfangs genannten Auslegung widersinnig. Es ist also der Fall darunter zu verstehen, daß der Gebührenschuldner es unterlassen hat, eine Rundfunkgebühr nach ihrer Fälligkeit innerhalb der folgenden 6 Monate ganz oder teilweise zu begleichen. Es ist unerheblich, ob der Betroffene

für die Zeit davor oder danach Rundfunkgebühren entrichtet oder ob die Gebührenschuld mehrere zusammenhängende Monate oder z.B. nur einen Monat betrifft. Eine andere Frage wäre es im zuletzt genannten Beispiel, ob die Rundfunkanstalt wegen eines Bagatellbetrags überhaupt ein Ordnungswidrigkeitenverfahren beantragt. Würde die oben angeführte Meinung zutreffen, so hätten die vertragsschließenden Länder nicht wie geschehen formuliert, sondern etwa:

> "... und die für einen Zeitraum von 6 Monaten anfallenden Rundfunkgebühren nicht leistet."

Auch aus der Vorgeschichte und den Materialien[1] zum Rundfunkgebührenstaatsvertrag ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit an eine gewisse Dauer der Nichtzahlung eines fälligen Betrages zu knüpfen. Während dieser Zeitraum nach § 7 Abs. I Nr. 2 RfgebStV a.F. noch 3 Monate betrug, wurde der Zeitraum in Art. 9 Abs. I Nr. 2 RfgebStV n.F. auf 6 Monate verlängert, ohne daß in Kenntnis des angeschnittenen Auslegungsproblems der Wortlaut wesentlich geändert worden wäre.

b) Das Bereithalten eines Rundfunkgerätes als Tatbestandsmerkmal i.S.v. Art. 9 Abs. I Nr. 2 RfgebStV

Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich mit der Frage, ob während der Zeit, für die die fälligen Rundfunkgebühren ganz oder teilweise nicht geleistet werden, ein Rundfunkgerät zum Empfang bereitgehalten worden sein muß. Dies ist zu bejahen, denn die Aneinanderreihung der beiden Tatbestandsmerkmale in Art. 9 Abs. I Nr. 2 RfgebStV läßt keine andere Auslegung zu. Hätte der Gesetzgeber die Ordnungswidrigkeit auch auf die Fälle

---

1) Vgl. Bayerischer Landtag, Drucks. 8/47, S.7; Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucks. 7/4648, S.17; Landtag Rheinland-Pfalz, Drucks. 7/3574, S.12; die Drucks. 6/6752 des Landtags von Baden-Württemberg enthält nur eine kurze und allgemein gehaltene Begründung, ohne daß auf Einzelpunkte eingegangen wird.

erstrecken wollen, bei denen zwar kein Gerät mehr zum Empfang bereitgehalten wird, jedoch infolge der unterlassenen Abmeldung gemäß Art. 5 Abs. II RfgebStV weiterhin Gebührenpflicht besteht, so hätte er sinngemäß wie folgt fomulieren müssen:

> "Ordnungswidrig handelt, wer nach Art. 5 Abs. I, II RfgebStV zur Zahlung der Rundfunkgebühren verpflichtet ist und vorsätzlich oder fahrlässig die fällige Gebühr länger als 6 Monate ganz oder teilweise nicht leistet".

Der derzeitige Wortlaut läßt aber eine Auslegung in diesem Sinne nicht zu.

Das Problem ist von erheblicher praktischer Bedeutung, da der schon genannte Fall der versäumten Abmeldung beispielsweise relativ oft vorkommt. Da eine rückwirkende Abmeldung gemäß Art. 5 Abs. II RfgebStV nicht möglich ist, besteht für diese Zeit Rundfunkgebührenpflicht. Es gibt nicht selten Fälle, in denen Rundfunkteilnehmer trotz einer Vielzahl von Zahlungsaufforderungen, Erinnerungen, Gebührenbescheiden und Mahnungen erst im Ordnungswidrigkeitenverfahren oder gar erst nach Einlegung eines Einspruchs in der mündlichen Verhandlung vortragen, in der fraglichen Zeit kein Rundfunkgerät bereitgehalten zu haben. In diesem Fall ist der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit zu verneinen und das Verfahren einzustellen. Daß daneben ein Vollstreckungsverfahren eingeleitet werden kann, ändert hieran nichts. Diese Konsequenz ist vielmehr der Situation angemessen. Ein Schuldner soll für seine versäumte Abmeldung, die bereits rückständige Rundfunkgebühren zur Folge hat, nicht auch noch mit einer Geldbuße belegt werden.

Die Hauptschwierigkeit liegt jedoch auf der Hand: Bringt der Betroffene eine entsprechende Schutzbehauptung vor, so könnte sie im nachhinein in der Regel von der Rundfunkanstalt bzw. im Ordnungswidrigkeitenverfahren von der zuständigen

Behörde nicht widerlegt werden. Gelegentlich ergeben sich zwar Anhaltspunkte aus zwischenzeitlichen Zahlungen oder sonstigen Reaktionen des Teilnehmers (widersprüchliche Angaben, Schriftwechsel, Feststellungen von Beauftragten). Eine Kenntnisnahme des Bereithaltens durch die Rundfunkanstalten während der fraglichen Zeit erfolgt aber in aller Regel nicht. Entsprechende und zwangsläufig präventive Maßnahmen wären viel zu verwaltungsaufwendig, da im vorhinein nicht festgestellt werden kann, für wen später ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten ist. Weitere Aussagen zum Sachverhalt (Nachbarn, Rundfunkfachhändler, Familienangehörige usw.) sind nachträglich so gut wie nicht oder nur unter unvertretbaren Umständen zu beschaffen. Diese Beweisnot darf sich nicht zum Nachteil der Rundfunkanstalten auswirken. Insbesondere kann kein allgemeiner vorhergehender Nachweis des Bereithaltens von Rundfunkgeräten von den Ordnungswidrigkeitenbehörden verlangt werden. Es ist vielmehr entsprechend der Intention des Gesetzgebers prima facie davon auszugehen, daß ein gemeldeter Rundfunkteilnehmer auch Rundfunkgeräte bereithält. Erst wenn seitens des Rundfunkteilnehmers konkret nachgewiesen wird, daß in der fraglichen Zeit keine Rundfunkgeräte mehr bereitgehalten wurden, ergibt sich die oben genannte Konsequenz für das Ordnungswidrigkeitenverfahren, nämlich die Einstellung.

Nicht erforderlich ist es dagegen, daß während der in Art. 9 Abs. I Nr. 2 RfgebStV genannten 6 Monate, d.h. im Anschluß an die Zeit, für die rückständige Rundfunkgebühren geltend gemacht werden, ein Rundfunkgerät zum Empfang bereitgehalten werden muß. Für eine Überlappung der Zeit des Bereithaltens mit der Zeit des 6-monatigen Zahlungsverzugs finden sich keine Anhaltspunkte. Das ergibt sich auch aus der Überlegung, daß

sonst ein Rundfunkteilnehmer, der nach ordnungsgemäßer Abmeldung noch rückständige Rundfunkgebühren aufweist, keine Ordnungswidrigkeit mehr begehen könnte. Hierfür besteht jedoch kein zwingender Grund.

c) Verfolgungsverjährung

Die meisten Schwierigkeiten in der Praxis ergeben sich aus der Frage, ab wann die Verfolgungsverjährung von 6 Monaten gemäß § 31 Abs. II Nr. 4 i.V.m. § 17 Abs. I OWiG zu laufen beginnt. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, daß die in Art. 9 Abs. I Nr. 2 RfgebStV genannte Frist von 6 Monaten und die Verfolgungsverjährung von 6 Monaten nur rein zufällig den gleichen Zeitraum umfassen.

Die Beantwortung hängt davon ab, wie der Ordnungswidrigkeitentatbestand qualifiziert wird. Teils wird die Meinung vertreten, es handle sich um eine Dauerordnungswidrigkeit[1], begangen durch die Aufrechterhaltung eines rechtswidrigen Zustandes. Werde die Ordnungswidrigkeit für einen bestimmten begrenzten Zeitabschnitt verfolgt, so müsse die Verjährung gemäß § 31 Abs. III OWiG ab diesem Endtermin zu laufen beginnen.

Andererseits wird die Meinung vertreten, daß es sich um ein Dauerdelikt in Form eines echten Unterlassungsdelikts handle[2], da es erst mit dem Wegfall der Handlungspflicht beendet sei. Dagegen wird eingewandt, daß bei dieser Auslegung das Gebot der Rechtssicherheit verletzt werde, da bei Nichtzahlung eine Verjährung niemals eintrete.

Art. 9 Abs. I Nr. 2 RfgebStV normiert eine Pflicht zum Handeln, nämlich die Leistung einer

---

1) Zum Begriff vgl. Göhler, aaO, Anm. 17 vor § 19.

2) OLG Stuttgart v. 23.6.1978, 3 Ss (10) 220/78; LG Berlin v. 23.12.1974, 516 Qs 123/74 und vom 17.4.1975, 511 Qs 15/75; AG Heidelberg v. 22.7. 1980, 16 OWi 356/80.

Rundfunkgebühr, und bedroht das Unterlassen mit einer Geldbuße. Ist für das Abführen von Gebühren (z.B. Rundfunkgebühren), Abgaben u.ä. eine Frist bestimmt, so besteht die Pflicht zum Abführen auch nach Fristablauf weiter[1]. Das Delikt ist daher erst mit dem Wegfall der Handlungspflicht beendet, im Fall des Art. 9 Abs. I Nr. 2 RfgebStV also nach vollständiger Bezahlung der rückständigen Rundfunkgebühren. Es handelt sich daher um ein echtes Unterlassungsdelikt, so daß die Frist der Verfolgungsverjährung erst mit der Erfüllung der Pflicht, d.h. mit der Bezahlung der entsprechenden Rundfunkgebühren zu laufen beginnt[2].

Der Einwand des Nichteintritts der Ordnungswidrigkeitenverjährung greift dagegen nicht durch. Einmal kann nach längerem Zeitablauf und bei fehlenden Hinweisen auf die weiterbestehende Zahlungspflicht auch bei echten Unterlassungsdelikten gegebenenfalls die Vorwerfbarkeit entfallen[3]. Zudem verjähren rückständige Rundfunkgebühren gemäß Art. 5 Abs. III RfgebStV in 4 Jahren, so daß dem Gebührenanspruch spätestens ab diesem Zeitpunkt die Einrede der Verjährung entgegensteht. Mit Beginn des Leistungsverweigerungsrechts des Gebührenschuldners beginnt daher die Frist der Verfolgungsverjährung zu laufen.

d) Antragsverjährung

Das zur Verfolgungsverjährung Gesagte gilt entsprechend auch für die Antragsverjährung. Zwar ist weder im Rundfunkgebührenstaatsvertrag noch im Ordnungswidrigkeitengesetz eine Frist für die Antragsstellung bestimmt. Analog § 77 b

---

1) Göhler, aaO, § 31 Anm. 11.

2) Alfred Grupp, Aus der Entwicklung des Rundfunkgebührenrechts, Film und Recht 1979, 185.

3) OLG Stuttgart, aaO; Göhler, aaO.

Abs. I StGB ist jedoch der Antrag binnen einer Frist von 3 Monaten nach Beendigung der Handlung zu stellen[1], da keine Gründe ersichtlich sind, in diesem Sonderfall des Ordnungswidrigkeitenverfahrens im Gegensatz zu Straftaten mit möglicherweise größerem Unrechtsgehalt auf eine Antragsverjährung zu verzichten. Die Frist für die Antragsverjährung läuft selbständig neben der Frist für die Verfolgungsverjährung.

---

1) Göhler, aaO, § 131 Anm. 5; Rebmann/Roth/Herrmann, aaO, § 131 Anm. 15.

XV. Schlußbetrachtung

Die vorliegende erste zusammenfassende Untersuchung der Rechtsfragen des Rundfunkgebühreneinzugsverfahrens am Beispiel der Gebührenpflicht für Autoradios zeigt, daß trotz verbesserungswürdiger Einzelpunkte der Rundfunkgebührenstaatsvertrag insgesamt ein solides rechtliches Fundament für den Rundfunkgebühreneinzug darstellt. Es wurde deutlich, daß dieses Spezialgebiet infolge der Vielzahl der inzwischen vorhandenen, Einzelfragen betreffenden und meist unveröffentlichten Entscheidungen nur noch schwer überschaubar ist. Obwohl die Literatur im Medienbereich fast überhand nimmt, wurden die alltäglichen Gebührenrechtsfragen von der Literatur bisher stark vernachlässigt. Diese Untersuchung soll daher als Einstieg und als Grundlage dafür dienen, sich über die in der Praxis auftretenden Schwierigkeiten und die bisherige Entwicklung zu informieren, um die Notwendigkeit eines geordneten Rundfunkgebühreneinzugs für die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunkssystems zu belegen und um überflüssige Wiederholungen, Verzögerungen und Rechtsstreite zu vermeiden.

Während zum Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr, der erstmals zum 31.12.1982 gekündigt werden kann, bereits jetzt - im Frühjahr 1981 - wieder eine zunehmend heftige Diskussion in Gang gekommen ist, zeichnen sich zum Rundfunkgebührenstaatsvertrag bisher keine konkreten Änderungsbestrebungen ab. Dies ist kaum darauf zurückzu-

führen, daß der Rundfunkgebührenstaatsvertrag erstmalig erst zum 31.12.1984 gekündigt werden kann. Der wesentliche Grund ist vielmehr darin zu suchen, daß fast alle wichtigen gebührenrechtlichen Fragen aus dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag mit Hilfe der Rechtsprechung weitgehend geklärt werden konnten. Dies gilt insbesondere für das aufgrund der besprochenen Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg bestätigte grundlegende Prinzip, die Zweitgerätefreiheit nur bei ausschließlich privater Nutzung in Betracht zu ziehen. Die bisherige Rechtsprechung führte somit insbesondere zu einer erheblichen Rechtssicherheit als Grundlage für die erforderlichen Gebühreneinnahmen der Rundfunkanstalten - eine keineswegs unwichtige Feststellung, wenn man die mögliche multiplikatorische Wirkung nur einer entsprechenden negativen gebührenrechtlichen Entscheidung bedenkt.

Die kommende rundfunkgebührenrechtliche Diskussion dürfte sich weniger im Bereich der hier untersuchten gebührenrechtlichen Einzelfragen des Rundfunkgebührenstaatsvertrags abspielen, sondern grundsätzliche Fragen wie z.B. den Rundfunkbegriff oder die Finanzierungsweise der kommenden Medienentwicklung betreffen. Soweit es sich um konkrete Gebührenprobleme handelt, wird sich die Debatte und die anhängigen Rechtsstreite mehr auf Sachverhaltsprobleme (z.B. ob und seit wann ein Rundfunkgerät bereitgehalten wird oder ob eine geschäftliche Nutzung gegeben ist) und insbesondere auf den Befreiungsbereich verlagern. Für letzteres lassen sich zwei Gründe anführen. Zum einen scheint ein steigendes Anspruchsdenken der privaten Rundfunkteilnehmer und auch der Einrichtungen

i.S.v. § 3 BefrVO dazu zu führen, nach Möglichkeit jede prozessuale Chance - oft auch bei relativ geringen Beträgen - wahrzunehmen. Zum anderen führt die auf diesem Sektor vorhandene, von der Post einseitig und ohne Kostenbeteiligung vorgenommene Koppelung der Fernsprechgebührenermäßigung mit der Rundfunkgebührenbefreiung dazu, daß viele private Rundfunkteilnehmer mehr oder weniger unfreiwillig Gebührenbefreiung anstreben, um Fernsprechgebührenermäßigung erhalten zu können.

Zu konkreten gebührenrechtlichen Fragen ist auf folgendes hinzuweisen: Zu einem der Hauptprobleme in der Praxis, der Ermittlung des Sachverhalts als Grundlage der Beurteilung der Gebührenpflicht, zeichnen sich zur Zeit keine angemessenen gesetzgeberischen Verbesserungsmöglichkeiten ab. Die fehlende Anwendbarkeit der Landesverwaltungsverfahrensgesetze führte bisher nicht zu ins Gewicht fallenden Schwierigkeiten. Zu einigen relativ bedeutsamen Problemen - wie z.B. Autoradios in Vorführwagen, Vorführautoradios, Antennenmeßgeräte oder Autoradios in Leasingfahrzeugen - stehen noch grundlegende oder abschließende Entscheidungen der Verwaltungsgerichtshöfe bzw. Oberverwaltungsgerichte aus. Zu Einzelfragen, insbesondere im Bereich der Zuordnung von Lautsprechern, würde man sich noch Entscheidungen mit überzeugenderen Begründungen wünschen.

Soweit zukünftig eine Verbesserung des Rundfunkgebührenstaatsvertrags in Betracht zu ziehen ist, sollte im Hinblick auf das Verfahren eine automationsgerechtere Gestaltung des Rundfunkgebührenrechts erreicht werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Einführung einer echten

Vierteljahresgebühr. Bei konkreten rechtlichen Einzelproblemen des Rundfunkgebührenstaatsvertrags zeigten sich insbesondere Mängel bei den Formulierungen der Art. 2 Abs. I Satz 3 (Zuordnung von Lautsprechern), Art. 6 Abs. I Satz 2 i.V.m. § 1 Abs. I Nr. 7 BefrVO (Gebührenfreiheit bzw. Gebührenbefreiung von Familienangehörigen, Auszubildenden, Nichthaushaltsvorständen, Heimbewohnern u.ä.) und Art. 6 Abs. III (Autoradios in Vorführwagen), die von den vertragsschließenden Ländern neu durchdacht werden müßten. An grundlegenden gebührenrechtlichen Fragen ist vorzuschlagen, den Rundfunkanstalten die Kosten der Beauftragten zu ersetzen beispielsweise durch Verdoppelung der rückständigen Rundfunkgebühren von Schwarzhörern und -sehern sowie eine Erstattung oder Verlagerung der durch die Gebührenbefreiung entstehenden Einnahmeausfälle vorzunehmen.

S A C H V E R Z E I C H N I S

(Hinweis: Zahlenangabe = Seite)

Abmeldung 146ff.
Äquivalenzprinzip 19f.,215f.
Ärzte 199
Allgemeine Genehmigung für Rundfunkempfänger 159ff.,32o
Anfechtung 291
Angehöriger s. Haushaltsgemeinschaft
Anmeldung 144f.
Anrechenbarkeit s. Rundfunkgebühr
Anstaltsbereich 21f.
Antennenmeßgerät 121
Anzeige 91,145
Auskunftsanspruch 95ff.
- Auskunftsverweigerungsrecht 99ff.
- Verwaltungszwangsverfahren 98
- Verwertungsverbot i. OWiverfahren 1o1ff.
Ausländer 124
Auszubildende 189ff.
Autoradio
- geschäftlicher Bereich 194ff.
- geschäftlich genutzte Kfz (s. Kraftfahrzeug)
- Nutzung 2oo
- private Autoradio in firmeneigenen Kfz 222ff.
- privater Bereich 169ff.
- Statistik 2f.
- tragbare Geräte (s.d.)
- Vorführautoradio 279ff.

Beauftragte 1o3ff.
Befreiung 37ff., 289ff.
- Antragserfordernis 289ff.
- Befreiungsverordnung 37ff.
- Befristung 293
- besondere Betriebe und Einrichtungen 3o4f.
- Billigkeitsgründe 3o3
- Ermächtigungsgrundlage 39ff.
- geschäftlich genutzte Kfz 299ff.
- Glaubhaftmachung 293ff.
- Haushaltsgemeinschaft 297f.
- keine Rückwirkung 291ff.
- Kritik 41ff.
- RF-Vermerk 66f.
- Sozialhilfegesetz 182f.
- Studenten 19of.
- Ummeldung 136
- Wehrpflichtige 188
- Zuständigkeit 295ff.

Beitreibung s.Vollstreckungsverfahren
Bereithalten zum Empfang 131ff.
- Beginn der Gebührenpflicht 144f.
- Definition 131f.
- durch Duldung 137
- Ehegatten 14off.
- Einschränkungen 159ff.
- Händlergebühr (s.d.)
- Kraftfahrzeughalter 138ff.
- Kriterien 133ff.
- Minderjährige usw. 135f.
- Ordnungswidrigkeit (s.d.)
- Prüf- und Vorführzwecke s. Händlergebühr
- Standort 143
- technische Voraussetzungen 137f., 161ff.

betriebsbedingte Schranken s. Einschränkungen
Betrug 319f.
Binnenschiff 178f.

Datenschutz 7off.
- Anwendung LDSG 83ff.
- Auskünfte v. Meldebehörden 1o8ff.
- Dateiregister 76f.
- Datenschutzbeauftragter 72ff.
- Datenverarbeitung 77ff.
- GEZ 79ff.
- Jahresbericht 75
- Medienprivileg 71f.
- Rundfunkgebühreneinzugsverfahren 77ff.

Datenverarbeitung 46ff.,77ff.
Dienstgeräte 264ff.
diplomatische Vertretungen 192

eheähnliche Gemeinschaft s.nichteheliche Lebensgemeinschaft
Ehegatten
- Bereithalten von Rundfunkgeräten 14off.
- Gesamtschuld 142
- Zweitgeräte 173

Eignung zum Empfang 127ff.
Einschränkungen 159ff.
Einwohnermeldeämter s. Meldebehörden
Ermittler s. Beauftragte
Erstattung 156ff.

fernmelderechtliche Genehmigung s. Allgem. Genehmigung
Fiktion 228ff.
Finanzausgleich 1o
Finanzierung 9ff.
Flugzeug 178f.
Formulare 91
Funkpeilgerät 121

Gästezimmerregelung 22o
Gebühr s. Rundfunkgebühr
Gebühreneinzugszentrale s. GEZ
"Gebührenfreiheit" 17o,289
Gerätebezogenheit 124ff.
Gesamtschuld 142,262
geschäftlich genutzte Kfz s. Kraftfahrzeug
Gesetzgebungskompetenz 6ff.,16f.
Gewerbebegriff 196ff.
GEZ
- Datenschutz 79ff.
- Datenverarbeitung 26,46ff.
- Rundfunkgebühreneinzugsverfahren (s.d.)
- Umstellung des Gebühreneinzugsverfahrens 26,44ff.
- Verwaltungsvereinbarung 45
Glaubhaftmachung 293ff.
Gleichbehandlung s. Grundrechte Art. 3
Grundrechte
- Art. 3 18f.,55,2o7f.,218ff.
- Art. 13 55,97,1o6,311ff.
- Grundrechtsbindung 53ff.
- Grundrechtsträger 53f.

Händlergebühr 268ff.
- Bereithalten eines Rundfunkgeräts 271ff.
- Kfzgewerbe 275ff.
- nichtpriviligierte Rundfunkgeräte 278ff.
- priviligierte Unternehmen 271
- Prüf- und Vorführzwecke 271f., 276f.
- Testbild 271
- Vorführautoradio 279ff.
- Vorführwagen 282ff.

Haushaltsgemeinschaft 18off.
- Autoradios 18off.
- Befreiung (s.d.)
- Unterhaltsgewährung 181ff.

Informationsmaßnahmen 94

KEF 16f.
Kofferradio s. tragbare Geräte
Konkurs 3o6ff.
Kraftfahrt-Bundesamt 117f.
Kraftfahrzeug
- andere selbständige Erwerbstätigkeit 198ff.
- Differenzierung privat/geschäftlich 2o7ff.
- geschäftliche Zwecke 194ff.
- Kfzgewerbe 275ff.
- Leasing 259ff.
- Nutzung 2oo
- private Autoradios in firmeneigenen Kfz 225ff.
- Standort 144
- steuerliche Behandlung 2o8ff.
- teils geschäftlich teils private Nutzung 216ff.,236
- teils selbständige teils unselbständige Nutzung 223ff.
- Zulassungsstelle 115ff.
Kraftfahrzeughalter
- Bereithalten 138ff.
- Eltern 183f.
- Fiktion 228ff.
- Leasing 261
- mehrere 184f.

Landesverwaltungsverfahrensgesetz 56ff.
Landwirte 199,222
Lautsprecher 239ff.
- einheitliche Hör- oder Sehstelle 248ff.
- Kopfhörer 249
- Omnibus 254 ff.
- RfgebStV a.F. 24off.
- Zuordnung 245ff.,255ff.
Lautstärke 165
Leasing 259ff.

Medienprivileg 71f.
Meldebehörde 1o7ff.
- Auskunft 1o8ff.
- Datenschutz 1o8ff.
- Gebühren f. Auskünfte 112ff.
Monitor 128

NATO-Angehörige 192f.

natürliche Person 17o
nichteheliche Lebensgemeinschaft 142f.,174ff.

Omnibus 254ff.
Ordnungswidrigkeit 319ff.
- Antragsverfahren 324f.
- Antragsverjährung 333f.
- Benachrichtigung durch Behörde 326
- Einziehung 326f.
- Erzwingungshaft 327
- Höhe der Geldbuße 325
- Kosten 326
- Sachverhaltsermittlung 325
- Tatbestand 328ff.
- Verfahren 324f.
- Verfassungsmäigkeit 321ff.
- Verfolgungsverjährung 332f.
- Verwertungsverbot v. Auskünften 1o1ff.
- Zuständigkeit 323ff.

Post
- Allgemeine Genehmigung (s.d.)
- Anschriftenprüfung 114f.
- Dienstgeräte 264ff.
- Gesetzgebungskompetenz (s.d)
- Umstellung des Gebühreneinzugsverfahrens 44f.
private Autoradios in firmeneigenen Kfz 225ff.
Programmnutzung 127f.
Prüf- und Vorführzwecke s. Händlergebühr

Rechtsanwälte 198f.,221f.
Revisibilität 67ff.
"Rundfunk" 1
Rundfunkbeauftragter für den Datenschutz s. Datenschutz
Rundfunkbegriff 119ff.
Rundfunkempfangsgerät
- Begriff 121ff.
- Bereithalten (s.d.)
- Eignung zum Empfang 127ff.
- Lautsprecher (s.d.)
- technische Beschaffenheit 128f.
Rundfunkfachhändler s. Händlergebühr
Rundfunkgebühr
- Anrechenbarkeit 32f.
- Bemessung 17ff.
- Errechnung 29ff.
- Festlegung 14ff.
- Gebührenhöhe 26ff.
- Gerätebezogenheit 124ff.
- Grund- und Fernsehgebühr 3o
- Monatsgebühr 3o
- Rechtsnatur 12ff.
- Rundfunkgebührenstaatsvertrag 23ff.
- Staatsvertrag über die Höhe 26ff.
- Verjährung (s.d.)
- vierteljährliche Fälligkeit 31
Rundfunkgebührenbefreiung s. Befreiung
Rundfunkgebühreneinzugsverfahren
- Datenschutz 77ff.
- Gebührenzahlung durch Dritte 5of.
- GEZ (s.d.)
- Grundrechtsbindung 53ff.
- Säumniszuschlag 51ff.
- Schickschuld 51
- Umstellung GEZ/Post 44f.
- Verzinsung 53
- Zahlungsverfahren 49f.
- Verwaltungsverfahren 56ff.
Rundfunkgebührenfreiheit 17o,289
Rundfunkgebührenpflicht
- Allgemeine Genehmigung (s.d)
- Beginn 144f.
- Differenzierung privat/geschäftlich 2o7ff.
- Ende 146ff.
- Erstgerät 169
- geschäftlicher Bereich 194ff.
- mehrfache Gebührenpflicht 125f.
- privater Bereich 169ff.,214f.
- steuerliche Behandlung 2o8ff.
- teils geschäftlich teils private Nutzung 216ff.
- techn. Voraussetzungen 162ff.
Rundfunkgebührenstaatsvertrag 23ff.
Rundfunkteilnehmer 122ff.
- Minderjährige usw. 124
- geschäftlicher Zweck 2o1f.
- jur. Personen, Personengesellschaften, Behörden 122f.,2o2ff.
- Statistik 28,48
- Tod des Rundfunkteilnehmers 152f.

Sachverhaltsermittlung 91ff.
- Anschriftenprüfung Post 114f.
- Auskunftsanspruch (s.d.)
- Beauftragte (s.d.)
- Finanzbehörden 118f.
- Kfzzulassungsstelle 115f.
- Kraftfahrt-Bundesamt 117f.
- Meldebehörde (s.d.)
- OWiverfahren 325
Säumniszuschlag 51ff.

Sanktionen 319f.
Satzung 34ff.,48f.
Schickschuld 51
Schwarzhörer, -seher 92,97,1o3ff., 319f.
selbständige Erwerbstätigkeit 198ff.
Selbstverwaltungsrecht 16f.,36
Sendegebiet 21f.
Sozialhilferegelsatz 182f.
Standort 143f.
Statistik 2f.,28,47f.
Studenten 189ff.

Testbild 271
tragbare Geräte 171f.,236ff.
Transformation 33f.
Treu und Glauben 221

Unterhaltsgewährung 181ff.
Untersagung 233ff.
Urheberrechtliche Vergütungsansprüche 165ff.

Verfassungsmäßigkeit
- Abmeldung 15of.
- Ordnungswidrigkeit 321ff.
Vergleich 3o9
Verjährung
- Erstattung 156ff.
- Gebührenanspruch 153ff.
- Ordnungswidrigkeit (s.d.)
Vermietung 259ff.
Verwaltungsgerichtsverfahren 64ff.
Verwaltungsrechtsweg 64ff.
Verwaltungsvereinbarung GEZ (s.d.)
Verwaltungsverfahren 56ff.
Verwaltungszwangsverfahren 98
Verwirkung 155
Verzinsung 53
Vollstreckungsverfahren 31off.
- Bagatellforderungen 313ff.
- Durchsuchungsanordnung 311ff.
- Formerfordernisse 316ff.
- Vollstreckungsbehörde 31o
- Zwangsgeld 98
Vorführautoradio 279ff.
Vorführwagen 282ff.

Wehrpflichtige 185ff.
Werbemaßnahmen 94
Werbung 9f.
Widerspruchsverfahren 62f.
Wohnung s. Grundrechte
Wohnwagen 177f.

Zuordnung s. Lautsprecher
Zwangsgeld 98
Zweitgeräte
- Auszubildende 189ff.
- Begriff 169f.
- Ehegatten 173
- Flugzeuge 172, 178f.
- RfgebStV a.F. 2o4ff.
- Schiffe 171, 178f.
- Studenten 189ff.
- tragbare Geräte (s.d.)
- Wehrpflichtige 185ff.
- Zweitgerätefreiheit 24f., 194, 2o4ff.

Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens (Rundfunkgebührenstaatsvertrag) (GBl. 1975, S. 234)

Der Landtag hat am 2o. März 1975 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Dem am 5. Dezember 1974 unterzeichneten Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens (Rundfunkgebührenstaatsvertrag) wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I, S. 481) ist bei Ordnungswidrigkeiten nach Artikel 9 des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens die untere Verwaltungsbehörde.

§ 3

Rückständige Rundfunkgebühren werden nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 12. März 1974 (GBl. 1975, S.93) beigetrieben.

§ 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 12 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekanntzugeben.[1)]

Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens (Rundfunkgebührenstaatsvertrag) (GBl. 1975, S. 234)

Das Land Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, das Land Berlin, die Freie Hansestadt Bremen, die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Hessen, das Land Niedersachsen, das Land Nordrhein-Westfalen, das Land Rheinland-Pfalz, das Saarland und das Land Schleswig-Holstein

schließen nachstehenden

Staatsvertrag

1) Da die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden im Oktober 1975 abgeschlossen war, trat der Staatsvertrag gem. Art. 12 Abs. 1 Satz 2 am 1. Januar 1976 in Kraft (GBl. 1976, S. 8o).

1. Abschnitt

Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Rundfunk ist die für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, in Ton und in Bild unter Benutzung elektrischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters.

Artikel 2

(1) Rundfunkempfangsgeräte im Sinne dieses Staatsvertrages sind technische Einrichtungen, die zur drahtlosen oder drahtgebundenen, nicht zeitversetzten Hör- oder Sichtbarmachung oder Aufzeichnung von Rundfunkdarbietungen (Hörfunk und Fernsehen) geeignet sind. Rundfunkempfangsgeräte sind auch Lautsprecher, Bildwiedergabegeräte und ähnliche technische Einrichtungen als gesonderte Hör- oder Sehstellen. Mehrere Geräte gelten dann als ein einziges Rundfunkempfangsgerät, wenn sie zur Verbesserung oder Verstärkung des Empfangs einander zugeordnet sind und damit eine einheitliche Hör- oder Sehstelle bilden.

(2) Rundfunkteilnehmer ist, wer ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithält. Für das in ein Kraftfahrzeug eingebaute Rundfunkempfangsgerät gilt der Kraftfahrzeughalter als Rundfunkteilnehmer.

2. Abschnitt

Rundfunkgebühr

Artikel 3

(1) Die Rundfunkgebühr besteht aus der Grundgebühr und der Fernsehgebühr; ihre Höhe wird durch einen besonderen Staatsvertrag festgesetzt.

(2) Jeder Rundfunkteilnehmer hat vorbehaltlich der Regelung des Artikels 6 für jedes von ihm zum Empfang bereitgehaltene Rundfunkempfangsgerät eine Grundgebühr und für das Bereithalten jedes Fernsehgerätes jeweils zusätzlich eine Fernsehgebühr zu entrichten. Wenn hiernach Grundgebühren für Hörfunkgeräte zu entrichten sind, sind weitere Grundgebühren für Fernsehgeräte nur zu entrichten, soweit die Zahl der von einem Rundfunkteilnehmer bereitgehaltenen Fernsehgeräte die Zahl der Hörfunkgeräte übersteigt.

(3) Im Falle der gewerblichen Vermietung eines Rundfunkempfangsgerätes sind die Rundfunkgebühren bei einer Vermietung für einen Zeitraum bis zu drei Monaten nicht vom Mieter, sondern vom Vermieter zu zahlen; wird das Gerät mehrmals vermietet, so sind für den Zeitraum von drei Monaten die Rundfunkgebühren nur einmal zu zahlen.

Artikel 4

(1) Beginn und Ende des Bereithaltens eines Rundfunkempfangsgerätes zum Empfang sind unverzüglich der Landesrundfunkanstalt anzuzeigen, in deren Anstaltsbereich der Rundfunkteilnehmer wohnt, sich ständig

aufhält oder ständig ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithält; Entsprechendes gilt für einen Wohnungswechsel. In den Fällen des Artikels 6 Abs. 1 und 3 bis 5 besteht keine Anzeigepflicht.

(2) Jede Landesrundfunkanstalt kann für ihren Anstaltsbereich eine andere Stelle mit der Entgegennahme der Anzeige beauftragen; diese Stelle ist in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder öffentlich bekanntzumachen.

Artikel 5

(1) Die Rundfunkgebührenpflicht beginnt, sobald ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wird. Die Rundfunkgebühren sind vierteljährlich zu leisten, und zwar jeweils in der Mitte des Vierteljahres. Wird ein Rundfunkempfangsgerät im Laufe eines Monats zum Empfang bereitgestellt, so sind die Rundfunkgebühren vom Beginn des Monats an zu leisten.

(2) Die Rundfunkgebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Bereithalten des Rundfunkempfangsgerätes zum Empfang endet und dies der zuständigen Stelle angezeigt ist.

(3) Der Anspruch auf Rundfunkgebühren verjährt in vier Jahren.

(4) Die zuständige Landesrundfunkanstalt kann von Rundfunkteilnehmern oder von Personen, bei denen die begründete Vermutung besteht, daß sie ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithalten, Auskunft über diejenigen Tatsachen verlangen, die Grund, Höhe und Zeitraum ihrer Gebührenpflicht betreffen. Die Auskunft kann auch von Personen verlangt werden, die mit den in Satz 1 genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben. Der Anspruch auf Auskunft kann im Verwaltungszwangsverfahren durchgesetzt werden.

(5) Die Landesrundfunkanstalten werden ermächtigt, Einzelheiten des Anzeigeverfahrens und des Verfahrens zur Leistung der Rundfunkgebühren einschließlich von Nachlässen bei längerfristiger Vorauszahlung und von Säumniszuschlägen durch Satzung zu regeln. Die Satzungen sollen übereinstimmen; sie bedürfen der Genehmigung der Landesregierung und sind in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder zu veröffentlichen.

Artikel 6

(1) Eine Rundfunkgebühr ist nicht zu leisten für weitere Rundfunkempfangsgeräte (Zweitgeräte), die von einer natürlichen Person oder ihrem Ehegatten

1. in ihrer Wohnung oder ihrem Kraftfahrzeug zum Empfang bereitgehalten werden, wobei für Rundfunkempfangsgeräte in mehreren Wohnungen für jede Wohnung eine Rundfunkgebühr zu entrichten ist;
2. als der allgemeinen Zweckbestimmung nach tragbare Rundfunkempfangsgeräte vorübergehend außerhalb ihrer Wohnung oder vorübergehend außerhalb ihres Kraftfahrzeuges zum Empfang bereitgehalten werden.

Eine Rundfunkgebührenpflicht im Rahmen des Satzes 1 besteht auch nicht für weitere Rundfunkempfangsgeräte, die von Perosnen zum Empfang bereitgehalten werden, welche mit dem Rundfunkteilnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihm mindestens überwiegend unterhalten werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Zweitgeräte in solchen Räumen oder Kraftfahrzeugen, die zu gewerblichen Zwecken oder zu einer anderen selbständige Erwerbstätigkeit genutzt werden. Für Zweitgeräte in Gästezimmern des Beherbergungsgewerbes ist die Rundfunkgebühr in Höhe von jeweils 5o vom Hundert zu zahlen.

(3) Unternehmen, die sich gewerbsmäßig mit der Herstellung, dem Verkauf, dem Einbau oder der Reparatur von Rundfunkempfangsgeräten befassen, sind berechtigt, bei Zahlung der Rundfunkgebühren für ein Rundfunkempfangsgerät weitere entsprechende Geräte für Prüf- und Vorführzwecke auf ein und demselben Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken gebührenfrei zum Empfang bereitzuhalten. Außerhalb der Geschäftsräume können Rundfunkempfangsgeräte von diesen Unternehmen gebührenfrei nur bis zur Dauer einer Woche zu Vorführzwecken bei Dritten zum Empfang bereitgehalten werden.

(4) Die Deutsche Bundespost und die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind von der Rundfunkgebührenpflicht befreit, soweit sie Rundfunkempfangsgeräte für dienstliche Zwecke bereithalten.

(5) Rundfunkteilnehmer, die aufgrund Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1964 zu dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957) oder entsprechender Rechtsvorschriften Vorrechte genießen, sind von der Rundfunkgebührenpflicht befreit.

Artikel 7

(1) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht oder für eine Ermäßigung der Rundfunkgebühr in folgenden Fällen bestimmen:
1. aus sozialen Gründen oder aus Billigkeitsgründen;
2. für das Bereithalten von Rundfunkempfangsgeräten in Unternehmen, Betrieben oder Anstalten, insbesondere Krankenhäusern und Heimen. Voraussetzung für die Befreiung ist, daß die Rundfunkempfangsgeräte von dem jeweiligen Rechtsträger des Betriebes oder der Einrichtung bereitgehalten werden und der Rechtsträger gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 17 und 18 des Steueranpassungsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 und 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) dient. Das gleiche gilt, wenn bei dem Betrieb oder der Einrichtung eines Rechtsträgers diese Voraussetzungen vorliegen. Bei Krankenhäusern, Altenwohnheimen, Altenheimen und Altenpflegeheimen genügt es, daß sie in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung im Sinne des § 11 Abs. 2 bis 4 der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung dienen;
3. für allgemein- und berufsbildende Schulen;
4. für Einrichtungen des Strafvollzugs und anderer Arten gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehungen.

(2) Die Rechtsverordnungen sollen übereinstimmen.

Artikel 8

(1) Die Grundgebühr steht der Landesrundfunkanstalt zu, in deren Anstaltsbereich das Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wird.

(2) Die Rundfunkgebühren sind an die zuständige Landesrundfunkanstalt als Schickschuld zu entrichten. Diese führt den der Anstalt "Zweites Deutsches Fernsehen" gemäß § 23 des Staatsvertrages über die Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts "Zweites Deutsches Fernsehen" vom 6. Juni 1961 zustehenden Fernsehgebührenanteil an die Anstalt ab.

(3) Die Landesrundfunkanstalten können eine andere Stelle mit der Annahme der Rundfunkgebühren beauftragen; diese Stelle ist in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder öffentlich bekanntzumachen.

(4) Ist eine Rundfunkgebühr ohne rechtlichen Grund entrichtet worden, so hat derjenige, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, gegen die zuständige Rundfunkanstalt einen Anspruch auf Erstattung des entrichteten Betrages. Der Erstattungsanspruch verjährt mit dem Ende des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem der Anspruch entstanden ist.

(5) Bescheide über rückständige Rundfunkgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt. Ersuchen um Vollstreckungshilfe gegen Gebührenschuldner, die in anderen Ländern ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort haben, können von der Rundfunkanstalt, der die Gebühr zusteht, unmittelbar an die für den Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort zuständige Vollstreckungsbehörde gerichtet werden.

3. Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten

Artikel 9

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgerätes zum Empfang entgegen Artikel 4 nicht innerhalb eines Monats anzeigt;
2. ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithält und die fällige Rundfunkgebühr länger als sechs Monate ganz oder teilweise nicht leistet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Die Ordnungswidrigkeit wird nur auf Antrag der Landesrundfunkanstalt verfolgt. Die Rundfunkanstalt ist vom Ausgang des Verfahrens zu benachrichtigen.

4. Abschnitt

Schlußbestimmungen

Artikel 1o

Befreiungsbescheide, die aufgrund von Tatbeständen erteilt worden sind, die nach diesem Staatsvertrag nicht mehr zum Gegenstand der Rechtsverordnungen der Landesregierungen über die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht gemacht werden können, werden mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages ungültig. Die übrigen nach den bisherigen Vorschriften gewährten Befreiungen von der Rundfunkgebührenpflicht bleiben im Rahmen dieser Befristung in Kraft.

Artikel 11

Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem der Beteiligten zum Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, erstmalig zum 31. Dezember 1984. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz schriftlich zu erklären. Die Kündigung eines Beteiligten läßt das Vertragsverhältnis der übrigen Beteiligten zueinander unberührt, jedoch kann jeder der übrigen Beteiligten den Vertrag binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zu demselben Zeitpunkt kündigen.

Artikel 12

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Juli 1975 in Kraft[1]. Sind nicht alle Ratifikationsurkunden bis zum 30. April 1975 bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz hinterlegt, so tritt der Staatsvertrag am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz hinterlegt ist.

(2) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz teilt den Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde mit.

Artikel 13

Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages tritt der Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31. Oktober 1968 in der Fassung des am 7., 8., 12., 14. und 16. August 1969 unterzeichneten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31. Oktober 1968 außer Kraft.

---

1) Da die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden im Oktober 1975 abgeschlossen war, trat der Staatsvertrag gem. Art. 12 Abs. 1 Satz 2 am 1. Januar 1976 in Kraft (GBl. 1976, S. 80).

Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr (GBl. 1978, S. 560)

Das Land Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, das Land Berlin, die Freie Hansestadt Bremen, die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Hessen, das Land Niedersachsen, das Land Nordrhein-Westfalen, das Land Rheinland-Pfalz, das Saarland und das Land Schleswig Holstein

schließen nachstehenden

STAATSVERTRAG

Artikel 1

Die Rundfunkgebühr wird wie folgt festgesetzt:
Die Grundgebühr beträgt monatlich 3,80 DM, die Fernsehgebühr monatlich 9,20 DM.

Artikel 2

Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem Beteiligten zum Schluß eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr, erstmals zum 31. Dezember 1982, gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz schriftlich zu erklären. Die Kündigung eines Beteiligten läßt das Vertragsverhältnis der übrigen Beteiligten zueinander unberührt, jedoch kann jeder der übrigen Beteiligten den Vertrag binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zu demselben Zeitpunkt kündigen.

Artikel 3

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 2. Januar 1979 in Kraft. Sind nicht alle Ratifikationsurkunden bis zum 31. Dezember 1978 bei der Staatskanlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz hinterlegt, so tritt der Staatsvertrag am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz hinterlegt ist.

(2) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz teilt den Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Artikel 4

Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages tritt der Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr vom 5. Juli 1973 außer Kraft.

Für das Land Baden-Württemberg: Eduard Adorno
Für den Freistaat Bayern: Dr. Karl Hillermeier
Für das Land Berlin: Dietrich Stobbe
Für die Freie Hansestadt Bremen: Hans Koschnick
Für die Freie und Hansestadt Hamburg: Hans-Ulrich Klose
Für das Land Hessen: Herbert Günther
Für das Land Niedersachsen: Wilfried Hasselmann
Für das Land Nordrhein-Westfalen: Heinz Kühn
Für das Land Rheinland-Pfalz: Otto Theisen
Für das Saarland: Dr. Rainer Wicklmayr
Für das Land Schleswig-Holstein: Dr. Gerhard Stoltenberg

Satzung des Süddeutschen Rundfunks über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren
Bekanntmachung vom 16.12.1975 (GBl. 1975, S. 891)

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 4 und 5 des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31. Oktober 1968 in der Fassung des Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31. Oktober 1968 (GBl. für Baden-Württemberg 1969, S. 294) erläßt der Süddeutsche Rundfunk mit Genehmigung der Landesregierung folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Rundfunkteilnehmer, die im Sendegebiet des Süddeutschen Rundfunks wohnen, sich ständig aufhalten oder ständig ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithalten.

§ 2

Gebühreneinzugszentrale

Die Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland - GEZ - in Köln führt als gemeinsames Rechenzentrum im Rahmen einer nicht rechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft der ARD-Landesrundfunkanstalten und des Zweiten Deutschen Fernsehens Verwaltungsgeschäfte des Gebühreneinzugs durch.

§ 3

Anzeigen, Formulare

Anzeigen über Beginn und Ende des Bereithaltens eines Rundfunkempfangsgerätes zum Empfang sind unverzüglich schriftlich der GEZ zuzuleiten. Hierfür sind die vorgesehenen Formulare zu verwenden. Die Formulare werden von den Rundfunkanstalten an Stellen, die für jedermann zugänglich sind und von den Rundfunkanstalten bekanntgegeben werden, kostenlos bereitgehalten. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für die Anzeige eines Wohnungswechsels sowie für sonstige Veränderungen, die das Teilnehmerverhältnis einschließlich des Zahlungsverfahrens betreffen.

§ 4

Teilnehmernummer

Jeder Rundfunkteilnehmer erhält eine Mitteilung über seine Teilnehmernummer. Sie ist bei allen Mitteilungen, Anfragen und Zahlungen anzugeben.

§ 5

Zahlungen

(1) Der Rundfunkteilnehmer kann die Rundfunkgebühren über die Deutsche Bundespost, eine Bank oder Sparkasse auf folgenden Zahlungswegen entrichten:
a) Lastschrift aufgrund einer Einziehungsermächtigung,
b) Dauerüberweisungsauftrag,
c) Einzelüberweisung oder Bareinzahlung

(2) Die Kosten der Zahlungsübermittlung hat der Teilnehmer zu tragen.

(3) Änderungen des Zahlungsverfahrens müssen der GEZ spätestens 2 Wochen vor dem nächsten Zahlungstermin vorliegen. Dies gilt nicht bei Änderungen des Zahlungsweges im Rahmen einer Gebührenentrichtung gemäß Abs. 1 Buchst. c).

§ 6

Verrechnung

Zahlungen werden zunächst auf die Säumniszuschläge und Kosten im Zusammenhang mit rückständigen Gebühren und dann auf die jeweils älteste Gebührenschuld verrechnet. In gleicher Weise wird auch der Erlös aus der Beitreibung rückständiger Gebühren verrechnet.

§ 7

Säumniszuschläge, Kosten

(1) Der Rundfunkteilnehmer, der eine fällige Gebühr binnen zwei Wochen nicht entrichtet, erhält eine schriftliche Erinnerung, diese binnen zwei Wochen nachzuentrichten. Mit dieser Erinnerung wird ein Säumniszuschlag von DM 2,-- fällig.

(2) Bleibt die Erinnerung ohne Erfolg, so wird ein weiterer Säumniszuschlag von DM 3,-- fällig.

(3) Im übrigen werden Gebühren und Auslagen entsprechend den landesrechtlichen Regelungen erhoben.

§ 8

Überwachung

Die vom Süddeutschen Rundfunk mit der Überwachung Beauftragten sind berechtigt, für den Süddeutschen Rundfunk die gesetzlich bestimmten Auskünfte zu verlangen. Sie sind berechtigt, Rundfunkgebühren gegen Quittung einzuheben. Sie haben sich durch einen Dienstausweis auszuweisen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 31. 12.1975 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 1.2.1971 in Kraft getretene Satzung des Süddeutschen Rundfunks über das Verfahren zur Leistung von Rundfunkgebühren (GBl. für Baden-Württemberg, S. 17) außer Kraft. Verwaltungsrat und Rundfunkrat des Süddeutschen Rundfunks haben in den Sitzungen am 12. bzw. 16. Dezember 1975 die vorstehende Satzung beschlossen.

Verordnung der Landesregierung über die Voraussetzungen
für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht
(GBl. 1980, S. 125, 556)

Aufgrund von § 1 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens (Rundfunkgebührenstaatsvertrag) vom 8. April 1975 (GBl. 1975, S. 234) und Artikel 7 des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens (Staatsvertrag) vom 5. Dezember 1974 wird verordnet:

§ 1

Gebührenbefreiung aus sozialen Gründen

(1) Von der Rundfunkgebührenpflicht werden befreit:

1. Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27 e des Bundesversorgungsgesetzes;
2. a) Blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Personen mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 60 vom Hundert allein wegen der Sehbehinderung,
   b) Hörgeschädigte, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist;
3. Behinderte, die nicht nur vorübergehend um wenigstens 80 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind und wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können;
4. Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz oder von Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz;
5. Empfänger von Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes oder Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c des Lastenausgleichsgesetzes ein Freibetrag zuerkannt wird;
6. Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 oder § 51 des Bundessozialhilfegesetzes oder nach § 27 a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 27 d des Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 51 des Bundessozialhilfegesetzes;
7. Personen, deren monatliches Einkommen zusammen mit dem Einkommen der Haushaltsangehörigen eine Einkommensgrenze nicht übersteigt, die sich ergibt aus
   a) dem Eineinhalbfachen des Regelsatzes der Sozialhilfe (§ 22 des Bundessozialhilfegesetzes) für den Haushaltsvorstand,
   b) dem Einfachen des Regelsatzes der Sozialhilfe für sonstige Haushaltsangehörige und
   c) 30 vom Hundert des Regelsatzes der Sozialhilfe für jeden Haushaltsangehörigen, der das 65. Lebensjahr vollendet hat oder erwerbsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung ist,
   d) den Kosten für die Unterkunft.
   Das Einkommen bestimmt sich nach den §§ 76 bis 78 des Bundessozialhilfegesetzes.
8. Bewohner von Altenwohnheimen, Altenheimen oder Altenpflegeheimen und sonstigen Pflegeheimen, deren nach dem Bundessozialhilfegesetz zu berücksichtigendes Einkommen nach Abzug der von ihnen zu leistenden Heimkosten den ortsüblichen Taschengeldsatz der Sozialhilfe nach § 21 Abs. 3 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes zuzüglich eines Betrages in Höhe von 20 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes nicht übersteigt; Nummer 7 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Innerhalb der Haushaltsgemeinschaft wird die Gebührenbefreiung nur gewährt, wenn
1. der Haushaltsvorstand selbst zu dem in Absatz 1 Nr. 1 bis 6 aufgeführten Personenkreis gehört;
2. der Ehegatte des Haushaltsvorstands zu dem in Absatz 1 Nr. 1 bis 6 aufgeführten Personenkreis gehört;
3. ein anderer Haushaltsangehöriger, der zu dem in Absatz 1 Nr. 1 bis 6 aufgeführten Personenkreis gehört, nachweist, daß er selbst das Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithält.

§ 2

Gebührenbefreiung aus Billigkeitsgründen

Unbeschadet der Gebührenbefreiung nach § 1 kann die Landesrundfunkanstalt in besonderen Härtefällen von der Rundfunkgebührenpflicht befreien.

§ 3

Gebührenbefreiung für Rundfunkempfänger in besonderen Betrieben oder Einrichtungen

(1) Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird für Rundfunkempfangsgeräte gewährt, die in folgenden Betrieben oder Einrichtungen für den jeweils betreuten Personenkreis ohne besonderes Entgelt bereitgehalten werden:
1. in Krankenhäusern, Krankenanstalten, Heilstätten sowie in Erholungsheimen für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene, in Gutachterstationen, die stationäre Beobachtungen durchführen, in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie in Müttergenesungsheimen;
2. in Einrichtungen für Behinderte, insbesondere in Heimen, in Ausbildungsstätten und in Werkstätten für Behinderte;
3. in Einrichtungen der Jugendhilfe im Sinne des Gesetzes für Jugendwohlfahrt, insbesondere in Jugendheimen, Häusern der offenen Tür, Jugendbildungsstätten, Kinder- und Jugenderholungsheimen, Jugendherbergen, in Kindertagesstätten, Kinderheimen, in Waisenhäusern, Erziehungsheimen, in Lehrlings-, Schülerheimen und in anderen Jugendwohnheimen;
4. in Einrichtungen für Suchtkranke, Einrichtungen der Altenhilfe und in Durchwandererheimen.

(2) Voraussetzung für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht nach Absatz 1 ist, daß die Rundfunkempfangsgeräte von dem jeweiligen Rechtsträger des Betriebes oder der Einrichtung bereitgehalten werden. Die Gebührenbefreiung tritt nur ein, wenn der Rechtsträger gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dient. Das gleiche gilt, wenn bei dem Betrieb oder der Einrichtung eines Rechtsträgers diese Voraussetzungen vorliegen. Bei Krankenhäusern, Altenwohnheimen, Altenheimen und Altenpflegeheimen genügt es, wenn diese Einrichtungen gemäß § 3 Nr. 2o des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit sind.

§ 4

Gebührenbefreiung für Rundfunkempfangsgeräte in allgemein- und berufsbildenden Schulen

Für Rundfunkempfangsgeräte, die für ein volles Kalenderjahr in öffentlichen allgemeinbildenden Schulen, öffentlichen berufsbildenden Schulen sowie in privaten staatlich anerkannten Ersatzschulen und staatlich anerkannten Ergänzungsschulen, soweit sie auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten, von dem jeweiligen Rechtsträger der Schule zu Unterrichtszwecken zum Empfang bereitgehalten werden, wird Gebührenbefreiung für die letzten drei Monate des Jahres gewährt.

§ 5

Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

(1) Die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird auf Antrag gewährt. Eine Gebührenbefreiung kann nur gewährt werden, wenn das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgerätes gemäß Artikel 4 des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 5. Dezember 1974 angezeigt wurde oder gleichzeitig mit dem Antrag auf Gebührenbefreiung angezeigt wird.

(2) Der Antrag ist in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 5 an das zuständige Ausgleichsamt, in den übrigen Fällen des § 1 Abs. 1 an den zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe, in dessen Bezirk das Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereit gehalten wird, zu richten. Soweit Aufgaben der Sozialhilfe von Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften erfüllt werden, ist der Antrag an diese zu richten. Über den Antrag entscheidet die Rundfunkanstalt auf Vorschlag der genannten Behörden. Die Rundfunkanstalt kann die Behörden zur Aushändigung des Befreiungsbescheides ermächtigen. In den Fällen der §§ 2 und 3 ist der Antrag unmittelbar an die Rundfunkanstalt zu richten, die über den Antrag entscheidet.

(3) Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht glaubhaft zu machen. Die Rundfunkanstalt kann verlangen, daß in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 2 die Befreiung von der Körperschaftssteuer gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes oder bei Krankenhäusern, Altenwohnheimen, Altenheimen und Altenpflegeheimen in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 4 die Befreiung von der Gewerbesteuer gemäß § 3 Nr. 2o des Gewerbesteuergesetzes nachgewiesen wird.

(4) Der Beginn der Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird in der Entscheidung über den Antrag auf den Ersten des Monats festgesetzt, der dem Monat folgt, in dem der Antrag gestellt wird; wird der Antrag vor Ablauf der Frist eines gültigen Befreiungsbescheides gestellt, wird der Beginn der neuen Befreiung auf den Ersten des Monats nach Ablauf der Frist gesetzt. Die Befreiung wird längstens jeweils für drei Jahre gewährt. Treten Tatsachen ein, wonach eine Voraussetzung für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht entfällt, so endet die Befreiung; die Tatsachen sind von dem Berechtigten unverzüglich der Rundfunkanstalt mitzuteilen.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 4 am 1. März 198o in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung der Landesregierung über die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 3o. September 1975 (GBl. 1975, S. 682) und die Verordnung der Landesregierung über die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 19. Januar 197o (GBl. 197o, S. 22) außer Kraft.

(2) Befreiungsbescheide, die auf der Grundlage der bisherigen Vorschriften erteilt wurden, werden durch die Bestimmungen dieser Verordnung nicht berührt.

(3) § 4 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 198o in Kraft.

Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Landesdatenschutzgesetz -LDSG) (GBl. 1979, S. 534) - Auszug -

§ 22

Süddeutscher Rundfunk und Südwestfunk

(1) Die Vorschriften des 3. Abschnitts gelten nicht für den Süddeutschen Rundfunk und den Südwestfunk.

(2) Der Süddeutsche Rundfunk und der Südwestfunk bestellen jeweils einen Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz. Die Bestellung erfolgt durch den Intendaten mit Zustimmung des Verwaltungsrats.

(3) Der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz. Er ist insoweit an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen; er untersteht der Dienstaufsicht des Intendanten. Die Tätigkeit des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz kann neben einer anderen Tätigkeit für die Rundfunkanstalt übernommen werden.

(4) Für Beanstandungen gilt § 18 entsprechend mit der Maßgabe, daß Beanstandungen an den Intendanten unter gleichzeitiger Unterrichtung des Verwaltungsrats zu richten sind. Dem Verwaltungsrat ist auch die zu der Beanstandung abgegebene Stellungnahme des Intendanten zuzuleiten. Der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz erstattet dem Verwaltungsrat und dem Intendanten jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit.

(5) Der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz ist, auch nach Beendigung seiner Tätigkeit, verpflichtet, über die ihm bei seiner dienstlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Er darf ohne Genehmigung über Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Intendant.

(6) Für die Anrufung des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz gilt § 19 entsprechend.

ANZAHL DER ANGEMELDETEN RUNDFUNKEMPFANGSGERÄTE

Stand am 31. Dezember 1980

Verantwortlich für die Herausgabe: NDR/Finanzverwaltung

Hamburg, den 4.2.1981

HÖRFUNK

	Gebührenpflichtige Geräte						Gebührenbefreite Geräte				Gesamtgeräte		VERÄNDERUNGEN gegenüber 30. Sept. 1980		
	Privat		Nicht privat		Zusammen		Privat	Nicht privat	Zusammen						
	HF und FS	Nur HF	Volle Gebühr	Halbe Gebühr											
	1	2	3	4	5		6	7	8		9		10	11	12
Bayerischer Rundfunk	3.229.236	222.471	214.224	12.033	3.677.964	17,1	186.910	60.572	247.482	13,9	3.925.446	16,8	29.602	4.269	27.871
Hessischer Rundfunk	1.750.517	92.288	166.075	8.513	2.017.393	9,3	112.779	25.480	138.259	7,8	2.155.652	9,3	11.602	131	11.733
Norddeutscher Rundfunk	3.605.220	167.624	279.389	11.821	4.063.854	18,9	290.779	40.127	330.906	18,6	4.394.760	18,8	23.305	1.760	25.065
Radio Bremen	250.310	13.030	18.861	571	282.772	1,3	16.780	4.034	20.814	1,2	303.586	1,3	./. 53	509	456
Saarländischer Rundfunk	335.474	18.012	21.052	512	378.150	1,8	12.276	2.985	15.261	0,9	393.411	1,7	2.808	66	2.874
Sender Freies Berlin	800.483	55.112	45.480	4.575	905.650	4,2	65.799	14.478	80.277	4,5	985.927	4,2	./. 1.044	499	./. 545
Süddeutscher Rundfunk	1.749.969	201.007	181.343	3.842	2.136.161	9,9	85.196	35.617	120.813	6,8	2.256.974	9,7	18.538	815	19.353
Südwestfunk	2.175.310	206.296	216.618	5.915	2.604.739	12,1	107.790	42.712	164.502	9,3	2.769.241	11,9	21.988	5.077	27.065
Westdeutscher Rundfunk	3.993.943	191.204	286.416	8.443	5.480.006	25,4	88.345	102.475	658.020	37,0	6.138.026	26,3	21.323	18.699	40.022
Summe	18.893.862	1.167.044	1.429.458	56.325	21.546.689	100,0	1.007.854	328.480	1.776.334	100,0	23.323.023	100,0	122.293	51.849	198.142

FERNSEHEN

	Gebührenpflichtige Geräte						Gebührenbefreite Geräte				Gesamtgeräte		VERÄNDERUNGEN gegenüber 30. Sept. 1980		
	Privat		Nicht privat		Zusammen		Privat	Nicht privat	Zusammen						
	FS und HF	Nur FS	Volle Gebühr	Halbe Gebühr											
	1	2	3	4	5		6	7	8		9		10	11	12
Bayerischer Rundfunk	3.229.236	35.340	30.999	8.532	3.374.707	17,1	179.915	7.650	187.565	12,6	3.562.272	16,8	20.005	4.085	24.090
Hessischer Rundfunk	1.750.517	37.989	24.406	5.784	1.822.596	9,3	111.104	5.084	116.188	7,8	1.938.784	9,2	10.140	614	10.754
Norddeutscher Rundfunk	3.605.220	35.918	82.808	8.890	3.752.336	19,0	285.844	11.772	297.616	20,0	4.049.952	19,1	15.691	1.202	22.893
Radio Bremen	250.310	6.672	2.996	439	259.417	1,3	16.801	995	17.796	1,2	277.213	1,3	./. 195	494	299
Saarländischer Rundfunk	335.474	11.287	1.892	404	353.737	1,8	12.357	860	13.217	0,9	366.954	1,7	2.311	529	2.840
Sender Freies Berlin	800.483	32.742	14.464	2.794	830.683	4,2	63.218	3.861	67.079	4,5	897.762	4,3	./. 438	438	0
Süddeutscher Rundfunk	1.749.467	44.360	27.130	3.693	1.824.650	9,3	78.241	4.190	82.401	5,6	1.906.858	9,0	13.011	412	13.423
Südwestfunk	2.175.310	50.553	35.283	5.873	2.275.819	11,6	97.777	7.073	124.850	8,4	2.400.039	11,3	13.089	4.078	17.167
Westdeutscher Rundfunk	3.993.943	166.155	31.454	11.873	4.203.425	20,4	108.463	28.398	380.561	25,6	5.789.972	27,3	20.276	18.156	38.432
Summe	18.890.160	534.116	265.432	38.283	19.702.832	100,0	1.053.720	96.983	1.487.273	100,0	21.189.806	100,0	93.890	30.013	123.903

Anlage 3

Lebenslauf

Am 20. Oktober 1938 wurde ich als Sohn des Eugen Grupp, Werkmeister, und seiner Ehefrau Helene, geb. Kurz, in Eislingen geboren. Ich besitze die deutsche Staatsangehörigkeit.

Nach dem Besuch der Volks- und Mittelschule in Eislingen legte ich 1955 die Mittlere-Reife-Prüfung ab. Im Anschluß daran machte ich eine Lehre als Holzkaufmann. Ab Oktober 1959 wurde ich als Wehrpflichtiger zur Bundeswehr eingezogen, aus der ich im März 1961 als Leutnant d. R. ausschied. Anschließend arbeitete ich bei verschiedenen Firmen in Mannheim als Kaufmann und besuchte nebenher das Abendgymnasium Mannheim, an dem ich vom 5.–8. 3. 1965 die Reifeprüfung für Schulfremde ablegte.

Ab Mai 1965 begann ich mit dem Jurastudium an der Universität Tübingen. Nach 5 Semestern wechselte ich an die Universität München und legte dort nach 4 weiteren Semestern am 27. 11. 1969 die Erste juristische Staatsprüfung ab. Während des Studiums war ich Stipendiat der Konrad-Adenauer-Stiftung. Am 22. 1. 1974 bestand ich die Zweite juristische Staatsprüfung. Während der Referendarzeit war ich wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl von Prof. Dr. Günter Dürig an der Universität Tübingen.

Seit Februar 1974 arbeite ich als Referent in der Rechtsabteilung des Süddeutschen Rundfunks in Stuttgart. Ab März 1980 wurde ich daneben zum Datenschutzbeauftragten des Süddeutschen Rundfunks bestellt. Meine Frau ist als Moderatorin und Programmgestalterin ebenfalls beim Süddeutschen Rundfunk tätig. Wir haben drei Kinder.